Mi. for
19/4
4

Abhandlungen
aus dem Gebiete
der
gerichtlichen Medicin.

Als
Erläuterungen
zu dem
Lehrbuche der gerichtlichen Medicin

von

Adolph Henke,

der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doctor, ordentlichem öffentlichem Lehrer der Therapie, Klinik und Staatsarzneikunde an der Königl. Baierischen Universität zu Erlangen, des medicinisch-klinischen Institutes daselbst Director, der physikalisch-medicinischen Gesellschaft d. Z. Vorstande und mehrerer gelehrter Gesellschaften in Deutschland, Rufsland und der Schweitz Mitgliede.

Vierter Band.

Bamberg, 1820.
Bei C. F. Kunz.

Abhandlungen

aus dem Gebiete

der

gerichtlichen Medicin

als

Erläuterungen

zu dem

Lehrbuche der gerichtlichen Medicin

von

A d o [illegible] k e,

[illegible]

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BAMBERGENSIS.

V[illegible] Band.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bamberg, 182[illegible].
[illegible]

Vorrede.

Auch dieser vierte Band enthält verschiedne Abhandlungen über einzelne Lehren, oder Aufgaben der gerichtlichen Medicin, die einer sorgsamen und tiefer eingehenden Bearbeitung zu bedürfen schienen.

Die erste, dritte und vierte Abhandlung betreffen insgesammt Gegenstände, die der gerichtlichen Psychologie angehören, also einer Doctrin, die Einige von der gerichtlichen Medicin lieber haben trennen und zur Pflege und Ausübung nur den Philosophen zuweisen wollen. So wenig aber geleugnet werden mag, daſs nicht wenige Aerzte, selbst Gerichtsärzte, noch immer Fremdlinge im Gebiete der gerichtlichen Psychologie sind und der nöthigen Eigenschaften zu genügender Entscheidung über verborgene und zweifelhafte psychische Zustände entbehren; so läſst sich doch mit Gewiſsheit behaupten, daſs philosophisch ge-

bildete Aerzte, die mit der Psychologie vertraut sind, die schwierigen Aufgaben der gerichtlichen Psychologie eher mit glücklichem Erfolge zu lösen versuchen werden, als die Philosophen, denen die ärztlichen Kenntnisse fehlen. Beweise dafür, wie unerläſslich die genaueste Kenntniſs und Beachtung des körperlichen Zustandes überhaupt, und der zu gewissen Zeiten vorwaltend einwirkenden körperlichen Veränderungen zur richtigen Würdigung des psychischen Zustandes, und zur sichern Entscheidung über vorhanden gewesene Freiheit oder Unfreiheit, in Bezug auf Zurechnung und Strafe, sey, finden sich in jeder dieser drei Abhandlungen.

Was den besondern Inhalt betrifft, so schien es um so nothwendiger, den Einfluſs der Fallsucht auf den psychischen Zustand der damit behafteten genauer zu prüfen, als in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin dieser Gegenstand gar nicht, oder nur sehr oberflächlich, berührt ist, und die Männer, welche vorgekommne Fälle begutachtet haben, ganz entgegengesetzten Grundsätzen, in Betreff der psychologischen Bedingungen der Zurechnung bei Fallsüchtigen, gefolgt sind. Die

aus der Untersuchung gezognen Ergebnisse werden, wie ich hoffe, den Gerichtsärzten das Urtheil über den Einfluſs vorhandner Epilepsie auf Vernunft und Freiheit in künftigen Fällen erleichtern.

Die dritte Abhandlung: über die zweifelhaften psychischen Zustände bei Gebärenden, in Bezug auf die gerichtsärztliche Untersuchung bei Verdacht des Kindermordes: gehört wesentlich in den Kreis der Forschungen, welche unternommen werden muſsten, wenn, in den strafrechtlichen Verhandlungen über Kindermord, der Gerichtsarzt nicht bloſs über Reife des Kindes, über das Leben desselben nach der Geburt, über erlittne Gewalt, über vorsätzliche oder unvorsätzliche Zufügung derselben entscheiden, sondern auch — je nach den Umständen — gewisse, oder doch wahrscheinliche Aufschlüsse, über den körperlichen und psychischen Zustand der angeklagten Mutter zur Zeit der Geburt, dem Richter ertheilen soll. Wie wichtig und folgenreich das Urtheil des Arztes darüber für die rechtliche Zurechnung zur Schuld und Strafe sey, bedarf keines Beweises. Dem Miſsbrauche, zu welchem schwache Gerichtsärzte sich könnten hinreissen lassen, die nur bedingt geltenden Entschuldigungsgründe

für gewaltsame Tödtung des Kindes allgemein anzuwenden, glaubt der Verf. durch die genaue Scheidung der möglichen Fälle und die, aus der Untersuchung sich ergebenden, Regeln hinlänglich vorgebeugt zu haben. Allerdings giebt es noch immer solche, die des festen Glaubens sind: der Arzt müsse immer zu Gunsten der Inquisiten sprechen, immer *in mitiorem partem* entscheiden: und dadurch in die Rolle des Vertheidigers sich versetzen. Gegen diesen Mifsbrauch eines theils falsch ausgedruckten, theils unrichtig angewendeten, Grundsatzes habe ich mich aber längst bestimmt erklärt, sowohl in diesen Abhandlungen (Bd. III. S. 149.) als in dem Lehrbuche für die gerichtliche Medicin (2te Ausg. §. 60. und §. 439. in der Anmerkung). Daher darf ich denn auch wohl nicht fürchten, der irgendwo, aus Unverstand oder Uebelwollen, erhobene Einwurf: dafs durch dergleichen angenommene Möglichkeiten, wie sie in der Abhandlung aufgestellt sind, die Kindermörderinnen nur begünstigt würden: möge jetzt noch einmal wiederholt werden.

Die vierte Abhandlung: über gerichtsärztliche Beurtheilung der Trunkenheit und Trunksucht in strafrechtlichen Fällen: enthält den Ver-

such einer genauern und richtigern Würdigung des Einflusses der Trunkenheit und der Trunksucht auf den psychischen Zustand, und namentlich auf Vernunftgebrauch und Freiheit der Selbstbestimmung. Ein solcher Versuch schien nothwendig, indem die meisten Lehrbücher der gerichtlichen Arzneikunde der Trunkenheit kaum erwähnen und bei den Rechtsgelehrten nicht völlig übereinstimmende Ansichten über den Einfluſs der Trunkenheit auf die Zurechnung herrschend sind. Fälle, in denen, gegen den bisherigen Gebrauch, auch die gerichtsärztliche Untersuchung über vorhanden gewesene Trunkenheit nöthig und unentbehrlich wird, sind S. 240. nachgewiesen.

Von der Trunksucht endlich schweigen die Lehrbücher ganz. Sie verdient aber noch mehr, wie die bloſse Trunkenheit, die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Aerzte und Psychologen; besonders gegenwärtig, nachdem von Brühl-Cramer die Trunksucht als eine körperliche Krankheit kennen gelehrt hat, die man als einen Gewohnheitsfehler, oder als ein Laster, ohne Ausnahme zu betrachten sich gewöhnt hatte und englische und deutsche Aerzte in dem s. g. *delirium tremens* einen den Säufern eigen-

thümlichen Krankheitszustand geschildert haben, der mit Störung des psychischen Zustandes und mit Irreseyn verbunden ist. Sonach darf ich glauben, daſs dieser Aufsatz zeitgemäſs und den gerichtlichen Aerzten willkommen seyn werde.

Es bleibt noch übrig, die zweite Abhandlung hier zu nennen. Die Lehre von der rechtlichen und gerichtlich - medicinischen Beurtheilung der den Medicinalpersonen angeschuldigten Kunstfehler ist, wenn nicht ein unbebauetes, doch sicher ein noch wenig und nicht genügend bearbeitetes Feld. Eine Criminaluntersuchung, die man in unsrer Zeit gegen einen allgemein geachteten, in einem wichtigen Amte stehenden, Arzt in Berlin wegen angeblich begangner Kunstfehler geführt hat, muſste in ganz Deutschland Aufsehen erregen. In den meisten neuern Werken ist aber die Lehre von der Beurtheilung solcher Kunstfehler ganz übergangen und man trifft höchstens nur einzelne Bemerkungen, die sich darauf beziehen. Deshalb war es Bedürfniſs gründlich zu forschen, welchen Ideen die ältern und neuern Gesetzgebungen gefolgt sind, die Bestimmun-

gen über die Kunstfehler der Medicinalpersonen und deren Bestrafung gegeben haben. Nicht minder war es Pflicht zu sammeln und zu prüfen, was die ältern Lehrer und Schriftsteller über diesen Gegenstand mitgetheilt haben. Daſs die Ausbeute in wissenschaftlicher Hinsicht nicht bedeutend war, und daſs es an allgemein anerkannten und feststehenden Grundsätzen gebrach, beweisen die zwei ersten Kapitel. Ob der Versuch zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze, der im dritten Kapitel unternommen ist, nicht miſslungen sey und zu einer sichern Begründung dieser Lehre führen könne, muſs dem Urtheil der Kenner überlassen bleiben. Angehängt ist ein aktenmäſsiger Auszug der gegen den geheimen Medicinalrath Dr. Ernst Horn vom Kammergericht geführten Criminaluntersuchung, der aber nur die angeschuldigte Veranlassung zum Tode der Thiele betrifft. Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die Beurtheilung der den Wundärzten, Geburtshelfern und Hebammen zur Last gelegten Kunstfehler enthält das vierte Kapitel. Eine genaue Beurtheilung dieser Abhandlung von Sachverständigen wird dem Verf. sehr erwünscht seyn.

Mit diesem vierten Bändchen schliefst sich für jetzt die Sammlung dieser Abhandlungen. Ob dieselbe in der bevorstehenden zweiten Ausgabe mit neuen Arbeiten werde vermehrt werden, wird von der Muse und den Verhältnissen des Verf. abhängen. Auf jeden Fall wird aber bei einer neuen Ausgabe eine genaue Durchsicht erfolgen, welche Ergänzung der Abhandlungen und eine unbefangene Prüfung der, bei bestrittenen Lehren etwa erhobenen, Einwürfe zum Zwecke hat.

Seinen Dank für den ermunternden Beifall, den ausgezeichnete Aerzte und Rechtsgelehrte seinen Arbeiten geschenkt haben, glaubt der Verf. am besten dadurch zu bethätigen, dafs er seine Bemühungen, zur wissenschaftlichen Ausbildung der gerichtlichen Medicin beizutragen, eifrig fortsetzt.

Im April 1820.

A. Henke.

Inhalts - Anzeige.

I. Ueber die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen bei Fallsüchtigen und die darauf Bezug habende gerichtsärztliche Untersuchung des psychischen Zustandes derselben. S. 3--44

II. Beiträge zu der Lehre von der rechtlichen und gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der den Medicinalpersonen angeschuldigten Kunstfehler. . . 47--194

Einleitung 47--52

Erstes Kap. Geschichtliche Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen über die von Medicinalpersonen begangnen Kunstfehler. 53--64

Zweites Kap. Ansichten und Aussprüche der Lehrer und Schriftsteller . 65--74

Drittes Kap. Prüfung der von den Gesetzgebungen und den Lehrern der gerichtlichen Medicin ausgesprochener Grundsätze . . 75--179

Versuch zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze . . S. 75--123

Kurze Darstellung der vom K. Preussischen Kammergericht zu Berlin gegen den G. M. R. Dr. Ernst Horn geführten Criminaluntersuchung, wegen angeblich verkehrter und grausamer Behandlung der Gemüthskranken in der Irrenanstalt der Charité und wegen der Veranlassung des Todes der unverehelichten Thiele durch dieselbe. 123--179

Viertes Kap. Ueber die Beurtheilung der den Wundärzten, Geburtshelfern und Hebammen angeschuldigten Kunstfehler. 180--194

III. Ueber die zweifelhaften psychischen Zustände bei Gebärenden, in Bezug auf die gerichtsärztliche Untersuchung bei Verdacht des Kindermordes. . . 197--232

IV. Ueber gerichtsärztliche Beurtheilung der Trunkenheit und Trunksucht in strafrechtlichen Fällen. 233

Erstes Kap. Von der Trunkenheit überhaupt . . . 235--249

Zweites Kap. Von der Trunksucht. 250 ff.

I.

Ueber die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen bei Fallsüchtigen, und die darauf Bezug habende gerichtsärztliche Untersuchung des psychischen Zustandes derselben.

Ueber die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen bei Fallsüchtigen, und die darauf Bezug habende gerichtsärztliche Untersuchung des psychischen Zustandes derselben.

Gerichtliche Aerzte und Psychologen haben sich in unsrer Zeit ernstlich bemüht, die mehr verborgenen, oder schnell vorübergehenden, psychischen Krankheitszustände auszumitteln und näher zu erforschen, die wegen der scheinbaren Ungestörtheit der geistigen Verrichtungen, oder wegen der kurzen Dauer offenbar krankhafter Symptome so leicht übersehen, oder gänzlich verkannt werden.

Ich rechne dahin die Untersuchungen über verborgenen Wahnsinn (*Amentia occulta* nach Platner) und fixen Wahn, über die angebliche Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, über die aus Affecten oder Leidenschaften und wahrer psychischer Krankheit zusammengesetzten Zustände, über die kurz dauernden Anfälle wahrhafter Manie und die plötzlichen Ausbrüche eines schwermüthigen, oder religiösen Wahnsinns in gewaltthätige Handlungen. Nachweisungen über diese Gegenstände

sind bereits früher (Abhandlungen Bd. II. Nro. IV. und Lehrbuch der gerichtl. Medicin 2te Ausgabe §. 266. ff) gegeben worden.

Auch der Einfluſs von körperlichen Krankheitszuständen, so wie von Körperentwicklungen und den damit verbundnen Vorgängen auf die Entstehung eines krankhaften psychischen Zustandes, ist nicht unbeachtet geblieben.

Beweise geben, ausser dem zu allen Zeiten anerkannten Fieber Wahnsinn, die neuerlich gepflogene Untersuchungen über die ungewöhnlichen psychischen Zustände, namentlich über die krankhafte Feuerlust, bei dem Eintritt der Mannbarkeit (Abhandlungen Bd. III. Nro. III. und Kopps Jahrbuch Bd. X. S. 78); über die zweifelhaften psychischen Zustände bei Gebärenden (Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte 1819. 2tes Heft S. 219.) über die Gelüste der Schwangeren (Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. I. Stück 3.) über den Einfluſs der Taubstummheit, des Nachtwandelns auf den psychischen Zustand (Hoffbauers Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege §. 152. ff); endlich über die Mitwirkung körperlicher Krankheitsreize bei den aus Leidenschaft und psychischer Krankheit zusammengesetzten Zuständen. (Vergl. Abhandlungen II. S 309.)

Daſs es zum Behuf der Strafrechtspflege, hinsichtlich der Zurechnung gesetzwidriger Handlungen, von der gröſsten Wichtigkeit sey, jenen versteckten, oder minder beachteten, körperlichen Ursachen psychischer Störungen nachzuspüren, ist einleuchtend und wird je länger je mehr anerkannt. Wie wäre es auch

möglich, die Frage über Zurechnung zur Schuld und Strafe richtig zu entscheiden, wenn nicht zuvor sachverständig untersucht und dargethan wird: ob die gesetzlich feststehenden Grundsätze über die Zurechnung bei Gesunden und Erwachsenen im gegebenen Falle ihre Anwendung finden? oder, ob die Körperindividualität des Angeklagten, vermöge offenbarer, oder mehr verborgener, Krankheit und Störung des regelmäſsigen Zustandes auch die psychologischen Bedingungen der Zurechnung vernichte, oder doch beschränke? Nur der gerichtliche Arzt, dem die erfoderlichen psychologischen Kenntnisse ebenfalls zu Gebot stehen, vermag hier den nöthigen Aufschluſs zu geben. Ohne diesen ist die Rechtspflege nicht vor dem Miſsgriff sicher, daſs die gesetzwidrige That von einem Kranken begangen, bei dem die körperliche Krankheit Vernunft und Freiheit, wenn auch nur vorübergehend, aufhob, als Verbrechen bestraft wird. Nicht der Richter vermag hier sicher zu urtheilen, auch wenn er mit psychologischem Blick die geheimen Triebfedern der Thaten wohl zu erspähen weiſs. Ihn weist das Gesetz auch schon an den Sachverständigen, wo der psychische Zustand zweifelhaft erscheint. Aber auch der Philosoph kann hier, als solcher, nicht sachkundig entscheiden, und hätte er sich ein ganzes Leben hindurch mit der Seelenlehre beschäftigt! denn er ermangelt der nöthigen Kenntniſs über die Einwirkung körperlicher, oft versteckter, Krankheitsreize und Ursachen auf das psychische Verhalten. Und wären ihm auch die Thatsachen hinlänglich bekannt — woran doch sehr zu zweifeln, da sie manchen Aerzten bis jetzt noch fremd geblieben — so entginge

ihm doch die Kenntniſs der Merkmale, aus welchen diese inneren, oft bei wenig, oder scheinbar gar nicht, gestörtem Wohlbefinden bestehenden Krankheitsreize, sammt ihrem Einwirken auf Geist und Gemüth erkannt werden können. Ehre also, dem Ehre gebührt! Man frage den philosophischen Arzt. Nur dieser ist der Sachverständige, der, so weit überhaupt die beschränkte Erkenntniſs menschlicher Unvollkommenheit reicht, Entscheidung, oder wenigstens Aufklärung, zu geben vermag. Es ist nur ein Scheingrund, wenn die Gegner dawider einwenden, es bezeichne der Name Arzt nur das äussere Verhältniſs des Standes und der Beschäftigung, und es sey dennoch der Philosoph, der in der Person des Arztes die Untersuchung führe und gutachtlich entscheide. Allerdings vermag der Arzt ohne philosophische Geistesbildung nicht psychologische Aufgaben zu erfassen und zu lösen; aber würde denn Plato, Leibnitz, Kant oder Fichte im Stande seyn, über die psychischen Störungen, als Wirkungen regelwidriger Körperentwicklung, genügend zu urtheilen, die Einwirkung des gestörten Hämorrhoidalflusses auf Gehirn und Nervensystem zu erkennen, die Metastase zurückgetretener Hautausschläge als Ursache geistiger Krankheit zu würdigen, oder den Zusammenhang zwischen den körperlich sich äussernden Nervenleiden, der Hysterie, Starrsucht, Fallsucht u. s. f und den oft nur augenblicklichen Störungen des Selbstbewuſstseyns und der Freiheit richtig nachzuweisen und zu bemessen? Es sey erlaubt daran zu zweifeln, bis ein Philosoph, der nicht auch Arzt ist, den Gegenbeweis durch die That führt.

Je gewisser sich nun ergiebt, daſs nur der gerichtliche Arzt, der seinem wichtigen Amte ganz gewachsen ist, in den bezeichneten Fällen sachverständigen Aufschluſs geben kann, um so mehr ist es Pflicht von Seiten der Aerzte ernstlich zu forschen, damit die dunkle Lehre, von der Beurtheilung der mehr verborgenen psychischen Störungen und Krankheiten, allmälig mehr Licht und Bestimmtheit gewinne.

Einen Beitrag dazu wünscht der Verfasser in den nachfolgenden Betrachtungen über den psychischen Zustand der an Fallsucht Leidenden zu geben. Die richtige Beurtheilung ihres geistigen Lebens und ihrer psychischen Gesundheit in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit gesetzwidriger Handlungen, die von ihnen begangen wurden, ist in manchen Fällen sehr leicht, findet aber in andern um so gröſsere Schwierigkeiten. Veranlassung sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, haben dem Verfasser theils einige ihm vorgekommne Fälle, theils die widerstreitenden Ansichten und Urtheile gegeben, welche sich bei einigen unsrer vorzüglichsten Schriftsteller, namentlich bei Ernst Platner und Pyl, darüber finden.

Es würde sehr überflüssig seyn, die Erscheinungen und wesentlichen Zeichen der Fallsucht schildern zu wollen. Jedem Arzte sind die letzten hinlänglich bekannt, und die äussere Zufälle sind, bei der Häufigkeit und auffallenden Form der Krankheit, selbst den Nichtärzten nicht fremd geblieben.

Auch zweifelt wohl Niemand daran, daſs die Epilepsie recht eigentlich als eine Gehirn- und Nervenkrankheit zu betrachten sey, da im Anfall die Hirnverrichtung in ihren wesentlichen Aeusserungen nicht bloſs gestört, sondern fast vernichtet erscheint, indem Bewustseyn und Empfindung gänzlich erloschen. Kein Sachverständiger wird damit den Erfahrungssatz im Widerspruch finden, daſs die entfernten Ursachen, welche Epilepsie erregen, gastrische Reize, zurückgehaltene oder gewaltsame zurückgetriebene Ausschlagsstoffe, Hindernisse im Gefäſssystem u. s. f. seyn können. Immer bleibt es eine gewaltsame Störung der innersten Lebensprozesse des Gehirnes, des Rückenmarkes und der Rückennerven, welche als nächste Ursache der Fallsucht anzusehen ist. So viel erscheint wohl als gewiſs, wenn auch über die eigentliche Natur des innern krankhaften Vorganges nur Vermuthungen und Wagesätze sich aufstellen lassen.

Eine Krankheit nun, die, wie die Fallsucht, das Organ des geistigen Lebens so heftig und unmäſsig erschüttert, dasselbe so in seiner innersten Tiefe ergreift und seine Thätigkeiten so gewaltsam unterbricht, oder umwandelt, muſs unvermeidlich auch einen nachtheiligen Einfluſs auf den psychischen Zustand ausüben.

Auch giebt ja die tägliche Erfahrung den Beweis. Schwere im Kopf, Betäubung, Schwindel, Unbesinnlichkeit gehen ja häufig als Vorboten den Anfällen der Fallsucht voraus, so wie Müdigkeit, Schwäche des Kopfes, Zittern, Neigung zum Schlaf, Trübung der Sinnesthätigkeit, nicht selten noch geraume Zeit nach be-

endetem Anfall fortwähren. Uebergang langwieriger und schwerer Fallsucht in Wahnsinn und endlich in Blödsinn gehört leider zu den nicht seltenen Ausgängen dieser furchtbaren Krankheit, so wie es in keinem Irrenhause an Irren fehlen wird, die zugleich an Epilepsie leiden. Daſs diese dann meistens zu den Unheilbaren gehören, weiſs jeder erfahrene Arzt.

Doch genug von diesen bekannten Thatsachen. Sie genügen, um den unbestreitbaren Zusammenhang zwischen Fallsucht und den verschiedenen Graden und Formen des Irreseyns nachzuweisen. Auch wird wohl nicht leicht Jemand daran zweifeln, daſs der psychische Zustand solcher Menschen, die fortdauernd an Anfällen der Epilepsie gelitten haben und leiden, als krankhaft zu betrachten sey.

Die Beurtheilung solcher Fälle wird daher keiner groſsen Schwierigkeit unterliegen und man wird, wenn Kranke dieser Art gesetzwidrige Handlungen begangen haben, wegen der wegfallenden, oder zu beschränkenden, Zurechnung zur Schuld und Strafe nicht leicht in Zweifel bleiben. Ist ausgebildete und offenbare Geisteszerrüttung zugegen, oder doch früher schon vorhanden gewesen, so werden die über diese Krankheiten geltenden Regeln die Entscheidung erleichtern. In so ferne scheint es also keiner weitern Untersuchung zu bedürfen.

Die Fallsucht gehört aber wie alle Nerven-Krankheiten zu den aussetzenden und periodischen. Es können Wochen, Monate und

Jahre vergehen, die frey von Anfällen bleiben. Bei längern freien Zwischenräumen kann, unter günstigen Umständen, das körperliche wie das psychische Befinden scheinbar so regelmäſsig und gut seyn, daſs die Krankheit geheilt, und jede Spur bedeutender Störung verschwunden scheint.

Wie, wenn nun Personen dieser Art eine unglückliche That begehen, die erweislich an Epilepsie früher gelitten haben, aber seit Monaten frei blieben und keine Spur offenbaren Irreseyns zeigten?

Fälle dieser Art sind es, bei denen die richtige Beurtheilung so schwierig ist, und bei welchen auch der geübtere Arzt leicht strauchelt. Denn, wenn schon die Frage über die Zurechnungsfähigkeit der von einem Wahnsinnigen in lichten Zwischenräumen begangnen Handlungen verwickelt und schwer ist, so wird die Lösung der Aufgabe hier noch bedenklicher, wenn die von der Epilepsie ausgehende Störung des psychischen Lebens nicht bis zu offenbarem Irreseyn gesteigert war.

Diejenigen Aerzte freilich, welche ihr System abgeschlossen haben, oder blindlings manchen Lehrbüchern folgend nichts weiter an psychischen Krankheiten kennen und annehmen, als Narrheit, Wahnsinn, Raserey und Blödsinn; die sich durch recht handgreifliche Symptome zu erkennen geben, werden mit ihrer Entscheidung schnell bei der Hand seyn. Diese irren aber gewiſs am leichtesten, bringen die Wissenschaft in Unehre und führen die Strafrechtspflege irre.

Dagegen ist auf der andern Seite das Uebermaſs ebenfalls zu meiden. Denn, wie sehr auch die Absicht Lob oder doch Entschuldigung verdient, immer bleibt es pflichtwidrig, wenn der Gerichtsarzt aus falscher Menschenfreundlichkeit oder groſser Aengstlichkeit, was Wirkung des Affekts, der Leidenschaft, oder gar die Frucht verbrecherischer Gesinnung war, als Folge krankhafter psychischer Störung, oder als Wirkung obwaltender Körperkrankheit, darzustellen sucht.

Sehr viel kommt daher bei der Beurtheilung des psychischen Zustandes solcher Fallsüchtigen, die wegen verübter Gewaltthat vor Gericht stehen, auf die Ansicht, auf den richtigen Blick und auf die Darstellung des beurtheilenden Gerichtsarztes an. Leicht möglich, daſs derselbe Mensch von dem einen als ein höchst boshafter Verbrecher betrachtet und angegeben wird, den der andere für einen Kranken erklärt, bei dem alle Zurechnung wegfalle. Und diese gutachtlichen Entscheidungen sind die Grundlagen der Rechtssprüche über Ehre und Schande, über Leben und Tod! —

Ein Arzt, der den zweifelhaften Geistes- und Gemüthszustand Fallsüchtiger, in Bezug auf Zurechnung, prüfen soll, muſs zunächst der allgemeinen Regeln sich erinnern, welche überall gelten, wo nicht ein offenbares, sondern ein verschloſsnes und verborgenes, Irreseyn Gegenstand der Untersuchung wird.

Ich darf hier wohl an das erinnern, was früher schon (Abhandlungen Bd. II. S. 260. S. 317. ff.) darüber gesagt ist.

Namentlich mufs der Arzt der Regel wohl eingedenk seyn, dafs der Mangel der Merkmale des offenbaren Irreseyns, nach seinen verschiedenen Formen, nichts weiter erweist, als dafs kein offenbarer Blödsinn, Wahnsinn, keine offenbare Manie vorhanden sey. Dadurch wird aber die verborgene Störung des psychischen Zustandes nicht ausgeschlossen, die den Menschen, auf kürzere oder längere Zeit, des Vernunftgebrauches und der Freiheit der Selbstbestimmung beraubt; besonders wenn durch zur Zeit gesteigerte Einwirkung körperlicher Krankheitsreize, (z. B der Hämorrhoidal-Triebe, epileptischer Anfälle, metastatischer Vorgänge nach unterdrückten Blutflüssen, Ausschlägen u. s f.) oder durch heftig aufgeregte Affekte und Leidenschaften, die an sich schon geschwächte oder krankhaft umgestimmte Gehirnthätigkeit noch mehr gestört wird. Entspricht nun auch ein solcher Zustand, wegen seiner kurzen Dauer, oder wegen mangelnder Merkmale, nicht dem, was wir Narrheit, Wahnsinn, Manie, Blödsinn nennen, so kann dennoch das Selbstbewustseyn und mit diesem Vernunft und Freiheit, wenn auch nur auf kurze Zeit, aber in Bezug auf einen gewissen Gegenstand, dadurch gestört und aufgehoben seyn.

Dafs aber der eigentliche Zweck der psychologischen Untersuchung zum Behuf der Strafrechtspflege nicht sowohl auf die Ausmittlung einer der bestimmten Formen des Irreseyns, als vielmehr der zur Zeit der That vorhanden gewesenen Freiheit oder Unfreiheit zu richten sey, glaube ich früher (Bd. II. S. 204.) genügend erwiesen zu haben.

Endlich darf der Arzt nicht unbeachtet lassen, daſs der Gebrauch der untern Seelenkräfte statt finden, und dennoch Vernunftgebrauch und Freiheit der Selbstbestimmung aufgehoben seyn kann. Daher kann Planmäſsigkeit, Ueberlegung, Schlauheit bei der Ausführung einer gesetzwidrigen Handlung statt gefunden haben; der Angeklagte kann sich aller Umstände der That im Verhör erinnern, passende Antworten geben, und es kann dennoch eine durch Körperkrankheit bedingte Unfreiheit zur Zeit der That zugegen gewesen seyn.

Ernst Platner *) hat die Frage über die Zurechnungsfähigkeit gewaltthätiger Handlungen bei Epileptischen ganz und im Allgemeinen zu Gunsten dieser entschieden.

Er stellt den Satz auf: daſs die Gewaltthaten der Fallsüchtigen, selbst wenn der Entschluſs dazu aus Bosheit und Rachsucht entspringt, als Wirkungen des Irreseyns betrachtet werden müssen.

Seine Beweisführung ist im wesentlichen etwa folgende: Die Bosheit besteht in dem Bestreben, Uebels zu thun und zu schaden, ohne eigenen Vortheil und Gewinn. Zwei Elemente ungleicher Art liegen derselben zum Grunde: Stumpfsinn und Zornmüthigkeit (*Stupor et iracundia*). Vermöge der letztern, oder der Heftigkeit der Empfindungen, geschehen die schnellen Aufregungen der Seele und des Ge-

*) Quaestion. Medicin. forens. Particul. VI. Facta violenta epilepticorum quamvis malefaciendi et ulciscendi consilio suscepta amentiae excusatione non carere.

müths zu Gedanken und That. Jene beiden Elemente sind so innig unter einander verbunden, daſs, wo eines von beiden fehlt, auch die Bosheit aufgehoben wird. Daher sind boshafte Menschen immer stumpfsinnig (*stupidi*), so daſs ihnen jedes edlere und reinmenschliche Gefühl für Freundschaft, Wohlwollen und Schönheit fehlt; zugleich aber auch zornmüthig und tückisch, wodurch ihre Neigung zum Argwohn, Neid, Haſs, zu Verstellung und Hinterlist, begründet wird.

Jede Schlechtigkeit des Gemüths aber, die einen offenbaren und nothwendigen Grund in einer Krankheit hat, ist auf psychische Krankheit und Irreseyn zurückzuführen. Alle Handlungen nun, die aus dieser unfreiwilligen Schlechtigkeit entspringen, finden daher einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund. Die Fallsucht enthält aber in sich den offenbaren Grund von Stumpfsinn und Zornmüthigkeit, aus deren Verbindung jene boshafte Begierde zu schaden erwächst. Ein Fallsüchtiger verdient daher wegen des Stumpfsinnes und Jähzornes eben so wenig Vorwurf und Tadel, als ein anderer wegen eines Fiebers, oder einer Lähmung. Man darf sich daher nicht wundern, daſs Fallsüchtige, besonders wenn sie hart befallen sind, zu jeder Art der Bosheit Neigung und Hang haben und die schrecklichsten Thaten, Brandstiftung, Mord, Vergiftung mit schlauen Bedacht vollbringen. Der Stumpfsinn, der bei ihnen von der steten Erschütterung des Hirnes und der Nerven herrührt, macht ihr Gemüth für jedes mildere Gefühl der Menschlichkeit, Billigkeit, der Verträglichkeit und des Wohlwollens unempfänglich. Die Neigung zum Zorn

hingegen, die bald durch Schärfe der Säfte und andere körperliche Krankheitsreize aufgeregt, bald durch die Furien des Neides, des Stolzes, und anderer Gemüthsbewegungen gestachelt wird, entflammet sie zu unmenschlicher Grausamkeit; flöſst ihnen den schadenfrohen Entschluſs der Rache ein und reiſst sie zu schmähenden Schimpfreden und jeder Art der Gewaltthätigkeit hin.

So fern nun der Stumpfsinn und jene vorwaltende Zornmüthigkeit nothwendige Folgen der Fallsucht sind, und weder dem Temperament noch den Gemüthsbewegungen beigemessen werden können, fällt jede Zurechnung zur Schuld und Strafe weg, wenn Fallsüchtige im aufwallenden Zorn zur Gewaltthätigkeit hingerissen werden, selbst wenn auch Ueberlegung und Vorsatz zu schaden sich dabey offenbart. Es muſs ihnen nehmlich die Entschuldigung des Irreseyns zu gut kommen.

Die Richter müssen sich daher vor der falschen Ansicht hüten, daſs Spuren von Ueberlegung und Rachsucht die Annahme psychischer Krankheit ausschlieſse. Der Vertheidigungsgrund der Sachwalter, daſs wegen der Epilepsie die Zurechnung wegfalle, wird dadurch keinesweges widerlegt, daſs man zur Zeit der That keine Spuren von Epilepsie oder Irreseyn an dem Angeklagten bemerkte. Denn diese Verrücktheit der Fallsüchtigen pflegt eine verborgene zu seyn und verräth sich selbst zu der Zeit, wo sie mit der gröſsten Gewalt auf den psychischen Zustand wirkt, weder durch unpassende Reden, noch Handlungen. Aus diesem Grunde sind denn auch Verhöre und

Unterredungen für die Ausmittlung des psychischen Zustandes von wenigem Nutzen. —

Diese Ansicht Platners verdient gewiſs Aufmerksamkeit und Beifall, wenn auch die zu allgemein ausgesprochnen Grundsätze, bei der Anwendung auf den einzelnen Fall, eine vorsichtige Beschränkung nöthig machen.

Von ganz andern Ansichten und Grundsätzen ist Joh. Theodor Pyl ausgegangen, dessen schätzbare praktische Arbeiten so lange als Muster für die Gerichtsärzte gegolten haben, und, mit der gehörigen Kritik gebraucht, allerdings über viele Gegenstände eine nützliche Anleitung für Ungeübte gewähren können.

Es findet sich nehmlich in der VIII. Sammlung von Pyls Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft S. 243 ein Gutachten über den Gemüthszustand eines sehr boshaften Mordbrenners. Die wesentlichsten darin aufgeführten Thatsachen bestehen in Folgendem.

Martin Lehnhard, zur Zeit der Untersuchung ohngefähr 32 Jahr alt, hatte sich von kleinen Handarbeiten, meistens aber vom Betteln, ernährt. Nach seinem eignen Geständniſs hatte er seit anderthalb Jahren gegen die Frau eines Bauern einen unversöhnlichen Haſs und immer den Gedanken genährt, sich auf eine empfindliche Art an derselben zu rächen. Die Veranlassung dazu hatte ein Zank gegeben, der daher entstanden, daſs der Inquisit der Bäuerin Kinder geschlagen hatte, welche ihn

geneckt, und einen Bettelbuben geschimpft hatten. Bloſs dieses Schimpfwort gab er als Ursache seiner unauslöschlichen Rachsucht an, die selbst das nachherige Betragen dieser Leute, welche ihm und seiner Mutter, drei Monate hindurch, unentgeltlich freie Wohnung gaben, nicht ersticken konnte.

Die Rache bestand in Brandstiftung, die er mit der gröſsten Vorsicht und Behutsamkeit ausführte. Er ging 24 Stunden vorher von seinem damaligen Wohnorte aus, kam durch Umwege erst am Abend, da es dunkel zu werden anfieng, bei dem Dorfe an, hielt sich ausser demselben so lange auf, bis es ganz dunkel und er ziemlich sicher war, daſs fast alle Leute schliefen, oder doch in den Häusern waren.

Aus dem benachbarten Hofe nahm er eine Leiter, erstieg damit das mit Stroh gedeckte Dach der Scheune des Bauern, zog sein Feuerzeug heraus, und zündete einen Schwefelfaden an, den er brennend in das Strohdach an zwei Stellen steckte. Nachdem er sich durch den Geruch vom Anbrennen des Strohes überzeugt hatte, stieg er herunter, trug die Leiter wieder an ihren vorigen Ort, und hielt sich nun so lange ausserhalb dem Dorfe auf, bis er die Scheune brennen sah. Die Flamme ergriff bald darauf auch die Ställe, das Wohnhaus des Mannes und ein nahes Gehöfte, welches bis auf den Grund niederbrannte. Darauf ging er sachte zu Hause. — Dieses war seine eigne Geschichtserzählung

Der Inquisit, welchen Pyl zu verschiedenen malen genau untersuchte, war untersetzter

gedrungener Statur, von gutem starken Knochenbau, nicht mager, sondern eher wohl beleibt, wenn auch nicht fett. Er aſs, trank und schlief gut, und klagte bloſs über Kopfschmerzen, zuweilen auch über Magendrücken. In seinen Blicken hatte er etwas Tückisches und eher Trotziges, als dasjenige scheue, unstete und trübe Ansehen, welches sonst ein so gewöhnliches charakteristisches Kennzeichen versteckter Melancholie oder Fatuität zu seyn pflegt. Er sprach gewöhnlich nicht viel, und schien sehr zurückhaltend und versteckt zu seyn; wenn man indessen sein Zutrauen zu gewinnen wuſste, so würde man leicht gewahr, daſs dieses gröſstentheils Verstellung war. Pyl fand, daſs er manchmal gern, und auch zuweilen mit Ueberlegung und vernünftig, sprach. Er nahm in allen seinen Unterredungen mit demselben zwar den einfältigen Bauer, aber übrigens doch nichts unüberlegtes und unvernünftiges wahr; im Gegentheil fand sich, so weit man es von Menschen seines Standes und seiner Erziehung erwarten konnte, immer Zusammenhang und Ueberlegung, zuweilen wohl gar Verschlagenheit in seinen Reden und Ausdrücken. Er war sogar oft so schlau, daſs er, wenn er sich ins Gedränge gebracht und zu viel gesagt zu haben glaubte, sogleich abbrach und über Kopfschmerz und Unbesinnlichkeit zu klagen anfieng. Auch sein Gedächtniſs war gar nicht so schwach und ihm ungetreu, als er gern glauben machen wollte. Pyl giebt an, er habe dieses nicht nur in allen Unterredungen mit ihm gefunden, sondern es gehe dieses auch fast überall aus den Akten genügend hervor. Er habe sich aller Umstände vor, während und nach der Brandstiftung, von

selbst in seiner Lebensgeschichte fast immer so klar, zusammenhängend zu erinnern gewufst, dafs im Grunde aus seinen Erzählungen das Factum in ein weit helleres Licht gestellt worden, als durch aller abgehörten Zeugen Aussagen. Und wenn auch hin und wieder einiger Unterschied, oder Widerspruch in seinen Aussagen hervorblicke, so finde man bei genauerer Untersuchung, dafs solcher fast immer zu seinem Vortheil und fast nie zu seinem Nachtheil gereiche. Dieses bringe fast unwillkürlich auf den Argwohn, dafs der Inquisit selbst da, wo er sich zu widersprechen scheine, oder thue, als ob er sich nicht recht besinnen könne, entweder darauf ausgehe, um die völlige Aufklärung zu vereiteln, oder mehrern Fragen auszuweichen und Zeit zu gewinnen.

Als Beweis dafür führt Pyl noch besonders an, dafs er es ihm einmal so gemacht habe, als er in Gegenwart des Gerichtsdieners das ganze Factum deshalb habe abläugnen wollen, weil ihn ja keiner gesehen habe und Pyl ihn durch Anführung mehrerer von ihm selbst angegebener, in die Augen fallender, Umstände und Thatsachen sehr ins Gedränge brachte. Er fieng nehmlich auf einmal an über Kopfschmerz und Mangel an Besinnung zu klagen, stand durchaus keine Rede mehr und mufste abgeführt werden. Ein von eben dem Gerichtsdiener denunciirter Auftritt mit dem Prediger Agricola beweise ebenfalls das willkürliche Vorgeben von Unbesinnlichkeit und Schwäche des Kopfes, um unangenehme Unterredungen abzubrechen und sich aus der Verlegenheit zu reissen. Er habe nehmlich einen Anfall von Epilepsie oder Narrsucht fingirt, welches man

bei seiner Rückkehr ins Gefängniſs entdeckt habe, indem er nicht nur den Gebrauch seiner Sinne und Sprache behalten habe, sondern auch im Stande war sich zu bewegen und aufrecht zu erhalten, welches Alles sonst bei einem wirklichen *insultu epileptico, vel simili*, nicht wohl möglich sey, auch Inquisit bei wirklichen epileptischen Anfällen sonst nicht thun können.

Ueber den Hauptpunkt bei dieser Untersuchung, nehmlich die Fallsucht, mit welcher der Inquisit behaftet war, ist folgendes angegeben.

Es gehe aus den Akten hervor, daſs Inquisit seit seinem achten Jahre mit der *Epilepsie* behaftet gewesen, und bald öfter, bald seltener, bald stärker, bald schwächer, den Umständen nach davon befallen worden; daſs er während des Anfalles ganz von Sinnen und sprachlos sey, hinfalle und heftige konvulsivische Bewegungen habe. Oft sey er schon einige Tage stille vor sich weg, verdrieſslich, sitze auf einem Fleck und scheine sich nicht gut bewegen zu können, auch das Reden ihm schwer zu werden; in dieser Zeit könne er also fast gar nichts vornehmen. So bald der Anfall vorüber, so sey er zwar anfangs sehr matt, aber nach einigen Stunden wieder ganz munter und vernünftig, spreche, esse und trinke wieder, und wenn er grade bei Arbeiten gewesen, so habe er solche auch gleich, oder doch bald, wieder anfangen und fortsetzen können. Die Zeiten solcher Anfälle seyen unbestimmt, und es scheint fast, als ob er seit einigen Jahren seltener, als vorher, davon be-

fallen werde, denn es sind einigemale grofse Zwischenräume, in denen er gar keinen Anfall gehabt hat, gewesen So hat er z. B in dem ganzen Vierteljahre, so er bei dem S. zu G. gewohnt hat, keinen Anfall davon gehabt. Während seiner Gefangenschaft hat er wirkliche epileptische Anfälle, auch eben nicht sehr oft und gemeiniglich nur nach heftigem Aerger und Bosheit gehabt; wie er denn nach seiner eignen und aller Zeugen Aussage, im höchsten Grade boshaft, jachzornig und rachsüchtig ist, und von Bosheit und Jachzorn so hingerissen wird, dafs er oft braun und blau im Gesicht wird, an Händen und Füfsen zittert, wenn er sich nicht rächen kann, diese Rachsucht auch Jahre lang bei sich tragen und selbstgeständlich mit Mord und Brand an dem Beleidiger rächen konnte Es wird mir *) defshalb auch sehr wahrscheinlich, dafs mancher heftige Ausbruch des Zorns bei ihm für Epilepsie gehalten worden (?) und überhaupt diese in dem boshaften und rachgierigen Charakter des Inquisiten vorzüglich ihren Grund habe (??)

Es ergiebt sich ferner aus den Akten, dafs der Inquisit, ausser den epileptischen Anfällen und einer angeblich durch den Schlag gelähmten Hand, die aber blofs, wie ich mich völlig überzeugt habe, etwas steif und nicht gelähmt ist, gröfstentheils einer guten Gesundheit genossen. Alle Zeugen, selbst seine Mutter und Schwester, bezeugen einmüthig, dafs derselbe (ausser den epileptischen Anfällen, und zuweilen, aber nicht immer, ein oder zwei Tage

*) Nehmlich Pyl.

vorher) vernünftig und keine Spur von Blödsinn, Melancholie oder Wahnsinn, an ihm wahrzunehmen gewesen. Aus den Depositionen des Gefangenwärters gehet eben dieses hervor, und dafs er, ausser jenen Anfällen und einige mal Indigestion, über nichts als Kopfschmerz und Unruhe geklagt, und keinen Blödsinn noch Wahnsinn, wohl aber List, Bosheit und Rachsucht gezeigt hat.

Dem gutachtlichen Urtheil über den psychischen Zustand des Inquisiten, in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit, hat Pyl folgende Entwicklung der Gründe und Beweisführung vorangehen lassen.

Das Benehmen des Inquisiten sowohl bei der Brandstiftung, theils in der Auswahl und Anwendung der Mittel, um solche zu bewerkstelligen, theils in der genommenen Vorsicht, um nicht entdeckt zu werden, als auch sein Betragen vor Gericht, zeigt offenbar, dafs es ihm gar nicht an Verstand fehlt, sondern gegentheils viel Nachdenken, Ueberlegung und Gegenwart des Geistes in Entwerfung und Ausführung seiner Pläne wahrzunehmen ist. So wenig der Verfasser des Gutachtens, als der Kreisphysikus, Dr. Richter, der ihn früher untersucht hat, haben bei den Untersuchungen Spuren von besonderer Gemüths- und Verstandesschwäche, noch weniger von Blödsinn und Mangel an den gehörigen Begriffen, an ihm wahrgenommen, welche ihn unfähig machen könnten, die Moralität seiner Handlungen, besonders das Strafwürdige seiner begangenen That, zu erkennen und einzusehen. Es hat sich vielmehr gefunden, dafs er, wenn gleich

seine Begriffe nicht die hellesten und aufgeklärtesten sind, wie das bei seiner Erziehung und Lebensart nicht wohl anders seyn kann, dennoch allerdings so viel Verstand und Vernunft besitzt, daſs er die schädlichen Folgen und das Straffällige einer solchen Handlung gar wohl einzusehen im Stande ist, und auch zu der Zeit, da er sie beging, zu beurtheilen im Stande seyn konnte. Denn, daſs er selber zu der Zeit weder körperlich krank, noch des freien Gebrauches seines Verstandes und Willens beraubt war, zeigen offenbar seine sehr klug und vorsichtig getroffenen Anstalten, um das Feuer anzulegen und um nicht entdeckt zu werden. Auch erhellt daraus sonnenklar, daſs er weder damals, noch kurz vorher, von der Epilepsie könne befallen gewesen seyn, weil er in solchem Zustande weder seiner Sinne mächtig, noch körperlicher Bewegungen fähig ist.

Nach reiflicher Erwägung aller dieser Umstände, zusammengenommen mit der Kenntniſs, welche sich der Verfasser des Gutachtens selbst, durch die möglichst genaue Untersuchung des Inquisiten, von seinem Gemüthszustande erworben hat, verglichen mit den Beobachtungen des Dr. Richter, des inquirirenden Gerichts und andrer gültiger und unpartheiischer Leute, vorzüglich des Gefangenwärters und der Mitgefangenen, hält sich derselbe völlig überzeugt, daſs es dem Inquisiten weder an den erforderlichen Verstandeskräften, noch am freien Willen fehle, um die Moralität seiner Handlungen, die Strafwürdigkeit und Abscheulichkeit seiner begangnen boshaften That, einsehen und beurtheilen zu können. Eben so gewiſs ist derselbe überzeugt, daſs die angeblich

vom achten Jahre an erlittnen epileptischen Anfälle keinesweges seinen Verstand so sehr geschwächt haben, daſs er dieserhalb ausser Stand frei zu handeln gesetzt worden, und daher für keiner Zurechnung fähig zu achten seyn dürfe.

Denn, wenn gleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daſs häufige, heftige und seit langer Zeit erlittene epileptische Anfälle sehr oft, sowohl auf die Kräfte des menschlichen Körpers, als auf das Gemüth und die Seelenkräfte die schädlichsten Einflüsse äussern, und besonders der Verstand und das Gedächtniſs sehr dadurch geschwächt werden und leiden: so hat im Gegentheil doch auch die Erfahrung zur Genüge erwiesen, daſs Leute, so dieser unglücklichen Krankheit lange und öfters unterworfen gewesen, dennoch so wenig dadurch an ihren Verstandes- und übrigen obern Seelenkräften gelitten haben, daſs sie nicht nur zu allen gewöhnlichen, sondern zu den wichtigsten Geschäften, wozu ein sehr durchdringender Verstand und sehr scharfe Beurtheilungskraft erfordert werden, bis ins hohe Alter fähig und tauglich geblieben sind. Es lieſse sich dieses mit sehr bekannten Beispielen berühmter Männer belegen, wenn nicht die Bescheidenheit verböte, ihre Namen zu nennen. Ueberhaupt läuft es wider die Regeln einer gesunden Logik, auf körperliche sowohl als auf Gemüthskrankheiten zu schlieſsen, wo nicht die wesentlichen Kennzeichen derselben offenbar zugegen sind.

Der Schluſs des Gutachtens ist dahin gestellt:

„ Daſs der Martin Lehnhard weder *tempore delicti commissi*, noch jetzt, vorzüglich nicht durch die erlittnen epileptischen Anfälle, so sehr an seinen Verstandeskräften geschwächt gewesen und gelitten habe, daſs er für keiner Zurechnung fähig geachtet werden könnte;

Gegentheils ergeben alle Umstände,

daſs derselbe hinlänglich Verstand und Beurtheilungskraft besitze, um die Moralität seiner Handlungen, besonders das Schädliche und Straffällige der von ihm verübten Brandstiftung gehörig einsehen und beurtheilen zu können. "

Den Erfolg hat Pyl berichtet. Das Urtheil des K. Kammergerichts:

Daſs der Lehnhard an der Brandstätte, oder vielmehr in der Gegend derselben, enthauptet und nachher der Körper verbrannt werden solle:

ward vom Könige bestättiget und zu Ende des Jahres 1792 vollzogen.

Bei Troppaneger (in den *Decision. medico-forensib.* Dresden und Neustadt 1733. 4. S. 121.) finden sich ebenfalls zwei ärztliche Gutachten über den zweifelhaften psychischen Zustand eines 16jährigen, mit der Fallsucht behafteten, Knaben, der zweimal Feuer angelegt hatte.

Diese Gutachten im Jahr 1725 abgegeben, haben alle die Mängel und Fehler der Form und des Styls, welche man an den deutschen Schriftstellern jenes Zeitraumes zu finden pflegt. Sie sind aber, schon wegen der ganz entgegengesetzten Ansicht über die Hauptfrage, die darin durchgeführt ist, der Beachtung nicht unwerth und verdienen deſshalb wohl eine kurze Erwähnung.

Der Stalljunge C. F. Opel, 16 Jahr alt, über dessen gute und fromme Gemüthsart, so wie über sein gutes Betragen in der frühern Zeit die vortheilhaftesten Zeugnisse zu den Akten gebracht wurden, hatte im Monat April 1725 und im Mai desselben Jahres zweimal in dem königlichen Stallgebäude Feuer angelegt. Das Feuer war beidemale zu keinem bedeutenden Ausbruch gekommen, und das zweitemal von dem Knaben selbst gelöscht worden.

Ueber den Gesundheitszustand des Inquisiten wurde aktenmäſsig Folgendes erhoben.

Er hatte von Kindheit an immer und besonders zur Sommerszeit Nasenbluten gehabt, ausserdem mit Ausnahme des Scharlachfiebers, welches er vor zehn Jahren überstanden, an keiner Krankheit gelitten. Ein Jahr vor der Brandstiftung war er zum erstenmal von der Epilepsie befallen worden. Die Anfälle waren anfänglich nicht heftig gewesen, allmälig aber immer stärker geworden; denn nach seiner Aussage „hatte es ihn nicht gleich anfangs geworfen, sondern die Glieder hätten nur gezittert, bis es nachgehends immer ärger gewor-

den.“ Sein Vater hatte ebenfalls an der Epilepsie gelitten, und war dem Trunk ergeben gewesen. Vier Wochen vor dem Feueranlegen hatte er, nach seiner Aussage, einen Anfall gehabt, welcher ihn nach dem Zeugniſs der Mutter sehr geworfen hatte. Zwei Tage nach der Brandstiftung war er aber, nach den Zeugenaussagen, von einem sehr heftigen Anfall befallen worden. Wiederholte und heftige Anfälle der Epilepsie theils vor, theils nach der Verhaftung des Inquisiten, wurden sowohl durch die Mutter als durch Zeugnisse des Geistlichen und Arztes ausser Zweifel gesetzt

Endlich hatte er die That beidemal in der Trunkenheit ausgeübt, bei der er jedoch, nach seiner Aussage, noch gehen und stehen konnte.

Als Beweggründe der That hatte der Knabe angegeben, daſs beim Trunk von Feueranlegen, und wie dabei gestohlen worden, geschwatzt sey. Es sey dann, als er betrunken nach Haus gekommen, ihm sogleich eingefallen und er habe Feuer angelegt, um, bei der Rettung der Rüstkammern, gelegentlich etwas zu nehmen, damit er seine Mutter nicht um Geld zu einem Trunk ansprechen dürfe.

Der Anwalt stützte die Vertheidigung auf seine Jugend, auf die Aussage eines Zeugen, daſs der Knabe wegen seiner Krankheit wohl verrückt im Kopf seyn möge und endlich auf die Trunkenheit. Er suchte darzuthun, der Inquisit sey zur Zeit der That nicht *compos mentis* gewesen. Als beiläufigen Vertheidigungsgrund benützte er noch die thätige Reue, die dersel-

be bewiesen, indem er namentlich das zweitemal das Feuer gelöscht habe.

Der Anwalt holte von einem Arzte ein Gutachten über die Frage ein:

Ob der Opel zu der Zeit, da er zu zwei verschiednenmalen im königlichen Stalle Feuer angelegt, seiner Vernunft vollkommen mächtig gewesen sey, oder nicht?

Der Verfasser dieses Gutachtens sucht nun darzuthun: „daſs der Inquisit nicht nur zu der Zeit, da er Feuer angelegt, in einem wahrhaftigen *raptu*, oder *furore mentis*, und folglich des vollkommnen Gebrauchs seiner Vernunft nicht mächtig, sondern auch von Kindheit an ungesunden Gemüths gewesen."

Der Inquisit habe nehmlich allen Anzeigen nach das Unglück gehabt, von seinen Aeltern im Mutterleibe verwahrloset zu werden. Vom Vater, der nach den Akten ein Epilepticus und dem Trunk ergeben gewesen, habe der Sohn beide Gebrechen ererbt. Die Mutter aber habe sich, nach den Akten, 7 Wochen vor ihrer Niederkunft gelüsten lassen, in einem Hause *animo furandi* ein Licht mitzunehmen, und selbiges anzuzünden, wodurch sie ihrem Kinde theils die Begierde zu stehlen, theils aber anzuzünden beigebracht. Dergleichen *anomaliae animi morum* würden aber nach Stahl (*Diss. de disposit. haered. ad varios affectus* und *Diss. de affectibus gravidarum*) von den Aeltern, und besonders, wenn die schwangere Mutter sich verwahrlose, auf die Kinder

fortgepflanzt. Demnach habe Opel an einem doppelten *morbo animi haereditario* gelitten, und es sey nicht erweislich, dafs er *sanae mentis* sey. Dem stehe nicht entgegen, dafs er sich bis zur Anlegung des Feuers immer gut aufgeführt und beständig, ausser den epileptischen Anfällen bei guter Vernunft gewesen seyn solle. Es verhalte sich mit den Gemüthskrankheiten wie mit andern angeerbten Krankheiten des Leibes (Stein, Gicht, Podagra) „welche einem Menschen oftmals lange Zeit zuhängen, oder vielmehr schon wirklich im Leibe sind, und gleichwohl erst bei dazu gegebener Gelegenheit zum Ausbruch kommen." So sey der Inquisit von Kindes Beinen an ein Epilepticus gewesen, und habe die Liebe zum Trunk und zum Stehlen als Erbfehler mit auf die Welt gebracht, wovon man freilich nicht eher gewifs seyn können, als bis er ein Jahr vor der That von der Epilepsie, dann von der Liebe zum Trunk, und endlich von dem sinnlosen *raptus* befallen worden sey.

Vorbedachte Bosheit wird im weitern Verfolge des Gutachtens abgeläugnet, und der Verfasser sucht zu erweisen, dafs bei dem zweiten Feueranlegen ein Rückfall des *raptus* statt gefunden habe, welcher besonders auch durch die in Anzug gewesene Fallsucht bewirkt seyn könne, indem zwei Tage nachher ein sehr starker Anfall erfolgt sey. Er beruft sich dabei auf Zacchias, nach welchem die Fallsüchtigen einige Tage vor und nach dem Anfall nicht recht richtig im Kopfe seyen. Endlich behauptet der Arzt, es sey der Vernunft und natürlichen Billigkeit gemäfs, dafs ein Mensch, der wie der Inquisit seiner Ver-

nunft bei Begehung der That nicht vollkommen mächtig gewesen, seines Verfahrens wegen nicht zur ordentlichen Strafe gezogen werden könne. Und wenn auch allenfalls die angeführten Gründe den *raptum furiosum* beim Inquisiten noch nicht vollkommen erweisen sollten, so müsse doch der Ausspruch von Mascardus gelten: *quod si dubitetur de ipso furore in casu dubio semper pro furioso nihilominus praesumptio sit et indicetur.*

Das zweite Gutachten ist von Troppaneger, nach geschehener Einsehung der Akten, namentlich der Vertheidigungsschrift und nach angestellter Untersuchung des körperlichen und geistigen Zustandes, vermittelst eines von ihm gehaltenen Verhörs, abgefafst.

Der wesentliche Inhalt dieses Gutachtens, welches hauptsächlich gegen die Vertheidigungsgründe des Anwaltes gerichtet ist, läfst sich auf Folgendes zurückführen.

Der Inquisit habe bei dem Verhör äusserlich sogleich ein sehr gutes, frommes, mit Reue und Leid über die That erfülltes Gemüth gezeigt. Aus den Antworten desselben auf die ihm vorgelegten Fragen aber gehe so viel hervor, „dafs er kein Melancholicus, noch viel weniger im Kopfe verrückt sey." Der Anwalt habe den dermaligen Gemüthszustand zu wenig beachtet; denn, wer vorher nicht *compos mentis* gewesen, könne nicht sogleich wieder zu seinem Verstande gelangen. Jugendliches Alter und Trunk seyen keine hinlängli-

chen Gründe zur Entschuldigung. Der Abstand zwischen der guten Gemüthsart und frühern Aufführung des Inquisiten und dem Verbrechen beweise keine *abalienationem mentis.* Denn, in der Trunkenheit habe es ganz leicht, „sonderlich durch Zusetzung des bösen Feindes, welcher sein Werk in dergleichen Personen oftmals hat“, geschehen können, daſs er die gottlose That ins Werk gerichtet.

Hinsichtlich der Epilepsie, die er allerdings seit Jahr und Tag und auch im Gefängniſs gehabt, komme es hauptsächlich auf die Frage an: „Ob Inquisit kurz vorhero, ehe „er die Intention gehabt, Feuer anzulegen, „wirklich epilepsia laboriret, und ob, wenn „er sie gehabt, in demjenigen Stande gewe„sen, diese That auszuüben?“ Inquisit sage aber selbst aus, daſs er vier Wochen vor der That einen Anfall gehabt; ferner, daſs er allezeit seinen vollkommnen Verstand, ausser wenn es ihn geworfen, besessen. Endlich, daſs so bald es vorüber gewesen, er wiederum seinen Verstand, bis auf eine nachbleibende Schwachheit, welche ihn genöthigt, einige Tage das Bett zu hüten, bekommen. Nehme man aber an, daſs er am selbigen Abend, als er das Feuer angelegt, einen Anfall der Epilepsie gehabt habe, so sey er nicht im Stande gewesen die That zu vollbringen.

Der Rechtsspruch der Churfürstl. Sächsischen Schöppen zu Leipzig verurtheilte den Inquisiten zum Tode, und lieſs ihm nur, rücksichtlich seiner Jugend, die Strafe des Schwer-

des zu gut kommen. Der Körper aber sollte nach geschehener Hinrichtung ins Feuer geworfen und zu Pulver verbrannt werden. — Die Juristen - Facultät der Universität Wittenberg bestätigte diesen Spruch.

Wie verschiedenartig, ja völlig entgegengesetzt die Grundsätze der Männer sind, deren Ansichten über die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen bei Fallsüchtigen hier dargestellt wurden, leuchtet wohl jedem Leser ein.

Ganz anders würde das ärztliche Gutachten, und mithin auch der Rechtsspruch, über den Martin Lehnhard und den sechszehnjährigen Opel ausgefallen seyn, wenn, statt Pyls und Troppaneger's, Ernst Platner die Untersuchung geführt hätte. Es läfst sich dieses mit Gewifsheit behaupten, und man darf nur den Maafsstab der Grundsätze Platners an den psychischen Zustand der beiden Inquisiten legen, um sich zu überzeugen, dafs dieser Arzt den Einflufs der Fallsucht, an welcher beide vor und nach der That erweislich litten, auf Geist und Gemüth derselben ganz anders gewürdigt haben würde.

Der Inquisit Lehnhard, dürfte Platner gesagt haben, hat aktenmäfsig seit seinem achten Jahre öftere Anfälle von Epilepsie erlitten. Dafs diese Krankheit nicht ein leichtes und vorübergehendes, sondern ein eingewurzeltes Uebel war, ergiebt sich aus der Fortdauer derselben bis zum 32sten Lebensjahr. Diese Krankheit war ferner vollkommen ausgebildet, denn

es ist in den Akten enthalten, dafs der Inquisit während der Anfälle ganz von Sinnen und sprachlos sey, niederstürze und heftige konvulsivische Bewegungen habe. Diese eingewurzelte und völlig ausgebildete Fallsucht mufste also durch die heftigen Erschütterungen, welche ihre Anfälle hervorbringen und durch die stete krankhafte Reizung, die auch ausser den Anfällen statt findet, durchaus nachtheilig auf Gehirn und Nervensystem einwirken. Sein psychischer Zustand litt aber nicht blofs während der Anfälle, sondern auch vor und nach denselben; wie denn ausdrücklich in der aktenmäfsigen Geschichtserzählung gesagt ist, dafs er schon oft einige Tage stille vor sich weg und verdriefslich gewesen, auf einen Fleck gesessen sey, wobei ihm dann Bewegungen und Reden schwer geworden. Uebrigens geht der Stumpfsinn, an welchen der Inquisit litt, so wie der krankhafte Jähzorn sowohl aus den Aussagen des Gerichtsarztes, als der Zeugen hervor. Falsch ist es, den Jähzorn und die Rachsucht als Ursachen der Epilepsie zu betrachten, da im Gegentheil, wie früher schon erwiesen ist, die Fallsucht, vermöge ihrer Einwirkung auf Gehirn und Nerven, Bosheit, Rachsucht und Zornmüthigkeit nährt und steigert. Denn, vermöge der Abstumpfung wird jedes edlere Gefühl der Menschlichkeit und des Wohlwollens, welches jenen entgegenwirken sollte, unterdrückt, die Neigung zum Zorn wird aber durch die körperlichen Krankheitsreize, scharfe Säfte, Nervenbewegungen u. s. f. aufgeregt und gefördert.

Diese, von körperlicher Krankheit offenbar abhängige, Rachsucht ist also als Wir-

kung eines psychischen Krankheitszustandes zu betrachten, und es kann kein Einwurf dagegen seyn, dafs der Thäter bei der Brandstiftung Planmäfsigkeit, Ueberlegung und Gebrauch der Verstandeskräfte, so wie in den Verhören Gedächtnifs und Besinnung, auch vielleicht Schlauheit, bewiesen hat. Die fehlenden Zeichen der offenbaren Verrückung beweisen nichts zum Nachtheil des Thäters, denn es ist der Zustand des verschlossenen Irreseyns, an welchem Personen der Art leiden.

So ohngefähr würde Platner, nach seinen, oben mitgetheilten, allgemeinen Grundsätzen über den psychischen Zustand der Fallsüchtigen, über den Lehnhard geurtheilt haben.

Es ist einleuchtend, dafs ein Gerichtshof, der die entwickelte Ansicht als richtig anerkennt, den Inquisiten nicht als Verbrecher hätte verurtheilen, sondern ihn nur als einen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, an Körper und Gemüth Kranken, in einen sichern Verwahrungsort hätte können bringen lassen.

Leichter noch und mit noch mehrern Gründen würde der sechszehnjährige Inquisit Opel gegen den strengen Rechtsspruch haben vertheidigt werden können, wenn sein körperlicher und psychischer Zustand genauer untersucht und angemessener beurtheilt worden wäre.

Allerdings waren es unzuläfsige Vertheidigungsgründe im Gutachten des ersten Arz-

tes, daſs der Inquisit, weil die Mutter während ihrer Schwangerschaft ein Licht gestohlen und angezündet habe, mit einer angeerbten Neigung zum Stehlen und Brandstiften behaftet worden sey. Aber von gröſserem Gewicht ist die vom Vater ererbte Epilepsie. Dabei kommt in Betracht, daſs die Fallsucht zuerst bei dem Inquisiten, und dann periodisch wiederkehrend bis zur That, ihre Anfälle in demjenigen Lebensalter gemacht hatte, in welchem die körperliche Entwicklung, namentlich der Eintritt der Mannbarkeit so oft krankhafte Erscheinungen, und vorzugsweise Nervenübel, veranlasse. Daſs eine, mit den organischen Entwicklungsvorgängen zusammenhängende, krankhafte Feuerlust bei Knaben und Mädchen in diesem Alter nicht ganz selten vorkomme, habe ich an andern Orten gezeigt *). Ob eine solche bei dem Inquisiten zugegen gewesen, ist freilich hier kaum mit Wahrscheinlichkeit zu entscheiden, weil der körperliche Zustand des Knaben und sein früherer Zustand nicht mit der nöthigen Genauigkeit geprüft und angegeben ist. Daſs aber der Ausbruch der Epilepsie mit dem Entwicklungsvorgange beim Eintritt der Mannbarkeit in ursachlichem Zusammenhange stand, ist höchst wahrscheinlich. Der Knabe war 15 Jahr alt, als er zuerst davon befallen wurde. Die Anfälle waren anfänglich nicht völlig ausgebildet und nicht heftig gewesen; denn es hatte ihn anfänglich, wie Inquisit sich ausdrückte, "nicht geworfen," sondern es hatten nur die Glieder gezittert, bis allmälig die Anfälle stärker wur-

*) Abhandlungen Bd. III. S. 211. Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde Bd. X. S. 78.

den. Auch scheint es, dafs in der letzten Zeit vor der That die Anfälle periodisch eintraten, indem er vier Wochen vor dem Feueranlegen von einem sehr starken Anfall ergriffen worden war, und zwei Tage nach der That ein neuer und ähnlicher ausbrach.

Diese Umstände machen es, nach den bestehenden Erfahrungen, sehr wahrscheinlich, dafs die Fallsucht mit den organischen Entwickelungen der Mannbarkeit im Zusammenhange stand. Mit Gewifsheit würde sich darüber urtheilen lassen, wäre die Körperbeschaffenheit des Knaben genauer untersucht und das frühere Befinden mehr beachtet und angegeben worden. — Immer aber reicht auch dasjenige, was über die Fallsucht des Knaben aktenmäfsig ausgemittelt war, hin, um es sehr zweifelhaft zu machen: ob derselbe zur Zeit der That, vermöge der Einwirkung der nicht seltenen und heftigen Anfälle der Epilepsie auf sein Gehirn, als des Vernunftgebrauches und der Freiheit der Selbstbestimmung mächtig zu betrachten gewesen sey.

Dafs ausserdem auch das jugendliche Alter, die noch nicht vollendete Verstandesreife, so wie die Einwirkung der Trunkenheit in Bezug auf Zurechnung, mindestens als beschränkende und mildernde Gründe, eine genaue Würdigung erherschten, ist einleuchtend; jedoch gehört die Untersuchung darüber nicht hieher. In unsrer Zeit würde aber sicher der 16jährige Inquisit, vermöge des mildern Geistes, der in den Strafgesetzen und in der Strafrechtspflege waltet, statt auf das Blutgerüst, in das Krankenhaus gesandt worden seyn.

Allgemeine Ergebnisse.

Es scheint wünschenswerth, aus den gepflognen allgemeinen Untersuchungen und aus der Betrachtung der mitgetheilten Fälle einige Ergebnisse abzuleiten, welche, bei der Beurtheilung künftig vorkommender ähnlicher Fälle, von angehenden Gerichtsärzten benützt werden können.

I. Die Fallsucht, als eine Gehirn und Nervensystem auf das heftigste angreifende und erschütternde Krankheit, welche erfahrungsgemäſs nicht selten in die Formen des offenbaren Irreseyns (Wahnsinn, Manie) oder endlich bei groſser Heftigkeit und langer Dauer in völlige Abstumpfung und Blödsinn übergeht, giebt im Allgemeinen bei damit behafteten Inquisiten die Vermuthung eines, durch körperliche Krankheitsursachen begründeten, psychischen Krankseyns.

II. Wo auch keine ausgebildete Form des Irreseyns bei Fallsüchtigen zugegen ist, zeigen doch nicht selten Kopfweh, Schwindel, Betäubung, Unbesinnlichkeit, Mangel der Erinnerung, Unfähigkeit zum Nachdenken und zu geistigen Arbeiten unzweifelhaft die Störungen des psychischen Gesundheitszustandes an. Diese Zufälle können bei eingewurzelter langjähriger Fallsucht, welche häufige Anfälle macht, anhaltend zugegen seyn, bei noch neuer Krankheit mit seltenen Anfällen aber auch nur einige Zeit vor, oder nach, diesen sich zeigen. Zur Zeit, und

so lange jene Zufälle sich zeigen, kann dem Fallsüchtigen, als einem an schwerer Körperkrankheit leidenden, der ungestörte Vernunftgebrauch und Freiheit der Selbstbestimmung nicht zugeschrieben werden.

III. Bei einer Fallsucht, welche seltnere Anfälle, nach einem Zwischenraume von mehrern Wochen, oder selbst von Monaten macht, können die oben genannten Zufälle eine Zeit lang fehlen, der Kranke kann sich scheinbar ganz wohl befinden, und es kann dennoch sehr zweifelhaft seyn, ob derselbe, in Hinsicht auf Zurechnung gesetzwidriger Handlungen, als frei und des ungestörten Vernunftgebrauches mächtig betrachtet werden dürfe.

Es verdient Beachtung, dafs Handlungen, welche aus Affekten und Leidenschaften entsprungen, in andern Fällen der Entschuldigung der psychischen Krankheit entbehren, bei Fallsüchtigen allerdings die Wirkung eines krankhaften Zustandes seyn können, der aus heftiger Gemüthsbewegung und Irreseyn zusammengesetzt ist. Denn, wenn von dem Gesunden und Erwachsnen, nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin und der philosophischen Strafrechtslehre, mit Recht gefodert wird, dafs die Vernunft Affekt und Leidenschaft beherrsche, so kann eine gleiche Foderung doch nicht an den Epileptischen gestellt werden, bei dem der im Innern des Gehirns und Nervensystems vorwaltende Krankheitsprozefs die psychische Thätigkeit stört, hemmt oder unterbricht.

IV. Ob eine solche durch den körperlichen Krankheitsvorgang bedingte Störung des Vernunftgebrauches und der Freiheit zu einer bestimmten Zeit zugegen gewesen sey? — ist allerdings eine oft schwer zu lösende Frage.

Es muſs besonders bei der Beantwortung in Anschlag kommen, daſs der epileptische Anfall in nicht seltenen Fällen nur die Krise und der Ausgang eines lange schon im Innern fortwirkenden krankhaften Vorganges war, der aber leicht verkannt wird, weil er keine heftigen und in die Augen fallenden Symptome hervorbrachte. Erfahrene Aerzte und Kranke, die sich selbst genau beobachten, nehmen solche feinere und minder merkliche Zufälle wohl wahr, während von Andern selbst die gröbern Symptome, wie die unter II namhaft gemachten, unbeachtet bleiben.

V. Die Berücksichtigung des Typus der Krankheit kann in manchen Fällen Aufschluſs geben. Bei einer periodischen Epilepsie, welche einem regelmäſsigen Typus folgt, läſst sich bestimmter urtheilen, wie bei den Kranken, die nach unregelmäſsigen Zwischenräumen befallen werden.

VI. Allgemein wird die Regel gelten müssen: Je kürzer die Zwischenräume der fallsüchtigen Anfälle, je mehr Spuren des körperlichen Leidens, namentlich des Hirnleidens, zugegen sind, um so weniger kann der Mensch für der Vernunft und freien Selbstbe-

stimmung mächtig erklärt werden, und umgekehrt.

VII. Dafs einige Tage vor und nach den epileptischen Anfällen Vernunft und Freiheit mehr oder minder gestört sind, leidet keinen Zweifel.

Schon Paulus Zacchias hat dieses anerkannt und ausgesprochen, theils in den *Quaestionib. medico - legalib. Lib. II. Tit. I. Quaest* 15., theils im *XVII Consilium* im *Tom. III.* der *Quaest. med. legal.*

Nachdem derselbe gesagt, *Epilepticum in accessione non esse sui juris*, fährt er also fort:

„*Tota tamen difficultas circa id versatur utrum nimirum per aliquod rationabile tempus, ante aut post accessionem, Epilepticus sui juris censeatur et mente integra constet, ita ut actus ab eo celebrati validi sint existimandi; et juxta ea, quae jam supposita sunt, dicendum in levioribus epilepsiis neque post accessionem aegrum ita a mente alienari, ut ob eam mentis alienationem actus ab ipso tunc temporis celebrati invalidi esse debeant. Contra vero in gravioribus et multo magis in gravissimis epilepticum et ante et post accessionem, quoad mentis sanitatem, ita se habere per aliquod rationabile tempus, ut actus ab ipso, eo tempore celebrati, ab homine sanae mentis facti non sint dicendi; et quod pertinet ad tempus succedens accessioni saltem per unum aut alterum, immo in gravissimo morbo per tres dies non videtur ullus esse dubitationi locus, quia et ratione et experimentis et auctoritate id ipsum firmatur.*“

Wie Zacchias den Beweis für diese letzte Behauptung führe, mag man bei ihm selbst nachlesen. Wir bemerken hier nur, daſs derselbe vieles Richtige und Treffende darüber gesagt hat, wenn man etwa die pathogenische Erklärung abrechnet, daſs die Fallsucht von heftiger Bewegung der Säfte und hauptsächlich von dem *humor melancholicus* erregt werde. Nach den dargelegten Grundsätzen ist das Gutachten über die rechtliche Gültigkeit der von einem Geistlichen, an dem Tage nach einem epileptischen Anfall, durch Unterzeichnung einer Schrift eingegangnen Verpflichtung, abgefaſst. Es wurde dieser Akt, mit Recht, für ungültig erklärt, weil der Kranke zur Zeit der Unterzeichnung nicht des Vernunftgebrauches mächtig und nicht als frei zu betrachten war. — Der gleiche Grundsatz aber, der im bürgerlichen Recht gilt, findet im Strafrecht seine Anwendung hinsichtlich der Zurechnung gesetzwidriger Handlungen.

Es könnte nun auch wohl Fälle geben, wo der psychische Zustand, auch noch über die drei Tage vor und nach dem Anfall hinaus, zweifelhaft erschiene. Der Gerichtsarzt wird dann, wo er Störung der Vernunft und Freiheit bei dem Inquisiten nicht mit Gewiſsheit nachweisen kann, und der Einfluſs der Epilepsie auf den psychischen Zustand doch wahrscheinlich ist, wohl thun, darauf aufmerksam zu machen, daſs ein vielleicht nächtlicher unbemerkter Anfall statt gefunden haben,

daſs die vom körperlichen Gehirnleiden ausgehende psychische Störung eine verschlossene, minder in die Augen fallende seyn könne, und daſs Bewuſstseyn, Planmäſsigkeit, Motive der Rache, Erinnerung aller Umstände bei der That, noch keinesweges beweisen, daſs der Angeklagte frei und des Vernunftgebrauches mächtig gewesen sey.

VIII. Trifft die Wirkung der Epilepsie mit einem ohnehin schwachen Kopfe, mit Trunksucht, oder mit den Entwicklungsvorgängen zur Zeit der eintretenden Mannbarkeit, der Schwangerschaft u. s. f. zusammen, so wird durch dieselbe begründete Unfreiheit und Störung des Vernunftgebrauches um so eher angenommen werden können.

IX. Wie bei der Untersuchung zweifelhafter psychischer Zustände überhaupt, und der mehr verborgenen insbesondere, so auch bei der Schätzung des Einflusses der Fallsucht auf Vernunft und Freiheit können die allgemeinen Regeln nur die Bestimmungsgründe angeben, welche das Urtheil leiten müssen. Jeder Fall aber

ist ein individueller und mufs nach seiner Eigenthümlichkeit sorgsam erforscht und genau beurtheilt werden.

Dazu bedarf es der Erfahrung, des richtigen Blickes, des Scharfsinnes und der Welt- und Menschenkunde eines philosophisch gebildeten Arztes, dem Untersuchungen dieser Art nicht fremd sind.

X. Es darf den Arzt in seinem Urtheil über den Einfluſs der Fallsucht auf Vernunft und Freiheit zur Zeit einer gesetzwidrigen Handlung nicht irre machen, daſs einzelne Rechtsgelehrte sich nicht davon überzeugen können, Vernunftgebrauch und Freiheit könne durch Krankheit gestört, mithin auch die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben seyn, wo Bewustseyn, Gedächtniſs unverletzt sind, wo Ueberlegung bei der Anlage und Ausführung der That sich zeigte, und wo Beweggründe zu derselben aus Haſs, Rachsucht, Bosheit mitwirkten. Wo der Arzt Grund hat solche von körperlicher Krankheit abstammende Störungen des Selbstbewustseyns und der Freiheit anzunehmen, ist es Pflicht, unter Angabe der Gründe, dieses auszusprechen, und zwar nach Maas-

gabe der Umstände als gewiſs, oder mehr oder minder wahrscheinlich. Der Richter aber hat überall, wo die psychologischen Bedingungen der Zurechnung nicht auſser Zweifel sind, das Strafamt dem zu überlassen, der Herz und Nieren prüft und dessen Blick tiefer dringt als das blöde Auge des Sterblichen.

II.

Beiträge

zu der

Lehre von der rechtlichen

und

gerichtlich-medicinischen

Beurtheilung

der

den Medicinalpersonen

angeschuldigten

Kunstfehler.

— *totus ille in medicina forensi locus: de judicanda vitiosa curatione morborum: mihi quidem videtur, non aliqua scriptorum negligentia incultus ac desertus esse, sed, propter suam ipsius inexsuperabilem difficultatem asperitatemque, omnino inaccessus ac desperatus.*

E. Platner.

Einleitung.

Es ist eben nicht ungewöhnlich, daſs nach raschen, unerwarteten Todesfällen bekannter beliebter Personen, besonders wenn sie noch im jugendlichen, oder im mittlern Lebensalter standen, den Aerzten die Schuld beigemessen wird. Urtheile der Art hört man nicht bloſs von Ungebildeten, sondern auch Leute, die sich zur s. g guten Gesellschaft rechnen, pflegen wohl darüber sehr bestimmt und schneidend abzusprechen. Es gehört dieses mit zu den Stoffen für die Abendunterhaltung am Theetisch, welche Leute von feinem Ton und von Welt stets mit der nöthigen Zuthat von Medisançe gehörig zu würzen wissen. Daher hört man von Herren und Damen, denen man Alles in der Welt eher, als Kenntniſs der Medicin, zutrauen sollte, daſs dieser oder jener gewiſs noch leben würde, wenn er statt des Dr. N. N. den Leibarzt X. gebraucht, oder wenn der Dr. Z. nicht so viel, oder so wenig, zur Ader lasse, oder seine Kranken a la Brown zu Tode stimulire.

Indessen pflegen dergleichen Urtheile aus der vornehmen Lästerschule eben keine Folgen zu haben. Wenn ein Theil der Gesellschaft sich solche liebreiche Bemerkungen laut mittheilt, findet der angeschuldigte Arzt doch auch wohl seine Vertheidiger; und flüstert Neid und

Mifsgunst sie auch weiter, so geht doch bald das Ganze, in dem unendlichen Gedränge der neuesten Neuigkeiten des Tages, unter.

Selten kommen daher auch Anschuldigungen gegen Aerzte, wegen eines üblen Ausganges ihres Heilverfahrens, ernstlich zur Sprache, selten werden sie vor Gericht verhandelt. Denn nicht leicht tritt jemand als Kläger auf, weil, was der Mund frei und kecklich ausgesprochen, nicht immer gründlich und genügend zu beweisen steht.

Klagen, die wegen eines ungünstigen Erfolges gegebener Arzneimittel, oder einer angewandten Heilmethode erhoben wurden, sind meistens von Aerzten gegen Pfuscher und Afterärzte, oder gegen andere Medicinalpersonen, die ihre Zuständigkeit überschritten, geführt worden. So haben Chirurgen, Apotheker, Hebammen, wegen unbefugter Anwendung innerer Mittel, Anklagen von Seiten der Aerzte und der Gerichtsärzte erfahren. Selten aber ist ein Arzt gegen den Andern aufgestanden, um das Anklägeramt, wegen übeln Erfolges einer angewandten Behandlungsweise, zu übernehmen. Auch liegt es wohl in der Natur der Sache, dafs der Gleiche gegen den Gleichen, nur bei unzweifelhafter Beschädigung des Lebens und der Gesundheit durch Schuld eines Andern, sich zur Angabe und Anklage berufen fühle.

Ereignet sich nun aber dennoch ein Fall, dafs ein, nach regelmäfsigem Studium, von der vom Staat angeordneten Behörde zur Ausübung berechtigter Arzt einen Andern von gleicher Bildung und gleicher Berechtigung anklagt, Menschenleben durch seine Schuld gefährdet

und verletzt zu haben, so muſs die Wichtigkeit der Anklage nothwendig allgemeine Aufmerksamkeit erregen. Der Grund der Anklage, die Art der Untersuchung und der Ausgang sind dann, nicht bloſs für die Kunstgenossen und Sachverständigen, sondern für alle anziehend und wichtig. Ist die Anklage gegründet, so kann Leben und Gesundheit eines Jeden in Gefahr kommen, der ärztliche Hülfe beim Angeklagten sucht. Wird sie ungegründet befunden, so muſs jedem Rechtlichen daran liegen, daſs der Ankläger der Selbsttäuschung, oder der Bosheit, überführt und für die ungebürliche Ehrenkränkung des fälschlich Beschuldigten ernstlich bestraft werde.

Unsre Zeit hat aber, neben so vielen andern ungewöhnlichen Ereignissen, auch einen solchen, nicht bloſs für Rechtsgelehrte und Aerzte denkwürdigen, Rechtshandel herbeigeführt.

Ein wissenschaftlich gebildeter, vom Staate berechtigter Arzt, der eine Reihe von Jahren hindurch die Heilkunst mit Glück und Beifall ausgeübt, der an verschiednen Universitäten Lehrer der Heilkunde gewesen, der als Lehrer und Schriftsteller sich verdienten Ruf und Ruhm erworben, ist, während er Mitvorstand des gröſsten Krankenhauses eines groſsen Staates und Lehrer der praktischen Heilkunde in der klinischen Anstalt dieses Krankenhauses war, angeklagt worden, durch

seine Behandlung den gewaltsamen Tod einer Kranken veranlaſst zu haben. Eine solche schwere Anklage, gegen einen solchen Mann, muſste allgemeine Aufmerksamkeit und Theilnahme erregen, um so mehr, da diese Anklage von einem Manne erhoben wurde, für den seine Anstellung als Arzt, ja als Lehrer und Amtsgenosse des Angeklagten, die Vermuthung der nöthigen allgemeinen und besondern Sachkenntniſs begründen muſste. Die Anklage hat einen förmlichen Criminalproceſs zur Folge gehabt, der vor dem höchsten Gerichtshofe des Landes, und unter den Augen der einsichtsvollsten und angesehensten Aerzte der Residenz, geführt worden ist. Von einer solchen strafrechtlichen Untersuchung läſst sich nicht anders als die gröſste Genauigkeit, vollkommne Sachkunde und strenge Gerechtigkeit erwarten. Die Verhandlungen liegen aller Welt vor Augen; denn alle Aktenstücke, von beiden Partheien bekannt gemacht und das Erkenntniſs des Gerichtshofes mit den Gründen, sind gedruckt.

Ein solcher Rechtshandel ist jedem Sachverständigen anziehend, wichtig und lehrreich. Ausser der nicht geringen Theilnahme aber, welche die Wichtigkeit des in Frage stehenden Falles und die verschiedenartige Persönlichkeit der Partheien einflöſsen kann, gewähren die Verhandlungen über diesen Rechtsfall auch noch ein andres und höheres Interesse. Dem Freunde der Wissenschaft ist es um die Grundsätze, um die leitenden Ideen zu thun, denen die Sachverständigen bei der Untersuchung und Begutachtung denen die Richter beim Rechtsspruch gefolgt sind.

Der Verfasser hat diese Verhandlungen gelesen und sich genau bekannt gemacht. Ein Urtheil über Schuld oder Unschuld des Angeklagten, wie des Klägers, ist er nicht gesonnen zu fällen; denn ein deutscher Gerichtshof hat Recht gesprochen und alle, wissenschaftlicher Prüfung gewidmeten, Blätter haben sich einstimmig erklärt. Da er aber wünscht, daſs dieser in jeder andern Beziehung unerfreuliche Rechtsstreit nicht ohne Nutzen für die Wissenschaft bleiben möge, so hält er für angemessen, die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Beurtheilung der den Medicinalpersonen Schuld gegebnen Kunstfehler, zu welchen ihn der gegen den geheimen Medicinalrath Dr. Ernst Horn zu Berlin geführte Criminalprozeſs veranlaſst hat, hier mitzutheilen. Wer mit der Literatur der gerichtlichen Medicin genauer bekannt ist, wird wissen, daſs die Lehre von der gerichtlich - medicinischen Beurtheilung und von der rechtlichen Zurechnung des ungünstigen Erfolges eines Heilverfahrens, zu den wenig bearbeiteten gehört und von den Neuern noch mehr vernachläſsigt ist, als von den ältern Schriftstellern. In einer Zeit aber, in welcher die Rechtswissenschaft, wie ihre Hülfskunde, die gerichtliche Medicin, dem ungemeinen Eifer und der ernstlichen Forschung, die ihnen gewidmet werden, so manchen Fortschritt verdanken, geziemt es sich auch in dieser Lehre nach sicher leitenden Grundsätzen zu streben. Sind diese zuvörderst aufgestellt, so kann es nicht schwer fallen, den richtigen Maasstab an den einzelnen sich darbietenden Fall zu legen.

Sachkundige Leser mögen das Nachfolgende nur als Versuch betrachten. Der Verfasser bescheidet sich gern, daſs hier noch viel zu wünschen übrig bleibe und wird sich freuen, wenn seine Arbeit denkenden Männern zu weitern Forschungen Anlaſs giebt.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen über die von Medicinalpersonen begangnen Kunstfehler.

Es ist von selbst einleuchtend, daſs gesetzliche Bestimmungen über die von Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern u. s. f., begangnen Kunstfehler voraussetzen, die Heilkunde sey bei einem Volke bereits zur wissenschaftlichen Ausbildung gelangt, die Ausübung der Heilkunst geregelt und unter gesetzlicher Aufsicht, und die Gesetzgebung der Bildungsstufe des Volkes angemessen.

Ob bei den alten Völkern diese Bedingungen bereits statt gefunden, mag dahin gestellt bleiben. Sicher aber ist, daſs wir erst in der römischen Gesetzgebung Bestimmungen finden, welche sich auf unsern Gegenstand beziehen.

Hr. Dr. Wilhelm Wagner hat in seiner interessanten Abhandlung (*de medicorum juribus atque officiis tractatus Berolini* 1819.) die Angaben darüber zusammengestellt. Für unsern Zweck mögen folgende Bemerkungen hier genügen.

In der frühern Zeit, in welcher bei dem römischen Volke die Medicin nur von den Priestern in den Tempeln ausgeübt wurde, war an keine Verantwortlichkeit wegen fehl-

geschlagner Hülfe zu denken, da man ja die Götter hätte anklagen müssen. Später, als die verschiednen Zweige der ärztlichen Kunsthülfe gröſstentheils den griechischen Sklaven überlassen waren, scheint auch keine gesetzliche Verantwortlichkeit statt gefunden zu haben, wie schon die bekannte Stelle des Plinius (*histor. natur. XIX.* 1.) beweist, in welcher er die Aerzte seiner Zeit schmähet: *Nulla praeterea lex, quae puniat inscitiam capitalem, nullum exemplum vindictae. Discunt periculis nostris et experimenta per mortes agunt. Medico tantum hominem occidisse impunitas summa est.*

In der Folgezeit wurde die ärztliche Bemühung bei der Heilung der Krankheiten nach den Grundsätzen des Miethvertrages beurtheilt *) oder nach dem Aquilischen Gesetz. Unter den spätern Kaisern wurde die Ausübung der Kunst mehr geordnet und ein Kranker konnte dann, wenn er sich ungeschickt behandelt glaubte, Klage wider den Arzt erheben, wo dann eine *Cognitio extraordinaria* statt fand. **) Immer aber geschahen dergleichen Untersuchungen nur auf Veranlassung einer erhobenen Privatklage. Den übeln Erfolg einer Cur hatte der Arzt nach dem römischen Rechte nicht zu verantworten, es sey denn, daſs Mangel an Erfahrung Schuld daran war. Die-

*) *L. 5. 8. D. ad leg. Aquil.* (9. 11.) *Proculus ait, si medicus servum imperite secuerit, vel ex locato vel ex lege Aquilia competere actionem. — — — Idem juris est, si medicamento perperam usus fuerit. Sed et qui bene secuerit et dereliquit curationem securus non erit, sed culpae reus intelligitur.*

**) *Ulpianus L. 1. pr. §. 1 — 3. de extraordin. cognit.*

ses geht aus mehrern Stellen bei Ulpian *) und in den Institutionen **) hervor.

Ohne erhobene Privatklage konnte der Richter den Arzt wegen übeln Erfolges nicht vor Gericht ziehen.

Wegen doloser, von den Aerzten durch Gift oder schädliche Arzneimittel bewirkten Tödtung kam die *Lex cornelia* zur Anwendung, in welcher doch zunächst nur die *venditores veneficiorum malorum et pigmentarii* benannt sind. (*L.* 3. *pr.* §. 2. 3. *D. ad Legem Corneliam de sicar.* (*XLVIII.* 8.) Daſs aber Paulus ***) die Anwendung dieses Gesetzes auf die Aerzte zu weit ausdehnte, als er es auf übeln Erfolg der von Aerzten gegebnen Mittel überhaupt (ohne Rücksicht auf *dolus* oder *culpa*) anwen-

*) *L. 6. §. 7. de offic. praesid. (I. 18.) „Sicuti medico eventus mortalitatis imputari non debet, ita quod per imperitiam commisit, imputari ei debet. Praetextu humanae fragilitatis delictum decipientis in periculo hominis innoxium esse haud debet.*

**) *§. 7. I. de lege Aquilia IV. 3. Imperitia quoque culpae adnumeratur, veluti si medicus ideo servum tuum occiderit, quia male eum secuerit, aut perperam ei medicamentum dederit. — In genere quicunque artem profitetur, cujus solidam scientiam non habet, is si quid ex imperitia committit culpae reus est. (L. 132. de Reg. jur. L. 17. — Nemo enim affectare debet id, in quo intelligit, vel intelligere debet, infirmitatem suam aliis periculosam fore. (L. 8. §. 1. de obligatione experti.)*

***) *Sentent. recept. Lib. V. Tit. 23. §. 19. Si eo medicamine, quod ad salutem hominis vel ad remedium datum erat, homo perierit, is qui dederit, si honestior fuerit in insulam deportatur, humilior capite punitur.*

den wollte, hat schon Cuiacius *) gerügt, wie nicht minder Anton Schulting **), der ausdrücklich bemerkt, daſs *culpa* vorhanden seyn müsse, wenn Zurechnung statt finden solle.

Bestimmungen der peinlichen Gerichts-Ordnung Carls V.

Aus der trefflichen Carolina gehört der 134te Artikel hieher.

„So ein Arzt aus Unfleiſs oder Unkunde,
„und doch unfürsetzlich mit seiner Arze-
„ney tödtet, erfind sich dann durch die
„Gelehrten und Verständigen der Arze-
„ney, daſs er die Arzney leichtfertiglich
„und unverwegentlich miſsbraucht, oder
„sich ungegründter unzulässiger Arzney,
„die ihm nicht geziemet hat, unterstan-
„den, und damit einem zum Tod Ursach
„geben, der soll nach Gestalt und Gele-
„genheit der Sachen, und nach Rath der
„Verständigen gestrafft werden: Und in
„diesen Fall allermeist Achtung gehabt

*) *Punitur medicus, qui medicamentum dedit, si ex eo aeger perierit, quamvis hic casus proprie ad legem Corneliam non pertinet, quia sanandi, non necandi animo dedit. (ad Pauli l. c.)*

**) *(ad Pauli l. c.) Innoxium quidem hoc esse non debet, si adsit culpa. Ut vero tam gravis poena infligatur, graviter debuit fuisse peccatum. Valet hic saepe casus improvisus, et non pauca sunt in quibus et peritissimi falluntur.*

„ werden auf leichtfertige Leut, die sich
„ Arzney unterstehen, und die mit keinem
„ Grund gelernet haben: Hätt aber ein
„ Arzt solche Tödtung williglich gethan,
„ so wäre er als ein fürsetzlicher Mörder
„ zu straffen. “

Die Ausleger der Carolina, Johann Paul Kress *) und Joh. Samuel Fr. v. Böhmer **) leiten aus dem Gesetz folgende Rechtssätze ab:

1) Ein Arzt, der mit rechtswidriger Absicht einen Kranken tödtet, wird als vorsätzlicher Mörder gestraft.

2) Der Arzt, der durch Nachläſsigkeit, Mangel an Erfahrung, leichtsinnige Verwegenheit, den Tod eines Kranken veranlaſst, indem er unpassende oder schädliche Arzney anwendet, soll nach Maasgabe des Vergehens, über welches das Gutachten der Sachverständigen zu hören ist, bestraft werden.

3) Kreſs rechnet es zur *culpa non levis*, wenn Jemand, der die Heilkunst nicht erlernt hat, andre zu heilen unternimmt.

4) Das Gesetz ist, nach den ausdrücklichen darin enthaltenen Worten, auf Pfuscher, Afterärzte und überhaupt zur Ausübung irgend eines Zweiges der Kunst nicht berechtigte Personen hauptsächlich anzuwenden.

*) *Commentatio succincta in C. C. C. Hannoverae 1736. 4. p. 434.*

**) *Meditationes in C. C. C. Halae 1770 4. p. 629. sq.*

5) In gleiche Verantwortung, wie Pfuscher und Afterärzte, kommen Chirurgen, Hebammen, Apotheker u. s. f., die durch Verordnung und Anwendung innerer Mittel über ihre Zuständigkeit hinausgehen.

6) Krefs und Böhmer sind beide der Meinung, dafs, wenn ein Arzt beschuldigt werde, den Tod eines Kranken veranlafst zu haben, der Beweis sehr schwer, oder gar nicht zu führen sey. Zu geschweigen, sagt Böhmer, dafs der Arzt beständig die Vermuthung der Rechtschaffenheit und der besten Absicht für sich hat, so bleiben ihm immer auch die Ausreden, welche die Heftigkeit der Krankheit, die gefährlichen Symptome, das üble Verhalten des Kranken und endlich die verschiedenartigen Ansichten der Aerzte, über Heilsamkeit oder Schädlichkeit der Mittel, u. dgl. m darbieten. Endlich, meint Böhmer, würden Angeklagte der Art auch noch durch Gutachten gar leicht gegen Angriffe aller Art sicher gestellt, die sie sich wohl verschaffen könnten.

7) Aus eben diesen Gründen halten Krefs und Böhmer dafür, dafs keine andere Strafe als Untersagung der Praxis auf einige Zeit, oder Geldstrafe, in leichtern Fällen, Verweisung aber in schwerern Fällen eintreten könne.

Bestimmungen des preufsischen Landrechtes.

Der 134 Artikel der Carolina, der sich auch unverändert in der brandenburgischen peinlichen Gerichtsordnung (Artikel 159. Vergl. v. Böhmers Meditation. im Anhange pag. 139.) befand, ist in das preufsische Landrecht nicht mit übergegangen.

Man kann daher nur folgende gesetzliche Bestimmungen, als einigermafsen hieher gehörend betrachten, indem sie wohl die einzigen sind, nach welchen, vor einem preufsischen Gerichtshofe, die angeblichen, oder wirklichen, Kunstfehler eines geprüften und vom Staat zur Ausübung seiner Kunst berechtigten Arztes beurtheilt werden könnten.

Das allgemeine Landrecht Thl. II. Titel 20. Abschnitt 11. §. 691 besagt:

„Ein jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, dafs er weder durch Handlungen noch Unterlassungen Andrer Leben und Gesundheit in Gefahr setze."

Auf diesen allgemeinen Grundsatz folgen als Vorbeugungsmittel die Polizeyverbothe, die sich auf den Verkauf des Pulvers, der Gifte und Medicamente beziehen. Hinsichtlich der Verhütung der Gefahren für Leben und Gesundheit Anderer bei inneren und äusseren Curen verordnet der Art. 702.

„Niemand soll ohne vorher erhaltene Erlaubnifs des Staates aus der Cur der Wunden, oder innerlichen Krankheiten, bei will-

kürlicher Geld - oder Gefängnifsstrafe, ein Gewerbe machen. "

Nach §. 703. sollen ferner Apotheker und Wundärzte sich aller inneren Curen enthalten, in so fern ihnen selbige nicht ausdrücklich gestattet werden. Der Gesetzgeber hat also geglaubt, für das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger, rücksichtlich der Gefahr, die ihnen durch mangelhafte oder fehlerhafte Behandlung innerlicher oder äusserlicher Krankheiten drohen könnte, dadurch hinlänglich zu sorgen, dafs die Ausübung der Kunst nur den vom Staate dazu berechtigten gestattet werden soll. Die verschiednen Arten der Medicinalpersonen, die sich mit dem Geschäfte der Heilung befassen, sollen daher auch nicht über ihren Beruf und den ihnen zuständigen Wirkungskreis hinausschreiten. Aus gleichen Gründen sollen Pfuscher, Quacksalber, unter welchen Namen sie auch vorkommen mögen, nach §. 706 u. ff. mit Gefängnifsstrafe belegt werden.

Von der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit Andrer durch Kunstfehler geprüfter, vom Staate berechtigter, Aerzte und Medicinalpersonen, innerhalb des Wirkungskreises ihres Berufs, ist nirgends in dem Gesetzbuch die Rede: unstreitig weil der Gesetzgeber sich überzeugt hielt, dafs durch die Prüfung, welche der vom Staate den Aerzten zu ertheilenden Erlaubnifs vorhergehen mufs, am sichersten und zureichendsten für die Abwendung jener Gefahr gesorgt werde.

Daraus ergiebt sich denn auch unwidersprechlich, dafs geprüfte und vom Staate be-

rechtigte Aerzte durch die Ausübung der Kunst selbst in keine Zurechnung zur Schuld und Strafe verfallen können, wenn auch nicht der gewünschte, oder selbst ein übler, Erfolg nach Anwendung einer Curmethode eintreten sollte.

Von einem ordentlich gebildeten, nach gesetzmäſsiger Prüfung vom Staate anerkannten und berechtigten Arzte kann nicht anders angenommen werden, als daſs er mit der kunstmäsigen Vorsicht und Sachkenntniſs verfahren sey.

Wer ihn wegen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit Andrer durch eine bestimmte Curart, durch bestimmte angewandte Mittel beschuldigen wollte, würde den Beweis führen müssen, entweder:

1) daſs der Arzt aus rechtswidrigem Vorsatz eine nachtheilige Behandlungsart und schädliche Mittel angewendet habe; oder,

2) daſs derselbe sich grobe Fahrlässigkeit bei der Cur habe zu Schulden kommen lassen.

Bis darüber ein genügender und rechtsgültiger Beweis geführt wird, hat der Arzt gesetzlich die Vermuthung des Gegentheils für sich.

Bestimmungen der österreichischen Gesetz-Bücher.

Die kaiserlich österreichischen Gesetzbücher enthalten nach der Angabe des Herrn Professor Bernt (Systemat. Handbuch

des Medicinalwesens nach den k. k. österreichischen Medicinalgesetzen (Wien 1819) folgende Verfügungen.

Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntniſs der medicinischen Facultät bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit (in Dingen, welche nach dem Stande der Arzneiwissenschaft in dem Lande seiner Bildung und Praxis) am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit, oder Erwerbungsunfähigkeit versetzt worden, die Praxis (auf unbestimmte Zeit) so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben.

„Wenn ein Heil - oder Wundarzt einen Kranken übernommen, (und dadurch sich zur fleiſsigen Behandlung desselben verpflichtet) hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheil seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben überführt werden kann, (welches abermal am füglichsten durch ein Facultätserkenntniſs thunlich seyn wird;) so ist ihm eine Geldstrafe von funfzig bis zweyhundert Gulden aufzutragen.“

Bestimmungen des K. baierischen Strafgesetz - Buches.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern hat keine besondern, auf Kunstfehler der Aerzte, oder Medicinalpersonen überhaupt, sich beziehenden Gesetze.

Es sind vielmehr die zu gerichtlicher Untersuchung Anlaſs gebenden Fälle von angeblichen Kunstfehlern der Aerzte nach den allgemeinen Bestimmungen über Fahrläſsigkeit, und zwar über grobe Fahrläſsigkeit, zu beurtheilen.

Der Artikel 64 des Iten Theils erklärt „jeden für schuldig gefährliche Handlungen zu unterlassen, und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich Andere an ihren Rechten verletze, oder Gesetze des Staates übertrete. Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in dem Gesetzbuche enthaltene Uebertretung entstanden ist, wird deshalb wegen Vergehen aus Fahrlässigkeit verantwortlich."

Der Art. 65 setzt die Bedingungen auseinander, unter denen grobe Fahrlässigkeit vorhanden ist. Unter diesen sind die unter III und V wohl hauptsächlich auf die Aerzte zu beziehen: daſs grobe Fahrlässigkeit statt hat, „wenn der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen, und wenn derselbe nächst der allgemeinen Verbindlichkeit noch durch besondere Pflichten des Standes, Berufs, übernommener Verpflichtungen und dergleichen, zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war."

Ganz besonders trifft aber der Art. 67 alle befugten Medicinalpersonen.

„Desgleichen ist grobe Fahrlässigkeit vor-
„handen, wenn Personen, welche mit Be-
„willigung oder aus Auftrag des Staates ei-
„ne Wissenschaft, Kunst, oder Profession
„ausüben; aus Mangel oder Vernachlässi-
„gung der zu jener Wissenschaft, Kunst
„oder Profession gehörenden gemeinen
„Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechts-
„verletzung verursacht haben.“

Zweites Kapitel.

Ansichten und Aussprüche der Lehrer und Schriftsteller.

Die ältern haben fast ausführlicher und bestimmter von den Kunstfehlern der Medicinalpersonen gehandelt, als die neuern Schriftsteller über gerichtliche Medicin.

Fortunatus Fidelis (*de relationibus medicorum Lib. II. Sect. VIII.*) hat einen ganzen Abschnitt *de erroribus eorum, qui faciunt medicinam* und handelt namentlich in dem Cap. I davon: in wie fern der Arzt mit Recht freigesprochen oder angeschuldigt werden könne, wo er wegen Versehens oder Verbrechens gerichtlich belangt wird. Er hat ferner in besondern Kapiteln von der Beurtheilung der ärztlichen und chirurgischen Kunstfehler gehandelt, so wie von verschiedenen Stellen des Körpers, an welchen das Messer nicht ohne Gefahr anzuwenden ist, von den Irrthümern bei den Aderlässen, und von den Fehlern der Hebammen bei der Ausübung ihres Geschäftes, u. s. f.

Hinsichtlich der Untersuchung über ärztliche Kunstfehler dringt Fidelis auf eine genaue Krankengeschichte, aus welcher Vernachlässigung oder rechtswidrige Absicht von Seiten des Arztes hervorgehe. Vor allen soll der Gerichtsarzt dann darauf achten, welche Mittel gebraucht wurden und ob diese mit dem eingetretnen übeln Erfolge in ursachlicher Verbindung standen, oder nicht. Wo strafbare

Absicht, oder Fahrlässigkeit, nicht genügend zu erweisen ist, hat der beschuldigte Arzt immer die Vermuthung zu seinen Gunsten.

Paulus Zacchias (*Quaestion. medico-legal. Lib. VI. Tit. I.*) hat in seinem weitschichtigen Werke einen ausführlichen Abschnitt: *de medicorum erroribus a lege punibilibus.* Er handelt darin von den Irrthümern aller Arten von Medicinalpersonen und führt Aerzte, Chirurgen und Blutlasser, Apotheker, Kräuter- und Droguenhändler, Empiriker und Alchymisten, Hebammen und endlich Krankenwärter auf.

Sonach sollte man glauben, es sey der Gegenstand sehr gründlich behandelt und erschöpft, was aber leider nicht der Fall ist. Zwar setzt Zacchias weitläuftig auseinander, daſs alle genannten Medicinalpersonen durch Handeln oder Unterlassen fehlen können, und zwar aus Bosheit, Unwissenheit oder Nachlässigkeit. Seine Unterscheidungen werden aber von dem rechtsgelehrten Ausleger Coccejus, als den Rechtsgrundsätzen nicht angemessen, verworfen. Die weitern Untersuchungen desselben beschäftigen sich mehr mit Erörterung des Verhältnisses gewisser ärztlicher Handlungsweisen und Rathschläge zur Moral und zum kanonischen Recht, als mit der Feststellung von Grundsätzen, die *in foro* zur Richtschnur bei der Beurtheilung angeblicher oder wirklicher Kunstfehler der Aerzte dienen könnten. Von welchem Gehalt diese Untersuchungen seyen, mögen schon einige der Inhaltsanzeigen hinreichend erweisen.

Quaestio IV. Nro. 1. Medicus ante omnia tenetur suadere infirmis confessionem. — Confessionem an in prima visitatione semper medicus suadere teneatur. etc. etc.

Quaestio V. Coitus ad corporis salutem an a medicis suaderi possit — Accubitus cum virginibus causae sanitatis senibus, aut cum iuvenibus vetulis, an suaderi possit. — Pollutio causa sanitatis an procurari possit. — Virginitatem dissuadere an possit medicus etc.

Wer Erörterungen über dergleichen Spitzfindigkeiten liebt, kann Befriedigung bei Zacchias finden; die gerichtlich medicinische Theorie von der Beurtheilung ärztlicher Kunstfehler geht aber leer aus.

Michael Alberti (*Systema Jurisprudentiae medicae T. I. Cap. XV. De homicidio artificioso sive medico*) hat ebenfalls ziemlich ausführlich diesen Gegenstand behandelt. Im Allgemeinen hat Alberti die Bestimmungen der Carolina berücksichtigt, den Rath gegeben, daſs erfahrenen, billigen, gewissenhaften und vorsichtigen Männern und Collegien die Beurtheilung angeschuldigter ärztlicher Kunstfehler übertragen werden solle, und endlich eine Menge von Fällen aufgeführt, in welchen ihm ein *homicidium medicum* vorzugehen scheint. An einer Aufstellung von richtig leitenden Ideen fehlt es aber auch diesem Schriftsteller.

Kürzer, aber mit mehr Geist und Scharfsinn, hat der treffliche Johann Ernst He-

benstreit in seiner *Anthropologia forensis pag.* 582, unter der Aufschrift: *de mala medicatione*, über den in Frage stehenden Gegenstand sich ausgesprochen.

Nur zu oft, sagt Hebenstreit, beschuldigen Menschen, die dem Arzte nicht danken mögen, denselben, die Behandlung sey nachtheilig gewesen, wenn keine Herstellung erfolgt. Soll ein Arzt deſshalb angeklagt werden, weil er die Gesundheit nicht wieder herstellte, so muſs man auch den Beweis gegen ihn führen, daſs er die Mittel zur Heilung nicht kannte, oder nicht helfen wollte, wo er es vermocht hätte, oder endlich vorsätzlich schädlicher Mittel sich bediente. Nur in diesen Fällen läſst sich erweisen, daſs *dolus* oder *culpa* statt hatte. Die Anschuldigungen derjenigen aber, welche Aerzten, Wundärzten und Hebammen, die nach den Regeln der Kunst gehandelt haben, einen unerwarteten übeln Ausgang zur Last legen wollen, sind vor Gericht unzulässig. Was die Krankheit mit sich bringt, was der Zufall, den der Arzt nicht vorhersehen und nicht hindern konnte, bewirkt, haben die Aerzte so wenig zu verantworten, als die Fehler der Kranken in der Diät und im Verhalten. Denn unsterblich kann der Arzt den Kranken nicht machen, und schon Cicero (*Oratio pro Aulo Cluentio*) sprach es aus: *medicos nihil praeter artificium praestare*. Eben so ist es eine schmählige Verläumdung der Aerzte, daſs sie des Gewinns wegen die Krankheit in die Länge zögen. Als wenn man die Heilung einer Krankheit nach der Zeit abmessen und voraus bestimmen könnte! Lieſse sich die Krankheit mit Hebeln, Winden und

Keilen angreifen, oder die Heilung durch häufige Besuche des Arztes und die Menge der Arzneien erzwingen, so möchte man den säumigen wohl anklagen, dafs er die Krankheit verlängert habe. Aber die Natur läfst sich nicht meistern und geht ihren Gang. Defshalb können die Richter dergleichen Klagen nicht annehmen, indem sie erkennen, dafs ein in seiner Kunst erfahrner Arzt bei der Ausübung nicht in Irrthümer und Fehler verfalle, wenn ihm auch wegen der menschlichen Unvollkommenheit und Schwäche die Cur mifslingt.

Hat aber eine ärztliche Behandlung wirklich den erfolgten Tod veranlafst, so trifft der Vorwurf der Unwissenheit, oder des Mangels an Erfahrung, mit Recht den Urheber. Daher werden mit Recht alle diejenigen verurtheilt, welche die Ausübung der Kunst sich anmassen, ohne sie erlernt zu haben; ferner alle, die nur für einen Zweig der Kunst gebildet und berechtigt, Eingriffe in ein fremdes Gebiet machen, wie Wundärzte und Hebammen, die innere Curen übernehmen und Arzneimittel verordnen. Aber selbst nach regelmäfsigen Studien geprüfte und vom Staat berechtigte Aerzte entgehen dem öffentlichen Urtheil und Tadel nicht, wenn sie gegen die Regeln der Kunst gehandelt haben, u. s. f.

So weit Hebenstreit, dessen Ideengang hier, wenn auch nicht wörtlich und anders geordnet, doch treu wieder gegeben ist.

C. G. Ludwig (*Institution. medicinae forensis* §. 348. *et sq.*) ist in dem Abschnitt: *de*

inepta medendi ratione, gröſstentheils Hebenstreit gefolgt. Besonders beschäftigt ihn die Frage: in wie fern Aerzten oder Wundärzten der spätere tödtliche Ausgang einer Verletzung während der Cur zur Last gelegt werden könne?

Unbesonnene und verwegene Anwendung heftig wirkender Mittel verdient Untersuchung und Strafe, sie sey von Pfuschern oder von berechtigten Aerzten begangen. Die erstgenannten sind schwerer zu strafen, weil sie schon ein verbotenes Gewerbe treiben, aber auch der geprüfte Arzt darf sich nicht bloſs auf seine Berechtigung und sein Diplom berufen. Entschuldigungsgründe aber, die sich auf die physischen Eigenschaften der Mittel beziehen und aus der Vernunft oder Erfahrung fliessen, können nach Ludwigs Meinung den Arzt ganz rechtfertigen, bei dem Pfuscher aber nur die Strafe mildern. Bei der Beurtheilung solcher Fälle lassen sich hinsichtlich der Nachlässigkeit oder Unkunde nicht immer sichere Grenzen ziehen. Denn auch heilsame Arzneymittel zur unrechten Zeit, schwachen Kranken, oder in verstärkter Gabe dargereicht, können allerdings verkehrte Wirkungen hervorbringen. Vieles muſs also dem Gewissen und der Einsicht der Aerzte überlassen bleiben.

Unter den neuern Schriftstellern über gerichtliche Medicin hat hauptsächlich nur noch Georg Heinrich Masius die Kunstfehler der Medicinalpersonen ausführlicher abgehandelt.

Im II Theil seines Lehrbuches der gerichtlichen Arzneikunde für Rechtsgelehrte §. 547. u s. f. stellt derselbe folgende Grundsätze auf:

Kunstfehler werden von Medicinalpersonen begangen, wenn sie bei Ausübung der Arzneikunde, oder eines ihrer Zweige gegen allgemein für wahr anerkannte Lehren und zuverlässige Regeln handeln. Dieses kann aus Unwissenheit, Uebereilung, Verwegenheit, zu großer Aengstlichkeit und aus offenbarer Bosheit geschehen.

Es ist aber in vielen Fällen sehr schwierig, oft ganz unmöglich, über einen imputirten medicinischen Kunstfehler rechtlich abzusprechen. Besonders wird derselbe dem nicht ganz unwissenden Arzte schwer zu beweisen seyn, da das Urtheil über die von ihm angewandte Heilmethode doch gewöhnlich nur auf seine eigene Darstellung der Geschichte und Behandlung der Krankheit gegründet seyn kann, und die Meinungen über die richtige Heilmethode überdem sehr verschieden sind. Uebrigens ist aber auch nicht abzusehen, aus welchem Grunde die Aerzte allein von aller Verantwortlichkeit wegen etwa begangener Kunstvergehungen frei seyn sollen: welches selbst gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes (C C. C. art. 134.) streitet.

Die mehresten Kunstfehler der Medicinalpersonen geschehen wohl aus Unwissenheit und fallen alsdann eigentlich mehr den Medicinalcollegien, Facultäten und den Physicis zur Last, auf deren beifälliges Zeugniß ihnen die

Licenz zur Ausübung ihrer Kunst ertheilet wurde. Da die Unwissenheit bei den Wundärzten, Geburtshelfern und Hebammen leichter auffällt, weil ihre Folgen augenscheinlicher sind, so werden sie deswegen auch häufiger zur Verantwortung gezogen.

Foderé (*Traite de medecine legale et d'hygiëne publique Tome VI. pag.* 426.) stellt folgende Ansichten über die Verantwortlichkeit der Aerzte und Wundärzte hinsichtlich der Kunstfehler auf.

Er rechnet diese Verantwortlichkeit unter die Mittel, welche zur Vervollkommnung der Heilkunst in Frankreich dienen könnten. An feste und unveränderliche Vorschriften lasse sich freilich die Medicin nicht, wie etwa die Religion oder die Rechtswissenschaft, fesseln; die Wirksamkeit des Genies werde nur dadurch aufgehalten werden. Andererseits könne aber der Abstand zwischen den Systemen und Meinungen, so wie Unwissenheit oder Verwegenheit der Aerzte, vielen Schaden anrichten; endlich setze doch auch die Unvollkommenheit der Kunst auch den geschicktesten Arzt in die Nothwendigkeit, zuweilen heftig wirkende Mittel anzuwenden, deren Erfolg zweifelhaft sey.

Dem abzuhelfen, meint Foderé, sollten mit jedem neuen Mittel und mit jeder neuen Operationsmethode an zum Tode, oder lebenslänglicher Galeerenstrafe, verurtheilten Verbrechern Versuche angestellt werden. Er empfiehlt diesen Vorschlag mit grofsem Eifer und

hofft, daſs dereinst ein groſsherziger und denkender Fürst ihn ausführen lassen werde! — Bis dahin soll aber, nach ihm, den Medicinalpersonen die gröſste Freiheit in der Ausübung der Kunst gestattet werden. Jedoch sey es nöthig, dieselben für die, aus Verwegenheit oder anmaſsungsvoller Unwissenheit, begangnen Fehler verantwortlich zu machen, und zwar hauptsächlich in folgenden Fällen:

1) Wenn aus der versuchten Anwendung eines neuen, unbekannten, oder aus der Klasse der Gifte entlehnten, Mittels bedeutende Nachtheile für den Kranken entstanden;

2) Wenn ohne dringende Noth einer Frau Mittel gegeben würden, auf welche Fehlgeburt folgte;

3) Wenn die Medicinalperson in einer schweren Krankheit unthätig blieb, wo thätiges Verfahren nöthig gewesen wäre, und umgekehrt;

4) Wenn auf eine, nicht unbedingt nothwendige, Operation Tod oder Verstümmelung erfolgte; oder wenn eine unumgänglich nöthige Operation nicht gemacht, oder nicht zur rechten Zeit gemacht wurde, und groſser Schaden daraus erwuchs;

5) Wenn der Ausgang einer für nöthig erkannten Operation durch Schuld des Wundarztes nachtheilig ausfiel;

6) Wenn eine Medicinalperson bei Ausübung der Kunsthülfe sich Nachläſsigkeit zu Schulden kommen lieſs. Der Fehler würde noch viel schwerer seyn, wenn der Arzt oder

Wundarzt eine Berathung mit Kunstgenossen verabsäumt hätte.

Dergleichen Fälle sollen, nach Foderé's Foderung, von den Facultäten, von den ärztlichen Gesellschaften, oder von den Gesundheits-Ausschüssen der Departements begutachtet werden. Das Gutachten soll gedruckt und von den bürgerlichen Polizey- und Criminal-Gerichtshöfen als Beweismittel bei dem Rechtsspruche anerkannt werden.

Eine solche gesetzliche Bestimmung fehlt, nach dieses Schriftstellers Aeusserung, noch in Frankreich, und zwar zu groſsem Nachtheil für das Leben der Staatsbürger, das nur zu oft von denen hingeopfert werde, die sich den Namen der Aerzte nur anmaſsten. *)

*) Foderé glaubt, man werde seine Vorschläge für zu streng halten, und sucht sie daher durch Aufzählung mehrerer Gründe in einer langen Anmerkung zu rechtfertigen, die bei dem Verfasser selbst nachgelesen werden muſs. Er führt unter den Gründen auch die Sucht mancher Wundärzte zu schwierigen und doch unnützen Operationen auf, wohin derselbe auch die Ausrottung des scirrhosen uud krebshaften Uterus von Osiander zählen will.

Drittes Kapitel.

Prüfung der von den Gesetzgebungen und den Lehrern der gerichtlichen Medicin ausgesprochenen Grundsätze.

Versuch zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze.

Auch die flüchtigste Ansicht der vorigen Kapitel gewährt die Ueberzeugung, daſs es sowohl im Gebiete der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, als in dem der gerichtlichen Medicin, an allgemein anerkannten, festen und sicher leitenden Grundsätzen, in Bezug auf die Beurtheilung der von Medicinalpersonen, wirklich oder angeblich, begangnen Kunstfehler, noch sehr gebreche.

Es fehlt fast überall an der Aufstellung und Entwicklung der Ideen, von denen der Rechtsgelehrte, wie der Gerichtsarzt, ausgehen müssen; Es fehlt an der Darlegung faſslicher Grundsätze, nach welchen der einzelne gegebne Fall leicht unter die zu treffenden Bestimmungen der Gesetzbücher geordnet werden könnte; es gebricht endlich noch selbst an dem klaren Worte des Gesetzes, das Jeden aus dem Volke belehren kann, in welchem Falle er zu Klagen gegen Medicinalpersonen berechtigt sey, und diesen wiederum die siche-

re Gewähr, gegen grundlose Anschuldigungen vermeinter Kunstfehler, bietet.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes verlohnt es sich wohl der Mühe, den Versuch zu einer gründlichern Behandlung der in Frage stehenden Lehre zu unternehmen. Ist die Anregung gegeben, so wird die bewegte und fortstrebende Zeit zu weiterer Vervollkommnung von selbst führen.

Es ist einleuchtend, daſs in einem jeden Lande, in welchem die Ausübung der Heilkunst, nach ihren verschiedenen Zweigen, den Bestimmungen einer Medicinalordnung gemäſs, geordnet ist, die sämmtlichen Medicinalpersonen erst nach der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebner und wahrlich nicht leichter, Pflichten zur Ausübung der Kunst zugelassen werden. Jede Leistung von Pflichten bedingt aber auch entsprechende Rechte.

In den meisten neuern Staaten werden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker u. s. f. erst nach langer gesetzmäſsiger Lehrzeit, nach wiederholten Prüfungen, nach mancherlei mit Kraft- Zeit- und Geldaufwand verbundenen Leistungen zur öffentlichen und selbstständigen Ausübung des Kunstzweiges, den sie erlernt, berechtigt. Der Staat giebt ferner der Mehrheit der Medicinalpersonen nicht, wie etwa den Geistlichen, Rechtsgelehrten, Cameralisten u. s f., eine mit Gehalt verbundene Anstellung, sondern er verleiht ihnen nur das Recht, die erlernte Kunst im Staate auszuüben. Noch mehr; die Staats-

verwaltung giebt ihnen oft nicht einmal dieses Recht unbeschränkt, sondern schreibt ihnen nicht selten noch vor, wo sie den Versuch, sich durch ihre Kunstfertigkeit den Lebensbedarf zu erwerben, unternehmen sollen. Eine harte; lästige Beschränkung, da nach so vielen schwer erfüllten Leistungen der Mann nicht dort seinen Aufenthalt wählen darf, wohin Neigung, günstige Aussichten und Verhältnisse ihn führen würden. Nach der Erfüllung so mannigfacher ihm vorgeschriebener Pflichten kann der Arzt, Wundarzt, u. s. f. gewiſs das Recht in Anspruch nehmen, daſs der Staat ihn gegen Störungen in der Ausübung der Kunst sichere.

Zweierlei Störungen müssen hier aber besonders in Betracht kommen.

1) Die Medicinalpersonen müssen geschützt werden gegen die Anmaſsungen und Eingriffe, welche Nichtgeprüfte, Nichtberechtigte sich hinsichtlich der Ausübung der Kunst überhaupt, oder irgend eines bestimmten Zweiges, erlauben. Jedes Handeln in dem Wirkungskreise der Heilkunst, Wundarzneykunst, Geburtshülfe, so wie der Pharmacie, von nichtgeprüften und vom Staate nicht anerkannten Personen ist Pfuscherei und ein kränkender Eingriff in die Rechte der geprüften und berechtigten Medicinalpersonen. Jede Regierung, welche die Pfuscherei in den verschiedenen Zweigen der Heilkunst gestattet, duldet, oder auch nur nicht kräftig durch angemessene Mittel unterdrückt, trifft der gerechte Vorwurf, daſs sie die theuer erwor-

benen Rechte der Medicinalpersonen nicht gebührend schützt. Ueberall erheben sich aber noch immer, auch in den deutschen Staaten, die Klagen, daſs Afterärzte, Pfuscher, Quacksalber aller Art, ihr Unwesen, bald offner, bald verdeckter, fort treiben. Mag es immerhin unmöglich seyn, das Uebel ganz auszurotten; gewiſs bleibt dennoch, daſs es an passenden gesetzlichen Bestimmungen, und mehr noch an einer kräftigen, überall durchgreifenden Vollziehung der bestehenden Verordnungen, gegen die Pfuscherei im Gebiete der Heilkunst fehlt! — Doch es ist hier nicht der Ort, diesen Gegenstand, der zur medicinischen Polizey gehört, weiter zu behandeln.

2) Eine andere Art der Störung und Kränkung in der freien Ausübung der Kunst erleiden die Medicinalpersonen durch üble Nachreden, Verläumdungen, und Beschuldigungen.

Das Vertrauen, welches Aerzte, Wundärzte u. s. f. bey ihren Mitbürgern genieſsen, ist ein theures, schwer zu erwerbendes Gut, das aber auch ohne ihre Schuld und ihr Zuthun geschmälert, ja vernichtet werden kann. Das Vertrauen kann nicht anbefohlen, nicht erkauft, nur verdient und mühsam erlangt werden. Glücklich wer es besitzt, glücklicher noch wer es zu erhalten weiſs. Der Arzt kann es verlieren ohne seine Schuld, wenn unglückliche Fälle unter seinen Kranken, besonders der höheren Stände sich häufen, zufällige Umstände zu seinem Nachtheil zusammen treffen u.

s. f. Aber nicht selten auch wird der Ruf des Arztes durch leichtsinnige, oder auch boshafte, heimtückische Nachrede untergraben. Bequemlichkeit, nachlässiges Wesen, Ungeschicklichkeit, zu grofse Kühnheit, oder zu langes Zögern aus übermäfsiger Aengstlichkeit, werden ihm so häufig von Nichtärzten zur Last gelegt. So lange diese im allgemeinen gehaltenen Aeufserungen, die oft leichtsinnig hingeworfen, oder selbst, unter der Larve der gutmüthigen Vertheidigung, in das Gespräch verwebt werden, nicht auf bestimmte Fälle sich beziehen, eignen sie sich ohnehin nicht zu einer ernstlichen Prüfung und Widerlegung.

Wenn aber der unglückliche Ausgang einer Cur, die unvollkommne Heilung einer Krankheit, eines Schadens, der unerwünschte Erfolg einer Entbindung in einem bestimmten Falle dem Arzte, dem Wundarzte und Geburtshelfer beigemessen werden, so ist dieses eine harte Kränkung der Ehre, die, wo die Anschuldigung nicht gesetzgültig erwiesen werden kann, als Verläumdung und Injurie gestraft werden sollte. Wie selten es aber dazu komme, ist hinlänglich bekannt!

Mag man nun auch mit Recht einwerfen, dafs durch Gesetze üble Nachreden, Verläumdungen und Anschuldigungen gegen Aerzte sich nicht verhüten lassen. Wahr bleibt immer, dafs Aerzte und Medicinalpersonen überhaupt, mit vollem Recht auf angemessene gesetzliche Bestimmungen Anspruch machen dürfen, nach welchen öffentlich erhobene Anschuldigungen begangener Kunstfehler vor Gericht geprüft und zur rechtlichen Entscheidung gebracht wer-

den können. In dieser Beziehung lassen die Gesetzbücher aber noch manches zu wünschen übrig.

Zuerst ist es durchaus unangemessen und unzulässig, Afterärzte und Pfuscher in allen Zweigen der Kunstausübung mit den Aerzten und berechtigten Medicinalpersonen vor Gericht gleichmäſsig und nach denselben gesetzlichen Normen zu behandeln.

Sind Anklagen wegen ungünstiger, der Gesundheit und dem Leben nachtheiliger, Wirkung einer Curmethode, einer Behandlung erhoben worden, so ist die Untersuchung wider den Arzt durchaus nicht auf gleiche Weise, wie gegen die Afterärzte und Pfuscher, zu führen.

Jede geprüfte und berechtigte Medicinalperson hat in der Ausübung der Kunst Anspruch auf das Zutrauen, welches Sachverständigen jeder Art, innerhalb des Kreises ihrer Kenntnisse und des Bereiches ihrer Fertigkeiten, zusteht. Der Staat hat die Aerzte, Wundärzte, u. s. f. als Kunstverständige anerkannt; für ihr Wissen, für ihre Fertigkeit im Handeln bürgen die wiederholten Prüfungen, die sie bestanden.

Der Staat vertraut ihnen das Leben und die Gesundheit seiner Bürger an, weil erwiesen ist, daſs sie helfen können, so weit menschliche Hülfe ausreicht. Daſs sie helfen wollen, dafür leistet ihr Eid und die Unbescholtenheit ihres sittlichen Charakters Gewähr.

Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und alle Medicinalpersonen haben daher ein Recht auf Vertrauen. Immer, selbst in bedenklich oder zweifelhaft scheinenden Fällen, ist die Vermuthung für sie, daſs sie nach den Regeln ihrer Kunst verfahren. Bis das Gegentheil vollkommen und gesetzlich, nach Anhörung der Sachverständigen, erwiesen wird, können geprüfte und berechtigte Aerzte und Wundärzte verlangen, daſs man ihnen zutraue, sie haben Gesundheit und Leben nicht durch Mangel an Kunstkenntniſs und Kunstfertigkeit gefährdet. Daſs sie es nicht gewollt haben, dafür ist im Allgemeinen — bis das Gegentheil dargethan wird — der Beweis im voraus durch die Anordnung des Staates selbst geführt, welcher sie berechtigt, die Kunst auszuüben, um Leben und Gesundheit gegen Gefahren zu schützen. Die Fruchtlosigkeit ihres Verfahrens, den unerwünschten, ungünstigen, tödtlichen Erfolg ihres Handelns haben Aerzte und Chirurgen nicht zu verantworten, wenn sie nur nach den Regeln ihrer Kunst gehandelt haben. Von gesetzlicher Ahndung, von Strafe, wegen nachtheiligen Ausganges ihrer Curen, kann, bei dem Stattfinden der eben benannten Bedingung, gar nicht die Rede seyn.

Wie durchaus verschieden ist aber das rechtliche Verhältniſs, in welchem Afterärzte, Afterwundärzte und Pfuscher im Gebiete der Heilkunst überhaupt, stehen?

Jede auf das Geschäft der Heilung sich beziehende Thätigkeit derselben ist gesetzwidrig, ist strafbar. Der Staat hat ihnen die Sor-

ge für die öffentliche Gesundheit nicht anvertraut, im Gegentheil jedes eigenmächtige Handeln in diesem Betracht verboten Afterärzte und Pfuscher handeln nie den Regeln der Kunst gemäſs, die sie nicht kennen, von der sie keinen Begriff haben Jedes Curiren, jede Behandlung der Kranken von Afterä zten bedroht das Leben der Staatsbürger; ist der Erfolg unschädlich, oder hin und wieder gar heilsam, so ist das Zufall, und nicht ihr Verdienst. Die Arznei, von Pfuschern verordnet; gleicht dem Gifte in der Hand eines Kindes, und das wundärztliche Messer, von Scharfrichtern, Schmieden und Hirten geführt, ist dem Schwerdte in der Hand des Rasenden gleich.

Wie die gesetzliche Vermuthung für die berechtigten Medicinalpersonen ist, zum Wohl der Kranken wirksam gewesen zu seyn, so ist die Vermuthung im Gegentheil stets gegen die Pfuscher. Mit Recht könnte und sollte bei ihnen jedesmal angenommen werden, daſs sie geschadet haben, bis das Gegentheil unzweifelhaft dargethan würde.

Es ist daher ein unverkennbarer Mangel und Fehler der Gesetzgebungen, wenn ein und dasselbe Gesetz für Beschädigungen der Gesundheit durch Pfuscher und Afterärzte, und für die möglichen Nachtheile, die aus den Curen der Medicinalpersonen erwachsen können, die strafrechtlichen Bestimmungen enthalten soll. Der Afterarzt verletzt seine Pflicht und vergeht sich gegen das Gesetz durch jede auf Heilung der Krankheiten sich beziehende Handlung; denn jede ist verboten, jede kann Leben und Gesundheit in Gefahr setzen. Der berechtigte

Arzt handelt, wo er wirksam wird, in seinem vom Staate ihm anvertrauten Berufe, und seine Thätigkeit ist nicht nur gesetzmäfsig erlaubt, sondern er ist sogar dazu verpflichtet.

Daher kann in den Gesetzbüchern aufgeklärter, gebildeter Völker, fortan nicht mehr eine Zusammenstellung der rechtmäfsigen Aerzte und der Pfuscher geduldet werden, wie sie noch in dem oben angeführten 134 Artikel der Carolina vorkommt. Auch haben die Gesetzbücher in Preufsen und Baiern die Bestimmungen, welche auf die berechtigten Medicinalpersonen bezogen werden können, von denjenigen getrennt, welche die Strafe betreffen, die den Pfuschern gebührt.

Alle Arten von ärztlichen und wundärztlichen Pfuschern aber, bleiben, selbst in den Staaten, die sich einer guten Medicinalpolizey rühmen, fast immer noch frei von irgend einer angemessenen Strafe. Theils geschieht dieses durch die Schuld der Gesetze, die zu milde Bestimmungen gegen diese dem öffentlichen Wohle so schädlichen Menschen enthalten, und das Zuerkenntnifs der Strafe an Bedingungen geknüpft haben, welche die strafbaren leicht entschlüpfen lassen; theils durch die Schuld der Behörden, denen die Vollziehung dieser Gesetze obliegt.

Diese Klage ist alt, oft ausgesprochen, aber auch leider nur zu gerecht. Man lese nur, was der ehrwürdige Veteran J. P. Frank *)

*) System einer vollständigen medicinischen Polizey. VI Band 1 Thl, S. 226.

BIBLIOTHECA CIVITATIS BABENBERGENSIS

und der verewigte Ernst Platner *) darüber gesagt haben.

Beide stimmen darin überein, daſs die Verordnungen der Gesetzgebung nicht strenge genug gegen die Afterärzte vollzogen werden.

Frank findet, daſs die Rechtspflege in China in dieser Beziehung der europäischen weit vorzuziehen ist (a. a. O. S. 230.) und Platner hat, mit dem ihm eignen Scharfsinn, die Quellen dieser Mängel nachgewiesen.

Platner hält dafür, daſs Abstellung des Uebels nur dann möglich wäre, wenn eine strengere Strafe, und zwar Zuchthausstrafe, gegen die Pfuscher verordnet und die Zuerkennung dieser Strafe nicht an den offenbar nachtheiligen Erfolg, sondern einzig an die Uebertretung des Gesetzes (welches die Pfuscherei verbietet) geknüpft würde. Um die Nothwendigkeit und Angemessenheit dieser Verfügung darzuthun, bedient sich derselbe einer Beweisführung, die wohl beachtet zu werden verdient, wenn auch nicht alle Gründe von gleicher Stärke seyn sollten. — Folgendes ist ohngefähr das Wesentliche:

1) Der Beweis der *Culpa* bleibt bei Vorfällen dieser Art fast immer unvollkommen und zweifelhaft; wenn man nehmlich einen so strengen Beweis im Sinne hat, der die Idee des Gegentheils ganz umschlieſst. Ein solcher läſst sich aber leichter fodern, als führen. Denn, wenn nicht etwa Gift statt

*) *De inanibus clementiae erga medicos spurios excusandae argumentis* (*Quaest. Med. for. Partic. XXVII et XXVIII*)

der Arznei gegeben wurde, so ist keine Behandlungsweise so verkehrt und unpassend, dafs sie immer und nothwendig tödten müfste. Auch lassen sich sicher Vertheidigungsgründe für dieselbe in der Kleinheit der Gabe, in der besondern Beschaffenheit oder Stärke der Krankheit, in dem Hinzutritt irgend einer verborgenen Ursache, oder in der Vernachläfsigung der Vorschrift, oder endlich in dem Ausspruch und dem Beispiel irgend eines berühmten Schriftstellers, auffinden. Denn die Regeln der Heilkunst sind nicht so fest und unwandelbar, dafs man Jemand, der sie hüben oder drüben auch ziemlich weit überschreitet, worauf der Tod des Kranken folgt, gesetzmäfsig eines Verbrechens anklagen könnte. Daher bleiben die Fehler unerfahrener Aerzte fast immer im Dunkel verborgen, ja diese kennen sie oft selbst kaum, bis etwa ein gelehrter und erfahrener Arzt sie ans Licht zieht und ausser Zweifel setzt. Wenn also die Gesetze die gebührende Strafe für verwegne Afterärzte erst dann gestatten, wenn die *Culpa* erwiesen ist, so heifst das ihnen völlige Straflosigkeit zusichern.

2) Es bedarf bei den Handlungen der Afterärzte nicht des Beweises der *Culpa*, um die Strafe zu vollziehen. — Um diesen Satz zu beweisen, stützt sich Platner auf den von vielen Rechtsgelehrten angenommnen Unterschied von Verbrechen und Polizeyvergehungen. Bei den letzten komme es nicht sowohl auf die Absicht zu schaden und auf die Anrichtung eines Schadens an, als auf die Uebertretung des Gesetzes. Da

nun medicinische Pfuscherei ein Vergehen sey, so mache schon die einfache Uebertretung des Verbotes, ohne Rücksicht auf die Folgen, strafbar. — Bei den Vergehungen aber richtet sich die Strafe nicht nach der Gröſse des Schadens, sondern nach der Gröſse der Gefahr. Eben deshalb aber, weil die Pfuscher Leben und Gesundheit bedrohen, muſs die für sie bestimmte Strafe wirksam und der Groſse der Gefahr, die dadurch verhütet werden soll, angemessen seyn. Keine Strafe dürfte daher für medicinische Pfuscher und Afterärzte geeigneter seyn, als eine hinlänglich lange Verhaftung. Denn haben sie nach überstandner Strafe ihre Freiheit auch wieder erhalten, so haftet doch nun an ihnen das Merkmal der Strafe für ihre Unwissenheit, so daſs sie so leicht das Vertrauen leichtgläubiger Menschen nicht mehr miſsbrauchen können.

3) Alle Vergehen der Afterärzte sind einander gleich. Denn bei den gröſsten, wie bei den kleinsten, ist die Gefahr dieselbe. Daher sollten die Gesetze für alle diese Vergehungen völlig gleiche Strafe bestimmen. Es kann nichts darauf ankommen, ob ein Pfuscher Phosphor oder Weinsteinrahm verordnet hat, ob er durch sein Thun oder Lassen, durch Furchtsamkeit oder Keckheit sündigt. Denn wenn das eine auch an sich erträglicher scheinen möchte, als das andere, so bleibt doch bei einem unwissenden ungeschickten Menschen alles gleich gefährlich. Die Ausflucht, daſs derjenige, der nur gelind wirkende Mittel gebrauche, auch nur

gelinder zu strafen sey, wäre daher auch ganz verwerflich. Ob eine Curmethode, ob ein Mittel gelind wirkend sey, hängt einzig von der Natur und Beschaffenheit der Krankheit ab. Daher könnte es im Typhus, wo es auf Erhaltung und Stärkung der Kräfte ankäme, eben so gefährlich werden, wenn man Salpeter und kühlende Purgirmittel verordnete, als wenn man die Gluth eines entzündlichen Fiebers durch Wein, Campher und Naphthen vermehren wollte. Auch lehrt eine häufige Erfahrung, daſs der Tod noch öfter von Pfuschern durch furchtsames Zögern, als durch rasche Keckheit veranlaſst wird. Bei den äusserlichen Krankheiten ist das am auffallendsten. Denn die Hauptsünden dabei geschehen nicht sowohl durch Brennen und Schneiden, als durch den Miſsbrauch der Salben und Pflaster, über denen die wirksamere Hülfe verabsäumet wird.

Zwischen den vorhin namhaft gemachten Anfoderungen an die Gesetzgebung und Rechtspflege, durch welche allein, nach dem Urtheile Platner's, die medicinische Pfuscherei unterdrückt werden könnte und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, selbst in den deutschen Staaten, in denen medicinische Polizey ausgeübt wird, ist noch immer ein groſser Abstand.

Man vergleiche z. B., was Beling in seiner belehrenden Schrift *) von den Verordnun-

*) Geist der preuſsischen Gesetzgebung im Gebiete der gerichtlichen Medicin etc. Breslau u. Leipzig 1819. S. 209. ff.

gen des preufsischen Landrechtes über diesen Gegenstand sagt.

Nach §. 706. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts sollen Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter und alle Andere, die aus inneren oder äusseren Curen, ohne Erlaubnifs der Obrigkeit und ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, nach Bewandnifs der Umstände und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängnifs auf 14 Tage bis 6 Wochen bestraft werden.

Beling hat aber sehr richtig und treffend gezeigt, dafs die Bedingungen, unter denen diese Strafgesetze zur Vollziehung kommen und kommen können, grofse Schwierigkeiten haben.

Die medicinischen Pfuscher treiben ein Gewerbe, das eben so schwer zu verhindern ist, als es sich schwer entdecken läfst, weil nehmlich die Stimmung des gemeinen Mannes, ja selbst vieler s. g. Gebildeten, den Pfuschern günstig ist. Hat der Pfuscher einmal Zutrauen sich erworben, so sind ihm Verbote sein Gewerbe zu treiben nur günstig; der Zulauf und Anhang vermehrt sich dadurch und es wird ihm selbst schwer den Anfoderungen der Menschen zu widerstehen, den Zulauf abzuweisen und dem Gewerbe zu entsagen. Diese Pfuscherei wird nun um so mehr in Geheim betrieben, wobei ihm die Kranken selbst in der Verhehlung beistehen. Eben defshalb ist es

denn auch sehr schwer, das Gewerbe der Pfuscher zu entdecken und hinlängliche Beweise darüber sich zu verschaffen. Selbst wenn der Pfuscher überführt ist, medicinische Rathschläge und Mittel ertheilt zu haben, ist der Beweis, daſs er ein Gewerbe daraus mache, sehr schwierig, wo nicht unmöglich, indem die Pfuscherei meistens als Nebenbeschäftigung, und häufig scheinbar ohne Lohn und Eigennutz, getrieben wird.

Es ist ferner unwürdig, daſs der Arzt den Angeber machen soll und Zartgefühl und Unwille darüber hält fünfzig rechtliche Aerzte zurück die Anzeige einzugeben, der so oft falsche Beweggründe untergelegt werden.

Endlich sind die Strafen, welche das Gesetz bestimmt, unangemessen. Gefängniſs auf 14 Tage bis 6 Wochen ist eine zu gelinde Strafe. Die Verlängerung der Zuchthausstrafe auf 3 — 6 Monat kommt fast nie vor, weil der Beweis, daſs das Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben wurde, so schwer ist.

Verweisung über die Grenze ist ebenfalls eine unangemessene Strafe, weil die Entfernung den Pfuscher nicht hindert, sein Geschäft fortzutreiben und der Glaube und das Zutrauen zu dem Wundermann in der Ferne nur noch wachsen.

Wie durch Schuld der Behörden auch die Vollziehung der immer noch zu gelinden Gesetze umgangen werde, hat Herr Prof. Pfeufer an einem andern Orte *) mit lebhaften Farben, aber wahr geschildert.

*) Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde Bd. IV. S. 3. ff.

Kehren wir zurück von diesen Erörterungen über das Verhältniſs der medicinischen Pfuscher. Sie sind dem eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung fremd; es muſste aber gezeigt werden, daſs ein groſser Abstand, oder vielmehr ein völliger Gegensatz, in dem Verhältniſs der Pfuscher und der berechtigten Medicinalpersonen zum Staate statt finde, daſs dieselben gesetzlichen Bestimmungen für beide, hinsichtlich der Anklage und Bestrafung, wegen geschehener Beschädigung der Gesundheit durch ihr Handeln, durchaus nicht gelten können, und daſs in der Fassung der Gesetze über diese Gegenstände, wie in der Vollziehung derselben, noch immer groſse Unvollkommenheiten bestehen.

Es ist oben (S. 80. 81.) gezeigt worden, daſs jede von der Staatsverwaltung, nach vorgängiger gesetzmäſsiger Prüfung, zur Ausübung der Kunst berechtigte Medicinalperson, wo sie in ihrem Berufe handelt, im Allgemeinen verlangen kann, daſs man ihr zutraue pflicht- und kunstgemäſs gehandelt zu haben. Der Arzt, der Wundarzt ist dazu berechtigt, weil er sich über seine Kenntniſs der Wissenschaft und Kunst ausgewiesen, und der Staat ihn sodann zum ärztlichen und wundärztlichen Handeln bevollmächtigt hat.

Die Heilkunst giebt aber, ihrer Natur nach, nur allgemeine Vorschriften zur Behandlung der Krankheiten, nicht eine besondere Anweisung für jeden einzelnen Fall. Sie lehrt Heilmethoden, Heilmittel kennen, sie lehrt aber nicht und kann nicht lehren, wie diese

Heilmethoden jedem einzelnen Krankheitsfalle— und jeder ist ein besonderer und eigenthümlicher — angepaſst, und in welcher Verbindung, Mischung, Zusammensetzung diese Heilmittel bei jedem Kranken gegeben werden müssen, wie lange sie fortzusetzen sind, wenn man sie abzuändern habe u s. f. Dieses alles muſs der Arzt selbst bestimmen und es bedarf dazu der eigenen Prüfung und des eigenen Urtheils des Arztes, dessen Ermessen die Bestimmung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muſs.

Es ist daher auch eine ganz verfehlte und durchaus unausführbare Vorstellung, daſs sich für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer u. ſ. w. eine allgemeine Dienstanweisung, ein Reglement, wie etwa für die Amtsverrichtungen der Geistlichen, Richter, Advokaten u. s. f., entwerfen lasse.

Niemand hat dieses bündiger erwiesen, als der Leibarzt Freiherr v. Wedekind, in seinen Untersuchungen über die Frage: ob von Seiten der Regierungen die Aerzte als Techniker, die eine freie Kunst ausüben, oder als Staatsbeamte zu betrachten sind? (Kopps Jahrbuch Bd. V. S. 3. ff.)

Bestimmte Vorschriften aufzufassen, sagt derselbe, und auf eine bestimmte Art anwenden zu lernen, ist das Werk eines wohl benutzten guten Unterrichts und eines guten thätigen Willens; ohne daſs es dazu genialischer Kräfte bedürfte Wo also gewisse bestimmte Kenntnisse, Vorschriften und Regeln in der Ausübung hinreichen, da gelangt die Regierung zu ihrem Zwecke, wenn sie ihre Leute gehörig unterrichten und prüfen läſst, und wenn

sie ferner durch eine gehörige Dienstordnung dafür sorgt, daſs sie vorschriftsmäſsig ihre erworbenen Kenntnisse anwenden müssen.

So ist es der Fall mit allen denen, die sich mit der Ausübung der positiven Wissenschaften, der Theologie und der Jurisprudenz abzugeben haben. Von dem Pfarrer, dem Richter wird weder verlangt neue Dogmen, Verordnungen und Gesetze zu erfinden, noch die vorhandenen umzustoſsen; vorschriftsmäſsig soll gelehrt und prozedirt werden. Dafür sorgen die Superintendenten und Präsidenten, die Konsistorien und Tribunäle, denen es nicht an Mitteln fehlt, den guten und den fleiſsigen Diener zu belohnen, den schlechten und nachlässigen aber zu bestrafen.

Auch wo philosophische, historische und Erfahrungswissenschaften erlernt werden müssen, um davon einen bestimmten vorschriftsmäſsigen Gebrauch zu machen, tritt der nämliche Fall ein. Die Mitglieder von Regierungen und Finanzkollegien, die Forstbeamten, die Feldmesser, die Diplomaten u. s. f. müssen zwar den Besitz gewisser Kenntnisse, die nicht in das Gebiet positiver Wissenschaften gehören, dokumentiren, aber die Art der Anwendung und das Verfahren in ihrem Berufe geschieht nach bestimmten positiven Vorschriften, deren sorgfältige und treue Erfüllung den guten Staatsdiener bezeichnet. Mühe und Fleiſs reichen hin jeden mittelmäſsigen Kopf, bei gutem Unterrichte so weit zu bringen, daſs er nachher, wenn er ein redlicher thätiger Mann ist, seine ihm vorgeschriebenen Obliegenheiten erfüllen kann.

Ganz anders wie mit denen für das politische, das administrative, das Finanzfach u. s. w. angestellten Personen verhält es sich aber mit den Aerzten. Unmöglich wäre es ein Reglement zu verfertigen, welches bestimmte Vorschriften enthielte, nach welchen der Arzt seine medicinischen Kenntnisse anwenden sollte. Leider ist die Heilkunde noch weit von dem Grade von Vollkommenheit entfernt, der ein solches Reglement möglich machte. Man gehe alle Krankheiten einzeln durch und abgerechnet etwa, wo ein Schriftsteller den andern ausschrieb, wird man schwerlich ihrer zwei finden, die in ihren Vorschriften genau übereinstimmten. Man hat es versucht über die Behandlung verschiedener Krankheiten, z. B. der Ruhr, des tollen Hundsbisses, öffentliche polizeiliche Vorschriften für die praktizirenden Aerzte zu entwerfen und an Hebammenbüchern haben wir grofsen Ueberflufs; wie sehr weichen aber alle diese Anleitungen von einander ab. Lese einer einmal nur, was über die Anwendung der Brechmittel und der Purgirmittel geschrieben worden ist, und versuche er es dann, dasjenige, worin alle Schriftsteller übereinkommen, zusammenzustellen! Nicht einmal mit einer Verordnung über die Brechmittel würde man fertig werden Nicht ein Hebammenbuch wird gedruckt, ohne dafs der Verfasser über die Nothwendigkeit, ein neues zu schreiben, klagte.

Und gesetzt es wäre möglich ein Gesetzbuch und ein Methodenbuch für Aerzte zu entwerfen, wie der *Code Napoleon* und der *Code des procedures* für die Rechtsgelehrten sind, so würde sich doch daran keine gerichtliche An-

wendung machen lassen, theils weil es nicht angeht den praktischen Arzt von einem andern, der auf ihn beständig Acht gäbe, begleiten zu lassen, theils weil die in der Natur vorkommenden Krankheitsfälle so verschieden sind, daſs der handelnde Arzt an seine Vorschrift sich nicht genau binden kann, sondern immer ab und zuthun muſs. Der Arzt kann ein genauer Executor bestimmter Heilvorschriften seyn; Alter, Geschlecht, Leibeskonstitution, Lebensart, Gewohnheit, Klima, u. s. w. und wie das sonst noch heiſsen mag, was das Eigene des individuellen Falles hervorbringt, nöthigen ihn immer, mehr oder weniger, die hier passende Curart zu erfinden.

Alle Wissenschaften und Künste, deren Gründe und Gränze weder von der Willkühr eines Gesetzgebers, noch von der Nothwendigkeit der Denkgesetze abhängen — ich meine die Wissenschaften und Künste, wo der Mensch seine Verstandesbegriffe, aber auch seine Gefühle der Natur anpassen muſs, um sich von ihr eine richtige Vorstellung zu machen, und wo er um dieses thun zu können, die verschiedensten Dinge nach ihrer Uebereinkunft und Verschiedenheit schnell vergleichen und seine Vorstellungen davon ordnen muſs, setzen voraus eine besondere Stärke und Lebhaftigkeit der intellektuellen Kräfte, es wird dazu die Einbildungskraft in ihrer vollen Stärke und der Verstand in seiner ganzen Gröſse, mit einem Worte Genie erfordert, wenn sie mit Erfolg betrieben werden sollen.

Auch der ungeheuerste Fleiſs wird einen Menschen von kaltem Verstande weder zu ei-

nem grofsen Maler, Tonkünstler und Bildhauer, noch zu einem grofsen Naturkündiger oder Arzte machen. Ja zu jedem gehört ein eigenes Talent. Beurtheilen und prüfen kann der blosse Verstand wohl die Regeln dieser Künste und Wissenschaften; aber ihre Ausübung ist immer das Werk eines erfinderischen Talents, welches in manchen andern Fächern sich unkräftig zeigen würde. Wer irgend eins der obigen Fächer, die Medicin nicht ausgenommen, noch so fleifsig studirt hat, ist darum doch kein guter Maler, kein guter Arzt, er wird es auch nicht werden, wenn man auch bei Todesstrafe es ihm befehlen wollte.

In der Ausübung seiner Kunst mufs der Arzt eben so geschwind, als sicher, ganze Reihen von Begriffen übersehen, sie in der genauesten Ordnung und mit Deutlichkeit sich vorstellen, schnell das Zusammengesetzte in das Einfache auflösen, das Aufgelöste wieder zusammensetzen, ganze Reihen sämmtlicher Vorstellungen durchschauen, alles sich eigen machen, allem eine neue Gestalt und ein neues Leben schaffen können. Das wufste Hippokrates als er schrieb: *Occasio celeris, judicium difficile experimentum periculosum, experientia fallax, ars longa, vita brevis.* — Der Arzt kann nicht in den lebendigen Körper hinein schauen, dessen Erscheinungen einen steten Wechsel unterworfen sind; er findet in der Natur nie zwei ganz gleiche Krankheitsfälle; er kann daher sehr leicht getäuscht werden, sehr leicht einen gefährlichen Versuch wagen, und doch mufs er sich oft schnell zum Handeln entschliessen. Wie ausgedehnt ist nicht der Umfang der Heilkunde und wie kurz dagegen das Le-

ben ihrer Priester! Nur der mit einem schöpferischen Genie ausgerüstete Mann darf es wagen, solchen Schwierigkeiten die Stirn zu bieten.

Soll aber der Mann von Genie seinen Platz ausfüllen und behaupten, so muſs es das Genie selbst seyn, welches ihn erobert. Alles was der Staat thun soll und thun darf, besteht darin, daſs er dem Genie die Mittel zu seiner Ausbildung darreiche, ohne ihm den mindesten Zwang anzuthun. Nur Freiheit im Handeln und Vortheil vom Handeln nährt des Genies Thatkraft und erhebt den, der sie zu üben weiſs. —

So redet ein Mann, der alle Stufen des ärztlichen Wirkungskreises erstiegen hat, ein erfahrener Meister der Kunst, ein Mann, der an der Spitze des Medicinalwesens in einem deutschen Staate stehend, gewiſs nicht verfehlen würde, heilsame Vorschriften für die regelmäsige Ausübung der Kunst zu entwerfen, wenn die Natur der Heilkunst solche nicht unmöglich machte. Mögen von Wedekinds Beweisführung diejenigen beherzigen, welche mit Herrn Goſsler etwa die Neigung theilen, die ärztliche Behandlung einer Krankheit an ähnliche Vorschriften zu binden, wie die Führung eines Prozesses an die Prozeſsordnung.

In seiner Schrift (über das Rechtsverhältniſs zwischen einem Kranken und seinem Arzte. Berlin 1814) hat Hr. Dr. Jur. C. Goſsler den Regierungen es zum Vorwurf gemacht, daſs dieselben, wiewohl sorgfältig benützt, die

vollkommenste Methode zur Behandlung der gerichtlichen Angelegenheiten einzuführen dennoch versäumt hätten, die Pflichten der Aerzte zu bestimmen und die Kranken ihrer Willkühr zu entziehen. Er fodert daher die Gesetzgeber auf, die nähere Bestimmung der Rechte und Pflichten der Aerzte anzuordnen, welche bisher noch gefehlt habe.

Die Schwierigkeiten einer solchen Bestimmung, meint derselbe, seyen zwar allerdings groſs, doch nicht unüberwindlich. Denn die Heilkunde enthalte Grundsätze über die Behandlung der Kranken, von welchen manche zur allgemeinen Ordnung brauchbar seyen; z. B. über das erste Examen mit dem Kranken und dessen Umgebungen, von denen so viel abhänge; über die sorgfältige Anordnung der Diät während der Cur, und über die den Wärtern darüber zu ertheilende vollständige Anweisung; über die Entfernung aller Anlässe, wodurch die Cur gehindert werden könnte, u. dgl. m. — Das Gutachten geschickter und erfahrener Sachverständigen könne die dem Gesetzgeber fehlenden Kenntnisse, bei Abfassung einer allgemeinen Ordnung, ergänzen u. s. f.

Die ganze Ansicht des Herrn Dr. Gossler zeigt aber, daſs derselbe die eigenthümliche Natur der Arzneiwissenschaft und der Heilkunst verkannte, und eine durchaus unzuläſsige Vergleichung zwischen derselben und der Jurisprudenz aufstellte.

Ein andrer Rechtsgelehrter, Herr Dr. Eugen Skalley, erwies in seiner Schrift (über die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines

Heilverfahrens, Berlin 1818.) mit logischer Schärfe die Unhaltbarkeit der ganzen Ansicht und that die Unausführbarkeit der Foderungen des Herrn Dr. Gossler an die Gesetzgebungen gründlich dar.

Die ganze Ansicht des Herrn Gossler ist also durchaus verfehlt, seine Beweisführung nichtig. Dieses geht aus dem, was von Wedekind als Arzt, und E. Skalley als Rechtsgelehrter, darüber gesagt haben, unwiderlegbar hervor.

Unter den Gründen aber, die gegen die Möglichkeit das ärztliche Handeln am Krankenbette, oder das eigentliche Heilverfahren an den Buchstaben bestimmter Vorschriften zu fesseln, jetzt und zu allen Zeiten streiten werden, vermisse ich noch folgende:

1) Es erzeugen sich von Zeit zu Zeit neue Krankheiten, welche Leben und Gesundheit mehr oder minder gefährden. Die Lustseuche, das gelbe Fieber, der Croup, das Scharlach u. s. w. sind den alten Völkern nicht bekannt gewesen.

Wie wäre es möglich gegen neue, den Aerzten noch nicht bekannte, Krankheitsformen ein Heilverfahren vorzuschreiben, wenn es selbst nicht einmal bei den seit Jahrhunderten und Jahrtausenden beobachteten Krankheiten thunlich ist, Methode und Heilmittel für die einzelnen Fälle im Voraus zu bestimmen?

2) Die herrschende Beschaffenheit der Krankheiten ist veränderlich. Die *Constitutio stationaria*, die Einwirkung der Jahreszeit haben auf die Natur und den inneren Charakter hinlänglich bekannter Krankheitsformen den wichtigsten Einfluſs.

Daher sind ja die Epidemien bald rein entzündlich, bald rheumatisch, gastrisch, nervös, fauligt. Daher kann eine und dieselbe Heilmethode bei einem Fieber, bei einer innern Entzündung, bei Ausschlagskrankheiten, Keuchhusten u. s. f. die vor einem, oder vor 5 -- 10 Jahren angemessen und heilsam war, zu einer andern Zeit schädlich seyn, oder doch wesentlicher Abänderungen bedürfen. Läſst sich die angemessene Behandlung im Voraus bei jeder Epidemie mit Bestimmtheit vorschreiben, oder muſs die Epidemie aus wiederholten Beobachtungen erkannt, und das passende Verfahren durch vorsichtige Versuche ausgemittelt werden? Und hätte man für alle Arten des epidemischen Charakters eine richtige Behandlungsweise im Voraus festgesetzt, wer entschiede dann über das Vorhandenseyn des epidemischen Charakters in dem einzelnen Falle, da es ja auch bei jeder Epidemie dazwischen laufende Krankheit von andrer, oder entgegen gesetzter Natur giebt?

3) Die Medicin ist eine Erfahrungswissenschaft, oder wenn man ihr den Namen der Wissenschaft streitig machen will, neue Erfahrungskunde, die täglich sich erweitert und ausbildet. Neue Entdeckungen und

Staats-Bibliothek Bamberg

Fortschritte in der Physik, in der Chemie, in der Kenntniſs des Baues und der Gesetze der menschlichen Lebensthätigkeit, haben den unmittelbarsten Einfluſs auf die praktische Heilkunde und geben zu neuen Heilmethoden, zu dem Gebrauch bisher noch nicht versuchter Mittel Anlaſs. Wer vermögte darüber bestimmte Vorschriften zu geben, deren Ueberschreitung zu verbieten wäre? Die Wundarzneikunst, die Geburtshülfe bilden sich ebenfalls täglich weiter aus. Operationen, die man vor 20 Jahren für unmöglich hielt, sind seitdem öfter und zum Theil mit dem Erfolge der glücklichsten Lebensrettung unternommen worden, wie die Unterbindung der Carotiden, der Subclavia, Iliaca u. s. f. — Wie wären solche Fortschritte und Erweiterungen möglich, wenn die Ausübung der Kunst an feststehende und unabänderliche Vorschriften gefesselt wäre? In solchen Fällen, wo die bisher bekannten und bewährten Heilmethoden hülflos lassen, muſs ja der Heilkünstler, er sey Arzt oder Wundarzt, neue Mittel, neue Verfahrungsarten erfinden, versuchen. Er muſs wagen, auch wenn der Erfolg zweifelhaft, ja sogar, wenn der glückliche Ausgang unwahrscheinlich, jedoch möglich ist. Von dieser Ueberzeugung war schon Celsus durchdrungen, als er den Aerzten die bekannte Vorschrift gab: *Si nullum appareat aliud auxilium, periturusque sit, qui laborat, nisi temeraria quoque via fuerit adjutus, in hoc statu boni medici est, ostendere, quam nulla spes sine eo auxilio sit, faterique, quantus in hoc ipso sit metus, et tum*

demum, si exigatur, illud administrandum, de quo dubitare non oportet: Satius enim est, anceps remedium experiri, quam nullum.

Der Freiheit also im Denken und Handeln bedarf es, wenn die Heilkunst gedeihen soll. Andere Vorschriften, als die, welche die ärztliche Wissenschaft den Aerzten selbst giebt, kann der Staat, zur Richtschnur für das ärztliche Handeln und das Ausüben der Kunst, nicht aufstellen. Diese Vorschriften aber sind, wie früher gezeigt ist, nur allgemeine, und können nur allgemeine seyn. Das Urtheil, ob der einzelne Fall, der den Arzt zum Handeln nöthigt, unter die Vorschrift gehöre; die Entscheidung, ob die allgemeine Anweisung für das Heilverfahren bei einem bestimmten Kranken ganz, oder nur theilweise, zur Anwendung kommen müsse, ob und welcher Abänderung sie bedürfe: dieses alles muſs lediglich dem Arzte, Wundarzte u. s. f. überlassen bleiben. Er ist der Sachverständige, der frei nach eigener Ueberzeugung darüber zu entscheiden hat. Darum kann der Heilkünstler für die Ausübung seiner Kunst wohl unterrichtet, aber er kann nicht dazu abgerichtet werden, wie sich jeder mittelmäſsige Kopf für ein andres Geschäft abrichten läſst, das, an feststehende Formen gebunden, nur des Gedächtnisses und der Aufmerksamkeit, nicht aber der eignen Urtheilskraft bedarf. — Den Zwang gesetzlicher Vorschriften und Anweisungen erträgt und duldet also die Heilkunde nicht.

So gar die Grundsätze und Lehren, welche von den Aerzten selbst ausgegangen, von

den Meistern in Wissen und Kunst aufgestellt sind, können nicht als eine unwandelbare Anleitung für das ärztliche Handeln angesehen werden, von welcher in keinem Falle abgewichen werden dürfte. Immer ist die Erkenntniſs zurück geschritten und die Vervollkommnung der Heilkunde gehemmt worden, wenn es dem Sekten- und Kastengeiste gelang, die einseitige Lehre bestimmter Aerzte, als die allein gültige Norm, durch Hülfe der Gesetze allen aufzudringen. Immer waren auch solche Versuche vergeblich und von nicht langer Dauer. Die Wahrheit schaffte sich Bahn, trotz aller Hindernisse. Das hat die Erfahrung aller Zeiten gelehrt und über allen Zweifel erhoben; von den Aegyptern an, die Todesstrafe auf die Abweichung von der genauesten Befolgung der in einem Buche verzeichneten Regeln der Heilkunst setzten, und von den Vorschriften der italischen und französischen Universitäten und Facultäten, welche von den Lehren des Hippokrates und Galenus gar keine Abweichung erlaubten, bis auf unsere Tage herab, in denen das brownische System und dann die einzig wahre und unfehlbare naturphilosophische Medicin die Alleinherrschaft sich anzumaſsen suchten.

Der Freiheit im Denken wie im Handeln kann also der gebildete, geprüfte, vom Staat anerkannte Arzt nicht entbehren, wenn er seine Bestimmung erfüllen, zum Wohl der Einzelnen seine Kunst ausüben und zum Besten der Menschheit nach seinen Kräften die Wissenschaft fördern soll.

Diese Freiheit der Aerzte ist freilich ein köstliches Gut, das dieselben für viele Entbehrungen, die ihnen im Vergleich mit andern Ständen zu Theil geworden, schadlos halten muſs. Ein Gut, das ihnen von Andern, welche an die Befolgung positiver Vorschriften gebunden sind, und darin ihren Ruhm suchen, beneidet und miſsgönnt wird. Nicht selten hat Unverstand, oder übler Wille, den vermeinten Nachtheil dieser den Aerzten zustehenden Freiheit für den Staat mit grellen Farben zu schildern gesucht und von der Ungewiſsheit alles ärztlichen Wissens, von den Systemen der Aerzte, die wie Moden wechseln, von den Mangel an Uebereinstimmung unter ihnen und der gegenseitigen Befehdung, viele harte Beschuldigungen entlehnt.

Ist nun gleich nicht zu leugnen, daſs einige dieser Vorwürfe nicht ohne Grund sind, so ist es doch ungerecht, bei den Aerzten allein zu rügen, was sie mit den Philosophen, mit den Theologen, ja zum Theil selbst mit den Rechtsgelehrten gemein haben. Und wollte man dieses als eine unerwünschte und nachtheilige Frucht der Freiheit betrachten, welche wir für die Aerzte als unentbehrlich gefodert haben, so möge man auch nicht vergessen, daſs eben diese Freiheit das Gegengift gegen Miſsbrauch und Uebertreibung auch in sich trägt, und daſs die Vertheidiger des Irrthums sogleich stets die Kämpfer für die Wahrheit als ihre Gegner finden. Noch immer sind, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Aerzte sowohl von den Verirrungen speculativer Theorien, wie von den Uebertreibungen einseitiger Heilmethoden zu der goldenen Mittelstraſse,

die der Natur und der Wahrheit zuführt, durch sich selbst zurückgekehrt. Eben dadurch bewahrt sich denn auch, daſs die Staatsverwaltung wohl daran thue, diese Freiheit nie zu beschränken, und daſs, wo bei drohenden Irrthümern Zurechtweisung und Leitung nöthig ist, diese von den Aerzten selbst ausgehen müsse.

Wie aber, wird man vielleicht einwerfen, wie soll bei dieser gefoderten Freiheit Verantwortlichkeit der Aerzte wegen Beschädigung der Gesundheit oder des Lebens bestehen, welche ihr Heilverfahren veranlassen kann, und zu Zeiten wirklich hervorbringt?

Leben und Gesundheit der Staatsbürger sind allerdings ein kostbares Gut. Der Staat ist daher verbunden, den Besitz desselben möglichst zu schützen. Jeder, der Gesundheit und Leben gefährdet, muſs deſshalb verantwortlich seyn vor dem Gesetz. Trifft daher die berechtigten Medicinalpersonen die Anklage, durch ihr Verfahren Gesundheit und Leben beschädigt zu haben, so muſs Untersuchung gegen dieselben eben sowohl verfügt werden, als gegen jeden Andern, der ähnlicher gesetzwidriger Handlung beschuldigt wird. Alles dieses ist ausser Zweifel.

Man verwechsle aber nicht diejenige Untersuchung, die gegen eine Medicinalperson von Seiten der Behörde, welche die medicinische Polizey ausübt, verhängt werden kann, in der Absicht künftige Gefahren für Leben

und Gesundheit zu verhüten, mit der strafrechtlichen, welche in einem gegebnen Falle statt findet, wo der Wundarzt, Arzt, Geburtshelfer, Apotheker u. s. w. Gesundheit und Leben beschädigt zu haben beschuldigt wird. Die erste kann statt haben, ohne eine bestimmte Anklage; bei der zweiten ist das Einschreiten eines Criminalgerichts ohne bestimmte Angabe oder Anklage nicht denkbar. Allerdings kann dieses Einschreiten auch amtlich, von Seiten des Untersuchungsrichters, geschehen, wann dringende Verdachtsgründe gegen eine Medicinalperson, bei Inquisitionen über plötzliche zweifelhafte Todesfälle, sich ergeben sollten. Dann aber übernimmt der Inquirent eigentlich, vermöge seines Amtes, die Denunciation.

Jede Anzeige, oder Anklage gegen berechtigte Medicinalpersonen muſs hinlänglich begründet und erwiesen werden, wenn sie Folge haben soll.

Unterscheiden wir nun die möglichen Fälle, in welchen eine solche Anklage Erfolg haben kann.

1) Der Ankläger muſs erweisen, daſs die Medicinalperson vorsätzlich nachtheilige Mittel und Verfahrungsarten angewendet habe. Würde dieses wirklich erwiesen, und daſs der Tod die Wirkung solcher Mittel und solchen Verfahrens gewesen sey, so würden in diesem Falle die allgemeinen Strafgesetze über Giftmord, Mord, Körperbeschädigung zur Anwendung kommen.

Da es Verbrecher in allen Ständen gegeben hat, so ist die Möglichkeit solcher Fälle nicht zu leugnen, wiewohl sie gewifs zu den Seltenheiten gehören.

Der Arzt, der durch vorsätzliche Verordnung schädlicher Arzneimittel, oder der Apotheker, der durch absichtliche Verwechslung heilsamer Mittel mit schädlich wirkenden, den Tod eines Menschen bewirkt hätte, würde des Giftmordes schuldig seyn. Der Wundarzt, der Geburtshelfer, der mit Vorsatz durch eine Operation das Leben der sich ihm Anvertrauenden abkürzte, wäre ein Mörder, und wenn zwar nicht Tod, aber Verstümmlung, oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit die Folge wäre, der absichtlichen Körperbeschädigung wegen anzuklagen und zu bestrafen.

Die Erörterung über die in solchen Fällen nöthige Beweisführung, den Thatbestand und die gesetzwidrige Absicht des Thäters betreffend, gehört nicht hieher.

2) Es mufs erwiesen werden, dafs der Arzt sich eine grobe Fahrlässigkeit zu Schulden kommen liefs.

Hinsichtlich des Begriffes der groben Fahrlässigkeit und in wie fern derselbe auf die Kunstfehler der Medicinalpersonen passe, verweise ich auf die oben ausgezogenen Bestimmungen des baierischen Strafgesetzbuches und auf die Bemerkungen, welche den Vorschriften des preufsischen Landrechts beigefügt sind.

Grobe Fahrlässigkeit einer Medicinalperson setzt voraus, dafs dieselbe aus Mangel

oder Vernachlässigung der zu ihrer Wissenschaft oder Kunst gehörenden gemeinen Kenntnisse, oder Fertigkeiten, eine Beschädigung der Gesundheit, oder des Lebens, veranlaſst habe. Wo Mangel dieser Kenntnisse und Fertigkeiten Veranlassung zu der Beschädigung gab, sollte Vorwurf und Strafe eigentlich diejenige Behörde treffen, welche dieses nicht hinlänglich unterrichtete, oder geschickte, Individuum zur Ausübung der Kunst berechtigte. Höchst angemessen muſs daher auch die Strafe erscheinen, welche die östreichische Gesetzgebung für einen solchen Fall bestimmt. Der Arzt, der durch Mangel der Kenntnisse Veranlassung zum Tode, oder zur Siechheit und Erwerbsunfähigkeit eines Kranken gegeben, wird nur dadurch gestraft, daſs ihm die Praxis auf so lange untersagt wird, bis er in einer neuen Prüfung jene fehlenden Kenntnisse nachgeholt zu haben erweist.

Ist Vernachlässigung der Kenntnisse und Fertigkeiten die Ursache der entstandenen Beschädigung, so würde, moralisch betrachtet, die Culpa gröſser erscheinen, als im ersten Falle, wenn sie auch rechtlich in beiden Fällen gleich gestellt ist.

Die grobe Fahrlässigkeit kann nun statt finden, theils bei einem Handeln des Arztes, (wenn er unpassende, schädliche Mittel überhaupt, oder die passenden in unangemeſsner Art, anwandte) theils bei einem Unterlassen, wenn er die nöthigen und heilsamen Mittel zu gebrauchen versäumte.

Um den Arzt aber mit Grund der groben Fahrlässigkeit anklagen zu können, muſs noch

dargethan werden, daſs gemeine Kenntnisse zureichend waren, den Fehler zu vermeiden.

Die rechtliche Entscheidung der Frage: Ob grobe Fahrlässigkeit im gegebnen Falle obwalte? ist also erst dann möglich, wenn Sachverständige darüber entschieden haben: ob die dem Arzte, Wundarzte, Geburtshelfer, der Hebamme u. s. w. zukommenden gemeinen Kenntnisse dieselben in den Stand setzen muſsten, die nachtheilige Wirkung des begangnen Fehlers für Leben und Gesundheit des Kranken einzusehen? —

Alle Gesetzgeber der neuern Zeit haben anerkannt, daſs darüber nur Aerzte und Medicinalpersonen überhaupt, mit Einsicht und Sachkunde zu urtheilen im Stande sind. Die Carolina nennt schon die Gelehrten und Verständigen der Arzney als diejenigen, nach deren Rath die Aerzte gestraft werden sollen, die durch Unfleiſs oder Unkunst mit ihrer Arzney getödtet haben. Nach den oben mitgetheilten Vorschriften des österreichischen Gesetzbuches wird das Erkenntniſs einer medicinischen Facultät zum Grunde gelegt, wann ein Strafurtheil über die durch Kunstfehler von Aerzten bewirkten Beschädigungen der Gesundheit gefällt werden soll.

Es liegt in der Natur der Sache, daſs zum Behufe strafrechtlicher Zwecke die Begutachtung und Entscheidung eines Gerichtsarztes über die einer Medicinalperson angeschuldigten Kunstfehler und deren nachtheilige Wirkung

nicht zureichend sey. Wo der Physikus die Anzeige macht, oder als Ankläger auftritt, könnte es dem Richter am wenigsten genügen, dieses einseitige, wenn gleich amtliche, Gutachten desselben zu haben.

Nur die höhern Medicinalbehörden (Collegien, Comités) oder die medicinischen Facultäten, können formell und materiell befriedigende Gutachten in solchen Fällen abgeben. Denn nur von einem Verein unterrichteter Medicinalpersonen kann der Umfang mannichfacher Kenntnisse, die Beseitigung vorgefaſster Meinungen, die Unpartheilichkeit und Unbefangenheit des Urtheils, so wie die Schärfe und Gründlichkeit der Prüfung mit Zuversicht erwartet werden, wo es darauf ankommt zu bestimmen, ob das Verfahren einer vom Staate anerkannten Medicinalperson kunstgemäſs, oder nicht, und nachtheilig für Leben und Gesundheit, oder unschädlich gewesen sey?

Es sind selbst Fälle denkbar, wo es sich von neuen ungewohnten Heilmethoden (z. B. von Anwendung des Magnetismus, Behandlungsart psychischer Krankheiten, noch nicht versuchten chirurgischen Operationen u. s. f.) handelt, so daſs selbst die bestehende Medicinalbehörde die Zuziehung einzelner, in besondern Fächern vorzüglich einsichtsvoller und erfahrener, Männer nöthig hat, um die Frage, auf die es ankommt, gründlich und sachgemäſs zu entscheiden.

Ja es könnte sich ereignen, daſs der Angeklagte Grund hätte, einen oder mehrere Beisitzer der höhern Medicinalbehörde als Richter oder Sachverständige zu verwerfen und es er-

scheint in solchem Falle billig, daſs eine Jury von andern Sachverständigen ernennt werde, die über diesen Fall entscheide, wenn man nicht das Gutachten der medicinischen Facultät, auf einer inländischen oder ausländischen Universität, einzuholen vorzieht.

Ein solches Collegium von Sachverständigen hat also, wo es über angeschuldigte Kunstfehler von Medicinalpersonen ein Gutachten abgiebt, zu untersuchen:

1) Ob wirklich ein Kunstfehler vorgekommen sey?

2) Ob derselbe, wenn er vorhanden war, den erfolgten Tod, oder die eingetretene Beschädigung der Gesundheit hervorbrachte, oder nicht?

3) In wie fern die dem Angeklagten zukommenden gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten jenen Fehler verhüten konnten und muſsten, oder nicht?

Werden diese Fragen bestimmt beantwortet, so erhält der Richter gewiſs jeden Aufschluſs von den Sachverständigen, dessen er für die Abfassung des Rechtsspruches irgend bedarf.

Die entschiedene und völlig bestimmte Beantwortung dieser Fragen ist aber nicht immer leicht, theils aus allgemeinen, theils aus besondern Gründen. Zu den ersten sind zu

rechnen die nur bedingte Gültigkeit der medicinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Lehrsätze, welche durch die Eigenthümlichkeit der unendlich verschiedenen einzelnen Fälle bei der Anwendung immer Abänderung und Ausnahme erleiden, die Verschiedenartigkeit der Ansichten unter den Lehrern selbst; zu den besondern Schwierigkeiten gehört die Rechtfertigung des Angeklagten, die derselbe auf ihm eigne Ansichten, auf seine gemachten Erfahrungen, auf den zustimmenden Ausspruch andrer berühmter Aerzte u. s. f. gründet.

Wenn daher die begutachtende Medicinalbehörde, wo es wirklich an der völligen Gewiſsheit fehlt, nur bedingte, nicht Gewiſsheit, sondern Wahrscheinlichkeit aussprechende, Antworten giebt, so kann es ihr nicht zum Vorwurf gereichen. Sonach ist es auch höchst ungerecht, wenn Rechtsgelehrte deſshalb den Medicinalbehörden etwas zur Last legen wollen, und Partheilichkeit oder unlautere Beweggründe dabei vermuthen, wie z. B. von Böhmer *) gethan hat.

Wahr ist es aber allerdings, daſs selten die grobe Fahrlässigkeit der angeklagten Medicinalperson wird erwiesen werden können, und daſs gesetzlich die Strafe nicht eintreten kann, wenn das Gutachten der Medicinalbehörde keine Gewiſsheit giebt.

*) *Meditationes in C. C. C. pag. 630. Accedit medicis facillimum esse causam praetexere, aut responsum emendicare, quod eos contra omnem impetitionem securos reddit, et ut in dubio absolvantur, efficit.*

Es fragt sich nun, in welchen Fällen die Medicinalbehörde werde als gewiſs aussprechen können, daſs der angeklagte Arzt, Wundarzt u. s. w., vermöge der bei ihm anzunehmenden gemeinen Kenntnisse, den tödtlichen oder nachtheiligen Erfolg des Kunstfehlers, den er beging, habe voraussehen können und müssen?

Da die Fälle, welche zu solchen Begutachtungen Anlaſs geben, so höchst verschieden nach der Natur des Krankheitszustandes, nach der Beschaffenheit des fraglichen Kunstfehlers und nach der Eigenthümlichkeit der dabei obwaltenden Verhältnisse seyn können, so ist es schwierig für die gerichtlich-medicinische Beurtheilung allgemeine Regeln festzusetzen. Indessen scheint Folgendes hauptsächlich in Betracht kommen zu müssen:

1) Sachverständige Beurtheilung angeschuldigter Kunstfehler und der daraus erwachsenen Wirkung setzt voraus, daſs eine vollständige, genau abgefaſste, Krankheitsgeschichte, mit Angabe des frühern Gesundheitszustandes, des ganzen Verlaufes der Krankheit, der angewendeten Mittel (mit näherer Bestimmung der Zeit und der Gabe), der eingetretenen Veränderungen u. s. f. vorliege. Ist der Tod erfolgt, so muſs zum Behuf der Begutachtung der Bericht der (wo möglich gerichtlichen) Leichenöffnung beigebracht werden. — Da die Krankengeschichte meistens von dem beschuldigten Arzte abgefaſst wird, so sind, besonders um erhebliche Umstände zu vergewissern, sachver-

ständige Zeugen (mit zu Rathe gezogne Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter u. s. f.) abzuhören, oder wo es angemessen ist, zur Abfassung einer eignen Erzählung des Vorganges aufzufodern. Je vollständiger und genauer die namhaft gemachten Aktenstücke abgefaſst sind, um so eher wird ein bestimmt abgefaſstes Gutachten möglich. Fehlt es an jenen Bedingungen, so wird es auch bei der umfassendsten und gründlichsten Sachkenntniſs unmöglich seyn, die drei Fragen, auf welche es ankommt (S. 110.) mit Bestimmtheit zu beantworten.

2) Ist der angeschuldigte Kunstfehler thätiger Natur, wird die nachtheilige Wirkung für Gesundheit oder Leben dem Handeln des Angeklagten zugeschrieben, so ist im Allgemeinen eher ein gewisses Urtheil über die streitige Frage zu fällen, als wo der Fehler leidender Art war und der schädliche Erfolg einer Unterlassung von Seiten der Medicinalperson beigemessen wird. Denn es ist leichter, darüber zu entscheiden: ob einem wirklich angewendeten Mittel, einer Operation u. s. f gewisse eingetretene Veränderungen des Krankheitszustandes, Zunahme der Symptome, oder gar der Tod zuzuschreiben sey? — als darüber Gewiſsheit zu geben: ob der unglückliche Ausgang einer Krankheit würde nicht statt gehabt haben, wenn eine gewisse Heilmethode wäre angewendet, und dieses oder jenes Mittel wäre gebraucht worden. Im ersten Falle lassen sich die durch Erfahrung bekannten Wirkungen des gebrauch-

ten Mittels, der bekannte Gang der vorhanden gewesenen Krankheit, mit den nach dem angeblichen Kunstfehler eingetretnen Verschlimmerungen vergleichen, und es kann darauf ein Urtheil gegründet werden, das, mindestens in manchen Fällen, Gewiſsheit giebt. Das Urtheil über die Wirkung eines Mittels, das nicht angewendet worden ist, beruht aber immer nur auf Vermuthung und kann nur Wahrscheinlichkeit gewähren. Denn, abgesehen davon, daſs auch der geübteste Arzt in der Erkenntniſs der Natur der Krankheit irren kann, so vermag auch bei der richtig erkannten Krankheit kein Arzt die Wirkung irgend eines Mittels als unfehlbar zu verbürgen.

3) Die Beschaffenheit und Natur der gebrauchten Mittel und Verfahrungsarten hat einen sehr wesentlichen Einfluſs auf die Möglichkeit eines bestimmten Ausspruches. Geradezu und allgemein schädliche Mittel, Gifte (im engern Sinne, der in der gerichtlichen Medicin gilt und gelten muſs), chemisch ätzende und zerstörende Substanzen äusserlich oder innerlich angewendet, werden allerdings zu dem Urtheil berechtigen, daſs der Arzt nach gemeinen, von ihm zu verlangenden, Kenntnissen die Tödtlichkeit oder Schädlichkeit solcher Mittel hätte einsehen können und müssen; daſs er also auch einen Kunstfehler begangen habe, und zwar einen solchen, mit dem der eingetretne, dem Leben und der Gesundheit nachtheilige, Erfolg in nothwendigem und unmittelbarem Zusammenhange stand. Ein Gleiches gilt,

wenn gebräuchliche Arzneimittel, aber in so starken und unverhältnifsmäfsigen Gaben, gegeben wurden, dafs immer, oder doch in der gröfsern Mehrheit der Fälle, der Tod, oder doch die höchste Lebensgefahr die Folge davon seyn mufste. Als Beispiele dienen übermäfsige Gaben von Brechweinstein, Quecksilberbereitungen, drastischen Abführungsmitteln, narkotischen Arzneyen u. s. f., welche Magen- und Darmentzündungen, Zuckungen, Schlafsucht u. s. f., und durch diese den Tod hervorbringen können.

Bei Fällen dieser Art wird der Richter dem Arzt mit Recht grobe Fahrlässigkeit zurechnen können.

Wo hingegen die verordneten und gebrauchten Mittel nicht als allgemein schädliche zu betrachten sind, wo der Zusammenhang zwischen den Mitteln und dem eingetretnen übeln Erfolge für Leben und Gesundheit kein nothwendiger und unmittelbarer war; wo die schädliche Wirkung nur durch individuelle Verhältnisse, oder gar durch zufällig eintretende Zwischenursachen, vermittelt wurde, da wird die begutachtende ärztliche Behörde auch keineswegs behaupten können: dafs der angeschuldigte Arzt, vermöge gemeiner Kenntnisse, hätte die schädliche Wirkung voraussehen sollen. Denn wenn man auch mit Recht von dem rationellen Arzte fodert, dafs er die allgemeinen Curregeln nach der Eigenthümlichkeit des Kranken abändern und dem gegebnen Krankheitsfalle anpassen müsse; so kommt doch eben hiebei auch in

Betracht, daſs jeder Arzt mit eignen Augen den Krankheitsfall betrachtet, und häufig die Ansichten der Aerzte darüber nicht völlig zusammenstimmen. Ein geprüfter und berechtigter Arzt aber darf und muſs bei der Auswahl und Anwendung der Mittel für den gegebnen Krankheitsfall seinem Ermessen, seiner Ueberzeugung folgen. Zufällige Einflüsse konnte er ohnehin nicht voraussehen und berechnen.

Darum kann auch in solchem Falle dem beschuldigten Arzte keine grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Hier gilt dann freilich und mit vollem Rechte, was v. Böhmer*) sagt:

Quodsi medico mors causata objicitur, plura obstacula succurrunt. Ut enim bonitatis et integritatis praesumtionem taceam, ei semper patet refugium ad vim morbi; periculosa symptomata, malum regimen aegrotantis, dissensum medicorum in probandis vel reprobandis certis medicamentis, et quae sunt ejus generis alia.

Geringe Fahrlässigkeit aber, wenn sie auch dem Arzte sollte erwiesen werden können, was doch immer höchst schwierig seyn würde, eignet sich niemals zu gerichtlicher Strafe, sondern höchstens zur Warnung von Seiten der vorgesetzten ärztlichen Behörde.

4) Die begutachtende Medicinalbehörde darf nie vergessen, daſs die Umstände, unter denen ein wirklicher Kunstfehler begangen wurde, sehr mit in Er-

*) l. c. p. 630.

wägung kommen müssen, wenn darüber entschieden werden soll: ob der Arzt zu der Zeit, als er ihn begieng, die nachtheilige Wirkung desselben einsehen konnte und mufste?

Es ist nicht selten leicht hintenher, wenn eine Krankheitsgeschichte vollständig vorliegt, wenn der Erfolg, wenn Leichenöffnung u. s. f. lehrreiche Aufklärung gegeben hat, mit Bestimmtheit auszusagen, dafs ein Mittel nicht hätte angewendet werden, dafs eine andere Verfahrungsart, nach den Regeln der Kunst, hätte gewählt werden sollen. Es kann aber sehr schwierig für den Arzt gewesen seyn, solches zu jener Zeit zu erkennen. Wie schwierig die Diagnose oft sey, weifs jeder Sachverständige; nicht minder, dafs in dringenden Fällen oft rasch gehandelt werden mufs, und zum Ueberlegen und Bedenken nicht viel Zeit bleibt. Ein Glück ist es für den Kranken, wenn der Arzt von gründlicher Einsicht, gereifter Erfahrung und von praktischem Takt, stets das Richtige wählt, nicht zu viel und nicht zu wenig thut. Wenn aber auch dagegen wirklich gefehlt seyn sollte, so müssen die Umstände, unter denen der Arzt eine Verordnung machte, die Dringlichkeit der scheinbaren oder wirklichen Gefahr, die zum Handeln nöthigte, die Schwierigkeit der Erkenntnifs bei innern und verwickelten Krankheiten, endlich die individuelle Ansicht des Angeschuldigten von der Natur des vorgekommnen Falles, mit in Anschlag gebracht werden.

Auch in dieser Beziehung gilt es, dafs nur dann der Arzt die nachtheilige Wirkung sei-

nes Verfahrens einsehen mufste, mithin sich eine grobe Fahrlässigkeit zu Schulden kommen liefs, wenn er entweder gradezu und allgemein schädliche Mittel, oder aber solche, die bei der vorhandenen, und von ihm selbst erkannten, Krankheitsform nachtheilig wirken mufsten, verordnete.

Dafs die hier entwickelten Grundsätze nicht, etwa blofs vom ärztlichen Standpunkt aus betrachtet, auf Gültigkeit Anspruch machen können, sondern auch mit den Ansichten der neuern Rechtsgelehrten vollkommen zusammentreffen, mag hier nicht überflüssig zu bemerken seyn.

Herr Geh. Ober - Finanzrath Skalley in seiner interessanten Schrift (über die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens etc Berlin 1818 S. 9.) sagt: „ In der neuern Gesetzgebung existirt kein Beispiel einer Bestimmung, nach welcher der Erfolg des Heilverfahrens eines vom Staate anerkannten Arztes demselben anders zugerechnet worden, als in dem Fall einer von ihm bewiesenen und als Ursache des schädlichen Erfolges anzusehenden groben Schuld. Nicht weiter dehnt selbst die peinliche Halsgerichtsordnung Carls V die Verantwortlichkeit des Arztes im 134 Artikel *) aus. Zur Anwendung dieses Gesetzes gehört, dafs ein Arzt aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit eines schädlichen Arzneimittels sich bedient und dadurch den Tod eines Menschen veranlafst habe, und in diesem

*) S. oben Seite 56.

Thatbestand liegt deutlich der Begriff der groben Fahrlässigkeit, welche jederzeit vorhanden ist, sobald Personen, die mit Bewilligung, oder aus Auftrag des Staats, eine Wissenschaft oder Kunst ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der zu ihrer Wissenschaft oder Kunst gehörenden gemeinen Kenntnisse eine Rechtsverletzung verursacht haben. *Culpae latae finis est non intelligere id, quod omnes intelligunt* sagt *L.* 223. *D. de verbor. significat.* Das aber verräth Mangel an den zur Ausübung der Arzneikunst erfoderlichen gemeinen Kenntnissen, oder Vernachlässigung derselben, wenn der Arzt ein schädliches Mittel anwendet und durch dieses Mittel die unmittelbare Veranlassung des Todes eines Menschen wird, weil nur gemeines Wissen nöthig ist, die unter allen Umständen in einem vorhandnen Falle (unbedingt) schädlichen Mittel zu kennen und zu vermeiden. Die Zurechnung des durch den Gebrauch solcher Mittel unmittelbar verursachten Todes eines Menschen ist also nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Criminalrechts gerechtfertigt, weil der Arzt im Stande gewesen seyn würde, die Schädlichkeit seiner Handlung einzusehen und den unglücklichen Folgen derselben zuvorzukommen, wenn er die dazu erfoderlichen gemeinen Kenntnisse besessen, oder nicht versäumt hätte selbige anzuwenden.

In der Anwendung der zur Kunst erfoderlichen gemeinen Kenntnisse findet er dagegen Schutz. *Medicus et chirurgus securus est, si secundum praecepta sibi a praeceptoribus tradita versetur, licet mortem per illa promoveat.* (*Arg. Cap.* 7. *X. de aetat. et qual.*) Die Gelehrten

und Verständigen der Arzneikunst sollen daher zur Anwendung des Art. 134 bestimmen, dafs der Tod die Wirkung einer schädlichen Arznei gewesen ist, und von selbst ergiebt sich, dafs hier der Tod eine unmittelbare und nothwendige Wirkung des Arznei- oder Wundarzneimittels, und dieses Mittel direct zerstörend wirksam gewesen seyn mufs, weil anders nicht die Möglichkeit der Erkenntnifs, oder Voraussicht der rechtsverletzenden Folge gedacht, mithin auch die Handlung selbst die Verordnung des Arzneimittels, dem Arzt nicht zur Schuld angerechnet werden kann." —

Das Ergebnifs aus diesen und den nachfolgenden Erörterungen, die in der genannten Schrift selbst nachgelesen werden müssen, ist folgendes:

> Einem ausübenden Arzte kann der unglückliche Erfolg seines Heilverfahrens, nach dem preussischen Strafgesetze nur alsdann zur Schuld gerechnet werden, wenn solcher als die unmittelbare Wirkung einer groben Vernachlässigung der dem Arzte obliegenden allgemeinen Vorsicht vollständig erwiesen ist.

Es bleibt hier nichts hinzuzufügen, als dafs dieser Grundsatz auch mit den übrigen neuern deutschen Strafgesetzen übereinstimmt und dafs auch in wissenschaftlicher Hinsicht der juristische Recensent in den Göttinger gelehrten Anzeigen (Jahrg. 1819. Nro. 196.) ihn als vollkommen richtig anerkannt hat.

Die gegen den geheimen Medicinalrath Dr. Ernst Horn zu Berlin während seiner Amtsführung als zweiter dirigirender Arzt in der Charité, geführte Criminaluntersuchung über die ihm gemachte Anschuldigung den Tod der gemüthskranken Demoisell *Thiele* durch seine Behandlung veranlafst zu haben, und die Durchlesung der in diesem Procefs erschienenen Schriften haben die vorstehende Abhandlung veranlafst. Nunmehr, nachdem die allgemeinen Grundsätze dargelegt sind, nach welchen über die den Aerzten und Medicinalpersonen überhaupt angeschuldigten Kunstfehler zu urtheilen ist, scheint es nicht unangemessen, auf diese, in so mancher Beziehung höchst merkwürdige, Untersuchung einen prüfenden Blick zu werfen. Die Geschichte des ganzen Vorganges ist lehrreich für praktische, wie für gerichtliche, Aerzte und ich hoffe den Dank der Leser zu verdienen, wenn ich die Thatsache, auf welche die Untersuchung gegründet wurde, den Gang derselben und das endliche Urtheil im genauen aktenmäfsigen Auszuge hier mittheile. Schriften, die sich auf einen einzelnen verhandelten Fall beziehen, sind einige Zeit, nachdem sie erschienen, meistens nicht leicht zu erhalten, verlieren sich in der Folge aus dem Buchhandel und werden vereinzelt. Auch aus diesem Grunde mag ein gedrängter Auszug dessen, was für die Wissenschaft erheblich darin ist, nicht unerwünscht seyn.

Bemerken mufs ich aber hier ausdrücklich, dafs ich aus dem genannten Criminaluntersuchungsprocefs nur dasjenige aushebe, was Interesse für die gerichtliche Medicin hat und nach Grundsätzen derselben zu beurtheilen ist. Die-

ses ist der Hauptpunkt der gegen den Dr. Horn erhobnen Anschuldigungen, nämlich die angebliche kunstwidrige Behandlung der Irren überhaupt und der angeblich durch das Stecken in einen Sack veranlaſste Tod der gemüthskranken *Thiele*.

Alle übrigen gegen den G. M. R. Horn erhobnen Beschuldigungen, (Amtsverletzung aus Eigennutz und Vernachlässigung der technisch-medicinischen Polizey betreffend — die übrigens laut des Erkenntnisses des K. Preussischen Kammergerichts durchaus ungegründet befunden wurden —) sind nach Grundsätzen der medicinischen Polizey zu beurtheilen und gehören nicht hieher.

Kurze Darstellung der vom K. Preussischen Kammergericht zu Berlin gegen den geheimen Medicinal-Rath Dr. Ernst Horn geführten Criminaluntersuchung, wegen angeblich verkehrter und grausamer Behandlung der Gemüthskranken in der Irrenanstalt der Charité und wegen Veranlassung des Todes der unverehlichten *Thiele* durch dieselbe.

Die Schriften, welche die Aktenstücke dieses Prozesses enthalten, und als Quellen dieser Darstellung gedient haben, sind folgende:

Rechtfertigungsschrift für den Herrn Dr. Ernst Horn etc. Nach den Akten verfafst von Herrn Friedrich Bartels 1812. 146 S. 8.

Rechtfertigendes Erkenntnifs des Königl. Preussischen Kammergerichts in der wider mich geführten Criminaluntersuchung, als Darstellung der Verhältnisse zwischen mir und dem Herrn G. Medicinalrath Dr. Kohlrausch, herausgegeben von Dr. Ernst Horn. Berlin 1812. 138. S. 8.

Des geheimen Ober Medicinal-Rathes Doctor Heinrich Kohlrausch zu Berlin öffentliche Vertheidigung gegen öffentliche Verunglimpfung. Verfafst von D. Carl Ernst

Schmid, Geh. u. Ober-Appellationsrathe zu Jena. Jena 1818. 359. S. 8.

Ueber die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens mit Bezug auf die Criminalgeschichte des in der Irrenanstalt der Charité zu Berlin gebräuchlichen Sackes. Zur Würdigung der Vertheidigungsschrift des Geheimen Ober-Medicinalrathes D. Kohlrausch, an Dr. Eugen Skalley, königl. Geheimen Ober-Finanzrathe in dem Ministerium des Handels und der Gewerbe. Berlin 1818. 148. S. 8.

Oeffentliche Rechenschaft über meine zwölfjährige Dienstführung als zweiter Arzt des Königl Charité-Krankenhauses zu Berlin, nebst Erfahrungen über Krankenhäuser und Irrenanstalten. Von Dr. Ernst Horn, K. Preussischen Geh Medicinalrathe, ordentl öffentl. Professor der Klinik an der K und chirurg. Militairakademie, Director der K. med. klinischen Lehranstalt im Charité Krankenhause, zweitem Director des klinischen Cursus der Militair-Aerzte, ordentlichem Mitgliede der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen im Ministerium des Geistl. Unterrichts u. Medicinal-Angelegenheiten, Ritter des eisernen Kreutzes a w. B. zweiter Klasse und mehrerer gelehrten Gesellschaften in Deutschland, Frankreich und in der Schweiz Mitgliede. — Mit sechs Kupfern. Berlin 1818.

Die Thatsache, welche hauptsächlich von den Gegnern des Herrn G. M. R. Dr. Horn benutzt wurde, um eine Criminaluntersuchung gegen denselben zu veranlassen, war folgende:

Louise Thiele, 21 Jahre alt, die Tochter eines geheimen Sekretairs aus Berlin, wurde am 21 August 1811 zur Heilung ihres Wahnsinns in die Charité aufgenommen und starb daselbst am 1 Sept. 1811.

Die frühere Geschichte *) ihrer Krankheit ist von dem Dr. Müller, der sie zur Zeit, als sie in die Charité gebracht wurde, behandelt hatte, auf folgende Art entworfen und also in das Krankenjournal der Charité eingetragen gewesen.

Louise T. 21 Jahr alt von schwächlichem Bau, erfreute sich in ihren früheren Jahren, in Relation zu ihrem Körper, einer ziemlich dauerhaften Gesundheit.

Der Vater ist ein robuster, an Leib und Seele sehr gesunder Mann, weniger ist es aber die Mutter, die wie die Tochter schwächlich ist, und zuweilen an hysterischen Beschwerden leidet. Die gewöhnlichen Kinderkrankheiten wurden von unsrer Patientin in ihrem siebenten Lebensjahre, mit Ausschluſs der Masern, glücklich überstanden; jene aber lieſsen einen Ausfluſs aus dem Ohre zurück, der eine mehrjährige Intermission machte und nur erst seit ihrer jetzigen Krankheit recidivirte.

Sie zeigte sehr früh einen sehr regen Geist, und sehr viel Fassungsgabe, zu deren Ausbildung sie in ihrem siebenten Jahre in eine Schu-

*) S. Kohlrausch Vertheidigung S. 179. — Vergl. damit Rechtfertigungsschrift für Horn S. 78. Erkenntniſs des Kammergerichts S. 84. und Skalleys Schrift S. 51. ff.

le geschickt wurde. Jeder Zweig des Unterrichts hatte hier für sie sehr viel Reiz, doch besonders der Religionsunterricht, den ihr Lehrer für ihre Jahre vielleicht zu emsig nährte. Ueberhaupt waren Eltern und Lehrer bemüht, die Ausbildung ihres Körpers der der Seele hintenanzusetzen, weil die Lernbegierde des Lieblings und die Produkte ihres Geistes den Eltern wahre Freude machten.

So erreichte sie die Jahre der Pubertät; doch besiegte ihr Körper die hiezu nöthigen Processe nicht, sie verfiel in ein Fieber, welcher Natur weiſs ich nicht, das sehr bald in eine Geisteszerrüttung übergieng, die sich durch folgende Momente manifestirte.

Es wurde bei ihr zur fixen Idee, sie könne nicht kauen, daher konnte jedes versuchte Mittel sie nicht dahin vermögen, feste Speisen zu geniessen. Sie wählte nur flüssige Nahrungsmittel und sträubte sich gegen die erstere mit vieler Heftigkeit, die mit einem lauten Geschrey endigte, weil man dann den Versuch aufgab, sie zu denselben zu bewegen. Der Hr. Divisions-General-Chirurgus Dr. Völzke, der sie damals behandelte, brachte sie zum Genuſs der festen Speisen dadurch, daſs er sich mit ihr an einen gedeckten Tisch setzte, und ihr die Manövers zum Kauen deutlich vormachte, und sie nun bat es ihm nachzumachen, was sie dann versuchte. Während dieses Zustandes traten die Katamenien ein, ohne auf den Gang des Seelenübels den mindesten Einfluſs zu haben. Der Herr Völzke behandelte sie bis zu seinem Ausmarsch 1806, reizend, stärkend, und besonders, weil ihre sensible Seite her-

vorstechend angegriffen war, woraus selbst Krämpfe resultirten mit *narcoticis.*

Der G. R. Dr. Rosch, der später consultirt wurde, wandte *drastica* an, um mehr Thätigkeit in dem *cerebro abdominali* und einen rapidern Kreislauf im Unterleibe zu bewirken, und diese Methode verbunden mit erheiternden psychischen Mitteln, brachte sie allmählig auf einen gewissen Grad von relativer Gesundheit zurück, den jedoch heftige *pathemata animi* sehr bald trüb'en. Der Tod ihres Bruders z. B. der das Unglück hatte zu ertrinken,, und späterhin der Tod unsrer Königin wirkten auf sie so heftig ein, daſs sie sehr lange Zeit für alle Freuden abgestorben war und die Einsamkeit suchte, in welcher Zeit sie nur der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und die Lectüre religiöser Bücher erheiterten.

Ihres Vaters Umstände, der einen recht einträglichen Posten gehabt, ihn aber durch den unglücklichen Krieg verloren hatte, wurden mit der Zeit immer miſslicher, was unsrer Patientin nicht entgehen honnte und was auf sie wieder sehr heftig und deprimirend einwirkte. Nach so verschiednen Schlägen auf ihr Gemüth verfiel im April d J. ihre Mutter in eine leichte Krankheit, die unsre Louise sehr bekümmerte und in der sie der Mutter zu ihrer Wiederherstellung Dinge reichen wollte, deren Anschaffung mit ihrer Kasse in Widerspruch stand, worauf ihre jüngere Schwester sie einigemahl, vielleicht heftig aufmerksam gemacht hatte, was nun den Hauptschlag zu einem Recidiv ihrer Geisteszerrüttung gab, das sich nun durch folgende Zeichen äusserte:

Sie beschuldigte ihre Schwester des Mangels an kindlicher Liebe gegen ihre Mutter, setzte das gröſste Miſstrauen in alle Handlungen ihrer Schwester, was so zur fixen Idee bei ihr wurde, daſs sie sich mit dem Gedanken, jene sey Schuld an ihrer Krankheit beständig beschäftigte und ein Heer von verworrenen Phantasien erzeugte. In den ersten Tagen behandelte sie abermals Hr. Dr. Völzke, der sie aber einer vorhabenden Reise wegen dem General - Chirurgus Laube in die Cur übergab, der sie jedoch auch nicht lange behandelte. Ersterer verordnete Pillen aus Aloe und ähnlichen Mitteln, um einer statt habenden Verstopfung entgegen zu arbeiten, und wollte Klystire appliciren lassen, wogegen sie sich aber sträubte. Der zweite verordnete, neben zweckmäſsigen innern Mitteln, um die cessirten *Menses* hervorzulocken, Fuſsbäder, Fomentationen und Blutigel an die *pudenda*, deren Anwendung aber sie durchaus nicht zulieſs. Unter dieser Behandlung verstrichen mehrere Wochen ohne Erfolg; in der Mitte des Jul. kam ich nach Berlin, wo ich die Kranke zum erstenmahl sah. Da sie ganz ohne ärztliche Behandlung war, so wurde ich von ihren Eltern aufgefodert sie zu behandeln, was ich unter Leitung des Hrn. Prof. Grapengieſser um so lieber that, da ich die Eltern bereits kannte. Es wurden ihr zuförderst *emetica* gereicht, gegen die sie aber so unempfindlich war, daſs 10 — 15 gr. *tartar stibiatas* zuweilen weder Erbrechen noch einen flüssigen Stuhl bewirkten. Es wurden *helleborus pil* und *belladonna*, anfangs warme, später kalte Bäder versucht, aber alles ohne günstigen Erfolg. End-

lich entschlossen sich die Eltern, auf unser gemeinschaftliches Zureden, da bei ihnen alle noch übrigen zweckmäsigen Mittel fehlten, sie nach der Charité zu bringen.

Schliesslich bleibt mir noch zu bemerken übrig, dass weder in der Familie des Vaters noch der Mutter, je ein Glied an einer ähnlichen Krankheit gelitten hat; doch darf ich vielleicht als ursachliches Moment nicht übergehen, dass mir die Mutter erzählte, sie habe sich während der ganzen Schwangerschaft mit dieser ihrer unglücklichen Tochter ausserordentlich unglücklich gefühlt, ohne dass ihr ein besonderer Grund dazu bekannt wäre, so dass sie oft während dieser Zeit stundenlang mit Weinen zugebracht habe. Die Mutter legt auf diesen Umstand wenigstens einen besondern Werth

Berlin 25 Aug. 1811.

Müller.

Behandlung in der Charité 22 August.

Mit dem nagendsten Gram verkündigenden Gesichte, sehr abgemagert und entkräftet wurde die vor beschriebne Kranke am gestrigen Tage unsrer Anstalt einverleibt; fortwährendes Jammern und Wehklagen, dass ihre Eingeweide zerrissen und das Herz in den Kopf gefahren sey, füllte die Zeit der Nacht und des heutigen Tages aus; ihre Unschuld rühmen und ihre Schwester anklagen, wechselte manchmal mit diesen ab. Des beständigen Klagens und ängstlichen Benehmens wegen befindet sie sich in einem exaltirten Zu-

stande. Ein warmes Bad mit kalten Uebergüssen und das Verbergen in einen Sack machte sie auf kurze Zeit ruhiger.

23 August. Noch immer der alte Zustand; sie schlief in der Nacht wenig, sondern schrie fortwährend über ihr Unglück. Dieses währte den ganzen Tag fort, denn auch das Sackstecken konnte dem Wehklagen über ihre eingebildete körperliche Krankheit nicht Einhalt thun. Sie wollte durchaus nichts essen, und nur theils mit Sanftmuth, theils mit Strenge behandelt, konnte sie dazu bewegt werden, etwas zu geniessen. Sie bekam heute ebenfalls ein Bad, betrug sich aber so unruhig darin, daſs sie gefesselt werden muſste.

24 August. Heute bekam sie ein *emeticum*, wobei sie aber zu sterben vermeinte, indem sie glaubte, daſs alle Eingeweide zum Halse heraus stürzen würden. Sie wurde wenig ruhiger darauf.

25 August. Alles Besänftigen mittelst guten Zureden, noch Schelten, Drohen mit härterer Strafe als der Sack, hilft nichts. Sie ist und bleibt fortwährend bei ihrem Wehklagen und ruft den Namen Gottes unaufhörlich. Es wurde ihr ein *setaceum* in den Nacken gelegt, welche Operation sie nur mittelst Zwang erduldete, da sie unthätig gemacht werden muſste.

26 August. Sechszehn Eimer kaltes Wasser über den Kopf machten sie heute ruhig; sie gieng und saſs im Zimmer umher, ohne

ihr Jammern fortzusetzen, denn nur selten liefs sie einige wehklagende Töne hören.

31 August. Weder kalte Bäder, Drehen, Haarseil, noch Brechmittel und Sack nöthigt sie ihr Schreien zu unterlassen.

1 Sept. 1811. Heute früh äusserst ängstlich viel schreiend, so dafs kaum eine Minute ruhig vorüber geht. Alles Zureden ist vergeblich — der Weg der Güte bleibt eben so fruchtlos, als der der Strenge. Um eilf Uhr Vormittags wurde, ihres beständigen Schreiens wegen, ihr die Zwangsjacke angezogen, doch nur lose, und sie in einen Sack gesteckt und auf die Erde gelegt. Hier lag sie unter unaufhörlichen Schreien bis gegen halb 4 Uhr, wo sie plötzlich ruhig wurde. Durch diese plötzliche Ruhe aufmerksam gemacht, gieng die Aufwärterin zu ihr, nahm ihr den Sack ab und fand sie fast leblos. Sie brachte sie aufs Bette, wo sie noch einigemahl zuckte und dann verschied. Während dessen war der Herr Pensionair-Chirurgus und ich gerufen worden. Puls, Herzschlag und Respiration fehlte gänzlich, an der linken Seite des Gesichts und an den Schenkeln waren einige Stellen sugillirt Die Temperatur der Haut lau, das Auge halb offen, gebrochen, die untere Kinnlade dicht an die obere gelegt. Der After stand offen. — Es wurde der Körper und die Fufssohle frottirt, der Gaumen und die Nase mit *liquor ammon. caust.* gereizt. — Lavements von Essig und Salz, Tabacksklystire, alles war und blieb nach einer fast stündlichen Be-

handlung vergeblich. Sie kam nicht wieder ins Leben.

Die hier mitgetheilten Aktenstücke geben eine allgemeine Kenntniſs des ganzen Herganges; über den Vorgang am Todestage und das Verhalten der Kranken in dem Sacke an diesem Tage wird weiter unten noch aktenmäſsiger Bericht der Zeugen vorkommen.

Am Tage nach dem Tode wurde die Leichenöffnung vorgenommen von dem Pensionair-Chirurgus Spaltholz, mit Zuziehung der beiden Chirurgen Beyer und Brandt, die sämmtlich den Obductionsbericht unterzeichnet haben.

Obductionsbericht. 2 Sept. Bei der äussern Besichtigung sah man vom Nacken an den ganzen Rücken blau, die untern Extremitäten waren es ebenfalls an einzelnen Stellen. Nach geöffneter Bauchhöhle fand man das *peritonaeum* gesund. Das *Omentum* wie das *mesenterium* ohne alles Fett, mit von Blut strotzenden Gefäſsen. — Der Magen und das *duodenum* waren normal, aber das *jejunum* und *ileum* mit Ausnahme einiger kleinen Stellen stark entzündet, an einzelnen Stellen auch miſsfärbig. In diesen *intestinis* wurde nur etwas weniges Schleim mit Blut gefunden, (ist zu verstehen, daſs dieses Blut zwischen den Häuten der Gedärme ausgeschwizt war und nur bey Trennung derselben, wie bei allen Entzündungen erst zu entdecken war) die *villosa* stark entzündet. — Das *coecum*, *colon* normal, das *rectum* an einer einzigen Stelle etwa zwei Groschen

groſs miſsfärbig. Die Leber hatte die gehörige Textur und Färbung, war aber sehr blutreich. Die Gallenblase enthielt wenig, aber gute Galle.

Am *pancreate* war nichts zu bemerken; die Milz klein, sehr mit Blut gefüllt, eben so die Nieren. Die Urinblase enthielt wenig Urin; der *Uterus* jungfräulich klein, tief im Becken, gesund, eben so wie die *ovaria*, die aber im Verhältniſs zum *utero* grösser als gewöhnlich schienen.

Die geöffnete Brusthöhle zeigt sehr marmorirte, an mehrern Stellen blaſsroth gefärbte kleine Lungen, von denen die linke mit dem *diaphragmate* adnectirte. Sie waren sehr mit Blut überfüllt. Der Herzbeutel gesund. In dem kleinen Herzen war der rechte Ventrikel voll Blut — der linke leer, so auch die grossern Gefäſse.

Im *Cavo Cranii* fand sich Folgendes vor: Die *dura mater* hatte ihre natürliche Beschaffenheit und lieſs sich leicht trennen. In der Mitte des Randes des linken *lobi cerebri*, an den sich der *falciformis major* legt, befand sich ein Knochenstück von der Länge eines Nagels am Finger und der Dicke einer Stecknadel, dessen *basis* im *lobo* festsaſs und dessen Spitze dem *sinu falciformi* zugekehrt war. Nicht weit davon entfernt saſs ein ähnliches Stück an der dem *lobo* zugekehrten Fläche des *sinus falciformis*, mit der Spitze das Gehirn berührend. Dieses war in Rücksicht seiner Färbung und Consistenz normal, die Gefäse der *piae matris* nur wenig mit Blut gefüllt. — Die *ventriculi laterales* enthielten ein blutiges *serum* und die

plexus choroidei hatten viel Blut; zwischen dem *cerebello* und der *dura matre* war auch etwas blutiges *serum*.

Sonst enthielt diese Höhle nichts pathologisches.

Die Leichenöffnung, deren Bericht so eben mitgetheilt ist, war keine gerichtliche, sondern zu wissenschaftlichem Zwecke von den Aerzten und Wundärzten des Krankenhauses, wie es gewöhnlich bei bedeutenden Kranken zu geschehen pflegt, unternommen.

Am 6ten Sept. hatte der Stadtrath Rehfeld, ein Verwandter der Verstorbenen, bei dem K. Kammergerichte eine Anzeige über den Todesfall eingereicht, in welcher der Tod „der Behandlung, oder vielmehr Mifshandlung" des H. R. Horn und namentlich der Anwendung des Sackes zugeschrieben war. Es wurde darin gesagt, dafs nach der Aussage anderer Aerzte, namentlich der H. H. Kohlrausch und von Könen, die Verstorbene erstickt worden seyn solle, (welche Angabe aber, in einem spätern Schreiben, dahin von dem Anzeiger abgeändert wurde, dafs diese Aerzte es nur gesagt haben sollten). Der Anzeigende trug darauf an, dafs das Gericht die gerichtliche Obduction veranlassen und den Dr. Horn zur Untersuchung ziehen möge. (Vergl. Schmid's Schrift S. 115.) Die Criminaluntersuchung wurde aber nicht vom Kammergericht verfügt, weil die Verschuldung des Todes jener Gemüthskranken als eine nothwendige Bedingung jenes Vorfalles nicht gedacht

werden konnte und auch der allgemeine Beweis eines gewaltsamen Todes mangelte. Die Beschwerde wurde also zurückgewiesen.

Da aber der, als zweiter Wundarzt und Geburtshelfer (neben Mursinna) in der Charité angestellte Geh. M. R. Dr. Kohlrausch, zwischen welchem und dem G. M. R. Dr. Horn Mifshelligkeiten obgewaltet hatten, in einem, an den Staatsrath Langerman gerichteten, Schreiben den Dr. Horn einer kunstwidrigen Behandlung der Irren überhaupt, und der verstorbnen *Thiele* insbesondere, beschuldigt hatte *), so war die Folge davon, dafs

*) Schmid's Vertheidigung des Dr. Kohlrausch. S. 131. ff. In dem Schreiben des G. O. M. R. Kohlrausch an den Staatsrath Langerman vom 2 Sept. finden sich wörtlich folgende Stellen:

„Es begeben sich hier (in der Charité) täglich Vorfälle, die Schauder erregen, und wenn sie gleich jeder selbst einsieht, so thut doch niemand etwas, sie abzustellen, und dies zwar hauptsächlich, um nicht immer mit dem Herrn H. R. Horn im Zanke zu leben. Der Hr. Hofrath will allein regieren, und versteht durchaus nichts davon. Noch gestern hat er z. B. eine mit dem Tode ringende Kranke Dem. Thiele, die in der Herzensangst fortdauernd schrie, nicht nur in die Zwangsweste, sondern in einen Sack stecken und darin auf die Erde legen lassen, und verordnet, sie nicht früher, wie bis zu seiner Zurückkunft heraus zu lassen. Da man dabei nicht an das menschliche Bedürfnifs des Essens und Trinkens gedacht, so fand er die Person schon 4 Stunden vor seiner, des Abends erfolgten Rückkunft verstorben, und alle Umgebungen sagen aus, dafs man schon den Tag vorher allerlei traurige und auf dieses Eveuement deutende Zeichen an ihr wahrnahm. Im heutigen Rapport steht sie als *Apoplexia post maniam* verstorben,

auf Verlangen des G. Staatsrath Sack dennoch über diese und andre gegen den Dr. Horn erhobnen Anschuldigungen eine vorläufige Untersuchung eröffnet wurde. (S. Skalleys Schrift S. 53.)

Die Leiche war wieder ausgegraben und eine gerichtliche Obduction veranstaltet worden, die aber natürlich kein Resultat haben konnte. Die Actenstücke wurden dem O. M. R. von Konen zugefertigt, und dieser gab folgendes Gutachten darüber ab.

und das letzte, was sie that, war noch, daſs sie ihre Wärterin um Erbarmen flehte, ihr einen Trunk Wasser zu reichen, weshalb diese auch den Sack aufband, sie aber schon zusammengesunken und sterbend antraf. Mit der Hornschen Diagnostik steht es überhaupt schrecklich." — —

Am allerschrecklichsten geht es aber auf der melancholischen Station zu, und nur ein Barbar kann dies wissen und ansehen, und dazu schweigen. — — Ohne jemals auf diese Station zu gehen, weiſs ich Alles, was dort bis an das selige Ende der sogenannten Heilbaren geschieht.

Sie werden in einer englischen Schwungmaschine getrillt.

Man begieſst sie mit kaltem Wasser (100 Eimer *pro dosi.*)

Man giebt ihnen *emetica*;

Man giebt ihnen *pulvis relaxans*;

Man reibt ihnen Autenrieths Märtyrersalbe von *tartarus emeticus* auf den Kopf ein;

Man setzt ihnen die *Moxa* und macht ihnen einen Sterbesack.

Ich fodere Sie bei Ihrer Pflicht und Ihrem Gewissen auf zu Abstellung dieser Greuel zu wirken etc. etc.

Gutachten des Physikus O. M. R. von Konen, eingegangen am 4 Okt. 1811.

Des K. K. G R. Hrn. Skalley HWgb. gebe ich mir die Ehre mein Gutachten über die wahre Todesursache der unverehlichten *Thiele* einzusenden, und remittire die mir zu dem Ende mitgetheilten Aktenstücke. —

Aus diesen mir vorgelegten Aktenstücken ist mir aufgegeben, ein Gutachten und Beantwortung folgender vier Fragen abzufassen:

1) Ob die im Krankenberichte angegebne Apoplexie die wirkliche Ursache des Todes der *Thiele* gewesen sey, oder worin die Todesursache sonst zu setzen?

2) Ob die Apoplexie lediglich nur durch die Krankheit selbst, oder auch durch die der Kranken widerfahrene technische Behandlung hat herbeigeführt werden mögen?

3) Ferner, ob im concreten Falle der Gebrauch der Zwangsjacke und des Sackes ganz unzulässig, oder unter welchen (hier nicht beobachteten) Modalitäten nur zulässig gewesen sey? Und endlich,

4) Ob der Wahnsinn der *Thiele* an sich unheilbar, oder heilbar gewesen sey?

Die Geschichtserzählung (S. oben.)

Beantwortung der Fragen.

Zu Frage 1. Der in dem Obductionsprotokoll enthaltene Leichenbefund setzt die

Todesursache des **Schlagflusses durch Erstickung hervorgebracht** ausser Zweifel. Sowohl der Zustand der Kopfhöhle, als auch der Zustand der Eingeweide der Brusthöhle beweisen es Die Gefäſse des Gehirns waren mit Blut angefüllt gefunden, die *plexus choroidei* enthielten viel Blut und die *ventriculi laterales* enthielten ein blutiges *serum*; zwischen dem *cerebellum* und der *dura mater* war ebenfalls noch blutiges *serum*. Diese Anfüllung der Gefäſse mit Blut, diese Ansammlung von blutigem *serum* in den Höhlen des Gehirns sind unwiderlegbare Beweise von einem statt gehabten Andrange des Blutes nach dem Kopfe, wodurch die Hirngefäſse mit Blut überfüllt wurden, daher Zerplatzung oder Zerreissung derselben Symptome des blutigen Schlagflusses.

Dieser Schlagfluſs ist in dem obigen Falle durch Erstickung hervorgebracht worden; dafür sprechen die in der Brusthöhle mit Blut überfüllt gefundenen Lungen, ferner die Fülle des rechten Ventrikel, so wie, daſs der linke nebst den groſsen Gefäſsen leer gefunden wurde. So lange der Mensch athmet, circulirt das Blut aus dem rechten Ventrikel des Herzens durch die Lungen nach dem linken Ventrikel des Herzens hin, sobald ein Hinderniſs im Athemholen statt findet, so häuft sich das Blut in den Lungen an, der rechte Ventrikel des Herzens kann sich das Blut nicht mehr entleeren, es muſs auch hier sich anhäufen, und da es nun durch die groſsen Venen aus dem Gehirn nicht zurückflieſsen kann, so ist der Mangel des Athemholens Ursache der Schlagflüsse, denn Hemmung desselben kann nicht lange ohne tödtlichen Erfolg statt haben.

Zur 2ten Frage. Der Tod der Erstickung hinteliefs immer dieselben Folgen, obschon die Ursachen derselben so zahllos mannigfaltig seyn können. Man kann aus dem, was die Leiche zeigt, nur die Gattung des Todes, nie die Art beweisen; man kann mit Bestimmtheit sagen, Erstickung hat getödtet, aber nie aus der Obduction herleiten, welche Erstickung statt gefunden habe. Das einzige untrügliche Merkmal bei Erstickungen ist der Zustand der Lungen; wie sie aber verursacht worden sey, ob durch äussere Gewaltthätigkeit oder innere Krankheitsursache, darüber geben Besichtigung und Oeffnung der Leichen häufig nur Muthmafsungen, vorzüglich dann, wenn heftiger Krampf durch innere Ursachen hervorgebracht, die Function des Athmens schnell unterdrückte. Aeussere Gewalt, welche Erstickung hervorbrachte, ist nur dann deutlich zu erkennen, wenn noch ihre Spuren bei der Leiche sichtbar sind, z. B. die Sugillation am Halse, wenn durch das Zuschnüren desselben der Tod bewirkt wurde. Sonst aber sind von allen gewaltsamen Todesarten gerade die Kennzeichen einer Erstickung am unzuverläfsigsten und unsichersten. Dieses ist ein alter Satz, den schon J. E. Hebenstreit in seiner *anthropologia forensis* *) aufstellt. Als äussere Kennzeichen einer hervorgebrachten Erstickung führt man gewöhnlich das mit Blut unterlaufene hervorgetretene Auge, hervorragende geschwollene Zunge, blaue schwärzliche Lippen, Schaum vor dem Munde etc. an; allein diese Zeichen alle können fehlen, und es kann doch äussere Gewalt gewirkt haben, und umgekehrt hat

*) Pag. 490.

man jene Zeichen oft vorgefunden, wo nur Stickfluſs gewesen war. Das Daseyn derselben oder ihre Anwesenheit können daher nichts entscheidendes beweisen.

Wie häufig kommen nicht Erstickungen von innern Ursachen vor? auch diese zeigt nicht immer die Obduction; wir finden nicht immer Ergieſsungen von Eiter, Wasser, Blut in den Lungen, oder andere wichtige organische Fehler derselben, wodurch sie in ihren Functionen gestört werden. Ein bloſser heftiger Krampf bei hysterischen Kranken tödtet öfters auf die schnellste Art, ohne daſs derselbe als wirkende Ursache des Todes wahrnehmbar bei der Section ist. Die Aerzte haben eine eigenthümliche Krankheit, welche sie Epilepsie der Lungen nennen, wo durch Stickfluſs im Moment der Tod herbeigeführt wird. Der Veteran Walter in seiner Abhandlung vom Schlagfluſs sagt ausdrücklich: *mente capti et vehementer furiosi apoplexia moriuntur*: und späterhin sagt er von ihnen, sie sterben am plötzlichen Schlagfluſs ohne alle Ausnahme. Eben so haben wir Beispiele, daſs Kinder bei dem Ausbruche der Schneidezähne schnell an Convulsionen gestorben sind. Fälle, welche zu gerichtlichen Untersuchungen Veranlassung geben, weil man sie von der Amme im Schlaf erdrückt zu seyn glaubte, und dieses oft um so mehr, da das zahnende Kind öfters ebenfalls Schaum im Munde hat, wie das erstickte.

Wenn man Erfahrungen dieser Art auf den in Anfrage stehenden Fall anwendet, so ergiebt sich, daſs auch hier Erstickung an einer

innern Ursache recht wohl statt gefunden haben kann

Die Kranke war eine Zeit lang schon gemüthskrank gewesen, und diese ihre Krankheit hatte öfters gefährliche und heftige Paroxysmen, während welcher sie leicht durch Stick- oder Schlagfluſs getödtet werden konnte. Der Leichenbefund zeigte durchaus keine Krankheit der Lungen, so daſs man in ihnen allein die Todesursache setzen könnte. Die einzige pathologische Erscheinung war die Verknöcherung zwischen *dura mater* und Gehirn; diese konnte wohl Ursache der Geisteszerrüttung, aber nicht des schnellen Todes seyn. Dergleichen Verknöcherungen, als Ursache der Tollheit, finden wir in den Annalen der Aerzte häufig aufgeführt. Morgagni erzählt vorzüglich dergleichen Concremente an Gehirn und zwar in der Gegend des *sinus falciformis* solcher Personen vorgefunden zu haben, welche schnell durch Schlagfluſs getödtet wurden. Dieses ist so sehr als medicinischer Grundsatz angenommen worden, daſs in einer Vorlesung in der Londoner medicinisch chirurgischen Gesellschaft im J. 1808 *Th. Chevalier* sich verwunderte, bei der Leichenöffnung dreier schnell verstorbnen Personen jene Verknöcherungen nicht zu finden, sondern nur krampfhafte Zusammenziehungen des Herzens und der Lungen als Ursache des Todes angab.

Da also Erfahrungen dieser Art nicht ungewöhnlich sind, so halte ich den Tod der *Thiele* ebenfalls daraus erklärbar.

Die ihr wiederfahrene technische Behandlung ist mir unbekannt, da sie aus den mir

communicirten Aktenstücken *) nicht hervorgeht, und ich also weder ihren direkten noch indirekten Einfluſs auf jenen Todesfall einzusehen im Stande bin Die Behandlung ist doch wahrscheinlich nur von dem Arzte des Hauses, H. R. Horn, angeordnet worden, und ein Arzt, der als Gelehrter und Schriftsteller seinen Ruf bewährt hat, hat die Präsumption für sich. Aus dem Krankenjournal geht die Behandlung nicht hervor; das Einzige, was erwähnt wird und Verdacht erregen könnte, wäre das Stecken in einen Sack. Dieses wird aber im Journal als ein so gewöhnliches und bekanntes Verfahren angeführt, daſs gewiſs zahlreiche Erfahrungen den Werth, oder auch die Unschädlichkeit, desselben in der Beziehung *quasi* erwiesen haben müssen.

Ich habe nie einen solchen Sack gesehen, kann daher um so weniger darüber urtheilen; vorzüglich kommt es hier auch noch auf die Instructionen für die Subchirurgen und Aufwärter bei der Anwendung desselben an, und ob diese auch genau befolgt worden sind.

Nur die fortgesetzte Untersuchung aller dieser Gegenstände kann darüber Aufschluſs geben, und dann wird eine höhere medicinische Behörde, bei gehöriger Kenntniſs und Uebersicht aller vorgefallenen Umstände es entscheiden können, ob meine vorgetragene Meinung, daſs der Tod durch Schlagfluſs aus Erstickung von innern Ursachen bewirkt worden, der richtige sey.

*) Unter diesen befand sich jedoch die oben mitgetheilte Krankheitsgeschichte aus dem Journal der Charité.

Zur 3ten Frage. Auch hier beziehe ich mich auf das sub Nro. 2. angeführte, da mir der Sack so wenig, wie die hier vorhanden gewesene Modalitäten bekannt sind.

Zur 4ten Frage. Bei den wenigsten Krankheiten läfst sich deren Heilung apodiktisch versichern, und vorzüglich ist dieses der Fall bei Gemüthskrankheiten, wo es durchaus nicht zu berechnen ist, welche physische Eindrücke statt finden können, oder durch andre nicht vorherzusehende Umstände oft herbeigeführt werden, durch deren Einwirkung die Heilung sowohl befördert, als auch verzögert, oder gänzlich unmöglich gemacht werden kann. Es läfst sich daher dieser Punkt durchaus nicht mit Bestimmtheit aufklären und irgend eine befriedigende Antwort darüber geben.

Nachdem dieses Gutachten nebst den ganzen Verhandlungen dem Kammergericht vorgelegt worden war, fällte dasselbe die Entscheidung: dafs zu einer peinlichen Untersuchung kein Grund *) vorhanden sey. Auf Antrieb

*) Der Commissarius des Kammergerichts K. G. R. Skalley hatte, bestimmt durch das ärztliche Gutachten geurtheilt: „dafs die Feststellung des Thatbestandes zur Anwendung eines Strafgesetzes im Wege einer gerichtlichen Untersuchung, selbst bei der Benutzung der Erfahrung aller Aerzte, im concreten Falle unmöglich sey, sobald nicht vollständig erwiesen werde, dafs der Sack ein durchaus unzulässiges, also unbedingt schädliches Mittel sey." — Die Richtigkeit dieser Ansicht wurde vom K. Gericht anerkannt. (Vergl. Skalley a. a. O. S. 61. S. 65.

des G. St. Rth. Sack aber, als Chefs der allgemeinen Polizey, der, gegen die Aussage des Gutachtens, durchaus einen ursachlichen Zusammenhang zwischen der Erstickung und dem Sacke finden wollte, (S. Schmid's Vertheidigung des Dr. Kohlr. S 195) und eine Verschuldung des Hofr. Horn behauptete, befahl der Justizminister dennoch eine förmliche Untersuchung zu eröffnen, in derselben ein näheres und bestimmtes Gutachten des O. M. R. v. Könen und *eventualiter* andrer Sachverständigen einzufodern, und demnächst über die Verschuldung des Dr. Horn an dem Tode der *Thiele* zu erkennen. (a. a. O. S 203.)

Die durch Rescript des Justiz-Ministeriums vom 26 Oct. 1811 befohlene förmliche Criminaluntersuchung wegen des Todes der *Thiele* sowohl als über die anderweiten gemachten Anzeigen wurde nun bis zum 22 Februar geführt, alsdann dem Kammergerichte vorgelegt und von diesem im April 1812 das Erkenntniſs gefällt, von dem weiter unten die Rede seyn wird.

Zu den Aktenstücken, welche hinsichtlich der Hauptfrage für die gerichtliche Medicin von Wichtigkeit sind, gehören die Gutachten von Reil und Merzdorf und die Vertheidigungsschrift des Dr. Horn selbst. Von den beiden lezten finden sich aber, in den Schriften über diesen Prozeſs, nur ausgehobene Bruchstücke.

Gutachten des Ober Bergraths *Reil* über die Ursache des am 1 Sept. erfolgten Todes der L. *Thiele*.

Der Hofrath Dr Horn wird beschuldigt, daſs er durch die zweckwidrige Anwendung eines Sackes der, am 1 Sept. 1811 in der hiesigen Charité verstorbenen, L. Thiele einen plötzlichen Tod durch Erstickung zugezogen habe, welches derselbe aber von sich ablehnt, und behauptet, daſs sie an einem Schlagfluſs gestorben sey.

Behufs der dieserhalb wider ihn bei dem K. Kammergericht eröffneten Criminaluntersuchung bin ich aufgefodert, ein Gutachten nach physiologisch pathologischen Principien über folgende Fragen abzugeben:

1) Ob die Thiele eine zweckwidrige Behandlung erlitten und diese ihr den Tod zugezogen habe?

2) Ob nach den Erscheinungen bei der Obduction (fol. 49.) anzunehmen sey, daſs im vorliegenden Fall kein Erstickungstod, sondern Schlagfluſs statt gefunden, und dieser nicht von äussern Umständen, sondern von der Krankheit selbst herrühre? Und endlich

3) Da die angeblich zweckwidrige Behandlung der Thiele in den Gebrauch des Sackes gesetzt wird, und das Gutachten des O. M. R von Können die Anwendbarkeit oder Schädlichkeit dieses Mittels unentschieden läſst, so wird hierüber eine vollständi-

ge Auskunft um so mehr gefodert, als H. Horn mit Gründen nicht nur die völlige Unschädlichkeit, sondern auch die anerkannte Nützlichkeit dieses Heilmittels beim Wahnsinne behauptet.

Da bereits in dem Gutachten des H. O. M. R. und Stadtphysikus v. Könen eine vollständige Geschichtserzählung gegeben ist, so gehe ich unmittelbar zur Beantwortung der mir vorgelegten Fragen fort.

1. Hat die *Thiele* eine zweckwidrige Behandlung erlitten und ist ihr durch dieselbe der Tod zugezogen?

In den Akten finde ich drei auf diese Frage Bezug habende Momente, nämlich das Betragen der Aufwärterin Voigt gegen die Thiele — die ärztliche Behandlung der Thiele — und den Sack, den man bei ihrer Cur angewendet hat. Von jedem besonders:

a) In den Akten wird (fol. — —) angemerkt, die Voigt habe die Thiele so hart behandelt, daſs sie davon Spuren an ihrem Korper getragen, und fol. — — wird eines im Gehirn gefundenen Splitters gedacht, der durch einen Schlag auf den Kopf entstanden seyn soll. Hier könnte die Frage aufgeworfen werden, was auch wirklich fol — geschehen ist, wo und wann hat sie diesen Schlag erhalten? und hat sich vielleicht ein Splitter, den man bei der Obduction im Gehirn fand, von der innern Tafel der Hirnschale losgelöst. Wiefern jene Anschuldigung wahr oder falsch

seyn mag, lasse ich dahin gestellt und habe bloſs die medicinische Seite zu erörtern, ob die bei der Obduction unter der Hirnschale gefundene Knochenstücke durch vorhergegangene Gewalt, oder auf irgend eine andere Art entstanden seyen? Dieserhalb habe ich das Präparat aus der Charité abfodern lassen.

Es war in einem versiegelten Glase aufbewahrt, das die Aufschrift hatte: Nro. 82. die *dura mater* und ein Theil des *lobi sinistri cerebri* von der am 1 Sept. 1811. gestorbenen Thiele. Obducirt den 2 Sept. 1811. An diesem Präparat untersuchte ich beide im Obductions-Protokoll fol. — angemerkten Knochenstücke genau. Eines derselben war halb durchsichtig, glatt, von spieſsigter Gestalt, an dem einen Ende zugespizt, mit der freien Spitze gegen das Gehirn gekehrt und mit der entgegengesetzten in die strahligten Fasern der Hirnhaut eingesenkt. Es lag nahe an der Sichel auf der innern Fläche jener Haut, und diese Haut war auswärts glatt und unverletzt. Das zweite Knochenstück war von der nämlichen Beschaffenheit. Da also diese *spiculae osseae* auf der Hirn- und nicht auf der Knochenseite der harten Hirnhaut saſsen, diese harte Hirnhaut auswendig glatt und unverletzt war, da das Obductionsprotokoll keiner Verletzung der Hirnschale erwähnt, so können sie nicht von vorhergegangener Gewalt entstanden seyn, sondern waren pathologische Bildungen in der harten Hirnhaut selbst, welchen Ursprung sie ausserdem auch noch durch ihren ganzen Habitus bestätigen.

b) War die ärztliche Behandlung der *Thiele* zweckwidrig? Sie hat fol. — warme Bäder mit kalten Uebergüssen, ein Brechmittel, ein Haarseil im Nacken, noch einmal kalte Uebergüsse bekommen, ist mit der allgemein üblichen Zwangsweste angethan, und da sie ihr Schreien unaufhörlich fortsetzte, in einen Sack gesteckt.

Mit Ausnahme des Sacks, von dem ich unten besonders spreche, sind alle diese Mittel vom grauen Alterthum her, bis auf unsre Zeit, von den erfahrensten Aerzten des In- und Auslandes gegen Gemüthskranke angewandt. *Si vero*, sagt Celsus *Lib. II. c.* 18. *consilium insanientem fallit, tormentis quibusdam optime curatur. Ubi perperam aliquid dixit aut fecit, fame, vinculis, plagis coercendus est.* — *Praecipitatio in mare*, behauptet Boerhave, *Aphorism.* §. 1123. *submersio in eo continuata, quam diu fieri potest, princeps remedium.* — Chiarugi S. 384. liess die Tobsüchtigen mit Stricken in die Höhe ziehen, und sie wurden dadurch zahm gemacht, dass sie wie der biblische Prinz zwischen Himmel und Erde hängen mussten. Bei Narren, sagt Lichtenberg, helfen Stockprügel oft mehr als andere Mittel, und nöthigen sie, sich wieder an die Welt anzuschliessen, aus der die Prügel kommen, und ein schottischer Pächter spannte die Verrückten an die Egge und den Pflug, nachdem er sie vorher durch eine Tracht Schläge, mit der er sie bei der ersten Widerspenstigkeit bediente, zum Gehorsam gebracht hatte, und war mit dieser Methode so glücklich, dass er sich einen grossen Ruf in der Kunst Verrückte zu kuriren erworben hatte. Pinel S. 407. Diese Methode,

durch starke Eindrücke auf Irrende zu wirken und ihren verkehrten Tendenzen durch heftige, oft schmerzhafte, Gefühle eine andere Richtung zu geben, scheint in gewissen Zuständen des Wahnsinns so unumgänglich nothwendig zu seyn, dafs Willis kein Bedenken trug, sie selbst bei einem mächtigen Monarchen anzuwenden, dessen Wimpel in allen vier Welttheilen wehen, und ihn in den Anfällen der Krankheit ganz von sich abhängig zu machen. Pinel 205.

Der Hofr. Horn hat also die *Thiele* nicht zweckwidrig, sondern vollkommen schulgerecht und nach dem Vorbilde unsrer besten Muster behandelt.

Die Episode fol — — „Am schrecklichsten geht es aber auf der melancholischen Station zu etc. *) in welcher der G. O. M. R. Kohlrausch dem H. R. Horn es zum Verbrechen macht, dafs er Curmethoden anwendet, die von den berühmtesten und erfahrensten Aerzten, Cox, Chiarugi, Pinel, Autenrieth u. s. w. sanctionirt sind, möchte daher wohl nicht mit der Besonnenheit geschrieben seyn, mit welchen man in dergleichen Verhältnissen billig schreiben sollte.

c) War die Anwendung des Sacks bei der *Thiele* zweckwidrig, und ist sie durch denselben getödtet?

Diesen Punkt übergehe ich hier, weil ich bei dem folgenden Artikel auf denselben kommen mufs.

*) S. oben S. 136. in der Anmerkung.

II. Ist nach den Erscheinungen bei der Obduction fol. — anzunehmen, daſs im vorliegenden Falle kein Erstickungstod, sondern Tod durch Schlagfluſs statt gefunden hat, und rührt dieser Schlagfluſs hier nicht von äussern Umständen, sondern von der Krankheit selbst her?

Die Thiele starb plötzlich ohne vorhergegangne Zeichen einer Verderbniſs des Wägbaren der Organisation, da sie noch kurz zuvor durch Bewegung, Reden und Schreien Merkmale des vollen Lebens von sich gegeben hatte. Sie starb also durch ein Entweichen des Lebensprincips. In solchen Fällen geschieht der erste Angriff auf einen der Hauptheerde des Lebens, Hirn, Herz oder Lungen, und der Tod erfolgt durch Schlag, Asphyxie oder Erstickung, geht aber schnell von dem ursprünglich afficirten Organ auf die beiden andern über. *Toute espece de la mort subite commence en effet par l'interruption de la circulation, de la respiration ou de l'action du cerveau.* *Bichat recherches sur la vie et la mort. pag.* 196. Da sich nun nichts findet, was auf ursprüngliche Asphyxie hinweist, so habe ich bloſs zu erörtern, für welche Todesart, durch Suffocation oder durch Schlag, die meisten Gründe sprechen?

1) Hat die Todesursache ursprünglich auf die Lungen, d. h. suffocatorisch auf die *Thiele* eingewirkt?

Für diese Todesart finde ich, ausser der bei der Obduction gefundenen Anfüllung des

rechten Herz-Ventrikels und des Adergeflechts im Gehirn, keinen einzigen, auch nicht einmal scheinbaren Grund. Jene Anfüllungen beweisen aber in dem geringen Grade, in welchem sie statt fanden, nichts für eine ursprüngliche Erstickung, sondern waren Erscheinungen, die dem Wahnsinn schlechthin, dem heftigen Anfall desselben, in welchem sie starb, und dem durch den Schlag auf das Herz und die Lungen secundair übertragenen Tode angehören, wie ich weiter unten zeigen werde.

Sie starb zwar in einem Sacke, wie andre in ihrem Hemde sterben, aber daraus folgt noch nicht, dafs sie durch denselben starb. Ich könnte daher diesen Punkt mit Stillschweigen übergehen, wenn nicht der Polizeyinspector Holthof fol — geradezu ausgesagt hätte, sie sey rein in dem Sacke erstickt, der Arzt möge dieses nun *Apoplexia etc.* nennen, oder nicht und der Prediger Gossauer fol. — und Andere diese Aussage im Zeugenverhör bestätigt hätten.

Doch diese Anschuldigungen mögten nicht von besonderer Erheblichkeit seyn, da sie von Layen sind. Aber selbst ein Rath des Medicinaldepartements erklärt in einem Schreiben an einen zweiten Rath desselben Departements den Sack für verdächtig und nennt ihn fol. — einen Sterbesack. H. Kohlrausch sagt nehmlich fol. 10. der Hr H. Horn habe die Th. in einen Sack stecken lassen, und weil dabey nicht an das menschliche Bedürfnifs des Essens und Trinkens gedacht sey, sie schon vier Stunden vor seiner, Abends erfolgten Rückkunft verstorben gefunden. Wie bösartig die Säcke in manchen

Fällen, nach Hrn. Kohlrausch's Erfahrungen auch seyn mögen, so wird doch jeder Laye die Beschuldigung zu hart finden, daſs sie durch Hunger in der kurzen Zeit von einigen Stunden einen Menschen vernichten können Eben so wenig kann der Sack, wie der Polizeyinspector Holthof fol. — meint, durch eine transitorische Unterbrechung des Sehens und der Bewegung der Hände dem Leben gefährlich werden. Und endlich steht nicht zu erwarten, daſs die moralische Seite eines Acts, wo einer den andern in den Sack zu stecken sucht, durch Indignation auf eine Verrückte hat einwirken können, die vermöge ihrer Krankheit auf die Stufe der Thierheit zurückgetreten ist.

Es bleibt also blos noch die Möglichkeit übrig, daſs der Sack theils durch Mangel, theils durch Carbonisirung der in ihm enthaltenen Luft suffocatorisch auf die Thiele eingewirket habe. Allein der in Frage stehende Sack besteht aus Commis-Leinwand, ist im eigentlichen Sinne sackgros und dann am wenigsten gefährlich, so hohl, daſs man durch ihn lesen, daſs die Flöhe sich durch ihn quer durch begatten können, der also in jedem Punkte seines Wesens noch Zugänge genug behält, wenn er auch nach Hrn Gassauers Vermuthung fol. — sehr fest sollte zugebunden gewesen seyn. Es ist ein Sack, der seit geraumer Zeit in der Charité im Gebrauch ist, ohne daſs noch Jemand darin erstickt wäre, in welchem die Thiele während ihres eilftägigen Aufenthalts in der Charité viermal, zweimal eine Stunde, einmal fünf Stunden, und das letztemal, als sie in demselben starb, nur drei Stunden, nach der Aussage ihrer Wärterin fol. — war; ein Sack endlich,

in welchem, nach der Aussage derselben Person, der Hr. v. B. einmal zwei Tage lang gesteckt hat. (fol. 35) Ich habe durch diesen vierfach und achtfach zusammengefalteten Sack mit Leichtigkeit athmen können; Möhrensaft hineingegossen, der augenblicklich, wenn gleich langsam durchflofs, wie er wegen seiner Zähigkeit langsam aus der weiten Mündung eines Gefäſses flieſst; ein Huhn in einen Zipfel desselben gesteckt, ihn dicht über dasselbe zusammen gebunden und es nach zwölf Stunden ganz frisch herausgenommen, obgleich die Vögel empfindlicher gegen Stickgas als die Säugthiere sind, auch eher verhungern, und endlich noch den Prof. Ermann ersucht, mir sein Urtheil über die Möglichkeit des Erstickens in dem in Frage stehenden Sacke mitzutheilen, das ich anlege.

Nach allem diesem beruht die Anklage auf einer physikalischen Nullität, daſs ein poröser Sack ohne Poren sey, daſs seine Poren zwar eingekochte Pflanzensäfte, aber keine Luft durchlassen, was nicht einmal die Bauern glauben, die ihre Ferken in Säcken zu Markte tragen. Man sollte daher fast glauben, daſs man eher auf den Bäumen ersaufen und im Brunnen verdursten, als in einem solchen Sacke ersticken könnte. Doch hat ein Rath der ersten Medicinalbehörde in der Monarchie auf eine solche Nullität einen Theil seiner Denunciation gegründet, der zweite sie nicht geprüft und den Chef des Departements veranlaſst, gegen einen angesehenen Officianten eine Criminal-Untersuchung anhängig zu machen. (fol. —) Und in Bezug auf diese Phänomene füge ich noch folgende aus der Geschichte selbst herge-

nommene Momente zu, aus welchen hervorgeht, dafs der Sack selbst dann, wenn man zugeben müfste, dafs er Jemanden ersticken könnte, es wenigstens im gegenwärtigen Falle nicht gethan habe.

a) Die Thiele steckte in der ersten Hälfte in einem doppelten, und in der zweiten, in welcher sie starb, in einem einfachen Sacke. Die Voigt sagt (fol. —) aus, dafs sie nach einer Stunde ihr den einen Sack abgezogen habe, und die Scheidling fand sie schon nur mit einem Sacke bedeckt. (fol. —) Wie man nun auch dem Sack es zumuthen mag, dafs er durch Entziehung oder Verderbnifs der Luft suffocatorisch eingewirkt habe, so müfste er dies zur Zeit seiner Verdoppelung und nicht spät nachher, als das Hindernifs um die Hälfte vermindert war, gethan haben, wie man einen Wagebalken, der bei dem doppelten Gewicht nicht sinken will, dadurch nicht zum Sinken bringen kann, dafs man die Hälfte des Gewichts wegnimmt.

b) Der Sack hat die Respiration, da er sie nicht auf einmal ganz aufhob und einen augenblicklichen Tod verursachte, nur geniren und sie allmälig unterdrücken können. Er hätte also von Moment zu Moment, proportional der Zeit, in welcher, und der Intensität, mit welcher er wirkte, die Lebensäusserungen vermindern müssen. Dieses geschah aber nicht. Die Thiele hat fortgeschrieen und fortgetobt und noch nahe vor ihrem Tode zu trinken gefodert.

c) Als sie ruhig wurde, band man den Sack auf und fand sie fast (also nicht ganz) leblos, sie wurde in das Bett gebracht, und zuckte selbst im Bette noch einige Male und verschied dann erst (fol. —)

Warum kam sie unter diesen Umständen nicht von selbst und in demselben Augenblick wieder zu sich, in welchem man die angebliche Ursache ihrer Krankheit wegnahm, wie es bei der Erstickung von äusserer Ursache gewöhnlich ist, wie Kite (S. 20) sich augenblicklich erholte, als er wieder Luft bekam; wie Lichter, die in einem mephitischen Gas erlöschen wollen, in demselben Augenblick wieder hell zu brennen anfangen, wo die Atmosphäre neuen Zutritt zu ihnen bekommt? Es wurden augenblicklich von den herbeieilenden Pensionair- und Sub-Chirurgen Mittel zu ihrer Herstellung angewandt, (fol. —) so daſs die Hülfe im Scheintode nicht schneller herbeigeführt werden kann, als es hier geschah. Warum wurde ihr nicht geholfen, da selbst noch mehrere Stunden nach dem eingetretenen Scheintode sich Erstickte erholen, und der Erfolg der Cur in dieser Krankheit um so gewisser ist, als die Mittel zur Herstellung schnell angewandt werden. Kite S. 45.

d) Es fehlten an der Thiele sowohl gleich als sie aus dem Sack genommen wurde, wie bei der Obduction, die eigentlichen und ansprechenden Zeichen einer Erstickung von äusseren Ursachen: der aus Nase und Mund dick hervorgebrochene klebrigte Schaum, das aufgeschwollene kirschbraune, gar ins blaue fallende Gesicht, die hervorgetriebenen

und mit einer zähen Materie überzogenen Augen, die dicke aus dem Munde hervorgetriebene Zunge, die blaue Farbe des Körpers. Es fehlte der Grad der Ueberfüllung des venösen Herzens und seiner Gefäſse, der allein beweisend ist und die Menge von der schaumigten Flüssigkeit, welche sich in den Lungen aus den einheimischen Säften bildet, und nach Grodwyn's (S. 17.) Versuchen bei einer Katze, die etwa 6 Pfund wiegt, schon ein Paar Loth beträgt. Es fehlten diese Erscheinungen in einem Falle, wo die erstickende Ursache langsam gewirkt hatte, und sie deswegen vorzüglich ausgebildet und in ihrem vollsten Maaſse hätte vorhanden seyn sollen.

Au contraire, (sagt Bichat p. 265) *faites finir dans un animal les phénomenes chimiques de la respiration, d'une manière lente et graduée; noyez-le en le plongeant dems l'eau et l'en retirant alternativement; asphixiez-le en le plaçant dans un gaz, ou vous laisserez d'instans à instans pénétrer un peu d'air ordinaire pour le soutenir, ou en ne formant qu'incompletement un robinet adapti à sa trachée-artère; en un mot, en faisant durer le plus long-temps possible, cet etat de gêne et d'angoisse, qui, dans l'interruption des fonctions du poumon, est intermediaire à la vie et à la mort; tous jours vous observerez cet organe (coeur) extrêmement engorgé par le sang, ayant un volume double, triple même de celui qu'il présente dans le cas précédent.*

2) Hat die Todesursache ursprünglich auf das Gehirn der *Thiele* eingewirkt, und ist sie an einem Schlagfluſs gestorben?

Diese Frage muſs ich bejahend beantworten, in Gemäſsheit der Gründe, die ich aufstellen werde.

a) Wenn nach der Voraussetzung die Ursache des plötzlich erfolgten Todes der Thiele, entweder nur in einem ursprünglichen Angriff auf die Lungen, oder das Hirn gesucht werden darf, sich aber keine Gründe für Erstickung finden, so muſs man dann auf Schlagfluſs schlieſsen.

b) Die Thiele hatte die volle Anlage zu einem Schlagflusse, und war ganz vorbereitet, daſs eine plötzliche Asthenie und Lähmung des Gehirns bei ihr eintreten konnte. Ihre Mutter hatte, als sie mit ihr schwanger war, sich fortwährend unglücklich gefühlt, und oft geweint, ohne Grund, d. h. wegen innerer physikalischer Beschaffenheit ihrer Organisation. Sie selbst war zart gebaut, zeigte früh einen regen Geist, eine groſse Fassungsgabe, lernte gern, und ihre Eltern waren mehr bemüht, ihre Seele als ihren Körper auszubilden. In der Epoche der Pubertät nahm ihre Natur eine falsche Richtung gegen den Kopf und störte die normalen Geschäfte des Seelenorgans. Eine Menge von unglücklichen Ereignissen stürmte auf sie ein; ihr Bruder ertrank, die Mutter wurde krank, der Vater verlor im Kriege seinen Posten, und die Familie war deswegen um so weniger im Stande, den Drangsalen desselben einen Gegendruck entgegen zu stellen. (fol. —) Abgemagert und entkräftet kam sie in die Charité mit einem Gesicht, auf welchem ein innerer Kummer

ruhte und wahrscheinlich machte diese Translocation aus dem väterlichen Hause in ein Tollhaus einen neuen Angriff auf ihr depotenzirtes Gehirn. Hier dauerte ihre Exaltation nicht allein fort, sondern stieg höher; sie wehklagte, schrie, tobte fort, schlief des Nachts nicht und wollte am Tage keine Nahrung zu sich nehmen. Kann es bei dieser Concurrenz von Umständen noch wunderbar scheinen, daſs ihr schon geringer Vorrath disponibler Erregbarkeit, auf welchen die starken und ununterbrochnen Anstrengungen immerhin loszehrten, ohne daſs er durch Nahrung ersetzt, im Schlaf einen Punkt der Ruhe fand, plötzlich ganz erschöpft wurde?

c) Ihr Gehirn war in einem so hohen Grade krank, daſs selbst die niedrigste Aeusserung des Lebens, die Vegetation, nicht einmal mehr in demselben bestand, sondern sich Knochenfragmente in demselben in einer so frühen Periode des Alters, wo dies gewöhnlich nicht geschieht, gebildet hatten, die wiederum durch ihre Richtung und spiessigte Form das abgemattete Gehirn reizen und direct zum Schlagfluſs führen können. *Nec tamen negaverim*, sagt Morgagni III. 22, *ejusmodi aut alia ossa, praeter naturam aut genita, aut etiam aucta, posse interdum morbis capitis internis et apoplexiae nominatim, si aliae accedunt causae, occasionem praebere.* —

d) Allen Anstrengungen folgt eine Erschöpfung und das Leben besteht nur unter dem Wechsel von Ruhe und Thätigkeit. Das Wa-

chen endet mit dem Schlaf, der fallsüchtige Anfall mit einem sinnlosen Zustand und Anstrengungen, die das Maas überschreiten, keine Ruhepunkte des Nachlasses haben, wie in dem vorliegenden Fall, um so eher mit dem ewigen Schlaf, als sie bey einem schon erschöpften Zustand der Kräfte statt fanden. So bringen atonische Gicht, Fallsuchten, hysterische Anfälle durch Zerstreuung des Lebensprincips den Schlag hervor. Cullen T. III. p. 48.

e) Endlich sterben *maniaci* allen Erfahrungen zu Folge gern am Schlagfluſs. *Mente capti et vehementer furiosi apoplexia moriuntur. Walter de apoplexia.*

Hier komme ich nun, an seinem Ort, auf den Befund der Leichenöffnung.

Nach dem Obductionsprotokoll (fol. —) waren die Lungen sehr mit Blut überfüllt, doch noch marmorirt und an manchen Stellen blaſsroth gefärbt. Vom Herzen wird bloſs gesagt, daſs sein rechter Ventrikel voll Blut gewesen sey. Des Vorhofes des rechten Herzens und der obern und untern Hohlader geschieht keine Erwähnung, da doch gerade diese Höhlen bei ursprünglichen Suffokationen von äussern Ursachen am stärksten, um das Doppelte und Dreifache, überfüllt sind. Die Voigt sagt zwar aus, (fol. —) die Thiele habe ein rothes Gesicht gehabt, als man sie aus dem Sack genommen, allein die Scheidling (fol. ---) behauptet das Gegentheil, sie sey so blaſs gewesen, daſs sie dieselbe für eine Ohnmächtige gehalten habe. Hieraus geht wenigstens so viel her-

vor, daſs die wahre braunblaue suffocatorische Farbe gefehlt haben muſs, die Jeden so stark anspricht, daſs, in Betreff ihrer, keine Doppelseitigkeit der Aussage statt finden kann. Die Gefäſshaut des Gehirns war wenig mit Blut angefüllt, hingegen enthielt das Adergeflecht vieles Blut. Endlich war noch in den groſsen Hirnhöhlen, wie zwischen der harten Hirnhaut und dem kleinen Gehirn ein blutiges *serum* vorhanden. Die Anfüllungen des venösen Herzens gehören den Zuständen an, welche jede Apoplexie herbeiführt, die sich augenblicklich den Lungen mittheilt und sie in eine solche Asthenie versetzt, daſs die Apoplexie mit einem röchelnden und schnarchenden Athmen verbunden ist. *Des que le cerveau cesse d'agir, le poumon interrompt subitement toutes ses fonctions* Bichat *p.* 370. Die Lebensprozesse sind durch Zufluſs des Bluts bedingt und wo sie erlöschen, tritt das Wasser hervor. Daher sind Anfüllungen der Gefäſse des Gehirns und Ansammlungen von Wasser in seinen Höhlen so gewöhnliche Erscheinungen in den Leichen solcher Personen, die unmittelbar im Anfall eines Wahnsinnes oder Schlages gestorben sind, daſs sie den Sachverständigen nicht in Verwunderung setzen und zu falschen Schlüssen verleiten können.

Wasser von aller Farbe und Wasserblasen sagt Fochner II. 59. findet man fast bey allen Wahnsinnigen irgend wo im Kopfe und der Brust. Noch häufiger sind Ergieſsungen von Blut und Wasser an Leichen, die am Schlage gestorben sind, daſs man sie gar als constant angenommen, und demnach den Schlag überhaupt in den serösen und blutigen eingetheilt

hat. *Morgagni Epistol. II. III. et IV.* — *Whatever* sagt *Cullen III.* 151, *takes of or diminishes the mobility of the nervous power, may very much retard the motion of the blood in the vessels of the brain; and that perhaps to the degree of increasing exhalation, or even of occasioning rupture and effusion, so that, in such cases, the marks of compression may appear upon dissection, though the disease had truly depended on causes destroying the motisity of the nervous power.* In den ursprünglichen Erstickungen sind diese Anfüllungen des venösen Herzens, seiner Gefäse und der Gefäse des Gehirns allerdings auch vorhanden, aber meistentheils in einem weit stärkern Grade, und können eben nur in diesem Grade als Zeichen einer vorhergegangenen gewaltsamen Erstickung angesehen werden.

Wenn daher Hr O. M. R. von Könen (fol. —) sagt: der im Obductionsprotokoll enthaltene Leichenbefund setzt die Todesursache des Schlagflusses durch Erstickung hervorgebracht ausser Zweifel; so möchte dies wohl ein ὕστερον πρότερον und die Erstickung dahin gestellt seyn, wo der Schlagfluſs hätte stehen sollen. Denn es ist bereits oben bemerkt, daſs die bloſse Anfüllung des rechten Ventrikels und ein mäſsiger Grad derselben, beim Mangel aller Anfüllung des rechten Herzohrs und der obern und untern Hohlader, wovon das Obductionsprotokoll (fol. —) schweigt, nicht zureichen, um daraus auf eine ursprüngliche und gewaltsame Erstickung schliessen zu können. Hr. v. Könen kann mir hier zwar entgegnen, daſs auch Suffocationen vorkom-

men, in welchen die Merkmale derselben nach dem Tode nicht in dem von mir verlangten hohen Grade vorhanden sind, und für diese Behauptung Thatsachen aus Bichats Untersuchungen über diesen Gegenstand anführen, die mir sehr wohl bekannt sind. Aber gerade dann, wenn diese objektiven Merkmale nicht sichtbar sind, auf welche allein sich unser Urtheil stützen mufs, dürfen wir nicht positiv urtheilen, nicht mit unsrem subjektiven Fürwahrhalten über die Objektivität hinausgreifen und am wenigsten dergleichen problematische Urtheile auf die harte Seite hinausfallen lassen.

III. Da die angebliche zweckwidrige Behandlung der Thiele in den Gebrauch des Sackes gesetzt wird; und das Gutachten des Hrn. von Könen die Anwendbarkeit oder Schädlichkeit dieses Mittels unentschieden läfst, so wird hierüber vorzüglich eine vollständige Auskunft erfodert, um so mehr, als H. R. Horn mit Gründen nicht nur die völlige Unschädlichkeit, sondern auch die anerkannte Nützlichkeit behauptet.

Der Polizeyinspector Holthoff nennt den in Frage stehenden Sack ein schreckliches und durchaus unpsychologisches Mittel, dergleichen kein denkender Mensch, keine Nation gebraucht hat (fol. —) und die Anwendung desselben wider den Wahnsinn ein unmenschliches und beispielloses Verfahren (fol.--) Der Herr Holthoff ist hier offenbar in den

entgegen gesetzten Fehler verfallen, den er an dem Arzt tadelt, daſs er nicht gedacht habe. Er hat zu viel gedacht und ist über die Sphäre seines Amtes und seines Auftrages hinaus gegangen. Mit ihm sympathisirt der Ausspruch des Hrn. O. M. R. Kohlrausch, der den Sack einen Sterbesack nennt. (fol. —) Dagegen nimmt der H. R. Horn, mit zu weniger Umsicht, den Sack als ganz unschädlich in Schutz. Die Wahrheit möchte wohl in der Mitte liegen, und der Sack nicht an sich, sondern nur mit Rücksicht auf seine Qualität und die Empfänglichkeit des Subjekts, mit dem er in Wechselwirkung tritt, schädlich oder unschädlich genannt werden können. Mag auch der Sack erst hier von einem Chirurgus Sack erfunden seyn, (fol. —) so kommt es in der Medicin nur auf die Begründung der Indicationen an, die Indicate variiren wie die Aerzte. Der eine laxirt seine Kranken mit Rhabarber, der andere mit Coloquinten; H. R. Horn sucht die wilden Ausbrüche der Wahnsinnigen in einem Sack zu dämpfen, v. Helmont band ihnen Gewichte an die Füſse, und versenkte sie so lange ins Wasser, als zur Hersagung des Psalms *Miserere* Zeit erfodert wird. Doch ist der H. R. Horn wirklich nicht der Einzige, der sich des Sacks zur Cur des Wahnsinns bedient. Hr. Dr. Mangold heilte durch ihn den Gastwirth Nique in der Behrenstraſse, der sieben Jahre epileptisch war und am 16 Dec. 1809. plötzlich wahnsinnig wurde, auf der Straſse herumlief und Feuer schrie. Er lieſs ihn in einen Sack stecken und in demselben so lange ganze Ströme eiskalten Wassers über ihn ausgieſsen, bis die Feuersbrunst ausgelöscht

war. Der Kranke schlief nach dieser gezwungenen Taufe ein, und als er nach acht Stunden erwachte, war er nicht allein frei von Wahnsinn, sondern hat, wenigstens noch im Merz 1811, selbst von der siebenjährigen Epilepsie keinen Anfall mehr gehabt. Diese Observation, die eben gelegen kommt, ist eben jetzt dem Medicinaldepartement zur Beurtheilung eingereicht.

Sind wir nicht im Stande im Wahnsinn und der Tobsucht durch das Gefühlsvermögen dem verkehrten Willen eine andere Richtung zu geben; dem innern und gewaltigen Drange zur Ungebundenheit Nothwendigkeit; der aufbrausenden Kraft, die das Ufer überschwillt, ein Gefühl der Ohnmacht und der Unterwürfigkeit entgegen zu setzen, so kann die Cur schwerlich gelingen. Die Mittel dazu sind: das Stürzen ins Wasser, das Untertauchen, das Aufziehen am Stricke, die Zwangsweste, Cox's Schaukel; das glühende Eisen, Stockschläge, die Autenriethische Maske, Hungercuren u. s. w. unter welchen der Sack das sanfteste ist, und den Schein der Animosität und Leidenschaft, die andern Mitteln, z. B. den Stockschlägen anhängen, nicht bei sich führt. Er wirkt also ganz psychologisch, so fern er das aufbrausende animalische Leben in seiner doppelten Richtung, als *motus* und *sensus*, in deren Ungebundenheit das Wesen des Wahnsinns hervorbricht, beschränkt, alle Zugänge zu den Sinnen und besonders zum Gesicht, als dem Cardinalsinne, versperrt und das Muskelsystem ohne Zwang fesselt.

Ich muſs daher noch einmal der Originalität des Hrn. P. I. Holthoff, der den Sack

ein unpsychologisches Mittel nennt, und es tadelt, dafs er die Bewegung und das Sehen hemme (fol. —) in den Weg treten und seine Autorität durch eine andere, die des *Coelius Aurelianus*, den Haller unter die *artis medicae principes* setzt, zu temperiren suchen. *Item*, sagt derselbe, (*Edit Halleri T. X. p.* 16.) *aer nimium lucidus membranam percutit cerebri, immodici splendoris causa* — und *T. XI. p.* 30: *maniaci, si visu hominum fuerint commoti, erit adhibenda ligatio sine ulla quassatione. Ac si etiam lucem animo contraria commoventem viderimus, erunt eorum oculi adumbrandi.*

Noch füge ich die Bemerkung hinzu, dafs der vorliegende Fall nur an seinem Orte im rechten Lichte erscheine, nicht für sich und heausgerissen aus dem Ganzen, sondern im Zusammenhange mit demselben angesehen werden müsse, wenn man ihn in seiner wahren Gestalt erblicken will. Dies geht aus den in den Akten enthaltenen Thatsachen hervor, (fol. —) und fol. 17. der Hornschen Vertheidigungsschrift. Man erlaube mir blofs ein Paar Beweise für das Gesagte.

Der P. I. Holthoff klagt (fol. —) die Behandlung der wahnsinnigen Vogel an, deren Hände gebunden und die mit dem Fufs am Boden befestigt war, wodurch nach ihm ihr Zustand um so schlimmer werden mufste, da sie vergebens bat, sie doch der Fesseln zu entledigen. Ich antworte hierauf mit einem Fall aus dem Pinel.

Als die Mörder, sagt derselbe S. 164, von der in den Gefängnissen verübten Metzelei zurückkehrten, drangen sie mit Gewalt in das

Irrenhaus zu Bicetre, unter dem Vorwande gewisse Opfer der alten Tyrannei zu befreien, die man daselbst als Wahnsinnige gefangen halte. Sie giengen von Zelle zu Zelle, befragten die Eingesperrten, und giengen weiter, wenn die Verrückung offenbar war. Dann stieſsen sie auf einen, der in Ketten geschlossen lag, und durch seine Reden voll Sinn und Vernunft, durch seine Klagen über eine empörende Ungerechtigkeit ihre Aufmerksamkeit anzog, sich darauf berief, daſs er nie ausschweifende Handlungen begangen habe, und sie beschwor, Rächer der Unterdrückung und Befreier der Unschuld zu werden. In dem Augenblick erhob sich ein heftiges Murren gegen den Aufseher, der sich zu solchen Bedrückungen gebrauchen lasse. Aller Säbel waren gegen ihn gerichtet. Vergebens berief er sich auf seine Erfahrung, daſs es Kranke gebe, die nicht irre redeten, aber doch wegen ihrer blinden Wuth zu fürchten wären. Man antwortete ihm mit Schimpfreden und ohne den Muth seiner Frau, die ihn gleichsam mit ihrem Körper bedeckte, wäre er durch die Waffen dieser Rotte gefallen. Der Kranke wurde losgelassen und im Triumph unter wiederholtem Freudengeschrei: es lebe die Republik! fortgeführt. Allein noch in demselben Augenblick ergriff den Kranken, durch den Anblick so vieler bewaffneten Menschen und ihres lärmenden Getöses, seine Wuth; er bemächtigte sich des Säbels seines Nachbars, hieb rechts und links um sich herum, vergoſs Blut und hätte diesmal die beleidigte Menschheit gerächt, wenn man sich seiner nicht schnell bemächtigt hätte. Die barbarische Horde führte ihn in seine

Kammer zurück und mufste der Stimme der Gerechtigkeit und der Erfahrung nachgeben.

Der Prediger Gossauer (fol. —), Boltman (fol. —) und andere tadeln es, dafs die Voigt des ewigen Schreyens müde, der Thiele ein Tuch über den Kopf geworfen habe, um ihr das Maul zu stopfen. Ich kann diesen nichts besseres entgegnen, als was die Voigt ganz psychologisch wahr, und auch auf andre Tadler anwendbar, der Aufwärterin Opitz (fol —) geantwortet hat: Sie würden sie wohl noch schlechter behandeln, wenn Sie sie zur Aufwartung hätten. Alles hat seine Grenze in einer endlichen Welt, auch die Geduld. Man darf daher in keinem Fall von einem Menschen mehr erwarten, als was er, seiner Natur gemäfs, gemächlich leistet und wo dies Maafs nicht zureicht, mufs man einen Mechanismus einführen, bei dem weniger auf den guten Willen der Menschen gerechnet werden darf.

Dies gilt auch in Bezug auf die übertriebnen Foderungen, die man meistentheils an den Arzt macht. Er verzehrt sich im Dienste Anderer, trägt nicht blofs die Plage seines Hauses, sondern auch die Plage Anderer, lebt bei gefährlichen Kranken in einer ewigen unangenehmen Spannung. Seine Kunst ist conjecturell, sein Pfad ungebahnt. Die Mittel, mit welchen er experimentirt, sind meistens heroischer als ein lumpiger Sack; Mohnsaft, Sublimat, Arsenik, so tödtlich als heilsam; und der Gegenstand, mit welchem er experimentirt, das Höchste unter dem Monde, das Leben des Menschen, und zugleich das zerbrechlichste. Könnte es wohl ein unglücklicheres Verhältnifs als

das des praktischen Arztes geben, wenn er unter diesen Umständen noch bei jedem Todesfall eine Criminaluntersuchung zu fürchten hätte? Was die Billigkeit von jedem rechtlichen Menschen fodert, Berücksichtigung dieser Umstände, das ist Schuldigkeit für diejenigen, die die Zügel des Medizinalwesens führen wollen.

Die Versicherung, daſs ich den in Frage stehenden Fall nach meinem besten Wissen und Gewissen reiflich und mit Umsicht geprüft und nach dem dermaligen Stand unsrer Kunst beurtheilt habe, füge ich um so zuversichtlicher hinzu, als in dem gegenwärtigen Falle die Wahrheit sich durch sich selbst beurkundet und jenes fremden und unzuverlässigen Zeugnisses nicht bedarf Dies geht noch aus dem angelegten völlig gleichlautenden Gutachten des Hrn. Dr. Merzdorf hervor, welches er, ohne vor der Abgabe desselben um das meinige zu wissen, ganz für sich nach den Akten entworfen hat

Berlin, den 12 Febr. 1812.

(L. S.) Dr. Joh. Chr. Reil.
Professor der Medicin an
der hiesigen Universität.

Obiges Gutachten habe ich mit Aufmerksamkeit gelesen und mit meiner eignen Ansicht der Sache in allen Punkten übereinstimmend gefunden. Dieses bescheinige ich nach Pflicht und Gewissen durch meine Unterschrift.

Berlin, 14 Febr. 1812.

(L. S.) Dr. Joh. Friedr. Alexander
Merzdorf.

Nachdem nun zwey Sachverständige (Reil und Merzdorf) die Unmöglichkeit, daſs der Sack überhaupt Ursache der Erstickung werden könne, dargethan und die Anwendung des Sackes im gegebenen Falle als Beruhigungsmittel zweckmäſsig gefunden hatten, auch der Hr. Prof. Ermann zu Berlin, in Folge seiner mit dem Sacke gepflognen Untersuchung, erklärt hatte: daſs es absolut unmöglich sey, daſs ein Mensch durch Einsperrung in dem besagten Sack erstickt werden könne:

Konnte und muſste der Gerichtshof den Angeschuldigten von der Anklage: den Tod der Thiele durch Fahrlässigkeit veranlaſst zu haben: mit vollkommner Ueberzeugung gänzlich freisprechen.

Das unter dem 20 April 1812 abgefaſste und am 8 Mai publicirte Erkenntniſs des Criminalsenats des Kammergerichts erkannte daher für Recht:

„Daſs der Hofrath Dr. Horn von der Anschuldigung einer pflichtwidrigen Amtsführung, und der Veranlassung des Todes der gemüthskranken L. Thiele durch Fahrläſsigkeit, wie hiedurch geschiehet, völlig frei zu sprechen. etc."

In den, dem Erkenntniſs beigefügten, Gründen ist unwidersprechlich dargethan, daſs alle Anschuldigungen, die hier zum Theil gar nicht erwähnt worden sind, (die aber auf Amts-Verletzung aus Eigennutz — Vernachlässigung der technisch - medicinischen Polizey — verkehrte und grausame Behandlung der Gemüthskranken — endlich auf Fahrlässigkeit

in der Behandlung der Thiele und dadurch veranlaſsten Tod derselben sich bezogen) durchaus ungegründet waren.

„Die Beleuchtung der Gegenstände der Untersuchung von allen Seiten und nach allen Richtungen hin, hat jeden Schatten einer zweideutigen Handlung oder Schuld getilgt. Alle Anklagen pflichtwidriger Amtsführung hat die Untersuchung widerlegt, dagegen viele Beweise und Zeugnisse vorzüglich treuer Pflichterfüllung an das Licht gebracht.“ (Erkenntniſs S. 125.)

Von dem Hrn. G. O. M. R. Kohlrausch urtheilte das Kammergericht in dem Erkenntniſs (S. 137.) es entstehe dringender Verdacht, daſs derselbe nicht ohne Absicht, Vorsatz und besseres Wissen, Thatsachen entstellt und unrichtig vorgetragen habe.

Der erste Gerichtshof des preuſsischen Staates hatte also einen Rechtsspruch gefällt, der mit den in dieser Abhandlung aufgestellten Grundsätzen vollkommen zusammen stimmt.

Der Hr. G. O. M. R. Kohlrausch und sein Anwalt haben in ihrer Vertheidigungsschrift das Erkenntniſs anzugreifen gesucht und eine Nichtigkeit desselben darthun wollen, nachdem die Bemühungen, eine Reassumtion des Prozesses bei dem Justizministerium auszuwirken, vergeblich gewesen waren. Alle irgend erheblichen Momente dieser Vertheidigungsschrift, welche die Untersuchung angehe, sind in der Schrift des Hrn. G. R. Dr. Skalley geprüft und widerlegt worden.

Nur einige Punkte, welche auf die gerichtlich medicinische Beurtheilung einwirken zu müssen scheinen könnten, mögen hier noch kurz berührt werden.

1) In der Vertheidigungsschrift von Kohlrausch (S 153) ist grofses Gewicht darauf gelegt, dafs der Inquirent den eigentlichen Sack nicht in Beschlag genommen habe. Die von Skalley (S. 83. ff. s. Schrift) beigebrachten, eidlich erhärteten, Zeugnisse über die gleiche Beschaffenheit der Säcke hinsichtlich des Gewebes und der Weite, so wie die von den Sachverständigen mit den Säcken angestellten Versuche, erheben über allen Zweifel, dafs auf die Beschlagnahme und Untersuchung des Sackes, in welchem die Thiele gesteckt hatte, nichts ankommen konnte. Der Umstand, dafs dieser Sack 3/4 Elen lang, am Kopfende mit grober Wachsleinwand gefüttert war, konnte die Durchdringlichkeit desselben für die Luft nicht vermindern, selbst wenn er ganz neu gewesen wäre (Skalleys Schrift S. 93 — 95) und für die Unschädlichkeit des fraglichen Sackes zeugt unwiderlegbar, dafs in eben demselben wenige Tage nach dem Tode der Thiele ein Hr v B. zwei Tage lang lag, ohne dadurch erstickt zu werden, oder an seiner Gesundheit zu leiden.

2) Dafs die Thiele in zwei Säcken steckend gestorben sey, ist in Kohlrauschs Vertheidigungsschrift behauptet worden. Abgesehen davon, dafs diese Behauptung aber nicht erwiesen war (Skalley S. 125.) konnte bei der von Ermann (Bartels Rechtfertigungs-

schrift S. 94 - 97.) bezeugten Möglichkeit durch 8, ja 16fache Lagen der Sackleinwand zu athmen, die Möglichkeit der Erstickung durch den doppelten Sack nicht dargethan werden.

3) Es ist dem Kammergericht von dem Vertheidiger des Hrn. Kohlrausch (S. 157. S. 405) vorgeworfen worden, daſs es über die Behandlung und den Tod der Thiele ein ärztliches Gutachten von dem O. B. R. Reil habe erstatten lassen, der als ein leidenschaftlicher Freund Horns mit demselben und mit Heim und Meyer eine Parthei gebildet habe, und daſs sowohl der O. M. R. v. Könen, als auch die wissenschaftliche Deputation, als die zu wissenschaftlichen Beurtheilungen eigends geordnete Staatsbehörde, dabei übergangen worden sey.

Daſs Reil zu einer ärztlichen Parthei gehört habe, ist aber nirgends erwiesen, könnte aber auch, wenn es wirklich statt gefunden hätte, keinen Einfluſs auf ein nach Pflicht und Gewissen abgegebenes eidlich erhärtetes Gutachten haben. Daſs Reil in seinem Gutachten sich mit Wärme und kräftig ausgesprochen, ist die Folge seines bestimmten und festen Charakters und des edeln Unwillens, den er über eine, ihm eben so unwürdig als widersinnig erscheinende Anschuldigung fühlte In wissenschaftlicher Hinsicht ist Reils Gutachten gründlich und erschöpfend, in Bezug auf die eigentliche Todesart der Thiele vollkommen im Einklange mit dem Gutachten des Physikus Dr. Merzdorf, welches, ohne vorher Kenntniſs von Reils Gutachten zu haben,

von ihm abgestattet worden war. Den Herrn v. Könen zu einem zweiten Gutachten aufzufodern würde unangemessen gewesen seyn, da bereits eines von ihm bei den Akten sich befand.

Gesetzliche Vorschrift ein Gutachten von der wissenschaftlichen Deputation einzuholen, muſs nicht vorhanden gewesen seyn, weil sonst das Kammergericht nicht unterlassen haben würde, sich an diese Behörde zu wenden. Uebrigens würde die wissenschaftliche Deputation kein, in irgend einem wesentlichen Punkte abweichendes, Gutachten haben abgeben können, weder in Hinsicht auf die Todesart der Thiele, noch in Beziehung auf die Kunstmäſsigkeit der von Dr. Horn verordneten Behandlung.

Es bürgt eben so sehr dafür die Natur der Sache, welche von allen unbefangenen Sachverständigen nach gleichen Grundsätzen gewürdigt und beurtheilt werden wird, als ein in einem ähnlichen Falle abgegebenes Gutachten eines ausgezeichneten Mitgliedes der wissenschaftlichen Deputation.

Herr G. R. Skalley hat nämlich in seiner Schrift ein Gutachten des G. O. M. R. Dr. Langermann bekannt gemacht, welches derselbe in der gegen den Dr. Fischer zu Brieg geführten Criminaluntersuchung wegen angeschuldigter kunstwidriger Behandlung eines Irren und dadurch beförderten Todes desselben, im Jahr 1817 abgegeben hatte. Die darin aufgestellten Grundsätze passen vollkommen auch auf den Fall von Horn und würden,

bei der Beurtheilung desselben von Seiten der wissenschaftlichen Deputation, dabei zur Richtschnur haben dienen müssen.

Im Januar 1814 war ein Geistlicher in der Irrenanstalt zu Brieg in Schlesien am Schlagfluſs gestorben und zwar 24 Stunden nach seiner Ankunft, während welcher Zeit derselbe nach der Anordnung des Arztes Dr. Fischer mit mehrern Zwangsmitteln (mit der s. g. Zwangbirne, mit der Zwangjacke, dem Stehen an der Schnur u s. w.) behandelt worden war. Die Obducenten hatten bestimmt erklärt: daſs die ärztliche Behandlung im vorliegenden Falle den Tod jenes Geistlichen befördert habe: Der Anschein war also vielmehr gegen den Dr. Fischer, als bei dem Todesfalle der Thiele gegen den G. M. R. Horn. Nach jener Aussage der Obducenten muſste eine Criminaluntersuchung gegen den Dr. Fischer eröffnet werden. Die Commissarien der Regierung zu Breslau, M. R. Dr. Hagen und Reg. R. Dr. Friese, hatten den Unwerth des Gutachtens der Obducenten und die Unrichtigkeit der Behauptung, daſs die Behandlung im Irrenhause den apoplektischen Tod veranlaſst oder beschleuniget habe, dargethan. Hr. G. O. M. R. Dr. Langermann gab später ein Gutachten in dieser Sache ab, welches nicht bloſs für den Fall des Dr. Fischer und den ähnlichen von Horn belehrend ist, sondern überhaupt wegen der allgemeinen darin ausgesprochenen Grundsätze die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Aerzte verdient.

Deshalb wird, als praktischer Beweis für die im Verlaufe dieser Abhandlung aufgestellten Grundsätze, ein Auszug aus dem benannten Gutachten hier am rechten Orte seyn.

Es ist der speciellen Erörterung die Bemerkung vorausgeschickt: „dafs die Untersuchung von Anfang an nicht mit der nöthigen Ruhe, Umsicht und Discretion geführt worden zu seyn scheine, auf welche der bis dahin in jeder Hinsicht für achtungswerth gehaltene Arzt einer öffentlichen Anstalt Anspruch hatte, wenn ihm nichts entgegen stand, als unbegründete Vermuthungen ziemlich unwissender Aerzte und Urtheile untergebener mifsvergnügter Dienstleute des Irrenhauses, welche über Gegenstände gefragt und gehört worden sind, die sie nicht beurtheilen können.“

Auf die Frage: „ist das bei dem F. vom Arzte der Irrenanstalt angeordnete Heilverfahren für zulässig und zweckmäfsig zu achten?“ giebt das Gutachten Erläuterungen, welche bei der Beurtheilung ähnlicher Fälle nicht genug beherzigt werden können.

„Im Allgemeinen ist es keinem Zweifel unterworfen, dafs bei vorkommenden verzweifelten Fällen in Irrenanstalten auch solche physische und moralische Zucht und Zwangmittel angewendet werden müssen, welche bei einer nicht erkennbaren Disposition mancher Irren statt der gewöhnlichen heilsamen, eine schädliche und selbst eine tödtliche Wirkung äussern. Die Vernunft ist des Menschen höchstes Gut, und könnte man hier mit Jesus Sirach sagen: des Narren Leben ist ärger denn der Tod. Man

hat Jahrhunderte lang in ganz Europa Anstalten, wie die Klöster, geduldet und duldet sie z. B. in den Trappisten noch, welche die härtesten lebensgefährlichsten Zuchtmittel anwendeten, um die Vernunft zu unterdrücken; desto mehr sollten nun Anstalten befördert werden, durch welche Verrückte wieder zur Vernunft gebracht werden, und wo dieses bei Unheilbaren nicht möglich ist, diese wenigstens, zur Ehre der Menschengestalt, durch Gewöhnung zu einem der Vernunft ähnlichen Zustande genöthigt werden. Die Aerzte haben von jeher von dergleichen Mitteln Gebrauch gemacht und Boerhave, in seinen Vorlesungen über Nervenkrankheiten, hat die Zulässigkeit solcher Mittel, wie das Untertauchen der Wahnsinnigen in Seen und Flüssen ausdrücklich gelehrt. Bei unheilbaren körperlichen Uebeln wenden Aerzte und Chirurgen unbedenklich gefährliche Mittel und Operationen an, obgleich hier oft nur beim glücklichen Ausgange, Befreiung eines verstümmelten Körpers von Schmerzen, dadurch erreicht wird. Werden nun dergleichen Mittel von einem Arzte angewendet, dem man vorzügliche Kenntniſs in seinem Fache, Beurtheilung, Sorgfalt, und Gewissenhaftigkeit für die Erfüllung seiner Pflichten nicht absprechen kann, so kann ihm darüber kein Vorwurf gemacht werden, wenn der Erfolg bisweilen ungünstig ist. Wenn aber auch in dergleichen Fällen nicht alle Sorgfalt angewendet seyn sollte, so muſs man bedenken, daſs störrischen Wahnsinnigen die Anwendung einer sehr berechneten Sorgfalt nicht bemerklich werden darf, ohne die Wirkung des Experiments zu vereiteln. Von dergleichen seltenen Fällen bemerkt Celsus schon: *ali-*

quando enim quos ratio non restituit, temeritas adjuvat: und einzig der ungünstigere Erfolg, wenn er, wie sich gebührt, nur von Kunstverwandten beurtheilt wird, die von einem Interesse für die Fortschritte ihrer Kunst beseelt sind, und die Kühnheit und Schwierigkeit eines Experiments zu würdigen verstehen, wird dem Urheber des verunglückten Versuches keine nachtheilige Meinung zuziehen."

„Wenn man nun erwägt, wie sehr es sich der Dr. Fischer angelegen seyn lassen, sich seine vorher leichtere Amtspflichten, zum Besten der Anstalt und seiner Kunst, zu vermehren und zu erschweren, so müſste man unbillig und ohne Gefühl für so viele lobenswerthe Bemühungen und deren bereits bemerkte gute Folgen seyn, wenn man ihm nicht den Grad von Sorgfalt bei Ausübung seiner Kunst zutrauen wollte, welcher ihn der Verantwortlichkeit bei einem unglücklich abgelaufenen Versuche überheben, und das Recht, seiner Erfahrung zu vertrauen, ihm sichern muſs."

Wir übergehen den Theil des Gutachtens, welcher die Beurtheilung der einzelnen Anordnungen, die der Irrenarzt im vorliegenden Falle getroffen hatte, enthält, und heben nur noch zwei beachtenswerthe Bemerkungen von allgemeinerer Natur aus.

Selbst Aerzte, welche die, nur in Irrenhäusern zu sammelnde, Erfahrung besitzen, können bei der Begutachtung der Kunstmäſsigkeit des angewendeten Verfahrens in einem gegebenen Falle, nachdem die vereinigten

Umstände und die Bestimmungsgründe des Augenblicks verschwunden sind, kaum Vermuthungen äussern, vielweniger entscheidend urtheilen. Denn, wenn bei der Beurtheilung der ärztlichen Verantwortlichkeit nicht die gröſste Vorsicht angewendet wird, so kann die ohnehin dunkle und schwierige psychische Heilkunde nicht fortschreiten, ja nicht wirksam ausgeübt werden.

Daraus ergiebt sich denn auch nachfolgender Grundsatz: „kein psychischer Arzt, am wenigsten der an einer öffentlichen Irrenanstalt angestellte, wenn er nicht durch Dienstinstructionen und Regulative in seiner Verfahrungsweise ausdrücklich eingeschränkt ist, darf über Anwendung von Heilmitteln, wenn sie nicht etwa durch die allgemeine Erfahrung von Kunstverständigen als an sich oder schlechterdings schädlich anerkannt sind, zur Verantwortung gezogen werden.“

Die Anwendung der in dem ausgezognen Gutachten vertheidigten Grundsätze, auf die Beurtheilung des Verfahrens von Horn bei der Thiele, ergiebt sich für jeden Urtheilsfähigen von selbst. Auffallend bleibt es immer, daſs über die angeschuldigte Kunstwidrigkeit der Heilmethode von Horn, die er in der Irrenanstalt anwendete, so wie über die Todesart der Thiele, Männer sich ein Urtheil anmaſsten, die keine Kunstverwandte waren, wenn sie auch in hohen Posten, und selbst an der Spitze des Medicinaldepartements, stan-

den. Eben so sehr muſs es befremden, daſs die ausgezeichneten Aerzte, welche ausser den betheiligten Partheien in näherer Beziehung zu der Charité standen, einen Proceſs nicht verhindern mogten, der in so mancher Beziehung Aergerniſs gegeben und für die erste Krankenanstalt des preuſsischen Staats keine erfreulichen Folgen hervorgebracht hat.

Viertes Kapitel.

Ueber die Beurtheilung der den Wundärzten, Geburtshelfern und Hebammen angeschuldigten Kunstfehler.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs die Freiheit in der Ausübung der Kunst, welche als ein Recht für die vom Staat anerkannten Aerzte im dritten Kapitel in Anspruch genommen wurde, auch den Wundärzten, welche nach vorgängiger Prüfung zur Praxis berechtigt sind, in gleichem, ja vielleicht in noch höherem, Grade zukommen müsse.

Zu den Tugenden des Wundarztes wird allerdings gezählt, dafs er vorsichtig und besonnen sey; aber ist er nicht zugleich beherzt, unternehmend, kühn, so wird er nie der leidenden Menschheit die Dienste leisten, welche seine Kunst wirklich zu gewähren vermag. Er muſs in vielen Fällen wagen, wenn er seinen Zweck erreichen, wenn er Hülfe schaffen, wenn er die Grenzen seiner Kunst erweitern soll, zum Vortheil der Leidenden.

Vergleicht man das Handeln der Wundärzte mit dem wirksam werden der Aerzte in der Kunstausübung, so stehen die ersten in so fern im Nachtheil, dafs die Kunstfehler derselben weit mehr in die Sinne fallen. Hingegen ist auch die allgemeine Stimmung in so weit für sie günstiger, als man jede bedeutendere

Operation als ein heroisches Mittel, als eine gefährliche Unternehmung betrachtet, deren Ausgang immer ungewiſs sey und vom Glück abhänge. Immer sind die Menschen geneigt, das wundärztliche Wirken höher zu achten, als das der Aerzte, weil der Erfolg einer wundärztlichen Operation sinnlich anschaulicher, handgreiflicher ist und mehr in die Augen fällt. Ist Heilung nach einer chirurgischen Operation erfolgt, so wird man niemals Zweifel über die Nothwendigkeit derselben und über die Kunstfertigkeit des Wundarztes hören, während dem Arzte oft die Kränkung widerfährt, daſs man der Natur allein die Wiederherstellung des Kranken zuschreibt, und seine Cur, wo nicht für schädlich, doch für gleichgültig, oder unnütz erklärt.

Im Allgemeinen dürften daher die meisten Anschuldigungen begangner Kunstfehler wider die Chirurgen wohl von ihren eignen Kunstgenossen, oder von den Aerzten erhoben, oder doch veranlaſst werden.

Ist über diese Anschuldigungen gerichtlich zu entscheiden, so können keine andere, als die allgemeinen, oben (Kap. 3) entwickelten und zunächst auf die Aerzte sich beziehenden Grundsätze gelten.

Zuvörderst wird immer unterschieden werden müssen: ob das angeklagte Individuum überhaupt zur Ausübung der Wundarzneikunst, oder des Zweiges, der in Frage steht, berechtigt war, oder nicht? — Findet das Letzte statt, so müssen die Grundsätze, welche die

ärztliche Pfuscherei betreffen, zur Anwendung kommen. Ob die verschiedenen Klassen der Wundärzte, welche in unsern Zeiten bestehen, bei der Ausführung einer Operation sich in den Grenzen der ihnen zustehenden Wirksamkeit gehalten haben, kann nur von den Medicinalbehörden, nach der im Lande bestehenden Medicinalverfassung und gesetzlich eingeführten Organisation, entschieden werden. Es kann den Badern und Barbieren auf dem Lande nicht derselbe Wirkungskreis zugestanden werden, der den unterrichteten und geprüften Chirurgen der Städte gestattet wird, und nur die s. g. Medicinal - Chirurgen können das ganze Gebiet der operativen Chirurgie umfassen und zugleich die innere Heilkunst ausüben.

Hat nun das Studium der Wundarzneikunst in neuerer Zeit sich auch sehr vervollkommnet, so kann es doch nicht fehlen, daſs Unwissenheit, Mangel an Vorsicht, Leichtsinn, Verwegenheit u. s. f. Anlaſs zu chirurgischen Kunstfehlern geben. Und hat auch Galen sich etwas stark ausgedruckt, so paſst doch, was er sagt, der Kunstsache nach, auch noch jetzt:

Sexcenta errata eveniunt, dum chirurgi ossa excidentes atque abscessus secantes, insignes perforant venas, aut magnas arterias dividunt, aut profluvium sanguinis excitant, quod supprimi nequeat, et quidam etiam venam ferientes, arteriam diviserunt, ignari, quibus artuum venis arteriae quaedam subsint (*Anatom. administr. Lib. III. 1.*)

Jede gerichtliche Verhandlung, wegen angeblicher oder wirklicher Kunstfehler im Gebiete der Wundarzneikunst, macht die Begutachtung der Sachverständigen nothwendig. Zunächst werden die angestellten Gerichtsärzte, in allen wichtigern Fällen aber die höhere Medicinalbehörden zu befragen seyn, in deren Mitte sich nothwendig auch Mitglieder befinden müssen, welche neben der theoretischen Kenntniſs auch die, nur durch eigne Ausübung zu erwerbende, Erfahrung in der operativen Chirurgie besitzen.

Von solchen Männern ist dann eine richtige Beurtheilung eines vorliegenden Falles, nach den allgemeinen im dritten Kap. dargelegten Grundsätzen, mit steter Hinsicht auf die heroische Natur der bedeutendern wundärztlichen Operationen überhaupt und die obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse, mit Sicherheit zu erwarten.

G e b u r t s h e l f e r und H e b a m m e n werden nicht selten beschuldigt durch begangene Kunstfehler Leben und Gesundheit der Gebärenden, oder des Kindes, beschädigt zu haben.

Daſs wirklich gefehlt werde, läſst sich schon bei der Ausübung einer so schwierigen Kunst, wie die Entbindungskunst ist, *a priori* einsehen. Wollte man aber daran zweifeln, so würde die Erfahrung bald den Gegenbeweis führen. Man sage nicht dagegen, daſs die Anschuldigungen, welche man gegen Hebammen und Geburtshelfer erhebt, häufig falsch sind; es verhält sich allerdings so, daſs Un-

verstand, Neid, Bosheit diesen etwas zur Last legt, was sie nicht verschuldet haben, aber leider bleiben noch immer Fälle genug übrig, in welchen der Tod, oder bleibender Schaden an der Gesundheit der Wöchnerin, selbst nach dem Urtheil der Sachverständigen, dem Verfahren der Hebamme, oder des Geburtshelfers beigemessen werden muſs. Am häufigsten fallen solche Kunstfehler allerdings den Hebammen, oder den Badern und der untern Klasse der Chirurgen zur Last, die zur Ausübung der Geburtshülfe und Entbindungskunst nicht berechtigt waren und sich dieselbe faktisch nur angemaſst hatten; aber offenkundige Vorfälle beweisen auch, daſs promovirte Aerzte, die nach bestandner Prüfung die Berechtigung zur Geburtshülfe erlangt hatten, sich schwere tödtliche Miſshandlungen der Wöchnerinnen haben zu Schulden kommen lassen. Beispiele davon werden weiter unten vorkommen.

Nach diesem Anerkenntniſs, welches kein Sachkundiger wird verweigern können, verdient nun aber die Sache auch von der andern Seite angesehen und betrachtet zu werden.

Die Natur allein bringt durch den Geburtsakt nicht selten, ohne alles Zuthun des Geburtshelfers oder der Hebamme, sehr bedeutende, ja tödtliche Verletzungen und Beshädigungen der Mutter wie des Kindes hervor, die von Unkundigen für Wirkungen begangener Kunstfehler erklärt werden.

Hr. Prof. Jörg *) hat das Verdienst diesen wichtigen Gegenstand neuerlich zur Sprache gebracht und beleuchtet zu haben.

„Nicht selten, sagt derselbe, bringt man solche Verletzungen (wie Risse der Mutterscheide oder der Gebärmutter und die Quetschungen und Eindrücke am Kinderkopfe u. s. w.) geradezu auf Rechnung des Geburtshelfers und weiſs wirklich nicht, oder will nicht wissen, daſs sie auch wohl selbst von der Natur veranlaſst seyn können" — An einem andern Orte (S. 65) fügt derselbe hinzu: „selbst die gerichtlichen Aerzte sind öfters mehr gestimmt, der Hebamme, oder dem Geburtshelfer die Verletzungen zuzurechnen, die Natur dagegen, als die gröſste Gewaltthäterin in der Geburt, völlig frei zu sprechen."

Ist diese Behauptung, hinsichtlich mancher älteren Lehrer der gerichtlichen Medicin, nicht ungegründet, wie nicht zu leugnen, so haben doch die neueren fast sämmtlich mindestens groſse Vorsicht und Behutsamkeit bei der Beurtheilung empfohlen und, daſs Hebammen wie Geburtshelfer nicht selten fälschlich beschuldigt werden, ausgesprochen. Hat es aber bisher an den Merkmalen und Regeln gefehlt, welche die gerichtsärztliche Entscheidung in solchen Fällen sicher leiten können, so trifft dieser Vorwurf hauptsächlich die Geburtshelfer selbst, deren Einsicht und Erfahrung allein solche Kennzeichen und Vorschriften der gerichtlichen Medicin darbieten kann. Gern wird

*) Schriften zur Beförderung der Kenntniſs des Weibes und Kindes im allgemeinen etc. Zweiter Theil, Leipzig 1818. S. 51 ff.

diese sich aneignen, was in den Doctrinen, aus denen sie ihre Lehrsätze schöpfen muſs, die stets fortschreitende Erkenntniſs an neuen Wahrheiten, Berichtigungen, genauere Bestimmungen u. s. w zur Ausbeute giebt. Daher werden auch die Gerichtsärzte das Verdienst nicht verkennen, welches Hr. Prof. Jörg durch die Bearbeitung dieses Gegenstandes und die Belehrung, welche er darüber gewährt, sich erworben hat.

Daſs die Natur immer, wo sie nicht gestört wird, nur wohlthätig heilsam und mit dem angemessenen, das Maaſs nicht übersteigenden, Kraftaufwande wirke: ist ein Glaube, den die Vorgänge bei der Geburt, wie der ebengenannte Geburtshelfer bezeugt, nicht bestätigen.

Wer aber über die Beschädigung oder Verletzung, die sich an der Gebärerin, oder an dem Kinde nach der Geburt vorfindet, entscheiden soll, ob diese Wirkung der Natur oder der ausgeübten Kunsthülfe sey, muſs vor allen die Kraftäusserungen, welche die Natur im Geburtsakte hervorbringt, zu würdigen wissen. Schon bei leichten Geburten offenbart sich diese Kraftäusserung durch kleine Einrisse am Muttermunde, durch die Ausdehnung der Mutterscheide und des Dammes, die öftere Zerreissungen des Schaambändchens und die nicht seltenen Einrisse des Mittelfleisches, so wie am Kinde durch die Entzündung und Geschwulst der vorausgehenden Theile.

Als Wirkung übermäſsiger Kraftäusserung des Uterus bei schweren und langwierigen Ent-

bindungen können aber, nach Herrn Pr. Jörg, entstehen: 1) Einrisse in die in ihrer Textur gesunde, oder mehr oder weniger degenerirte, Mutterscheide und Gebärmutter; 2) gröſsere und weiter als gewöhnlich hinaufreichende Einrisse im Muttermunde; 3) völlige Zerreissung des Mittelfleisches bis zum After, oder sogar noch darüber hinaus; 4) bedeutende Quetschungen des untern Gebärmuttertheiles, oder der Mutterscheide; 5) Quetschungen des Blasenhalses, auf welche Harnverhaltung oder unfreiwilliger Harnabgang folgt; 6) zu starke Dehnung der Knorpel zwischen den Beckenknochen, Auseinanderweichen derselben und mitunter auch wohl Zerreissung der ligamentösen Theile in den Verbindungen; 7) Trennung des Schwanzbeines vom Kreutzknochen; 8) am Kinde: gröſsere Kopfgeschwulst; beträchtlichere Zusammendrückung der Kopfknochen, worauf gewöhnlich Extravasat, Eiterung und Tod folgt; wirkliche Einbiegungen, Eindrücke und Fissuren der Kopfknochen, Verrenkungen der Knochen der Extremitäten und endlich Zerreissung des Nabelstranges, wenn dieser an und für sich, oder durch Umschlingung, zu kurz seyn sollte.

Die aus eigner und fremder Erfahrung gesammelten Beweise für die Möglichkeit jener Verletzungen, durch die bloſse Kraftäusserung der Natur unter der Geburt, sind in der Abhandlung des Hrn Pr. Jörg nachzulesen.

Aus der erwiesenen Möglichkeit ergiebt sich aber die wichtige Lehre für die Beurtheilung zweifelhafter Geburtsfälle, bei denen Anschuldigungen gegen Hebammen oder Geburtshelfer erhoben werden: 1) alle jene nahmhaft

gemachten Verletzungen zeugen durch ihr Daseyn an sich gar nicht für stattgefundene Kunstfehler, da die Natur sie allein, ohne irgend eine geburtshülfliche Handleistung bewirkt haben kann, 2) wo sie aber auch während und nach einer geburtshülflichen Operation und Handleistung entstanden sind, folgt noch gar nicht, daſs diese sie veranlaſst habe. 3 Hätte aber diese auch muthmaſslichen, oder selbst erwiesenen, Antheil an der Entstehung, so folgt daraus noch keine grobe Fahrlässigkeit der geburtshülflichen Person. Es können nehmlich solche Verletzungen und Beschädigungen entstehen zur Zeit, wo der Geburtshelfer nach allen Regeln der Kunst operirt, die Wendung macht u s. f. wozu die dringendste Indication vorhanden seyn kann.

Um demnach mit genügender Sachkenntniſs über den Grund, oder Ungrund erhobener Anschuldigungen gegen Geburtshelfer und Hebammen urtheilen zu können, muſs die begutachtende Medicinalbehörde in den Besitz aller nöthigen Aktenstücke gesetzt werden. Zu diesem gehört ein vollständiger Bericht über eine genau und kunstmäſsig vollzogene Legal-Section der Mutter oder des Kindes, oder beider Nächst diesem ein vollständiger Bericht des Geburtshelfers, oder eine Vernehmlassung der Hebamme. Wo beide, oder noch mehrere Geburtshelfer oder Aerzte zugegen waren, müssen auch diese auf das genaueste über den ganzen Hergang vernommen werden. Die gebrauchten Werkzeuge müssen ebenfalls besichtigt und deren Beschaffenheit in den Akten verzeichnet werden.

Hat die begutachtende Medicinalbehörde aber auch die bezeichneten Aktenstücke vor sich, so ist es dennoch sehr schwierig, ja oft fast unmöglich zur Gewiſsheit zu gelangen.

Ist ein Geburtshelfer angeschuldigt, so wird das meiste immer auf seinen eignen Bericht, von dem Zustande der Wöchnerin und dem ganzen Vorgange, ankommen. Hat er nicht den guten Willen, die Wahrheit zu sagen, so wird er leicht über den Vorfall zu seinem Vortheil berichten können, ohne daſs eine anderweite Ausmittlung statt findet. Aber selbst wo der Vorgang treu und wahrhaft erzählt wird, kann die Frage über die Verschuldung des Geburtshelfers unentschieden bleiben, wenigstens die Gewiſsheit mangeln.

Die begutachtende Behörde soll immer auszumitteln suchen: ob der Geburtshelfer im gegebenen Falle kunstmäſsig gehandelt habe?

Wie schwer dieses aber, selbst abgesehen von der Mangelhaftigkeit des Berichts sey, geht aus der schon oben (S 113. ff. besonders S. 117) gemachten allgemeinen Erinnerungen hervor; ohnstreitig aber treten hier, wo das Wirken des Angeschuldigten in einer wahrhaft dunkeln Sphäre geschehen ist, noch neue Schwierigkeiten hinzu.

Wo möglich sind aber immer die Fragen zu erörtern und zu entscheiden: Hat der Angeschuldigte den Fall richtig erkannt und die richtigen Indicationen kunstgemäſs gestellt? Hat er diesen Indicationen gemäſs gehandelt, als Arzt und Geburtshelfer? — Hat er die

Manual- und Instrumentalhülfe mit der nöthigen Vorsicht für Mutter und Kind, und mit der von ihm zu verlangenden Kunstfertigkeit, angewendet?

Werden diese Fragen bestimmt bejahet, so kann von keinem Kunstfehler die Rede seyn, so wie die Verneinung als Beweis für das Daseyn eines Kunstfehlers gelten mufs.

Eine einstimmige und gewisse Entscheidung über die streitigen Fragen ist aber deshalb von Seiten der begutachtenden Geburtshelfer und Aerzte nicht zu erwarten, weil wie Hr. Prof. Jörg ausdrücklich angiebt, „bis diesen Augenblick in Deutschland noch zwei Methoden bestehen, wovon die eine der Natur ihre Rechte im Gebärungsgeschäfte völlig zugesteht, die zweite aber weit mehr von der Kunst erwartet und daher auch oft die Kunsthülfe anwendet, obgleich die lauten Anhänger der letztern noch sehr gering sind; weil über die Wendung, die Ausziehung des Kindes an den Füssen, über Zangenentbindung und Perforation noch verschiedene Meinungen und Ansichten herrschen u. s. w.“

Geht also aus dem Obductionsbericht nicht ein unverkennbarer grober Fehler des Geburtshelfers hervor (— wie z. B. verschuldete Umstülpung des Uterus *); Abschneidung des umgestülpten Uterus **); Auswinden und Abschneiden der Gedärme der Gebärenden nach Zerreis-

*) S. darüber Jörg a. a. O. S. 85.

**) *Wrisberg Commentatio de uteri mox post partum resectione non lethali.*

sung der Mutterscheide *); Verletzung der Gebärenden durch Einstofsung eines Zangenarmes zwischen dem Mutterhalse und der Mutterscheide **); —) so werden die Gutachten der gerichtsärztlichen Behörden über eine gemachte Anschuldigung, nach der Ansicht der darin Sitz und Stimme habenden Geburtshelfer, sehr verschiedenartig ausfallen.

In jedem zweifelhaftem Falle aber, wo die Gutachten der höhern Medicinalbehörden keine Gewifsheit zu geben vermögen, kann das rechtliche Urtheil, wegen mangelnder Gewifsheit des Thatbestandes, nicht anders als zu Gunsten des Angeklagten ausfallen. Denn, um die Strafgesetze, die sich auf Tödtung durch Schuld des Arztes beziehen, zur Anwendung zu bringen, mufs sowohl rechtlich erwiesen seyn, dafs ein Kunstfehler des Arztes statt gefunden habe, als dafs dieser Fehler die Ursache des erfolgten Todes gewesen sey.

Ist, wie es häufiger vor Gericht kommt, von Anschuldigung einer Hebamme wegen verübter Kunstfehler die Frage, so gelten zwar auch, mit gehöriger Beschränkung, alle zuvor entwickelten Grundsätze über die Kunstmäfsigkeit

*) Vergl. die schauderhafte Geschichte in Loders Journal II. 3. S. 544. Eine ähnliche hat das Urtheil der Göttinger Juristen-Facultät (in Meister's prakt. Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte II. S. 160 ff.) veranlafst.

**) S. Jörg a. a. O. S. 86.

des geburtshülflichen Verfahrens und den Zusammenhang mit dem eingetretenen übeln Erfolg; es mufs aber hier noch eine besondere Rücksicht hinzukommen.

Der Wirkungskreis der Hebammen ist ein beschränkter, abgemessener; nur für diesen wird sie unterrichtet, nur diesen vermag sie zu übersehen und nur innerhalb desselben wird ihr die Ausübung der Geburtshülfe gestattet. Schreitet sie darüber hinaus, so macht sie sich — dringende Nothhülfe etwa abgerechnet — schon durch das blofse Handeln, ohne Rücksicht auf den Erfolg, verantwortlich.

Bei der Begutachtung solcher Fälle von angeblichen, oder wirklichen Kunstfehlern der Hebammen, kommt es also zunächst darauf an auszumitteln, ob die Hebamme wirklich den, bei ihrem Unterrichte ihr vorgezeichneten und in der Medicinalordnung des Landes bestimmt vorgeschriebenen, Wirkungskreis ohne Noth überschritten habe? ob sie den Geburtshelfer gar nicht, oder nicht zeitig genug, herbeirufen liefs? Je bestimmter ihr die Grenzen ihres Wirkungskreises vorgeschrieben waren, je genauer die Fälle angegeben sind, in welchen sie Hülfe eines Geburtshelfers zu suchen gehalten seyn soll, um so strafwürdiger erscheint der Verstofs dagegen. Hat es aber an genauem mündlichen Unterrichte gefehlt, ist das Hebammenbuch, nach welchem sie unterrichtet wurde, mangelhaft, unvollständig, schwankend, so trifft die Schuld der daraus erwachsenden Fehler die Hebammenlehrer, die Verfasser, endlich die Männer, die an der Spitze des Medicinalwesens stehen und nicht für an-

gemessenen, tüchtigen und gleichmäſsigen Unterricht aller Hebammen im Lande Sorge tragen.

Die Behörde, welche über Kunstfehler der Hebammen ein gerichtsärztliches Gutachten abgiebt, hat daher besonders das Hebammenbuch, nach welchen die angeschuldigte unterrichtet worden ist, zum Maasstabe zu nehmen und demnach zu bestimmen: ob sie mit Vorsatz, oder aus Fahrlässigkeit, ihren Wirkungskreis überschritt? Ob wirklich ein Kunstfehler statt gefunden, ob und in welchem Zusammenhange er mit dem Tode, oder dem vorhandenen Uebel gestanden, ist nach denselben Momenten zu beurtheilen, die oben, wo von den Kunstfehlern der Geburtshelfer die Rede war, namhaft gemacht worden sind.

Nicht selten wird, wegen mangelhafter Beschaffenheit der Aufschluſs gebenden Aktenstücke, die Gewiſsheit des Thatbestandes fehlen und die Behörde nur ein wahrscheinliches, kein gewisses Urtheil fällen können.

Wo aber auch ein Kunstfehler der Hebamme ausser Zweifel ist, muſs doch die sorgsame Erwägung aller der Möglichkeiten, daſs die Natur durch gewaltthätige Anstrengung viele schwere Verletzungen allein erzeugt, oder doch mit bewirkt, statt finden, bevor man über die Schuld der Hebamme abspricht.

Geringe Versehen und Fehler der Hebammen mit strengen Strafen zu belegen, ist unpassend und schädlich, indem dieselben dadurch abgeschreckt werden und in eine Zaghaftig-

keit verfallen, die nicht selten eben so nachtheilig wird, als zu groſse Keckheit und voreiliges Handeln.

Grobe Fehler erheischen allerdings Strafe, Wiederholung des Unterrichts, und wenn sie dennoch wiederkehren, Abnehmung des Hebammenamtes.

III.

Ueber die zweifelhaften psychischen Zustände bei Gebärenden, in Bezug auf die gerichtsärztliche Untersuchung bei Verdacht des Kindermordes.

Das Loos der Unglücklichen, die durch verhehlte Schwangerschaft und heimliche Niederkunft in den Verdacht des Kindermordes gerathen, ist, seit dem Anfang unsres Jahrhunderts, in mehr als einer Beziehung milder geworden.

Nicht nur haben die neuern Strafgesetzgebungen, z. B. die österreichische und baierische, in Erwägung des mildernden Beweggrundes der That, der Erhaltung der Geschlechtsehre, so weise als menschlich die vormals allgemein übliche Todesstrafe aufgehoben und Gefängnifsstrafe für die erwiesne vorsätzliche Tödtung des neugebornen Kindes festgesetzt; sondern es sind auch mit besonderer Sorgfalt die Bedingungen und Erfordernisse bestimmt, die zu einer vollkommnen unzweifelhaften Erhebung des Thatbestandes beim Kindermorde gehören.

Gebührt in dieser Hinsicht den geläuterten Ansichten philosophischer Strafrechtslehrer grosses Lob, so haben sicher auch die Aerzte, welche die gerichtliche Medicin lehrten und ausübten, gerechten Anspruch auf den Dank der Menschheit und auf die Bürgerkrone; denn sie sind es, welche bei den Untersuchungen über Kindermord den Richtern die Fackel vortragen müssen, ohne die das blindlings geführte Schwerdt der Themis den Nacken der

Schuldlos - Verdächtigen, wie der schuldigen Verbrecherin, treffen würde.

Fragt etwa Jemand: was haben die Aerzte geleistet, um solch ein Lob zu verdienen? so darf man freimüthig antworten: sie sind redlich bemüht gewesen, alle die Vorfragen zu lösen und zu entscheiden, die sich auf den Thatbestand des Verbrechens beziehen, über welches der Richter sprechen soll nach den Gesetzen. Wie wäre es aber möglich, ein gerechtes Urtheil über eine des Kindermordes angeklagte Mutter zu sprechen, bevor der Richter von den Aerzten die Entscheidung darüber erhalten hat: ob das Kind ein lebensfähiges, oder ein nicht - lebensfähiges war; — ob es nach der Geburt noch gelebt hat, oder nicht; — ob das Kind starb, wegen des Unterbleibens einer nöthigen Hülfsleistung, oder durch einwirkende mechanische Gewalt; — ob die Spuren erlittner Gewalt, welche das Kind an sich trägt, von dem Geburtsakte herrühren, oder von zugefügter Gewaltthätigkeit und Mifshandlung; — endlich, wo der Tod durch Unterlassung, oder durch Mifshandlung entstand, ob die Mutter zur Zeit der Geburt in einem Zustande war, der die psychologischen Bedingungen der Zurechnung begründete, oder aufhob? —

Fleifs, Eifer, Scharfsinn, sorgsame Sammlung der entsprechenden Wahrnehmungen, Beobachtungen, Versuche und Erfahrungen, so wie strenge Prüfung der daraus fliessenden Folgerungen, sind nöthig gewesen, bevor die Aerzte vermögt haben, die erforderlichen, und — so weit es die Natur der Sache erlaubt — be-

friedigenden Aufschlüsse über jene Fragen zu geben.

Die Merkmale der Lebensfähigkeit eines neugebornen Kindes sind, sowohl in Bezug auf die angemessene Reife und Ausbildung des Körpers, als in Hinsicht der Zeitigkeit, oder des Zeitraumes der Schwangerschaft, durch die Vergleichung höchst zahlreicher Beobachtungen hinlänglich ausgemittelt und bestimmt.

Die Frage über das Leben des Kindes nach der Geburt kann, vermöge der Unvollkommenheit der Prüfungsmethoden und der physischen Merkmale, bis jetzt nicht immer mit entscheidender Gewiſsheit beantwortet werden. Aber nach vielen Untersuchungen, Forschen, Streiten und Prüfen wissen die Aerzte doch, wie weit sie der Lungen- und Athemprobe, der Harnblasenprobe, den Zeichen aus der Anwesenheit des Kindspeches im Darmkanale, der Gegenwart der Sugillationen u. s. w. eine Beweiskraft für oder gegen das Leben des Kindes mit Sicherheit beimessen dürfen, oder nicht. Und bei dem Stückwerk alles menschlichen Wissens, darf der Gerichtsarzt wohl nicht erröthen, den Ruhm in das offene Bekenntniſs der Unwissenheit, oder der Ungewiſsheit, über den fraglichen Punkt zu setzen. Auch ist es etwas werth, und nicht ohne Folgen für die Rechtspflege mit Gewiſsheit zu wissen, daſs man keine Gewiſsheit erlangen könne. *)

*) *Audivi nonnullos, qui dicerent: collegiorum medicorum decreta causis, quae apud judices agitentur, plus nonnunquam obscuritatis, quam lucis afferre, propterea quod toties ambigue ac dubie respondeatur. Quae reprehensio duplici laborat vitio inanitatis. Primum enim, si res obscura*

Ob das neugeborene Kind durch den Mangel einer nöthigen Hülfleistung, oder aber aus Schwäche und Mangel der Lebenskraft, oder endlich durch Einwirkung mechanisch wirkender Gewalt, den Tod gefunden habe? läſst sich nach dem jetzigen Stande der gerichtlichen Medicin, bei einer sorgsam geführten Untersuchung fast überall mit zureichender Gewiſsheit, mindestens doch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, entscheiden. Alle Einflüsse und Umstände, die hier einwirken konnten, sind sorgsam geprüft und erörtert worden.

Man darf nur an die Untersuchungen über die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur, über die Nichtbefreiung der Mundhöhle von zähem Schleim, über die Wirkung der Atmosphäre, der Wärme und Kälte auf das nicht bekleidete Kind u. s. f erinnern. Diejenigen Fälle, wo das todtgefundene Kind Spuren erlittener Gewalt als Todesursache, ohne Zuthun und Schuld der Mutter an sich trägt, haben die neuern Gerichtsärzte mit Recht zum Gegenstande einer besonders genauen Forschung sich erwählt. Aus dieser ist als Ergebniſs hervorgegangen, daſs es allerdings möglich ist, daſs eine den Unterleib der Schwangern treffende mechanische Gewalt die Frucht im Fruchthalter solchergestalt beschädigen kann, daſs

et involuta reprehenditur, aut probabilis in utramque partem: non magis ineptum est, fidenter decernere, quam quod ita decretum non sit, queri et vituperare. Deinde, quod caput rei est, responsorum quamvis nihil affirmantium, neque negantium, haec perspicua utilitas est, ut jureconsulti rem incertam esse, certo intelligant, atque causae ambiguitati poenam possint vel absolutionem adaptare. Ernest. Platner Quaest. medic. forens. Part. XI.

nicht nur Flecken, Quetschungen, sondern auch Knocheneindrücke und Knochenbrüche; sich bei einer mehrere Wochen darauf erfolgten Geburt, als Wirkungen derselben vorfinden; daſs ferner, in seltenen Fällen, schwere, aber natürliche Geburten, nicht bloſs Quetschungen und Blutbeulen, sondern auch Schädelbrüche veranlassen können; daſs ferner, bei unerwartet schnellen Geburten, der Sturz des Kindes auf den Boden, wenn die Kreisende steht oder sitzt, bedeutende, zu Zeiten selbst lebensgefährliche, ja tödtliche Verletzungen veranlassen kann, wenn auch in vielen Fällen dieser Vorgang ohne Nachtheil für das Kind abläuft; endlich, daſs das Vorfallen des Nabelstranges unter der Geburt, oder die Umschlingung um den Hals des Kindes einen Anschein des gewaltsamen, ja wohl vorsätzlichen Erstickungstodes hervorzubringen vermag. Ueber diese Gegenstände, wie so manche damit zusammenhängende streitig gewesene Fragen, sind an andern Orten von mir die nöthigen Nachweisungen gegeben worden (Vergl. Abhandlungen Bd. I. S. 56. ff. Bd. III S. 3. ff. und Archiv f. medicinische Erfahrung f. 1817. Hft. I. S. 61 ff.)

Dieses mag hinreichen für den Beweis, daſs die Aerzte sich die Sache haben angelegen seyn lassen; daſs sie redlich gestrebt haben, dem Zwecke der Rechtspflege zu genügen, und daſs ihnen manche Schuldlos-Angeklagte ihre Rettung durch Nachweisung jener möglichen Fälle verdanke.

Minder sorgsam und genügend scheinen aber die psychischen Zustände der Gebärenden geprüft worden zu seyn, die jedoch in den Criminalprocessen über Kindermord, in Bezug der Zurechnung zur Schuld und Strafe, von grofser Wichtigkeit sind.

Es kann nämlich erwiesen und ausser allem Zweifel seyn, dafs eine des Kindermordes Angeklagte Anlafs zum Tode des Kindes, durch Unterlassung der nöthigen Hülfleistung, gegeben, oder dafs sie selbst mit gewaltsamer Hand das Kind getödtet hat: dennoch kann der Richter genöthigt seyn, die Beklagte, nach der Bestimmung des Gesetzes, frei zu sprechen. Denn sobald erwiesen werden kann, dafs die Gebärende zur Zeit des Vorganges sich in einem körperlichen, oder psychischen Zustande befand, der die psychologischen Bedingungen der Zurechnung aufhebt, kann von der Strafe der vorsätzlichen Tödtung nicht mehr die Rede seyn.

Fälle solcher Art kommen aber bei Unehlich-Schwangern, die heimlich geboren haben und wegen Kindermordes angeklagt werden, nicht selten vor. Diese verdienen dann um so mehr eine genaue Betrachtung und Prüfung, je mehr der Schein gegen die Unglückliche ist, und je schwerer der Sache unkundige Richter von dem vorhanden gewesen seyn eines solchen, oft nach kurzer Zeit beendigten, krankhaften psychischen Zustandes zu überzeugen sind. Die Beispiele, welche ich weiter unten anführen werde, zeigen, dafs die Aerzte im gegebnen Falle sich leicht täuschen konnten, dafs aber eine genauere Forschung

meistens die Wahrheit entdeckt hat. Auf jeden Fall scheint es nicht unnütz, die verwandten, aber doch verschiedenartigen Zustände, in welchen Gebärende in der angegebnen Beziehung sich befinden können, namhaft zu machen und mit einander zu vergleichen. Es wird leichter seyn, den einzeinen Fall in Zukunft unter die Arten der ungewöhnlichen psychischen Zustände zu ordnen, wenn diese einmal bestimmt angegeben und bezeichnet sind.

Das Folgende ist übrigens nur Versuch einer Uebersicht, der leicht erweitert und verbessert werden kann.

Zwei Reihen von Zuständen müssen bei den Gebärenden wohl unterschieden werden, wenn, nach richtigen Grundsätzen der gerichtlichen Psychologie, über die Zurechnungsfähigkeit der Todesursache des Kindes geurtheilt werden soll.

Die erste Reihe begreift unter sich grosse Ermattung und Schwäche — Betäubung und Schwinden der Sinne — Schlafsucht — Ohnmacht — Scheintod.

Die zweite Reihe umfaſst vorübergehende Verwirrung der Sinne — Nervenzufälle mit Störung des Bewuſstseyns (wie Convulsionen, Anfälle der Katalepsie und Epilepsie) Fieberdelirium — Wahnsinn — Raserei.

Allerdings können die unter beiden Reihen aufgeführten Krankheitszustände in einan-

der übergehen, oder mit einander wechseln: dann ist der Zustand zusammengesetzt. Der gerichtliche Arzt aber hat jene beiden Reihen deshalb von einander zu unterscheiden, weil die erste nur dann zum gültigen Entschuldigungsgrunde für die des Kindermordes verdächtig gewordene Mutter dienen kann, wenn die Todesursache in der Unterlassung irgend einer zur Erhaltung des Lebens nöthigen Hülfsleistung lag. Die der zweiten Reihe angehörigen Zustände hingegen heben die Zurechnung zur Schuld und Strafe auch dann noch auf, wenn Gewaltthätigkeit irgend einer Art von der Mutter gegen das neugeborne Kind verübt wurde. Demnach erscheint diese Unterscheidung für die Untersuchungs- und Spruchrichter, wie nicht minder für die Sachwalter der Angeklagten als bedeutend. Auch geht weiter daraus hervor, daſs es die Pflicht des Gerichtsarztes sey, mit möglichster Genauigkeit zu erforschen: welcher krankhafte, oder ungewöhnliche, körperliche und psychische Zustand vor, während und nach der Geburt bei der Mutter statt gefunden habe? — Denn, nur wenn darüber die Thatsachen feststehen, läſst sich wissenschaftlich beurtheilen: ob und in wie weit Zurechnung statt habe, oder nicht? —

Beweise für die ausgesprochenen Behauptungen lassen sich am besten bei der Betrachtung der einzelnen namhaft gemachten Zustände jener beiden Reihen geben. Sonach mögen hier einige Bemerkungen über die genannten Zustände folgen. Belege aus Beobachtungen

und Erfahrungen mögen sich diesen, wo es nöthig und thunlich ist, anschliessen, um Unkundige, Zweifler, und Widersacher zu beruhigen.

I.

Grofse Ermattung und Schwäche unmittelbar nach der Geburt, als Folge der Anstrengung, der Schmerzen, der Nervenerschütterung, des Blutverlustes u. s. f. kommt nach schwerer und langwieriger Geburtsarbeit so häufig vor, dafs es darüber keiner besondern Beweise bedarf. Aber auch nach einer schnell und ohne sonderliche Schwierigkeit beendigten Geburt tritt eine Anwandlung von Schwäche bis zur Ohnmacht ja nicht selten ein, die bei Ehefrauen durch Riechmittel, Waschen mit geistigen Dingen, innere Erquickungsmittel u. s. f. meistens bald beseitigt wird.

Begreiflich kann bei heimlich Gebärenden, die unter dem Sturm der heftigsten Gemüthsbewegungen, der Schaam, der Angst, des Schreckens, der Verzweiflung niederkommen und jeder freundlichen Hülfsleistung dabei entbehren, eine solche Schwäche bis zur Erschöpfung auch nach schnell und glücklich geschehener Geburt noch leichter eintreten. Die körperliche Schwäche kann möglicher Weise — selbst wenn die Sinne und das Bewustseyn nicht gänzlich schwinden — so grofs seyn, dafs die Mutter auch bei dem besten Willen nicht im Stande ist, dem Kinde Hülfe zu leisten.

II.

Betäubung und Schwinden der Sinne, in verschiedenen Abstufungen, und bald

kürzer, bald länger anhaltend, gehören ebenfalls zu den alltäglichsten Vorfällen bei Gebärenden und eben Entbundenen, und würden ohne die künstlichen Hülfsmittel, die man dagegen anwendet, noch häufiger seyn. Dieser Erfahrungssatz muſs bei der Würdigung der von den Angeklagten gemachten Aussagen: von Allem, was bei und nach der Geburt vorgegangen sey, nichts mehr zu wissen: billig in Anschlag gebracht werden.

Erreichen diese Zustände einen höhern Grad, so tritt häufiger Ohnmacht, seltener Schlafsucht ein.

III.

Schlafsucht, Ohnmacht, und Scheintod können, für unsern vorliegenden Zweck als völlig gleichgeltend angesehen werden, in sofern sie insgesammt Aufhebung des Bewustseyns, der Empfindung und willkürlichen Bewegung hervorbringen.

Daſs der ganze Geburtsakt während dieser krankhaften Zustände vor sich gehen und in der Art beendigt werden könne, daſs die Mutter von der geschehenen Geburt gar nichts weiſs, würde gewiſs von Vielen bezweifelt werden, wenn nicht wiederholte Erfahrungen *) es erwiesen hätten.

*) Man vergleiche: *Heister Resp. Behrens Diss. de partu mirabili in somno profundo matris facto. Helmst. 1751* — Gutachten des Fürstl. O. Sanitäts - Coll. in Braunschweig über einen muthmaſslichen Kindermord in Loder's Journal Bd. I. S. 132. — *E. Platner de lipothymia parturi-*

Es fragt sich nun:

welche Todesarten neugeborener Kinder können durch Nachweisung eines solchen passiven, mit Bewustlosigkeit verbundenen Zustandes der Gebärenden, oder Entbundenen, als unvorsätzlich nnd unverschuldet erwiesen werden?

Im Allgemeinen alle diejenigen, welche aus Mangel einer unentbehrlichen Hülfleistung entspringen. Namentlich also:

Tod durch Nichtunterbindung der Nabelschnur; durch unterbliebene Befreiung der Mundhöhle von zähem Schleim, wodurch der Eintritt und Fortgang des Athmens gehemmt wird;

Durch das Liegenbleiben auf dem Gesicht zwischen den Schenkeln der Mutter, wo Koth und Blutabgang, so wie Kleidungsstücke, Betten, das Athmen ebenfalls hindern und Erstickung veranlassen können;

Durch unterlassene Bedeckung und Erwärmung des Kindes; durch den Mangel der nöthigen Pflege, Ernährung, Kunsthülfe, bei schwächlichen Kindern u. dergl. mehr.

Jede Todesart des Kindes, die sich aus diesem leidenden Zustande, aus diesem Nicht-

entium quantum ad excusationem infanticicii. — Med. chirurg. Zeitung für 1817. Nro. 30. S. 56. — Aeltere Beobachtungen sind gesammelt bei Haller (Elem. Physiol. T. VIII. p. 420.) der auch die Fälle anführt, wo die Kinder nach dem Tode der Mutter geboren wurden.

handeln der Mutter erklären läſst, findet einen gerechten Entschuldigungsgrund, sobald jene Zustände des Unbewuſstseyns und der Sinnlosigkeit, erweislich oder wahrscheinlich, aus den Aussagen der Mutter und der übrigen gerichtlichen Untersuchung hervorgehen.

Auch kommt in Betracht, daſs auch die Unkenntniſs und Unbehülflichkeit der Mutter, hauptsächlich wenn sie eine Erstgebärende ist, selbst dann den Tod bei einer einsamen Niederkunft noch unverschuldet veranlassen kann, wenn die Mutter auch das Bewuſstseyn nicht völlig, oder nur auf kurze Zeit verlor.

Keineswegs können hingegen die vorhin beschriebenen Zustände als Veranlassung einer Todesart des Kindes gelten, welche durch gewaltsame Handanlegung, oder überhaupt durch vorsätzlich geübte Gewalt irgend einer Art bewirkt wurde.

Die gerichtlichen Aerzte haben sich daher wohl zu hüten, daſs sie nicht, gleich den Sachwaltern und Vertheidigern der Angeklagten, gegen Wahrheit und innere Ueberzeugung hier zu weit gehen. Falsche Humanität und empfindsame Weichlichkeit haben in dieser Hinsicht auch wohl einzelne Aerzte irre geleitet.

Deſshalb verwarf auch die Leipziger Facultät in einem von Platner (*de lipothymia parturientium*) mitgetheilten Gutachten die Gründe des Vertheidigers einer Angeklagten. Diese hatte nämlich, nach ihrem eigenen Geständ-

niſs, das eben geborene Kind gegen eine Mauer geschleudert und ihm den Schädel zerschmettert. Der Anwalt schob die Schuld auf die gewöhnlich unmittelbar nach der Geburt eintretende Bewuſstlosigkeit. Die Facultät aber, der Ansicht folgend: daſs aufgehobene Willensfreiheit durch wirklichen Wahnsinn, oder krankhafte Zerrüttung des Gemüthes, hier nicht vorhanden gewesen, die nach der Entbindung eintretende Bewuſstlosigkeit aber kraftloser und leidender Art, nicht aber unternehmend und wüthend sey, verwarf jenen Vertheidigungsgrund als nichtig.

Dagegen erkannte dieselbe Facultät die angegebne, und aus den Umständen als erwiesen oder höchst wahrscheinlich hervorgehende, Bewuſstlosigkeit während und nach der Geburt als gültigen Entschuldigungsgrund bei einer andern Person an, die ihre Schwangerschaft nicht verhehlt hatte, auf dem Abtritt von der Geburt überrascht war, und endlich ohnmächtig vor ihrer Kammerthür war gefunden worden. Das Kind war im Abtritt erstickt. (S. Platner a. a. O.)

Allerdings sind nun Uebergänge von Ohnmacht und einem unthätigen Zustande der Bewuſstlosigkeit zu wilden Delirien, Wahnsinn, Convulsionen mit Sinnenverwirrung, möglich. In sofern diese aber eine ausgeübte Gewaltthätigkeit entschuldigen sollen, so muſs hier nicht bloſs jene erste Reihe von leidenden unthätigen Zuständen von der Angeklagten behauptet und durch die Untersuchung ausgemittelt seyn.

Die zweite Reihe von Zuständen zeichnet sich im Allgemeinen vor der ersten dadurch aus, daſs Empfindung und Bewegung wohl krankhaft ergriffen, aber nicht aufgehoben sind, daſs aber das Bewuſstseyn gleichzeitig getrübt, gestört, ja gänzlich aufgehoben und vernichtet seyn kann. Beschränkung oder Vernichtung des Vernunftgebrauches und der Freiheit geht damit gleichen Schritt.

Da nun Selbstbewuſstseyn, Vernunft und Freiheit die Bedingungen sind, ohne welche Zurechnung gesetzwidriger Handlungen zur Schuld und Strafe nicht Statt haben kann, so ist dem Richter die ärztlich-psychologische Untersuchung des somatisch-psychischen Zustandes der des Kindermordes Angeklagten von groſser Wichtigkeit.

Bei keiner gerichtsärztlichen Untersuchung aber kann, mehr als bei dieser, Sachkenntniſs, Unbefangenheit, vorurtheilsfreie Prüfung aller Umstände, Vergleichung ähnlicher ausser-gerichtlicher Fälle nöthig seyn, wo nach beiden Seiten hin gefehlt werden kann. Der Schein ist oft im hohen Grade gegen die Unglückliche, welche die Schwangerschaft verhehlt, oder vorsätzlich abgeleugnet zu haben beschuldigt wird. Sie ist heimlich und einsam niedergekommen; sie hat dem Kinde gewaltsame Verletzungen zugefügt; sie wird entdeckt; sie leugnet mit Wissen und Willen dem Kinde ein Leid gethan zu haben; sie behauptet, während des ganzen Vorganges ohne Bewuſstseyn gewesen zu seyn. Aber seit der Geburt ist nur ein Tag vergangen, vielleicht nur eine Zeit von wenigen Stunden; die Inquisitin wird

bei Bewufstseyn gefunden, beantwortet die Fragen, leugnet vielleicht noch die Geburt und gesteht erst, nachdem man das Kind gefunden und sie untersucht hat. Der Schein ist gegen die Angeklagte. Sicher ist die Mehrheit geneigt sie zu verdammen. Dennoch ist es möglich, dafs eine jener kurzdauernden Störungen des Selbstbewufstseyns, jener schnell vorübergehenden Geisteszerrüttungen hier vorhanden gewesen ist. Wird solches verkannt, so bestraft man die Kranke als eine Verbrecherin Nur die genaue Erforschung der Individualität des Falles, der früheren Gesundheit, des körperlichen Zustandes vor, bei und gleich nach der Geburt, der Symptome, die Vergleichung der Aussage der Angeschuldigten mit ihren Handlungen, die Beobachtung ihres spätern geistigen und körperlichen Zustandes kann dem Ärzte Gründe zu einer Entscheidung darbieten, die nicht selten nur auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen kann. Eine auf Gründen beruhende Wahrscheinlichkeit giebt aber eine juridisch - begründete Vermuthung, die bei fehlendem Gegenbeweise, den Richter gesetzlich verpflichtet, der mildern Meinung zu folgen.

Allerdings können aber liederliche Dirnen, vorsätzliche Kindermörderinnen, wenn sie schlau und standhaft sich benehmen, unter dem Vorwande stattgefundener Geistesabwesenheit zuweilen der gerechten Strafe des Verbrechens sich entziehen, wenn der Gerichtsarzt, aus falsch verstandener Menschlichkeit die Ausflüchte der Sachwalter begünstigt und durch seine Aussagen unterstützt. Hat aber der Arzt

im guten Glauben gesprochen, und geirrt, so bedenke man, daſs alles Menschenwerk unvollkommen sey, und daſs besser zehn Schuldige durchschlüpfen, als daſs eine Unschuldige untergehe.

Wenden wir uns nun zu der Betrachtung der verschiedenen Zustände bei Gebärenden und Neuentbundenen, wodurch selbige, ohne die Fähigkeit zur willkürlichen Bewegung zu verlieren, des Bewuſstseyns, des Vernunftgebrauches und der Freiheit beraubt werden. —

I.

Verwirrung der Sinne kann als Wirkung der Aufregung und heftigen Anstrengung, worin das Nervensystem sich so oft während der Wehen und des Gebärens befindet, mehr oder minder bei jeder Kreiſsenden eintreten. Die alltägliche Erfahrung der Aerzte und Geburtshelfer weiset solche Verwirrung der Sinne, wenn auch bald vorübergehend, bei Ehefrauen nach. Der Körperbau, das Temperament, der Gesundheitszustand, die leichtere oder schwerere Geburt können hier freilich eine groſse Verschiedenheit begründen Immer aber bleibt gewiſs, daſs bloſs der körperliche Vorgang der Geburt, abgesehen von aller psychischen Reizung, so gut wie Krämpfe, Zuckungen, Nervenzufälle aller Art, auch eine mehr oder minder dauernde Verwirrung der Sinne hervorbringen kann.

Die Einwirkung der psychischen Einflüsse, des Gemüthszustandes, der Affekte und Leiden-

schaften muſs aber noch besonders in Anschlag kommen; *) — und bei wem wohl mehr, als eben bei den schwangern Mädchen, die nach verhehlter Schwangerschaft einsam und heimlich niederkommen! Gram, Sorge, Schaam, getäuschte Hoffnung haben oft schon Monate lang die Mutter gequält, die nun von Wehen plötzlich befallen, von Schmerz, von der Angst, von der Furcht vor der Entdeckung, von der Verzweiflung wegen der Folgen bestürmt, in einem Zustande ihrer Bürde entledigt wird, der naturgemäſs leicht in gänzliche Erschöpfung und Ohnmacht, oder in schwere Körper- und Geisteskrankheit übergeht.

Man könnte vielleicht einwerfen, was oft behauptet wurde: daſs Unehlich-Schwangere häufig leicht und schnell gebären. Theils aber ist dieses mindestens nicht allgemein, und wo diese schnelle Geburt statt findet, dürfte wohl noch ein andrer Umstand zu erwägen seyn,

*) „Die juristische Facultät zu Göttingen hat dieses ebenfalls anerkannt. S. Meister's praktische Bemerkungen aus dem Criminal- u. Civilrecht Bd. II. S. 134. „Es ist so viel gewiſs, daſs es einzelne Fälle in Menge giebt, da der Augenblick der herannahenden und wirklichen Entbindung, besonders wenn es die erste, vollends eine schwere Geburt ist, und dann zu dem heftigsten angstvollen Körperschmerz der Schrecken über eine unerwartete Niederkunft und der quälende Gedanke an eine traurige Zukunft sich gesellet, allerdings ein Zustand der äussersten Zerrüttung, oft der Betäubung, oder auch wohl der Sinnlosigkeit ist. Daſs aber Criminalrichter auf einen Zustand der Art, welcher den wichtigsten Einfluſs auf die Zurechnung hat, viele Rücksicht nehmen, ist ihrer Pflicht durchaus gemäſs.“ —

den Wigand neuerlich hervorhob und zur Sprache brachte.

Dieser Arzt, der seit zwanzig Jahren alle Erscheinungen und Vorgänge des Organismus, welche die Geburt begleiten, mit besonderer Sorgfalt zu beobachten und zu erforschen strebte, hielt es für seine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daſs die Gemüthsbewegungen sehr viel zur Erregung eines starrkrampfigen Zustandes des Fruchthalters (*tetanus uteri*) beitragen, wodurch eben jene überschnellen und beschleunigten Geburten bewirkt werden, und daſs diesen Starrkrampf des Uterus jedesmal ein consensuelles Leiden des Gehirns begleite, aus welchem Abwesenheit des Geistes, Heftigkeit, Wuth, u. s. w. hervorgehen.

Die Aeusserungen eines andern denkenden und erfahrenen Geburtshelfers *) stimmen damit überein und es verdient demnach die

*) Nägele (Erfahrungen und Abhandlungen aus dem Gebiet der Krankheiten des weiblichen Geschlechtes. Manheim 1812 S. 114) sagt: „Bei der Geburt spricht sich die Alteration im sansibeln Systeme deutlich aus in den plötzlichen Veränderungen und Bewegungen im Gemüthe, von übrigens verständigen und nicht verzagten Frauen; welche Veränderungen oft gar nicht im Verhältniſs zu ihrem Charakter stehen. Dahin deuten der fremde wilde Blick der Augen, die veränderten Gesichtszüge, das Zucken, das Hüpfen der Sehnen, die spasmodischen Bewegungen, der heftige Frost, das Erbrechen, u. d. gl. Die dritte und vierte Geburtsperiode gleichen oft einem wahren Anfall von Wahnsinn. Die Aeusserungen zeigen, daſs das Weib aufhört, seiner Sinne mächtig zu seyn. Zuckungen, Convulsionen, und Irrereden ereignen sich zuweilen ohne vorhergegangne wahrnehmbare Anlage, und dauern nicht ganz selten nach der Geburt noch fort.“

wechselseitige Einwirkung der Affekte auf die Geburt und dieser wieder auf den psychischen Zustand der Gebärenden und eben Entbundenen, mehr beachtet und gewürdigt zu werden, als es bis jetzt geschah.

Wigand ist sehr geneigt, wenn nicht bei allen, doch bei der weitaus gröſsern Mehrheit der wirklichen Kindermörderinnen, diesen durch die Geburt, und besonders durch den Starrkrampf des Uterus, bei sehr schneller Niederkunft, bedingten krankhaften Gemüthszustand als Entschuldigungsgrund geltend zu machen. Die Vorliebe für eine neue Idee, verbunden mit dem menschenfreundlichen Eifer den unglücklichen Angeklagten beizustehen, hat ihn hier vielleicht etwas zu weit geführt. Denn es ist nicht zu leugnen, daſs vorsätzliche Kindermörderinnen, die den Entschluſs, das Kind aus der Welt zu schaffen, schon vor der Geburt gefaſst haben und mit Vorbedacht an einsamen Orten niederkommen, nicht so ganz selten sind. Daher wird denn diese den Geburtsakt begleitende Sinnenverwirrung und Geistesabwesenheit auch nicht als ein allgemein geltender Entschuldigungsgrund anzuerkennen seyn. Der Gerichtsarzt wird ihn vielmehr nur zulassen können, wo die Aussagen, die den Vorgang begleitenden Umstände, und alle Merkmale und Anzeigen das Dagewesenseyn eines solchen psychischen Zustandes erweisen, oder doch höchst wahrscheinlich machen.

Wenn also die Angeklagte standhaft behauptet, die Schwangerschaft nicht gewuſst, oder die Annäherung der Geburt verkannt zu haben, von der Geburt überrascht, und dann

in einen Sinn- und bewutslosen Zustand verfallen zu seyn; wenn sie nur in diesem dem Kinde (auf vorsätzliche Gewalt deutende) Verletzungen möglicher Weise zugefügt zu haben zugiebt; so bedarf es einer sachverständigen umsichtigen Untersuchung, um die Wahrheit zu finden und Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit abzuwägen.

Die Regeln, welche den Gerichtsarzt bei dieser schwierigen Untersuchung etwa leiten können, sollen weiter unten angegeben werden. Nur so viel hier im Voraus: die Aussage der Inquisitin, unmittelbar nach der Geburt der Sinne und des Bewufstseyns beraubt gewesen zu seyn, verdient defshalb noch nicht, als an sich unglaublich verworfen zu werden, weil sie in diesem Zustande Bewegungen, Ortsveränderungen, Handlungen vorgenommen hat, oder weil sie wenige Stunden später bei Bewufstseyn ist. Denn Wigand und Andere sahen die Kreifsenden im Augenblick der Geburt und auch wohl eine Viertelstunde nachher, wie rasend werden, aus dem Bett springen, um sich schlagen, Messer fodern, um sich den Leib aufzuschneiden, die Umstehenden in die Arme beifsen, überhaupt sich so benehmen, dafs an einer einstweiligen Abwesenheit des Geistes nicht zu zweifeln war.

Konnte dieses bei Ehefrauen geschehen, warum sollte es bei Unehlich-Schwangern unmöglich seyn? —

II.

Nervenzufälle mit Störung des Selbstbewufstseyns, namentlich Convulsionen — Anfälle der Epilepsie — der Starrsucht — des Somnambulismus — sind zwar keine alltäglichen Erscheinungen bei und nach der Geburt, sind aber doch schon mehrmals, und auch bei solchen, die des Kindermordes verdächtig wurden, beobachtet worden. Die Erfahrung mag hier reden.

In den *Ephemerid. Natur. Curios. Dec. III. Ann* 7. 8. *Observ.* 124. und in Storch's Weiberkrankheiten Thl. V. Cas. 1. sind Fälle von Weibern erzählt, die in epileptischen Anfällen entbunden wurden.

E. Platner in seinem Programm *de eclampsia parturientium* (*Quaest. med forens. Part. XL.*) hat einen sehr merkwürdigen Fall der Art mitgetheilt, der zur Begutachtung der Leipziger Facultät vorgelegt wurde. Hr. Prof. Kühn machte ebenfalls in einem Programm vom Jahre 1812. (*Insunt tres de eclampsia parturientium observationes*) drei Fälle bekannt. Endlich findet sich in Kopp's Jahrbüchern der Staatsarzneikunde Bd. VIII. S. 182 ein Untersuchungsbericht und Gutachten der H. H. Wagner und Pfeufer über einen ähnlichen, oder nahe verwandten Fall.

Da Beispiele aus der wirklichen Welt, worauf es ankommt, am besten anschaulich machen, so wird ein gedrängter Auszug aus einigen dieser Beobachtungen hier am rechten Orte seyn.

Ein Mädchen von achtzehn Jahren, das als Magd diente, wurde eines Tages von heftigen Kolikschmerzen befallen und von der Hausfrau deſshalb am Abend früher zu Bett geschickt. Da sie im Januar den ganzen Tag über barfuſs gewesen war, so hielt man Erkältung für die Ursache. Die Magd kam am andern Morgen nicht zur rechten Zeit zum Vorschein, und wurde daher von der Frau und deren Schwester in ihrer Schlafkammer aufgesucht. Der Anblick war schrecklich. Das Mädchen lag im Bettgestelle auf dem Stroh, bis auf das Hemde nackend; Betten, Kissen und Kleidungsstücke waren in der ganzen Kammer umhergestreut. Auf dem Boden vor der Bettstatt lag die Nachgeburt in einer Menge von Blut. Das Mädchen hatte ein leinenes Tuch, wie eine Leibbinde bei Wöchnerinnen, um den Unterleib. Daſs sie geboren hatte, war nun klar; man suchte also das Kind und fand es bald, näher bei dem Kopfe der Mutter, zwar mit Stroh überdeckt, doch so wenig, daſs man darauf auf kein absichtliches Verstecken schliessen konnte. Man suchte nun die Mutter zu erwecken; aber umsonst. Sie lag starr am ganzen Körper, in tiefer Schlafsucht, und von Zeit zu Zeit wurden die Gesichtsmuskeln und die obern Gliedmaſsen von heftigen Zuckungen, wie bei der Epilepsie ergriffen. Das Gesicht war glühend roth und das Aussehen wild und verzerrt. Alles Rütteln und Schütteln, so wie das Zusprechen und Zurufen ihrer Mutter, die herbeigekommen war, vermochte sie zu erwecken. Man legte ihr das Kind in den Arm, um dadurch auf ihr Muttergefühl zu wirken; sie fühlte

aber dieses so wenig, wie die Hand der Hebamme, bei der innern Untersuchung der Zeugungstheile. Als der Gerichtsarzt in das Zimmer trat, schlug sie die Augen auf, die aber gleich wieder zufielen. Uebrigens war sie nicht schwach und ohnmächtig, denn sie wehrte die Versuche, sie zu bekleiden, oder aus der Schlafkammer zu bringen, mit groſser Kraft und Heftigkeit ab. Am folgenden Tage, wo man sie ins Gefängniſs brachte, war sie aber ganz unempfindlich und ohne Bewuſstseyn, so daſs sie von dieser Veränderung gar nichts bemerkte. Am dritten Tage stieſs sie endlich einige tiefe Seufzer und unverständliche Laute aus, doch kamen Gedächtniſs und Bewuſstseyn noch nicht völlig wieder, denn sie antwortete wohl auf einige Fragen passend, aber die Besinnung wurde durch Träume und Irrereden öfters unterbrochen. Von der Geburt und allem, was sich vor und nachher begeben hatte, wuſste sie so wenig, daſs, sie, als sie Schmerzen fühlte, glaubte, sie müsse nun erst niederkommen. Erst nach und nach, und nachdem sie oft irre geredet hatte, kam ihr Bewuſstseyn völlig wieder, so daſs man sie erst im folgenden Monat verhören konnte.

Im Verhöre leugnete sie die Geburt nicht ab, da sie auf so vielfache Weise überführt war. Von Zeit, Ort und Vorgang derselben, auch ob das Kind lebend oder todt gewesen, behauptete sie mit der gröſsten Bestimmtheit nichts zu wissen, und blieb beharrlich dabei, daſs sie weder an jenem Unglückstage, noch nachher, Sinne und Bewuſstseyn gehabt habe. — Die Schwangerschaft leugnete sie zwar nicht, behauptete aber, nichts davon gewuſst

zu haben. Sie berief sich nämlich darauf, daſs sie nur ein einzigesmal mit einem Manne, den sie namhaft machte, zu thun gehabt, und zu keiner Zeit den Monatsfluſs regelmäsig bekommen habe.

Wiewohl nun selbst der Richter der Inquisitin das Zeugniſs der Einfalt und Aufrichtigkeit gab, so war doch der Schein im höchsten Grade gegen sie; denn es kam Niemanden glaublich vor, daſs sie im bewuſstlosen Zustande den Nabelstrang sollte haben abreissen oder abschneiden, sich das Tuch um den Leib binden und das Kind im Stroh verbergen können.

Zum Glück wurden die Akten an die Leipziger Facultät eingesandt, in welcher der unvergeſsliche Ernst Platner mit gewohntem Scharfsinn das Gutachten entwarf. Die Facultät erkannte die Krankheit für einen zwischen Epilepsie und Nachtwandeln mitten inne stehenden Zustand.

Der Schluſs des Gutachtens lautete dahin:

„Es sey, nach den aus dem ärztlichen Berichte, den Aussagen der Zeugen, und sonst aus den Akten sich ergebenden Notizen, über die Lage, in welcher genannte Mielerin in Betreff ihrer Gesundheit am Morgen des sieben und zwanzigsten Januars sich befunden, allerdings und ganz ungezweifelt anzunehmen, daſs selbige bei ihrer, in der Nacht vom 26 zum 27 gedachten Monats erfolgten, Entbindung in einem dergestalt besinnungslosen Zustande gewe-

sen, daſs sie sich ihrer Niederkunft und alles dessen, was dabei mit ihr vorgegangen, auch der dabei von ihr selbst dabei vorgenommenen Handlungen, nicht bewuſst gewesen."

Die Entscheidungsgründe waren bei diesem Gutachten folgende: 1) Beispiele von Geburten, welche in einem schlafartigen, oder sonst mit Betäubung begleiteten Zustande, bald durch die Natur, bald durch die Kunst, ohne alles Bewuſstseyn und nachheriges Erinnern der Gebärerin von statten giengen, sind zwar äusserst selten, jedoch keineswegs unerhört, vielmehr aus der Theorie sehr wohl zu erklären, von glaubwürdigen Beobachtern erzählt, und nie, weder von Theoretikern noch Geburtshelfern in Zweifel gestellt worden. Was in dem vorliegenden Falle die, dem ersten Anblick nach mit Bewuſstseyn und Willkür bezeichneten Handlungen betrifft, so sind diese, wie in allen dergleichen Nervenkrankheiten, ganz nach der Analogie des Schlafwandelns, d. h. als Erscheinungen eines im Schlafe der Seele klar vorschwebenden, und mit einer gewissen Folgerichtigkeit durchgeführten, Gefühls oder Gedankens zu betrachten, wo bei völliger Unterdrückung des Bewuſstseyns, der Persönlichkeit und aller äusserlichen Verhältnisse, Zwecke mit einer gewissen Klarheit in der Phantasie gedacht und in einer Reihe darauf gerichteter Handlungen verfolgt werden. 2) Die chronischen Nervenkrankheiten haben öfter in zu groſser Wirksamkeit, als in Schwäche der Nerven ihren Grund; auch hat man bemerkt, daſs die stärksten und gesundesten Weiber jenen, bei der Geburt zuweilen wahr-

genommenen, seltenen Symptomen am meisten ausgesetzt sind. Die starke Erkältung der Füſse durch Barfuſsgehen im Januar enthielt dazu einen sehr natürlichen Anlaſs. 3) Jeder Verdacht der Verstellung wurde sowohl durch juristische als durch psychologisch - medicinische Gründe widerlegt. Die Verheimlichung der Schwangerschaft kann ihr nicht beigemessen werden, weil sie sich, auch nach der Aussage ihres Verführers, nur ein einzigesmal fleischlich vermischt hatte, zugleich auch an das Aussenbleiben der monatlichen Reinigung schon gewöhnt war; auch sprach für sie die ihr allgemein bezeugte Ehrlichkeit und Gutmüthigkeit ihres Charakters. Aus psychologisch - medicinischen Gründen aber ist es undenkbar, daſs dieses junge Mädchen drei bis vier Tage, viel weniger drei bis vier Wochen sich in einer so täuschenden Verstellung behaupten können sollte, um Sprach - und Fühllosigkeit, epileptische Zuckungen, Starrsucht, periodisches Erwachen mit heller Besinnung, vorübergehende Delirien von einem noch zu gebärenden Kinde u. dergl vorzuspiegeln, und weder von dem Zurufen der Mutter, noch von der Untersuchung der Hebamme, oder durch die Versetzung in das Gefängniſs aus der Fassung gebracht und in seiner Rolle gestört zu werden. Dagegen läſst sich aus einer psychologisch - medicinischen Ansicht ohne willkürliche Hypothesen einsehen, wie der Vorgang statt haben konnte. Das Mädchen seine Schwangerschaft nicht wissend und seine Entbindung nicht erwartend, war eingeschlafen, wurde durch die heftigen Geburtsschmerzen, die zufolge der Erkältung einen höhern

Grad und einen epileptischen Charakter hatten, nicht eigentlich aufgeweckt, sondern zu einer besinnungslosen Wuth aufgereizt. In dieser sprang dasselbe vom Lager auf, riſs sich die Kleider vom Leibe und streute sie, wie die Betten, umher Daſs es in diesem Zustande, als beim Durchgange des Kindes das Gefühl der Geburtsstunde, bei übrigens fortwährender Bewuſstlosigkeit, in seiner Seele rege wurde, für dieses einzige Gefühl wachend und ausserdem tief schlafend der Bewegungen und Handlungen fähig war, welche dieses Gefühl mechanisch foderten, läſst sich aus der Analogie des Schlafwandelns erklären. In diesem wacht die Seele, bei einem tiefen und unerwecklichen Schlafe, für einen Gegenstand, träumt diesen Gegenstand und die darauf Bezug habenden Dinge, nicht durch die Phantasie, sondern vernimmt sie wirklich durch die Sinne, denkt sie mit dem Verstande, läſst dem gemäſs die Ideen von Zwecken und Mitteln folgen, und führt diese Ideen ohne Besinnung und Willkür, ganz nach der Art des in den Thieren sogenannten Instinktes, in Bewegungen aus, welche den Anschein des freien Handelns haben. Daraus wird begreiflich, wie die Gebärende das Kind vielleicht aus dem Leibe zog, oder wenn es ihr auf die Erde entfallen war, aufhob, gewiſs aber das Kind und sich selbst in das Bett legte, und ihren verwundet gefühlten Leib mit einem Tuche umband, ohne von diesen leidendlichen und thätigen Veränderungen ihres Zustandes damals einiges Bewuſstseyn, oder nachher die mindeste Erinnerung zu haben.

Dieser lehrreiche Fall und das treffliche Gutachten geben manchen, für den gerichtlichen Arzt und Psychologen wichtigen, Wink, der für die richtige Beurtheilung ähnlicher Fälle in Zukunft heilsam seyn kann.

In einiger Beziehung ähnlich, in anderer Hinsicht aber abweichend, ist der in Kopp's Jahrbuch (a. a. O.) mitgetheilte und von den H. H. Wagner und Pfeufer begutachteten Fall.

Auch hier hatte ein 21jähriges Mädchen, welches nur ein einzigesmal mit einem Manne zu thun gehabt und die Schwangerschaft verkannt zu haben behauptete, das Ausbleiben des Monatsflusses aber angeblich für Folge von kaltem Baden gehalten hatte, plötzlich und einsam geboren, und war von einem besinnungslosen Zustande befallen worden. Dieser hatte aber nur einige Zeit gewährt. Dann war die Mutter wieder zu sich gekommen, hatte die Nabelschnur abgerissen, das Kind fortgetragen u. s. f Ueber das Leben des Kindes nach der Geburt und die Todesart gab die Inquisitin in den verschiedenen Verhören abweichende Aussagen. Denn sie gestand ein, daſs es gelebt habe, behauptete aber zu andern Zeiten, daſs es nur ein wenig, oder nicht recht mehr gelebt, und daſs sie es vollends mit den Händen erdrückt habe. — Aus der Untersuchung des früheren Gesundheitszustandes ergab sich, daſs sie seit zwei Jahren, nachdem sie vor einer Natter erschrocken war, Anfälle bekommen hatte, in welchen sie die Besinnung verlor. Auch zeigte sich, daſs sie während des Verhaftes Anfälle von Ohnmachten mit Zuckungen bekam.

Das Gericht stellte die Fragen auf: welchen Werth man den Aussagen der Zeugen über den Gemüthszustand der Inquisitin in medicinischer Hinsicht beilegen könne, und welcher Schlufs von diesen Aussagen im Vergleich mit dem dermaligen Zustande der Inquisitin, auf den Gemüthszustand derselben, zur Zeit der Niederkunft, sich machen lasse?

Das Resultat der ärztlichen Begutachtung gieng dahin: dafs die Inquisitin an periodisch hysterischen Anfällen leide, die wahrscheinlich bei der Entbindung in voller Macht hervortraten; dafs dadurch eine transitorische Krankheit ihres Verstandes begründet sey, worin sie von ihren Handlungen keine Vorstellung habe; eben deswegen könne ihren Angaben wegen der Todesart ihres Kindes kein Werth beigelegt werden.

Wir übergehen hier alle Bemerkungen, die sich über die Stellung der Fragen an die begutachtenden Aerzte und über die Beantwortung der Fragen machen lassen, da es hier nur um den Fall, als faktischen Beleg für das Vorkommen solcher Zustände, zu thun ist.

Aehnliche Fälle von wechselnden Ohnmachten und Zuckungen, so wie von bewufstlosen Zuständen bei Gebärenden überhaupt, kommen gewifs bei Gebärenden häufiger vor, als man glaubt. Sie werden aber nicht immer zur öffentlichen Kenntnifs gebracht.

Wo Unehlich-Schwangere, die in Untersuchung gerathen, in einem solchen Zustande entbunden zu seyn behaupten, wird die Sache nicht immer gründlich untersucht. Theils mifs-

trauet man nämlich der Aussage, als einer blossen Ausflucht, besonders wenn keine Zeugen dieselbe bestätigen können; theils lassen oft die Gerichte die Sache auf sich beruhen, zumal wenn andre Umstände den Thatbestand des Kindermordes zweifelhaft machen und die Angeschuldigte also schon deſshalb von der gesetzlichen Strafe frei bleibt. So findet sich z. B. in v. Gönner's und von Schmidtlein's Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege für das K. R. Baiern Bd. II. S. 356 ein neuer merkwürdiger Criminalrechtsfall, der als Beweis dienen kann. Die Aussage der Inquisitin *): „daſs sie vom Moment der Entbindung an gar nichts gewuſst, ihrer Sinne nicht mächtig gewesen sey, und von Allem, was an jenem Tage vorgegangen sey, nichts wisse, und sich gar nichts erinnern könne": blieb zwar von der höchsten Justizbehörde nicht unbeachtet; aber die Untersuchung darüber wurde als entbehrlich angesehen, weil der objektive Thatbestand des Kindermordes zweifelhaft befunden wurde Das Obermedicinal - Comité erklärte nämlich für gewiſs, daſs die durch den Sturz des Kindes auf den Boden, bei der im Stehen geschehenen Geburt, veranlaſsten schweren Kopfverletzungen das Kind früher getödtet hätten, als der Tod durch Stiche am Halse (welche sich vorfanden) hätte erfolgen können.

III.

Daſs im fieberhaften Irreseyn, wie in jeder Art der chronischen Geistes-

*) Die in Rheinbaiern, nach den dort geltenden französischen Gesetzen, bereits zum Tode verurtheilt war.

zerrüttung Schwangere entbunden werden und das neugeborene Kind tödten können, wird wohl von Niemanden bezweifelt. Weder die Thatsache noch die aufgehobene Zurechnung in einem solchen Falle bedarf eines Beweises. Nur muſs im gegebenen Falle der aus Krankheit entsprungene Zustand der Unfreiheit und des fehlenden Vernunftgebrauches erwiesen seyn.

Ist die psychische Krankheit eine offenbare, hat sie früher schon Anfälle erregt, währt sie das ganze Wochenbett hindurch, oder noch länger, fort, so ist die Erkenntniſs leicht. Fieberwahnsinn und tobende Delirien wird Niemand leicht verkennen.

Dagegen kann aber in andern Fällen das Urtheil sehr schwierig werden und es sind der Fälle mehrere denkbar, wo auch Aerzte zu einem irrigen Urtheil verleitet werden könnten.

Namentlich könnte das Vorhandengewesenseyn eines durch Krankheit bedingten Zustandes der Unfreiheit und Vernunftlosigkeit leicht verkannt, oder bezweifelt werden, wenn der Anfall nur von kurzer Dauer war, schnell vorübergieng und zur Zeit der Untersuchung Bewuſstseyn, Gedächtniſs, richtige Ideenfolge u. s. w. sich zeigten. Oder es kann ein verborgenes Irreseyn, ein Zustand der Unfreiheit bei scheinbar nicht gestörtem Verstande miſskannt werden, weil alle Zeichen der offenbaren Geisteszerrüttung (Verwirrung der Sinne, Störung des Gedächtnisses, unordentliche Folge und Verbindung der Gedan-

ken, widersinnige Antworten, alberne, sinnlose Handlungen u. s. w.) fehlen.

Der Arzt muſs also erwägen, daſs weder der Mangel dieser Merkmale, noch selbst Ueberlegung und planmäsige Ausführung der unglücklichen That, so wie Erinnerung aller Umstände und richtige Antworten in den Verhören, unwiderlegbar beweisen, der Mensch sey der Vernunft und der Freiheit der Selbstbestimmung mächtig gewesen. Die Erfahrung hat ja nämlich gelehrt, daſs ein verborgenes Irreseyn, ein fester Wahn, in solchen Fällen den Menschen ganz unterjocht und unfrei gemacht haben kann. Diesen auszumitteln und seine Wirkung zu erweisen, ist dann die Aufgabe für den psychologischen Arzt.

Ich bin vielleicht schon zu ausführlich hierüber gewesen, und muſs also des Weiteren wegen auf meine anderswo geführten Untersuchungen verweisen (Vergl. Abhandlungen Bd. II. S. 265. ff. Lehrbuch der gerichtlichen Medicin 2te Ausgabe §. 216.)

Auf der andern Seite kann aber der Arzt ebenfalls fehlen, wenn er für Wirkung psychischer Krankheit und des Irreseyns erklärt, was nur Wirkung der Affekte ist. Allerdings vermag der höchste Grad der Affekte die Vernunft vorübergehend zu überwältigen und die Freiheit der Selbstbestimmung für den Augenblick zu vernichten. Aber das Bestreben der Sachwalter und Vertheidiger, psychische Krankheit vorzuspiegeln, wo der Verbrecher die schwere That nur im Affekt verübte, darf der Gerichtsarzt nicht theilen.

Der Grundsatz gilt, und muſs gelten: daſs die durch Affekt und Leidenschaft bewirkte Unfreiheit und Ueberwältigung der Vernunft weder von der gerichtlichen Medicin, noch vom Strafrecht, der durch Irreseyn und Geisteszerrüttung bedingten Unfreiheit gleich gesezt werden darf. Denn der Mensch kann und soll als Vernunftwesen Affekt und Leidenschaft beherrschen. Ohne diesen Grundsatz würde jede verbrecherische Handlung als Folge eines kranken Gemüthszustandes, und als nicht zurechnungsfähig darzustellen seyn. Gerechtigkeit und öffentliche Sicherheit müssen dann untergehen.

Die durch Affekt und Leidenschaft entstandene Unfreiheit hebt daher die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen nicht auf.

Allerdings aber kann ein zufällig entstandner und an sich zu entschuldigender Affekt, in welchem eine Handlung begangen wird, die Zurechnung beschränken und die Strafe mildern.

Sind diese Sätze richtig, welche eine neuere Strafgesetzgebung *) schon als leitende Normen aufgestellt hat, so ist es einleuchtend, wie wichtig eine genaue Untersuchung und verständige Begutachtung des vorhanden gewesenen psychischen Zustandes bei den des Kindermordes Angeklagten sey. — Es möge dieses hier als Andeutung genügen. Wegen der weitern Erörterung darf ich wohl auf die Abhandlun-

*) Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Thl. I. Art. 93. Art. 121.

gen Bd. II. S. 295. ff. und Lehrbuch §. 283. ff. verweisen.

Stellen wir die Ergebnisse aus der hier mitgetheilten Uebersicht über die zweifelhaften psychischen Zustände der Gebärenden zusammen, so dürften die wichtigsten etwa folgende seyn.

1) Es giebt eine Reihe von krankhaften Zuständen, in welchen neben dem Bewuſstseyn auch das Empfindungs- und Bewegungsvermögen der Gebärenden gehemmt, oder ganz aufgehoben ist. Zustände dieser Art heben die Zurechnung auf, wenn das Kind zufolge einer unterlaſsnen nöthigen Hülfleistung umgekommen ist. Sie können aber keine thätige Miſshandlung des Kindes entschuldigen.

2) Es giebt eine andere Reihe von Krankheitszuständen, die, ohne das Bewegungsvermögen zu hemmen, ja selbst unter Steigerung desselben, Selbstbewuſstseyn, Vernunft, und Freiheit des Willens hemmen, stören, oder vernichten. Das erwiesene Daseyn eines solchen hebt gesetzlich Zurechnung zur Schuld und Strafe, wegen gewaltthätiger Miſshandlung und absichtlicher Tödtung des Kindes, gänzlich auf.

3) Uebergang von jener ersten Reihe der Zustände zu denen der zweiten ist möglich; um aber als Entschuldigungsgrund zu gelten, muſs das Daseyn der letzten erwiesen seyn.

4) Die von einer Inquisitin standhaft ausgesprochene Behauptung, sich in einem jener Zustände bei und nach der Geburt befunden zu haben, muſs, auch bei ungünstigem Anscheine, so lange als Entschuldigungsgrund gelten, als nicht der Gegenbeweis gerichtlich-medicinisch aus physischen Merkmalen, oder rechtlich aus andern Anzeigen geführt werden kann.

5) Da der Arzt, besonders bei Beurtheilung schon vergangner Krankheitszustände häufig keine Gewiſsheit erlangen kann, so soll er auch kein gewisses Urtheil wagen, oder vorspiegeln, sondern die Wahrscheinlichkeit abwägen und, durch Gründe unterstüzt, aussprechen.

6) Eine solche Wahrscheinlichkeit, auf wissenschaftliche Gründe gebaut, ist nicht ohne Werth und Folgen für die Rechtspflege; denn selbst das aus der ärztlichen psychologischen Untersuchung flieſsende Ergebniſs: daſs völlige Ungewiſsheit obwalte: ist nicht unnütz, weil dann gesetzlich feststeht, daſs in solchem Falle die Gewiſsheit des Thatbestandes eines Verbrechens fehle.

7) Regeln, welche den untersuchenden Gerichtsarzt bei der Ausmittlung und Prüfung jener zweifelhaften psychischen Zustände in jedem Falle leiten könnten, lassen sich, bei der groſsen Verschiedenheit dieser Fälle kaum geben. Die Kenntniſs der oben angeführten Beobachtungen und Thatsachen, die Vergleichung mit unverdächtigen, gerichtlichen und aussergerichtlichen, Fällen

ähnlicher Art, kann ihm einige Anhaltspunkte geben. Das Uebrige muſs der Menschenkenntniſs, dem Scharfsinne und dem umsichtigen Urtheil des Arztes überlassen bleiben, da jeder Fall ein individueller, und als solcher zu prüfen und zu beurtheilen ist.

IV.

Ueber gerichtsärztliche Beurtheilung der Trunkenheit und Trunksucht in strafrechtlichen Fällen.

Non debet dubitari, quin etiam pro vinolentis justa nonnunquam et idonea sit excusatio amentiae — sed cum multas hoc deprecandi genus et maximas cautiones habet, tum videre oportet medicos jurisque consultos, in invenienda ratione criminis et aestimanda culpa, ne promiscue illud ac pari ratione ad ebrios et ad ebriosos pertinere arbitrentur.

E. Platner.

Erstes Kapitel.

Von der Trunkenheit überhaupt.

Daſs Trunkenheit und Rausch häufig die Quelle ungewöhnlicher, gewaltsamer und gesetzwidriger Handlungen werden, lehrt die alltäglichste Erfahrung. Ja nicht selten werden die schwersten Verbrechen, Todtschlag, Mord, Brandstiftung, Nothzucht u. s. f. im Zustande der Trunkenheit verübt.

Der Trieb, sich durch den Genuſs erheiternder und, in ihrer fortgesetzten Wirkung, berauschender Getränke in eine angenehmere Gemüthsstimmung zu versetzen und der drückenden Gefühle, welche das Leben mit seinen Sorgen herbeiführt, zu entledigen, ist tief in der sinnlichen Natur des Menschen gegründet. Auch die rohesten Völkerstämme, die man gewöhnlich als die einfachen Söhne der Natur betrachtet, wissen berauschende Getränke zu bereiten, wozu ihnen bald der Saft der Palmen, bald der Hanfsaamen, bald andre Gewächse, oder, wie bei den Tartaren, die Stutenmilch dienen muſs. Die Völker des Morgenlandes, die Muhameds Lehre folgen, bedienen sich des Mohnsaftes und die gesitteten und christlichen

Völker der alten und neuen Welt huldigen dem Saft der Traube, dessen Stelle, in den minder von der Natur begünstigten Ländern, freilich der Gerstensaft und der Branntwein oft ersetzen muſs — Trunkenheit und Rausch sind also so alt, als die Welt und werden auch wohl nie völlig verschwinden, da mehr zu wünschen, als zu hoffen ist, daſs die Menschheit dahin gelangen möge, die Sinnlichkeit völlig dem Sittengesetze unterzuordnen.

Bei dem hohen Alter des Miſsbrauches berauschender Getränke, und da die einfachste Wahrnehmung lehrt, wie sehr die Trunkenheit in ihren verschiedenen Stufen Selbstbewuſstseyn, Vernunft und Freiheit trübt, stört, zerrüttet oder vernichtet, konnte es nicht fehlen, daſs die Gesetzgeber jedes, einigermaſsen gebildeten, Volkes den Einfluſs des Rausches auf Zurechnung und Strafe bei gesetzwidrigen Handlungen würdigen und bestimmen muſsten. Daher finden wir denn auch, daſs auf Trunkenheit, in so fern sie die Zurechnung ganz aufhebt, oder doch als Milderungsgrund dienen kann, in allen uns bekannten Gesetzgebungen, mehr oder minder, Rücksicht genommen worden ist.

Das römische Recht hat zwar keine allgemeine und umfassende Bestimmung über die Trunkenheit, nach ihren verschiednen Graden, in der angegebenen Beziehung, aber mehrere Stellen beweisen doch, daſs der Gesetzgeber bei den von Trunkenen begangenen gesetzwidrigen Handlungen die Zurechnung

gänzlich aufgehoben, oder doch die Strafe gemildert wissen wollte. *)

Auch das canonische Recht**) stimmt damit überein.

Das preufsische Landrecht hat zwar unter den (Thl. II. Tit. 20. §. 58 — 63.) angegebnen Milderungsgründen die Trunkenheit nicht namentlich mit aufgeführt; dagegen ist aber an einem andern Orte (Th. I. Tit. 21. §. 28.) ausdrücklich verordnet, dafs diejenigen, welche durch den Trunk des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt worden sind, den Wahnsinnigen gleichgeachtet werden sollen.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern Thl. I. Art. 121. verordnet: dafs eine That, die in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne, oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung, oder ihrer Strafbarkeit, nicht bewufst gewesen, straflos sey. Die Anmerkungen zum Strafge-

*) *Fr. 11. §. 2. D. de poenis (48. 19.) Delinquitur autem aut proposito, aut impetu, aut casu. Proposito delinquunt latrones, qui factionem habent. Impetu autem cum per ebrietatem ad manus, aut ad ferrum venitur. Casu vero, cum in venando telum in feram missum hominem interfecit — Fr. 6. §. 7. D. de re militari (49. 16.) — per vinum aut lasciviam lapsis, capitalis poena remittenda est. — Const. un. C. (9. 7.) „si quis — — temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit, eum poenae nolumus subjugari."*

**) *c. 7. C. 15. qu. 1. „Nesciunt quid loquantur, qui nimio vino indulgent: jacent sepulti, ideoque si qua per vinum deliquerint apud sapientes judices venia quidem facta donantur, sed levitate damnantur auctores."*

setzbuch Bd. I. S. 304. sprechen ausdrücklich aus: dafs die höchste Betrunkenheit, der höchste Grad eines durch fremde unverschuldete Beleidigung entstandenen gerechten Zorns, desgleichen der Schlaf, die Betäubung der Schlaftrunkenheit, oder das Nachtwandeln, unter dem allgemeinen Grundsatz, die unverschuldete Verwirrung der Sinne und des Verstandes betreffend, enthalten seyen.

Diese Zurückführung der einzelnen Zustände, in welchen vorübergehend Selbstbewufstseyn, Vernunft und Freiheit aufgehoben werden, auf einen allgemeinen Grundsatz fand schon in der C. C. C. statt. Denn der Art. 179. der C. benennt als Milderungsgrund, wenn „Jemandt, der Jugend, oder anderer Gebrechlichkeyt halben, seiner Sinn nit hett."

Samuel Friedrich von Böhmer hat aber in den *Meditat. ad C. C. C.* den Zustand der Trunkenheit, unter den Bedingungen mit aufgezählt, unter welchen der Milderungsgrund, den das Gesetz nennt, Anwendung finde.

Aehnliche Berücksichtigung der Trunkenheit als Grundes gänzlicher Straflosigkeit, oder der Strafmilderung, findet gewifs in allen neuern Gesetzbüchern statt.

Wie die Gesetzgeber, so stimmen auch die Lehrer des Strafrechts in der Anerkennung des Einflusses der Trunkenheit auf die Zurechnung überein. Dieses weiter hier nachzuweisen, würde überflüssig seyn. Wer aber die Lehrbücher von Quistorp, Klein, Meister,

Kleinschrodt, Feuerbach, Grollman, Tittman, Eduard Henke, Salchow, u. s. f. nachschlägt, wird sich leicht überzeugen, daſs in der Hauptsache selbst alle zusammenstimmen und nur etwa in der Festsetzung der Grade der Trunkenheit, und in wie fern diese selbst dolos oder culpos sey, Abweichungen statt finden.

Indem nun der Einfluſs der Trunkenheit auf Beschränkung, oder selbst gänzliche Aufhebung der Zurechnung gesetzwidriger Handlungen von den Rechtsgelehrten allgemein anerkannt, ja von den Gesetzbüchern bestimmt ausgesprochen ist; indem ferner die Beurtheilung, ob im gegebnen Falle ein geringer Grad des Rausches, oder eine vollkommene Trunkenheit mit allen ihren Folgen zugegen gewesen, keine ärztliche Kunstkenntniſs erfodert; so scheint es wohl beim ersten Blick, als sey dieser Gegenstand dem Arzte ganz fremd und die Verhandlung darüber lediglich dem Richter zuständig.

Wahr bleibt es nun auch allerdings, daſs, in vielen gerichtlichen Fällen, der Grad der Trunkenheit, in welcher der Inquisit sich befand, nach Zeugenaussagen und andern Anzeigen, nach der Menge des berauschenden Getränkes u. s. f. vom Richter allein durchaus angemessen gewürdigt und danach die rechtliche Wirkung des Rausches bemessen werden kann. Namentlich gilt dieses, wenn übrigens gesunde Menschen in unverkennbarer. durch Uebermaſs geistiger Getränke erzeugter, Trun-

kenheit leichtere Vergehungen sich zu Schulden kommen liefsen.

Es können aber auch Fälle von zweifelhafter Trunkenheit zu strafrechtlichen Untersuchungen Anlafs geben, bei denen das gerichtsärztliche Urtheil höchst nöthig, ja unentbehrlich wird.

So z. B., wenn Trunkenheit im höhern Grade auf eine geringere Menge geistiger, oder andrer berauschender, Getränke erfolgt und die Frage entsteht: ob nicht ungewöhnliche Körperzustände, ein schwacher Kopf, gestörte Blutflüsse, krankhafter Blutandrang zum Gehirn, Schwindel, und andere Krankheitsursachen mit im Spiel waren? Ferner, wenn angeblich, oder wirklich, arzneiliche, narkotische Stoffe, Gifte u. s. w. den Rausch bewirkten. Oder, wenn die Wirkung der Trunkenheit mit den Ausbruch eines zufälligen Affektes zusammentraf und eine Verwirrung der Sinne und des Verstandes erzeugte, in welcher eine unglückliche That geschah. Endlich noch, wenn die Sachwalter und Vertheidiger, ihrer Gewohnheit gemäfs, die gesetzlichen Strafen dadurch von ihren Schützlingen abzuwenden suchen, dafs sie dieselben als Wahnsinnige und Rasende zur Zeit der That darstellen.

In allen eben nahmhaft gemachten Fällen ist es unerläfslich, dafs der körperliche und geistige Zustand des Menschen, der wegen einer in der Trunkenheit begangenen That vor Gericht steht, sorgsam von dem sachverständigen Gerichtsarzte untersucht und geprüft werde, bevor der Richter das Urtheil fällen kann.

Endlich können auch noch wohl andere Verhältnisse eintreten, welche die Einholung eines ärztlichen Gutachtens rathsam machen, wenn gleich sie nicht im Voraus zu bestimmen sind; denn wer mag die unendliche Verschiedenheit möglicher Fälle erdenken? Ein sorgsamer und gewissenhafter Richter wird ohnehin lieber zu viel als zu wenig in der Vorsicht thun, wo es auf Zuerkennung schwerer Strafen ankommt.

Bei der Beurtheilung der Wirkung einer reinen Trunkenheit, bei übrigens gesunden Menschen bedarf es *in foro* der Zuziehung des Arztes nicht, wie oben ausdrücklich schon zugestanden wurde. Denn es ist zur Entscheidung der Frage: ob Trunkenheit und in welchem Grade statt gefunden habe? nur die gemeine Erfahrung nöthig.

Das Urtheil, ob die Zurechnung zur Schuld und Strafe im gegebnen Falle, der Trunkenheit wegen, ganz wegfalle, oder doch die Strafe zu mildern sey, spricht das Gesetz durch den Mund des Richters aus.

Beides, Erkenntniſs des Rausches und seiner Grade, so wie die Würdigung der rechtlichen Wirkungen dieser Zustände ist also nicht unmittelbar und nicht nothwendig Gegenstand gerichtsärztlicher Forschung und Prüfung.

Dennoch muſs der Gerichtsarzt sowohl mit den Kennzeichen der Trunkenheit, nach ihrer Entstehungsweise und nach ihren Stufen, so wie mit den im Gesetz bestimmten rechtli-

chen Wirkungen derselben bekannt seyn, wenn er in Fällen, wo er *in foro* zugezogen wird, sachgemäfse und genügende Aufschlüsse dem Richter verschaffen soll.

Es würde überflüssig seyn, bei der Veranlassung zum Rausch hier zu verweilen. Die alltäglichste Erfahrung lehrt, dafs der Genufs des Weines, des Branntweins, der Liqueure, und der starken Biere in Deutschland den häufigsten Anlafs zur Trunkenheit giebt. Alle andern, sonst noch üblichen, berauschenden Getränke sind nur Abarten und Zusammensetzungen jener. Die Wirkung des Weingeistes auf Gehirn und Nervensystem u. s. f. mögte also wohl eigentlich ins Auge zu fassen seyn, wenn die Entstehung des einfachen Rausches erklärt und ausgemittelt werden soll. Dafs hier nun, abgesehen von der, durch tausendfach sich wiederholende Wahrnehmung erworbenen, empirischen Kenntnifs, für die physiologische und pathogemische Forschung noch viel zu leisten übrig bleibe, ist unverkennbar. Sind wir ja doch noch nicht einmal darüber im Reinen, ob die Wirkung des in den Magen gelangten Weingeistes auf das Gehirn eine sympathische, oder idiopathische sey. Hat uns doch der, der Wissenschaft und der Physiologie insbesondere zu früh entrissene, Ferdinand Emmert *) gelehrt, die ältere, später als zu grob verworfene, Ansicht, dafs der Wein in den Kopf steige, sey ganz gegründet und buchstäblich wahr!

*) *Hufelands Journal. 1814. August. S. 62.*

Die verschiedenen Grade der Trunkenheit, welche zu rechtlichem Behufe unterschieden werden müssen, hat bereits Hr. Prof. Hoffbauer *) angegeben und geschildert.

Im niedrigsten Grade des Rausches, der, der Zeit nach, mit der ersten Periode der Trunkenheit zusammentrifft, ist der Mensch bei sich und bei Sinnen, seines äussern Zustandes sich völlig bewuſst. Aber der Mensch ist darin körperlich und geistig aufgeregt. Die Vorstellungen sind lebhafter, wechseln rascher, die Gedanken strömen schneller zu, die Gefühle und Empfindungen sind lebendiger, die Einbildungskraft ist thätiger, der Mensch zeigt sich für alle Eindrücke empfänglicher und Gemüthsbewegungen (unter den angenehmen besonders Freude, unter den unangenehmen der Zorn) entstehen leichter als sonst, theils weil die Reizbarkeit gesteigert ist, theils weil der rasche Wechsel der Vorstellungen ruhige Ueberlegung und Besonnenheit stört. Die Menschen sind in diesem Zustande angetrunken, aber noch nicht betrunken und es giebt in unsrer Sprache eine Menge von bekannten Ausdrücken und bildlichen Andeutungen, um diesen Grad des Rausches zu bezeichnen.

Selbstbewuſstseyn, Vernunftgebrauch, Freiheit sind darin nicht aufgehoben, höchstens nur leicht und vorübergehend getrübt. Verstoſs gegen Anstand, Sitte, Lebensverhältnisse, können dadurch entschuldigt werden, nicht aber grobe Vergehen, oder Verbrechen. Wo

*) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. S. 276. ff.

solche in diesem geringsten Grade des Rausches begangen werden, sind heftige Gemüthsbewegungen, plötzliche Ausbrüche von lang verhaltenen Leidenschaften, oder gar vorgefafster Entschlufs, als Triebfedern der That zu vermuthen und auf diese ist dann die psychologische Untersuchung mit zu richten.

Dafs zusammengesetzte Zustände vorkommen können, in denen ein, auch nur geringer, Grad der Trunkenheit, wegen vorhandner körperlicher Schwäche und Krankheit, das Selbstbewufstseyn und die Vernunft mindestens für kurze Zeit gänzlich aufzuheben oder zu stören vermag, ist schon oben (S. 240) bemerkt.

In der zweiten Periode, oder im höhern Grade des Rausches, der bei fortgesetzten Genufs des berauschenden Getränkes (zu Zeiten aber auch ohne denselben und dann aus andern Ursachen, wie heftige Körperbewegung und Geschrei bei tobender Lustigkeit, oder nach plötzlichen starken Affekten) den mindern Grade folgt, finden alle diesem zukommende Wirkungen in einem hohern Grade statt.

Die Thätigkeit der äussern Sinne nimmt ab; es treten leicht Täuschungen der Sinne ein. Gedächtnifs und Besinnung schwinden immer mehr und mit ihnen wird das Selbstbewufstseyn je länger je mehr getrübt und die Vernunft unfähig dem Anreiz der thierischen Triebe zu widerstehen, die Gemüthsbewegungen zu zügeln, oder den Ausbrüchen früher verborgener und gebändigter Leidenschaften einen Damm entgegen zu stellen.

Die thierische Natur tritt in dem Betrunkenen ungezähmter hervor, je mehr das Vermögen, welches den Menschen zum Menschen macht, danieder liegt. Je nach der Eigenthümlichkeit des Menschen und nach dem verschiedenen äussern Anlaſs, wird bald Lust am Schwelgen und Geschlechtstrieb vorwalten, oder Streitsucht und Jähzorn den Trunkenen beherrschen, oder das verborgene Feuer geheimer Leidenschaften, der Ehrsucht, des Hasses, der Rache, und Eifersucht u. s. f. hervorbrechen.

In solchen stürmischen Ausbrüchen der Affekte und Leidenschaften gleicht der Betrunkene dem Kranken im wilden Fieberwahnsinn, ja selbst dem Rasenden; während der unschädliche Rausch stiller friedfertiger Menschen dem stillen Fieberdelirium ähnlich erscheint, das noch von lichten Augenblicken unterbrochen wird. Die Erfahrung lehrt aber, daſs von Natur sanfte ruhige Menschen, vermöge der gesteigerten Reizbarkeit im Rausche, durch Affekt während der Trunkenheit zu den gewaltsamsten Handlungen hingerissen werden können.

In diesen Zuständen der vollendeten Trunkenheit ist Selbstbewuſstseyn, Freiheit und Vernunft durchaus gestört und aufgehoben, wenn auch der Mensch noch so weit seiner Sinne Meister ist, um eine gewaltsame That zu vollbringen und dazu die sich darbietenden Mittel zweckmäſsig zu gebrauchen.

Wo aber das Selbstbewuſstseyn aufgehoben ist, Vernunftgebrauch und Freiheit der Selbstbestimmung fehlen, da kann von Zurech-

nung gesetzwidriger Handlungen nicht die Rede seyn. Verbrechen im vollendeten Rausch begangen, bleiben daher nach der Bestimmung der Gesetze auch straflos, in so fern nicht die Trunkenheit selbst zurechnungsfähig erscheint.

Der vorhin beschriebene vollendete Rausch geht früher oder später in die dritte Periode über, in welcher als Nachwirkung Schlafsucht, Betäubung, zu Zeiten selbst Schlagfluſs, eintritt.

In diesem völlig sinn - und bewuſstlosen Zustande ist die Empfindung und willkürliche Bewegung gänzlich erloschen. Der Berauschte liegt im tiefsten Schlaf, der mit Schnarchen begleitet ist und nicht selten von Zuckungen, Erbrechen, u s. w unterbrochen wird. Einer Handlung ist der Mensch in diesem Zustande nicht fähig und Zurechnung ist nur in so fern denkbar, als die Entstehung des Rausches selbst Verschuldung begründet und die durch den Rausch herbeigeführte Versäumniſs Anspruch auf Schadenersatz veranlassen könnte.

Die Frage: ob die Trunkenheit selbst im gegebnen Falle zurechnungsfähig sey und Verschuldung begründe? ist an sich rein rechtlich. Der Arzt kann aber aus sachverständiger Prüfung der Körperbeschaffenheit des Angeklagten, der vorhergegangenen Verhältniſse, der Umstände während der Berauschung u. s. f., Vordersätze liefern, die für die Entscheidung jener Frage von Wichtigkeit sind.

Deshalb mag es nicht überflüſsig seyn, folgendes darüber zu bemerken:

1) Ganz unverschuldet würde die Trunkenheit dann seyn, wenn Jemanden wider sein Wissen und Wollen berauschende Stoffe beigebracht wären, z. B. narkotische Gifte, Opiate;

wenn Jemand zum erstenmal durch geistige Getränke berauscht würde, deren Wirkung ihm noch völlig unbekannt gewesen;

wenn dem Betrunkenen die Wirkung der geistigen Getränke zwar wohl bekannt gewesen, derselbe aber nur ein so geringes Maaſs davon genossen hätte, das nach gemeiner Erfahrung auch bei schwachen Individuen keinen Rausch hervorbringt;

wenn der Rausch nach geringem Genuſs geistiger Getränke deshalb unerwartet eintritt, weil körperliche Krankheitsursachen, z. B. gestörter Hämorrhoidalfluſs, krankhafter Blutandrang zum Gehirn, metastatische Hirnaffection nach zurückgetretnen Hautausschlägen u. s f eben mitwirkten;

wenn die Trunkenheit durch ungewöhnliche äussere Ursachen bewirkt würde, deren Wirkung der Berauschte nicht kannte. Z. B. Wenn Jemand nach ganz unbedeutendem Genuſs des Weines in einem Weinkeller berauscht würde, oder lediglich die aus den gährenden Weinen entwickelten Gasarten ihm den Kopf eingenommen hätten;

endlich wenn die Wirkung eines sehr mäsig genossenen Getränkes durch einen zu-

fällig entstandenen gerechten Affekt schnell bis zum Rausch gesteigert wird.

In dieser Beziehung kommt psychologisch noch besonders in Betracht, dafs die Wirkung der geistigen Getränke die Affekte befördert und diese wiederum gegenseitig die Neigung zum Trinken sowohl, als die berauschende Wirkung, verstärken.

2) Wenn die so eben nahmhaft gemachten Umstände in einem Falle sich nicht vollkommen zu Gunsten des Thäters darstellen, oder der Rausch, in welchem eine gesetzwidrige Handlung begangen wurde, nicht den hohern Grad *) erreicht hatte, so kann doch die Trunkenheit, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Strafrechts, als Milderungsgrund dienen.

3) Wo keines der genannten Verhältnisse statt fand, ist die Trunkenheit als culpos oder dolos zuzurechnen. Die Entscheidung hierüber nach den gesetzlichen Bestimmungen, steht allein dem Richter zu.

Ob aber in den Gesetzbüchern die Grundsätze darüber mit der erforderlichen Bündigkeit und Klarheit ausgesprochen sind, ist zu bezweifeln.

Denn bei einer unbefangenen Prüfung ergiebt sich, dafs zwar der Hauptgegensatz von unverschuldeter und beabsichtigter Trunkenheit aufgefafst und berücksichtigt sey, dafs aber

*) Vergl. z. B. Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamkeit Bd. III. S. 126.

auch bei der zweiten Art ein, zur Ausführung der gesetzwidrigen Handlung vorsätzlich bewirkter, Rausch unterschieden werden müsse, von einer Trunkenheit, die zwar absichtlich erworben ist, aber in Bezug auf das Verbrechen nur zufällig mitwirkt.

Man braucht nicht Rechtsgelehrter zu seyn, um einzusehn, daſs unverschuldeter vollkommner Rausch alle Zurechnung aufhebt; daſs im ersten Falle der beabsichtigten Trunkenheit die Strafe des vorsätzlichen Verbrechens statt finde, im zweiten Falle aber nur ein hoher Grad der Fahrlässigkeit zugerechnet werden könne.

Alles bisher Vorgetragene gilt von der Trunkenheit überhaupt, ohne Beziehung auf die Trunksucht. Ist nun schon bei der ersten, zum Behuf der rechtlichen Beurtheilung die Zuziehung des Gerichtsarztes zuweilen rathsam, oder nöthig, so gehört die Untersuchung und Ausmittlung des psychischen Zustandes der Trunksüchtigen sicher noch weit mehr in das Gebiet der gerichtlichen Psychologie und Medicin. Eine Erörterung dieses Gegenstandes scheint aber um so mehr nothwendig, als in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin der Trunkenheit überhaupt nur beiläufig Erwähnung geschieht, von der Trunksucht aber gar nicht die Rede ist.

Zweites Kapitel.

Von der Trunksucht.

Im gemeinen Leben, wie in Schriften, wird die Trunksucht fast allgemein nur als ein moralischer Fehler, als ein Laster betrachtet. So gewiſs nun diese Ansicht in einer Beziehung richtig und von groſser Wichtigkeit ist, so hat man doch neuerlich mit Recht angefangen diesen Zustand auch von einer andern Seite anzusehen und zu erforschen: in wie fern die Trunksucht, als eine körperliche Krankheit, oder als Wirkung einer solchen, sich darstelle? —

Zwar hat man längst die körperlichen Uebel, Gebrechen und Krankheiten gekannt, welche angewöhnte Berauschung bei alten Trunkenbolden fast unausbleiblich endlich erzeugt; fast ganz verkannt, oder doch übersehen, hat man aber die Rückwirkung des Körperzustandes auf den Trieb berauschende Getränke zu genieſsen. Gewöhnt, die Trunksucht nur als Gewohnheitsfehler, oder als lasterhaften Trieb einer rohsinnlichen Natur, zu betrachten, hat man nicht daran gedacht, daſs fehlerhafte Stimmung der Organe, wahre Körperkrankheit, einen instinktmäſsigen starken Trieb zu geistigen Getränken erregen, oder die im gesunden Menschen vorhandene Neigung dazu bis zu krankhafter Höhe steigern könne. Dennoch verhält es sich also, wie sich weiterhin unwiderlegbar ergeben wird, und es ist in dieser

Beziehung gewiſs die Trunksucht der krankhaften Freſssucht und der Mutterwuth gleich zu stellen.

Läſst es sich aber erweisen, daſs die Trunksucht ein auf körperlicher Krankheit beruhendes psychisches Uebel geworden sey, so muſs auch die Beurtheilung des psychischen Zustandes trunksüchtiger Verbrecher nach ganz andern Grundsätzen geschehen, als wenn man den Trunksüchtigen nur als einen ausschweifenden und lasterhaften Menschen betrachtet.

Wenn jede durch öftere Befriedigung und Angewöhnung gesteigerte sinnliche Begierde eine Leidenschaft, und wenn sie den höchsten Grad erreicht hat, eine Sucht genannt wird, so darf man mit Recht die unbändige Begierde zum Genuſs geistiger und berauschender Getränke die Leidenschaft zum Trunk und Trunksucht nennen.

Es ist das lebhafte Gefühl des sinnlichen Wohlseyns, das der Mensch nach dem mäſsigen Genuſs geistiger Getränke verspürt, welches zuerst den Trieb dazu in ihm erregt. Der Trinker fühlt sich körperlich sehr wohl, leichter, behaglicher als gewöhnlich, auch geistig angenehm aufgeregt. Er ist heiter, lustig, empfänglich für Scherz, gesellig, mittheilsam; die Gedanken, die guten Einfälle strömen zu, die Einbildungskraft ist in erhöhter Thätigkeit, die Unbeholfenheit der Sprache, die Schüchternheit verliert sich, das Gefühl der Mühseligkeiten des Lebens schwindet, alles, was ihn sonst drückt und belästigt, ist bei Seite gethan und

der beredte Mund strömt im lauten fröhlichen Gespräch die angenehmen Gefühle aus, die seine Brust erfüllen.

Wird das rechte Maaſs nicht überschritten, so entsteht kein irgend bedeutendes körperliches Unwohlseyn und die Abspannung, die der erhöhten Thätigkeit folgt, verschwindet im Schlafe, zu dem Neigung und Bedürfniſs fast immer sich einstellt. Ja, ist der Trinker bis zum Rausche fortgeschritten, so sind die unangenehmen Empfindungen, welche folgen, doch meistens nur von kurzer Dauer.

Darf man sich wundern, wenn der sinnliche Mensch die Neigung empfindet, sich in solchen angenehmen Zustand öfter zu versetzen? Das Sittengesetz selbst miſsbilligt den mäſsigen Genuſs sinnlicher Freuden nicht und gewiſs betritt der angehende Trinker die Trinkstube mit dem guten Vorsatz, es nicht bis zum Rausch kommen zu lassen. Während des Genusses selbst wird er nur durch Lust zum fortgesetzten Sinnenkitzel, durch Zureden, Aufmunterung, Beispiel, Eitelkeit u s f. verführt weiter zu gehn, als er anfangs gewollt. Hat er den Rausch ausgeschlafen, so bereut er nicht den Genuſs, sondern höchstens das Uebermaſs, faſst den Vorsatz zur künftigen Mäsigkeit, der aber selten gehalten wird, wenn von Neuem der benannte Anreiz zur Uebertretung wirksam wird. Das ist der Gang bei vielen, die später in Trunksucht verfallen. Andere werden von den Vätern und Angehörigen zum Trinken förmlich angeführt, oder es reiſst sie das Beispiel der Jugendgenossen hin, welche eine Ehre darin setzen, ein bedeuten-

des Maaſs der starken Getränke vertragen zu können.

So wird, was anfangs mit nur gemäſsigter Neigung, oft selbst mit Widerwillen, geschah, allmälig zur Gewohnheit. Diese steigert den Trieb fortschreitend mit siegender Gewalt bis zur Leidenschaft; der Trinker endet nun nicht früher, als bis der Rausch ihn untüchtig macht und hat er sich oft berauscht, so fühlt er je länger je mehr das Bedürfniſs zu trinken, das er nicht mehr zu bezähmen vermag, und wird trunksüchtig.

So verhält sich der Vorgang von der psychischen Seite betrachtet. Aber auch die körperlichen Veränderungen, welche der angewöhnte Genuſs hitziger Getränke erzeugt und besonders die Rückwirkung der krankhaft veränderten Verrichtungen auf die, ohnehin schon so mächtige, Neigung zum Trunk sind ins Auge zu fassen.

Schon die Alten kannten die Krankheiten, welche die Trunksucht erzeugt. Ausser mehreren Stellen in den Schriften des Hippokrates περι νȣσων *Lib. II. Cap. XXII. Lib. III. Cap. XII. — Aphorismor. Lib. V. Aph. V.* προρρητικου *II. Cap. VIII.* 13) beweisen es die Schilderungen, welche Plinius und Seneca von den Wirkungen der Trunkenheit geben.

Plinius (*historiae natur. Lib. XIV. Cap.* 22.) sagt: *ex ebrietate pallor, genae pendulae, oculorum ulcera, manus tremulae, ferales somni, inquies nocturna.*

L. A. Seneca in dem bekannten 95 Briefe giebt aber besonders ein treffliches Gemälde des traurigen Körperzustandes der Schwelger überhaupt und der Trunksüchtigen insbesondere.

Pallor et nervorum vino madentium tremor, et miserabilior ex cruditatibus, quam ex fame, macies; inde incerti labantium pedes, et semper qualis in ipsa ebrietate titubatio; inde in totam cutem tumor admissus distentusque venter, dum male asuescit plus capere, quam poterat; inde suffusio luridae bilis et decolor vultus tabesque in se putrescentium et retorti digiti articulis obrigescentibus, nervorum sine sensu jacentium torpor aut palpitatio corporum sine intermissione vibrantium. Quid capitis vertiginem dicam? quid oculorum auriumque tormenta et cerebri aestuantis verminationes et omnia per quae exoneramur, internis ulceribus affecta? Innumerabilia praeterea febrium genera, aliarum impetu saevientium, aliarum tenui peste repentium, aliarum cum horrore et multa membrorum quassatione venientium. Quid alios referam innumerabiles morbos supplicia luxuriae? (L. A. Senecae Opera omnia. Ed. Ruhkopf Vol. III. pag. 220.).

Neuere Aerzte und Naturforscher haben die nachtheiligen Wirkungen des Mifsbrauches geistiger Getränke auf die verschiedenen organischen Systeme häufig genug beobachtet und beschrieben. Dafs geschwächte Verdauung, Aufblähung, Säureerzeugung, Eckel gegen feste Speisen, Erbrechen, Leberkrankheiten, Asthma, Wassersucht, Scirrhositäten des Magens, Zittern der Glieder, Muskelschwäche, Krämpfe, Zuckungen, Lähmungen, Apoplexie, Schwä-

che des Gedächtnisses, Abstumpfung aller Seelenvermögen bis zum Stumpfsinn und Blödsinn, zu den Folgen fortgesetzter Ausschweifungen bei alten Säufern und Trunkenbolden gehören, wuſste jeder erfahrne Arzt.

Neu ist aber die Ansicht, welche ein deutscher Arzt in Ruſsland, Hr Dr. C. v. Brühl-Cramer *), von der Trunksucht als einer auf physischen Ursachen beruhenden Körperkrankheit gegeben hat.

Dieser würdige Arzt, welcher häufig Gelegenheit hatte, Trunksüchtige an den körperlichen Gebrechen und Krankheiten zu behandeln, an denen sie litten, überzeugte sich bald, daſs dieses Uebel eine körperliche Krankheit sey, als er, bemüht wo möglich eine wirksame Heilmethode dagegen ausfindig zu machen, dasselbe zum Hauptgegenstande einer sorgsamen Untersuchung wählte.

Wir heben hier aus dieser, für jeden praktischen Arzt nicht unwichtigen, kleinen Schrift nur die Beweise aus, welche er für seine Behauptung aufstellt.

1) Das eigene Geständniſs der vernünftigern unter den Trunksüchtigen selbst. Nicht wenige unter ihnen fühlen auf das lebhafteste, wie entehrend nicht bloſs in den Augen Anderer, sondern auch an sich, wie schädlich für ihre Gesundheit, wie nachtheilig für ihren Hausstand, dieses abscheuliche Uebel ist. Sie fassen öfter den festen Vorsatz, sich Zwang anzuthun und des Trun-

*) Ueber die Trunksucht und eine rationelle Heilmethode derselben. Berlin 1819. 8.

kes zu enthalten. Wenn aber der Zeitpunkt der (periodischen) Trunksucht eintritt, so bitten sie flehentlich um Branntwein, wenn man ihnen denselben gewaltsam vorenthält. Sie versichern, daſs es ein mächtiger unüberwindlicher Trieb, ein Drang sey, der sie zum Genuſs des Branntweins führe, und die äusserste Quaal, wenn er nicht befriedigt werde.

2) Die Trunksucht ist oft periodisch intermittirend, auch remittirend.

3) Den Anfällen der Trunksucht gehen gewisse Vorboten vorher.

4) Die Dauer der Anfälle ist gewissen bestimmten Gesetzen unterworfen.

5) Jeder Trunksucht-Anfall endiget sich mit Erscheinungen, die denen der kritischen andrer Krankheiten ähnlich sind.

6) Wenn man beim Eintritt, oder während eines Trunksucht-Anfalles, dem Kranken den Branntwein gewaltsam und durchaus vorenthält, so entsteht nicht selten Wahnsinn; man hat auch viele Beispiele, daſs Menschen unter solchen Umständen plötzlich gestorben sind.

7) Der Kranke kann durch physische Mittel von diesem Uebel befreiet werden.

Hr. von Brühl-Cramer folgert aus den hier mitgetheilten Erfahrungssätzen, daſs die Trunksucht ein unwillkürliches Uebel, folglich eine Krankheit, und nicht in einer Verletzung

der Moralität, wie man gewöhnlich annehme, begründet sey.

Diese Behauptung ist auch gewiſs unter der Beschränkung richtig, daſs die Angewöhnung des (anfangs vielleicht sehr mäſsigen) Genuſses geistiger Getränke die Anlage zur Krankheit erzeugt.

Die Entstehung der Anlage zu der Krankheit kann der Mensch allerdings verhüten, wenn er den regelmäſsigen Genuſs der hitzigen Getränke meidet. Auch kann derselbe, so lange er sich noch in dieser Anlage befindet, durch einen festen Willen sich den übermäſsigen Genuſs wieder abgewöhnen, was späterhin nicht mehr möglich ist.

Für die Natur der Trunksucht, als einer körperlichen Krankheit, giebt auch die Beschaffenheit mancher Gelegenheitsursachen Zeugniſs, welche bei Menschen, die sich die Anlage dazu erworben haben, plötzlich die Krankheit zum Ausbruch bringt.

Hr. von Brühl-Cramer nennt als solche heftigen Verdruſs und Aerger, vorzüglich aber deprimirende geistige Gefühle, wie Traurigkeit, Kummer und Gram; und bemerkt, daſs in Moskau nach der unglücklichen Katastrophe von 1812 viele trunksüchtig wurden, gedenkt auch einiger ihm bekannten Fälle von periodischer Trunksucht nach Schreck und nach den Regungen des Neides. Ferner: bedeutende Ermüdung und Körperanstrengung in

grofser Hitze, Hunger und Durst, die lange unbefriedigt bleiben, ein ungewöhnlicher kalter Trunk, endlich auch die Langeweile.

Zu leugnen ist nun nicht, dafs die erste und letzte dieser Gelegenheitsursachen wohl mit eben so vielem Rechte auf die Entstehung der Trunksucht als eines moralischen Fehlers, bezogen werden könnten. Denn Menschen, die nicht stark genug sind, ihre unangenehmen Affekte durch die Vernunft zu bemeistern, suchen sich oft durch den Trunk zu betäuben, oder von dem drückenden Gefühl der Langenweile zu befreien. Aber Trunksucht nach heftigem Schreck, nach Körperanstrengung und Ermattung, nach unbefriedigtem Hunger, setzt körperliche Veränderungen voraus, durch welche der Trieb zum Trunk plötzlich hervorgerufen wird.

Hinsichtlich der weitern Beweise für die Natur der Trunksucht, als somatischer Krankheit, sind in der angezognen Schrift (S. 26. ff.) die sehr merkwürdigen Beobachtungen zu vergleichen, welche über die intermittirende und periodische Trunksucht mitgetheilt sind. So wohl in Bezug auf den Eintritt der Anfälle, als ihrer Dauer und der Krisen, hält nicht selten die Natur ein sehr genaues Zeitmafs ein. Eben so wichtig in pathologischer Beziehung, wie für den Zweck der Heilung, ist der Abschnitt über die therapeutische Behandlung, die in manchen Fällen glücklichen Erfolg gehabt hat.

Die hier durchgeführte Ansicht ist von Wichtigkeit für das Strafrecht und die gerichtliche Psychologie.

Die Strafrechtslehrer und die Strafgesetzbücher geben meistens keine besondere Bestimmungen über die rechtlichen Folgen der Trunkenheit bei Trunksüchtigen. Daher sind wohl meistens die allgemeinen Grundsätze über Trunkenheit *in foro* bei der Bestrafung trunksüchtiger Verbrecher zur Anwendung gekommen.

Auch findet man wohl hin und wieder die Behauptung ausgesprochen, die Milderung oder Aufhebung der Strafe, die dem bloſs Trunkenen rechtlich zu Gute komme, könne bei dem Trunksüchtigen nicht statt haben. *)

Der Zustand trunksüchtiger Verbrecher kann aber, in mehr als einer Beziehung, die Zurechnung gänzlich aufheben. Diejenigen, die also bei gerichtlichen Verhandlungen ein Gutachten, oder einen Rechtsspruch darüber abgeben, werden folgende Sätze zu erwägen haben.

*) — *qui poculis non indulget frequenter aut destinato animo, sed praeter intentionem inebriatur dum aut suas aut vini virtutes ignorat aut a protervis et intemperantibus convivis paria facere cogitur excusatius peccare videtur. Qui vero prava potandi consuetudine delectatur et quotidiana crapula suam sibi obtundit mentem, nullam meretur veniam, et vel hoc nomine poena affici debet. Pauli Zacchiae Quaest. medico — legal. Lib. II. Tit. I. Quaest. II.* 37. Vergl. auch v. Müller Entwurf der gerichtl. A. W. Bd. II. S. 281.

I.

Es giebt Menschen, die von früher Jugend und ohne ihre Schuld, an den Genuſs hitziger Getränke gewöhnt, täglich eine bedeutende Menge davon zu sich nehmen, ohne betrunken zu werden, wenn sie das tägliche Maaſs nicht überschreiten. Ist ein solcher auch noch nicht als ein Trunksucht Kranker im strengern Sinne zu betrachten, so befindet er sich doch bereits in der Anlage dazu, in welcher sich, wegen der steten Erhitzung des Blutes und Reizung der Nerven, eine ungewöhnliche und krankhafte Wildheit oder Heftigkeit entwickelt, vermöge deren, auf äussern Anlaſs, der Mensch zu den gewaltsamsten und grausamsten Handlungen hingerissen wird.

Insofern nun bei Individuen dieser Art nachgewiesen werden kann, daſs die Wildheit und Zornmüthigkeit, die sich bei ihnen offenbarte, auf wirklich vorhandner körperlicher Krankheit, *) wenn auch erst durch die Gewohnheit des Trunkes erzeugt, beruhet und nicht bloſs Wirkung eines heftigen Temperaments ist, insofern muſs ihnen auch dieses zu gut kommen, wo nicht bis zu völliger Strafslosigkeit, doch sicher zur Strafmilderung.

II.

Ist bei zum Trunk gewöhnten Menschen die eigentliche Trunksucht zum Ausbruch gekommen, so ist der Mensch, wenn auch sei-

*) Vergl. Abhandlungen Bd. II. S. 311. und Bd. IV. S. 13.

ner Besinnung, des Gedächtnisses und Verstandes sonst nicht völlig beraubt, doch im Anfall als ein Irrer und Unfreier zu betrachten, dessen Begierde zum Trunk durch körperliche Krankheit bedingt ist.

Es ist oben schon bemerkt worden, dafs Aerger, Zorn, und alle Affekte den Ausbruch des Rausches, auch bei Menschen beschleunigen, die an hitzige Getränke gewöhnt sind. Nicht minder befördert die zufällige Einwirkung von unangenehmen Gemüthsbewegungen und Leidenschaften bei dem zum Trunk gewöhnten den oft plötzlichen Ausbruch der eigentlichen Trunksucht.

Dafs diese nun eine wahrhafte Krankheit, nicht, wie man gemeinhin angenommen, die Nachgiebigkeit gegen eine lasterhafte Neigung sey, beweisen besonders die höchst merkwürdigen Beobachtungen von intermittirender und periodischer Trunksucht.

Nach den Beobachtungen von Hrn. v. Brühl-Cramer (a. a. O. S. 26.) dauerten die Anfälle der ersten Art jedesmal drei Tage, und kehrten nach sehr bestimmten Zwischenräumen zurück. Er behandelte zwei Trunksüchtige, die in jeder Woche Sonntag bis Dienstag heftig betrunken waren, die übrigen 4 Tage aber gar nichts tranken. Der eine hatte bis zur Heilung auf solche Weise mehr als zwei Jahre hindurch getrunken; bei dem Andern aber, nachdem er öfter und längere Zeit hindurch zu unbestimmten Zeiten sich berauscht, hatte das Uebel erst vor kurzem diese Ordnung angenommen. Er behan-

delte ferner eine Frau, die am 15, 16, oder 17ten Tage jedes Monats trunksüchtig wurde. Die Anfälle währten dann jedesmal drei Tage. Dieser Typus hatte sich schon zwei Jahre hindurch behauptet und heftige Vorboten giengen jedesmal einige Tage vorher.

Die periodische Trunksucht macht, nach desselben Arztes Beobachtungen, ihre Anfälle alle drei bis vier Wochen, bei Manchen zur Zeit des Neumondes, bei Andern wiederum nur alle zwei Monat.

Er erwähnt auch eines Mannes, der seit 5 Jahren nur während des Herbstes trunksüchtig wird, während er die übrige Zeit hindurch in der Regel nichts von berauschenden Getränken, oder doch nur bei besondern Gelegenheiten, zu geniessen pflegt.

Könnte man aber nun noch an der Natur dieses Uebels, als einer, nach einem bestimmten Typus verlaufenden, wahrhaften Krankheit zweifeln, indem man etwa den Eintritt jener periodischen Berauschungen zufällig wiederkehrenden äusseren Anlässen zuschreiben wollte, so müſste doch die Endigung der Anfälle durch vollkommene, an bekannten kritischen Tagen eintretende, K r i s e n den Gegenbeweis geben und jeden Zweifel niederschlagen.

Die von Hrn. von B r ü h l - C r a m e r beobachteten Anfälle entschieden sich am 3ten, 5, 7, 9, 11, 13 oder 21ten Tage, einmal auch am 33ten. Die K r i s e n *) geschehen

*) Es ist hier nicht der Ort, den Verlauf der ganzen Krankheit zu beschreiben, welchen die angezeigte Schrift ken-

meistens mit Erbrechen, nach welchem unmittelbar der gröfste und bestimmteste Abscheu gegen das berauschende Getränk sich äussert. Auf die Krise folgt das Stadium der Reconvalescenz, in welchem der Organismus noch gereizt ist und der Kranke noch von grofser Unruhe, fürchterlichen Bildern, wehmüthigen Gefühlen u. s. f. geplagt wird. Nachdem auch dieses Stadium vorüber ist, trinkt der Genesene entweder gar nichts von berauschenden Getränken, oder nach dem Verschwinden des, während der Krisis eingetretnen, Widerwillens gelegentlich nur so viel, wie andere der Krankheit nicht unterworfene. Dieses währt bei der periodischen Trunksucht so lange. bis nach dem bestimmten Typus ein neuer Anfall erfolgt.

nen lehrt. Es mag aber hier die Schilderung des Stadiums der Krise folgen, wie sie der benannte Beobachter nach seinen Erfahrungen gab, *Stadium Criseos.* Die Entscheidung tritt an einem der angeführten kritischen Tage ein; der Kranke fängt zuerst an eine besondere Aengstlichkeit und Unruhe zu fühlen und seine Geistesfunctionen beginnen ihre normale Thätigkeit zu äussern. Jene Unruhe nimmt mit jedem Augenblicke zu und wird ihm endlich zur grofsen Qual, so dafs er oft laut klagt. Endlich entsteht ein heftiges Erbrechen, wodurch nicht immer verdorbene Galle, u. s. f. sondern manchmal nur eine wäfsrige Flüssigkeit ausgeleert wird. Oft beschliefst ein einmaliges heftiges Erbrechen den Krankheitsanfall, manchmal findet aber ein mehrmaliges Erbrechen statt und Eckel und Erbrechen dauern mehrere Stunden lang, während dessen aber bis zu einem gewissen Zeitpunkt er keinen Branntwein zu sich nimmt. Nach ein- oder mehrmaligen Erbrechen pflegt aber manchmal der Patient plötzlich noch einen leisen Ruf zum Genufs des Branntweins zu bekommen, er trinkt ein Weniges, und von

Wo sich der Zustand eines in Untersuchung befangenen Trunksüchtigen auf diese Weise darstellt, wird wohl kein Sachverständiger daran zweifeln, dafs er an einer periodischen Körperkrankheit leide und die in dem Anfall vollbrachten gesetzwidrigen Handlungen werden auf dieselbe Weise zu beurtheilen seyn, als wenn sie im Fieberdelirium eines intermittirenden Fiebers, oder im periodischen Wahnsinn, begangen wären.

III.

Weniger gewifs möchte dieses bei der anhaltenden Trunksucht zu seyn scheinen, und sicher wird Mancher glauben, es heisse dem Laster Thor und Thüre öffnen, wenn man

diesem Augenblick hört das Erbrechen auf, und der Kranke hat nun eine sehr grofse Aversion wider den Branntwein bekommen, so dafs oft die blofse Idee daran das Nervensystem des, noch vor kurzem trunksüchtig gewesenen, Menschen in die widrigste Erschütterung zu versetzen im Stande ist. Manchmal bildet sich aber während des kritischen Erbrechens kein Ruf zum Genufs des Branntweins und nach vollendeter Krise hat der Mensch, gleich jenen, den nachdrücklichsten Abscheu wider den Spiritus. Bei einigen Wenigen fand während der Krisis kein eigentliches Erbrechen, sondern nur Eckel oder Uebelkeit statt. — In vielen Fällen äussern sich während der Krisis die, manchmal in bedeutenden Schmerzen, in Krämpfen, Poltern, u. s. f. sich aussprechenden, Leiden der Organe des Unterleibs, und zwar nicht selten, nachdem der Kranke in den frühern Stadien nichts davon verspürt hatte. Es scheint, als wenn die krankhafte Thätigkeit des Nervensystems während der Krisis sich mehr auf das Gangliensystem des Unterleibes determinire.

für die in derselben verübten Verbrechen einen Entschuldigungsgrund in körperlicher Krankheit suche.

Man erwäge aber, daſs die Analogie der aussetzenden und periodischen Trunksucht die Natur auch dieser Form der Krankheit aufhellt. Man bringe ferner in Anschlag, daſs der tägliche, mäsige Genuſs geistiger Getränke, an sich betrachtet, weder unmoralisch, noch durch die Gesetze verboten ist; daſs Personen Jahre lang, ja oft bis zum höhern Alter hinauf, hitzige Getränke, ihrer Gewohnheit gemäſs, genossen haben, ohne eigentliche Trunkenbolde und Trunksüchtige zu seyn. Wenn nun diese durch Verdruſs, Kummer, häusliches Unglück, Verzweiflung, in heftigern Rausch versetzt werden, oder wenn die krankhafte Trunksucht bei ihnen zum Ausbruch kommt, soll ihnen dann, wenn sie eine schwere That verübt haben, der Entschuldigungsgrund, daſs sie an Körperkrankheit leiden, welche psychische Störung erzeugt, entzogen werden?

Wer gehörig darüber nachgedacht hat und die Natur eines solchen Zustandes richtig zu würdigen vermag, wird eben so wenig anstehen, einen daran Leidenden für unfrei und des Vernunftgebrauches (wegen Krankheit) beraubt zu erklären, als dieses zweifelhaft seyn könnte, wenn die gröbern und mehr in die Augen springenden Wirkungen der Krankheit auf das Gehirn, wie Epilepsie, Verlust des Gedächtnisses, Stumpfsinn, Blödsinn, *delirium tremens*, Manie, bereits hervorgetreten wären.

Weil aber ängstliche Gerichtsärzte Bedenken tragen könnten, eine solche Lehre, die noch in keinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin sich findet, in vorkommenden Fällen zu befolgen, so freuet es mich hier nachweisen zu können, daſs der verewigte Ernst Platner und die Leipziger Facultät von dieser Ansicht bei der Begutachtung eines wichtigen Falles sich haben leiten lassen.

Platner (*Quaest. med. forens. Part. XXX.*) will bei den an den Trunk Gewöhnten in Anschlag gebracht wissen, daſs sie sich oft allmälig und ohne Vorsatz den Trunk angewöhnt haben.

„*Pro his, quia vitium non sua voluntate contraxerunt, maxima pars diluitur accusationis. Sed eorundem ut rara sit ebrietas, semper acris et vehemens natura est, ob sanguinis aestum et perpetuam agitationem intensionemque nervorum. Unde sensim existit morbosa illa quaedam ferocitas, quae nunc ad levissimas causas subito exardescit cum audacia et crudelitate; nunc impatiens rerum adversarum et imprimis domesticarum, inter occultos angores solicitudinesque, totius fortunae ac vitae desperatione, nisi per severiorem ergastuli disciplinam continentur, tandem in rapinas, caedes, seditiones, incendia erumpit. Talem ebriosum ego, etiam deterrimi sceleris reum, non puniendam esse arbitror, sed castigandum et coercendum. Illa enim animi acrimonia impotentiaque, propterea quod manifesto morbosa est, amentiae venia nequit privari.*“ —

Es geschieht ferner, daſs Menschen, welche ihr ganzes Leben hindurch hitzige Getränke genossen haben, ohne, ausser den Wirkungen eines zufällig entstandnen Rausches, nachtheilige Folgen für Körper und Geist zu verspüren, im höhern Alter dieses nicht mehr ertragen können. Ohne das gewohnte Maaſs zu überschreiten werden sie leichter berauscht, können sich weniger als sonst beherrschen; es treten Veränderungen in ihrer Gemüthsstimmung, wie in ihrem körperlichen Zustande ein, der Kopf wird schwächer, Affekte und Leidenschaften meistens aber um so unbändiger; oft bricht auch nun die Trunksucht als Krankheit plötzlich aus.

Es ist eine häufige Erfahrung sagt v. Brühl-Cramer, (a. a. O. S 21.) daſs Menschen, die vom frühern Jünglingsalter an ihre ganze Lebenszeit hindurch spirutuöse Getränke in bedeutenden Quantitäten genossen hatten, erst im höhern Alter eigentlich trunksüchtig wurden.

Zusammenstimmend damit ist Platner's Erfahrung. *Observatum a nobis est, eos, qui per longam annorum seriem ebriosi fuissent sine conspicua ebrietate, ingravescente senectute, vel exiguo modo potationis tanto facilius saepiusque inebriari.*

Auch für diese muſs, in Bezug auf Zurechnung gesetzwidriger Handlungen, der Entschuldigungsgrund der Unfreiheit und des aufgehobenen Vernunftgebrauches wegen körperlicher Krankheit geltend gemacht werden, sey es (je nach den Umständen) zur Strafmilderung oder, wie Platner will, bis zu völliger Straflosigkeit.

Hi vero, quando quidem consuetudinem vitiosam nullo suo voluntario peccato adscitam et inveteratam, sibi adimere jam non possunt, si, praesertim alia quacunque accedente perturbatione graviore, factum violentum patrarunt, ab hac ebrietate seriore verissimum defensionis argumentum habebunt.

Bei Untersuchungen über den psychischen Zustand solcher Individuen gelten dann alle die Regeln, die schon im II. Bande dieser Abhandlungen (S. 307.) über die Beurtheilung der, aus Leidenschaft und verborgener Geisteszerrüttung, wirklich oder scheinbar, zusammengesezten Zustände aufgestellt worden sind.

Bei der bisher herrschend gewesenen Ansicht: daſs Trunksucht nur als ein moralischer Fehler, als ein Laster zu betrachten sey, mögen die Gerichte im Ganzen nur selten ärztliche Gutachten über den psychischen Zustand trunksüchtiger Inquisiten eingeholt haben. Sie würden dieses vielleicht ganz unterlassen haben, wenn nicht die Vertheidiger bei trunksüchtigen Verbrechern das Vorhandenseyn des Wahnsinns oder der Manie anzunehmen pflegten.

Es finden sich aber in den ältern und neuern Sammlungen von gerichtlich medicinischen Gutachten nur sehr wenige, die sich auf diesen Gegenstand beziehen.

Um so mehr verdient daher ein von E. Platner entworfenes und von der Facultät zu Leipzig abgegebenes Gutachten die Beachtung aller Gerichtsärzte. Zwar ist die Form und Fassung desselben etwas schwerfällig und veraltet, wodurch die Uebersicht der Gründe

und Gegengründe erschwert wird; aber für diese kleinen Mängel wird der Sachverständige reichlich durch den Inhalt entschädigt.

Das Geschichtliche des begutachteten Falles war folgendes.

Martin Harrman hatte von den Knabenjahren an stark Branntwein getrunken und ihn gut vertragen können. Nachdem er nun 70 Jahr alt geworden, war er zwar körperlich noch ziemlich rüstig und stark, doch zur Arbeit weniger mehr tüchtig. Auch fieng der Kopf, der immer eben nicht der stärkste gewesen war, an schwächer zu werden, so daſs er von dem gewohnten Branntwein nun berauscht zu werden pflegte. Eines Tages, als er nun zu viel getrunken hatte, trieb ihn Haſs und Rache gegen den Schulzen Kliemer in dessen Scheune Feuer anzulegen. Vor Gericht leugnete er die Rachsucht nicht ab, blieb aber in allen Verhören beharrlich dabei, daſs der Entschluſs, Feuer anzulegen, nicht vorher überlegt gewesen, sondern plötzlich wie aus einem blinden Antriebe, in der gröſsten Verwirrung seiner Sinne, ihm angekommen sey.

Wie zweifelhaft und verdächtig diese Angabe auch scheinen mogte, so urtheilte Platner dennoch, daſs dem Harrman Irreseyn und Unfreiheit (*amentia*) wegen Rausch und Trunksucht zu gute kommen müsse. Denn er sey zur Zeit der That trunken gewesen und habe hinsichtlich der Trunksucht den gerechten Entschuldigungsgrund, den Alters- und Körperschwäche gewähre, für sich.

Das Gericht foderte ein Gutachten der medicinischen Facultät zu Leipzig über den zweifelhaften psychischen Zustand des Inquisiten und stellte namentlich folgende Frage:

„Ob nach den von den Zeugen fol. — fol. — fol. — Vol. I. angegebnen Umständen, mit der in peinlichen Fällen erforderlichen Gewifsheit anzunehmen sey, dafs Martin Harrman zu der Zeit, als er am — — — 1806. das fol. — Vol. I. beschriebene ulmichte Holz an seiner Tabackspfeife angezündet und auf der Kliemer'schen Scheune unter die Dachschoben gesteckt hat, seines Verstandes völlig mächtig gewesen sey?"

Darauf wurde im Gutachten also geantwortet:

Obwohl

1) Der Ausdruck: seines Verstandes nicht mächtig seyn: in der eigentlichen Bedeutung nur da statt findet, wo irgend eine Art und Erscheinung des offenbaren, oder geheimen, des wüthenden oder des niedergeschlagenen Wahnsinnes die Besonnenheit und Ueberlegung unmöglich macht, und den Willen der, zu der Zurechnung eines Verbrechens erforderlichen, Freiheit beraubt; nun aber ein wahnsinniger Zustand in dem Inquisiten, auch nur für den in Frage befangenen Zeitpunkt, anzunehmen, von den Akten so wenig ein psychologischer als ein medicinischer Grund dargeboten wird; angesehen von Harrmannen, einem, voraussetzlicher Weise, vermöge seines Handwerkes, gesundem Manne, keine idiopathische

noch symptomatische Nervenschwäche, noch eine dahin führende vorhergegangne Fieberkrankheit, aktenmäsig bekannt ist, woraus sich eine solche Vermuthung einigermaſsen begründen lieſse; eben so wenig zu der Zeit, als er die Kliemersche Scheune anzündete, etwas diesfalls Bedenkliches in ihm zu bemerken gewesen:

2) Die Trunkenheit unter den Begriff der Verstandesverwirrung zu bringen, den Grundsätzen der Criminalphilosophie und der forensischen Medicin in sofern entgegen seyn mögte, als dieselben die Unterscheidung der Trunkenheit von dem Wahnsinn aus dem sehr wichtigen Grunde erfordern, weil die Trunkenheit, wenn schon die Willkür durch die Angewöhnung beschränkt ist, in Ansehung ihres Ursprunges, als eine freiwillige Untugend angenommen, und mithin jede That, welche in der also freiwillig angewöhnten Trunkenheit begangen wird, mögte übrigens in dem Augenblicke des Entschlusses und der Vollbringung alle Besonnenheit des Verstandes und alle Selbstmacht des Willens aufgehoben seyn, wie eine freie, und wenigstens in sofern mit freiem Verstandesgebrauch verbundene Handlung zu betrachten ist:

3) Wollte man auch, von allen diesen Grundsätzen abgesehen, nur bei der einzigen Behauptung stehen bleiben, daſs Harrman in dem unseligen Augenblick auf den höchsten Grad betrunken, und vermöge dessen, mit oder ohne seine ursprüngliche Verschuldung, des Verstandes nicht mächtig war,

eine solche Behauptung vielleicht in der Rücksicht nicht statt finden würde; weil Harrman sich zu der Zeit sowohl des Zweckes und der Mittel, als der That selbst klar bewuſst, auch nachher, wie seine gerichtlichen Aussagen zeigen, (I Bl. — f.) aller Umstände derselben eingedenk gewesen; anstatt daſs, dem ersten Anblicke nach, mit dem aufgehobenen Verstandesgebrauch, nicht allein das Bewuſstseyn, sondern auch in dem Zeitpunkte, in welchem der Verstand auf eine solche Weise benommen und zerrüttet war, alle Erinnerung ausgelöscht seyn müſste; folglich dieser Ansicht nach Harrman damals, als er die brennbare Materie in die Kliemer'sche Scheune einlegte, seines Verstandes allerdings mächtig gewesen wäre:

4) Daſs der Inquisit die Kliemer'sche Scheune aus Rachgier gegen den Eigenthümer derselben, angezündet und schon vorher entweder den Entschluſs dazu gefaſst, oder doch die rachsüchtigen Empfindungen, welche dabey zum Grunde lagen, gehegt habe, zum Theil aus Geständnissen erhellet.

Dennoch aber, da

1) Die uns vorliegende Frage, vermöge des Zusammenhanges, in welchem sie mit den Schutzschriften stehet, durch den von Harrmans Trunkenheit entlehnten Vertheidigungsgrund veranlaſst worden und sonach der Ausdruck: seines Verstandes nicht mächtig seyn: hier offenbar nicht in der engern, sondern in der weitern Bedeutung zu nehmen ist; mithin nicht darüber: ob Harr-

mann im Wahnsinn, sondern ob er überhaupt ohne Selbstmacht handelte? von Uns, ohne Hinsicht auf die medicinischen Gegengründe eines eigentlichen wahnsinnigen Zustandes, geurtheilt werden soll;

2) Angenommen: daſs die Angewöhnung an den übermäſsigen Genuſs geistiger Getränke allezeit das Werk einer freiwilligen Sinnlichkeit und diesfalls jede im Trunk begangne That selbst freiwillig und der richterlichen Zurechnung fähig sey: dieser Grundsatz auf der einen Seite von dem medicinischen Gebiete zu weit abliegt; und auf der andern, nach den Akten, mit der für die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderlichen Gewiſsheit, auf den Inquisiten kaum anwendbar seyn dürfte; indem es noch sehr zweifelhaft bleibt: ob der höhere Grad der Trunkenheit, welcher die letzten Tage vor dem 17 Oktober und an diesem Tage selbst an ihm bemerkt worden, die alleinige Wirkung des Branntweines, oder zugleich eine Folge der durch die Gemüthsbewegungen des Kummers und Verdrusses, zumal in diesem hohen Alter, verursachten Schwäche des Gehirns war: wie denn auch, nach den Aussagen der abgehörten Zeugen, Harrmanns gewöhnliche Trunkenheit nicht von der Art gewesen, daſs sie ihn zu heftigen Affekten und bösen Handlungen aufgelegt, wenn auch albern und schwatzhaft und zu der Abwartung seines Handwerkes untauglich, machte. (1 Bl. —):

3) Eben diesen Aussagen zufolge Harrmann, gleichwie überhaupt in jenem Zeitraum (1 Bl.

— —) also am 17 Oktbr. und zwar namentlich auch in der Stunde, in der er das Feuer anlegte (I. Bl. — —) auffallend betrunken gewesen, so daſs sich allerdings begreifen läſst, wie er theils dadurch, theils vermöge der hinzukommenden Beunruhigung seines durch das Alter geschwächten Kopfes, in dem freien Verstandesgebrauch gehindert seyn konnte: gegen welche, ob auch nicht in einem sehr hohen Grade wahrscheinliche und auf keinen Fall als gewiſs anzunehmende, Voraussetzung gleichwohl der Einwand, daſs er weder damals das Bewuſstseyn noch in der Folge für das, was er in diesem Zustande gethan hatte, der Erinnerung ermangelte, wenigstens keinen Beweis der psychologischen Unmöglichkeit darbieten könnte; indem die medicinische Seelenlehre diesfalls folgende Grundsätze und Erfahrungen nachweiset: daſs überhaupt zur Hinderung des praktischen Vernunftgebrauches, sey es in einem Anfall des Wahnsinnes, oder der Trunkenheit, wesentlich mehr nicht erfordert wird, als eine in physischen Ursachen beruhende übernatürliche Lebhaftigkeit und Stärke der in der Phantasie entweder vorher schon fest gewesenen, oder jetzt zudringenden Vorstellungen; verbunden mit dem Unvermogen ihrer Uebergewalt durch entgegengesetzte Grundsätze der Vernunft und Moralität Schranken zu setzen, und so den Willen in seiner Freyheit und Selbstmacht zu behaupten: daſs mit diesem Zustande besonders, wenn er, wie bei der Trunkenheit nur vorübergehend ist, das Selbstbewuſstseyn und die Beabsichtigung eines, ob auch thörichten oder unerlaubten Zweckes, so wie

die Ueberlegung und Anordnung der Mittel vollkommen vereinbar sind: daſs alles, was mit einigem Bewuſstseyn gedacht und gethan worden war, auch in dem Gedächtniſs verbleiben kann: daſs die Erinnerung desjenigen, was der Mensch in einem solchen Zustande gethan hatte, nur dann wegfällt, wenn ihm entweder das Bewuſstseyn dabei ganz abgieng, oder wenn irgend eine Art von Bewuſstlosigkeit, z. B. der Raserey, Erschöpfung und Ohnmacht, Tiefsinn, Epilepsie, Fieber; der Trunkenheit ein langer Schlaf nachfolgt; oder auch, wenn so, wie bei der lustigen Tollheit und Berauschung, Aufmerksamkeit und Wille mit keinem bestimmten Gegenstande beschäftigt waren, sondern allerlei Sinnvorstellungen, Gedanken, Empfindnisse, Reden, Bewegungen und unbedeutende, abgebrochene Handlungen durch einander giengen: daſs insbesondere bei der Trunkenheit, was das Bewuſstseyn und die nachfolgende Erinnerung betrifft, dieses einen wesentlichen Unterschied macht, ob auch der erste ursprüngliche Anlaſs der Beunruhigung und Aufreizung des Gemüths zu der tollen Handlung, z. B. der verdrüſsliche, traurige Vorgang während der Trunkenheit selbst plötzlich geschahe, oder schon vorher da gewesen war; in welchem erstem Falle, darum, weil der Anlaſs mit Affekt und Handlung in einem Augenblick der Besinnungslosigkeit zusammenfällt, die Erinnerung dessen, was der Betrunkene gethan hatte, verdunkelt wird; anstatt daſs sie sich in den letztern, durch die vorhergegangnen klaren Vorstellungen, an die sich die Handlung selbst,

wenn auch ohne Ueberlegung und Besonnenheit anschloſs, unterhalten werden kann:

4) Hatte auch Harrmannen der Unmuth über sein Schicksal und die Feindschaft gegen den vermeinten Urheber, den Schulzen Kliemer, den Gedanken der Brandstiftung schon vorher und zu einer Zeit, wo er nicht berauscht war, eingegeben; und hatte er diesen Gedanken, bei freiem Verstandesgebrauche, bloſs durch den Einfluſs der Rache mehr oder weniger unterhalten, darum dennoch nicht bestimmt werden könnte, ob er ihn bei völliger Besinnung und durch die Trunkenheit nicht gehindert, in Ausübung gesetzt haben würde; mithin auf keinen Fall unglaubhaft wäre, daſs der auf Kliemern geworfene Haſs sich, erst durch das wilde Feuer des Branntweins, zu der tollen That entzündet hätte:

So urtheilen Wir

(mit dem zur Erklärung und vorläufigen Rechtfertigung unsers Responsums vielleicht nöthigen Zusatz, daſs auf die Frage: ob mit Gewiſsheit anzunehmen sey, daſs Harrmann seines Verstandes nicht völlig mächtig gewesen? die Entscheidung verneinend hätte ausfallen müssen —)

Nach den von den Zeugen (fol. — fol. — *et* fol. — Vol. I) angegebnen Umständen sey zwar mit groſser Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit der, in peinlichen Fällen erforderlichen, Gewiſsheit anzunehmen: daſs Martin Harrmann zu der Zeit, als er am — — 1806 das fol. Vol. I. beschriebene ulmichte Holz an seiner Tabackspfeife angezündet

und auf der Kliemerschen Scheune unter die Dachschoben gesteckt hat, seines Verstandes völlig mächtig gewesen sey.

IV.

Daſs Mangel des Gedächtnisses, Stumpfsinn, Blödsinn, auch wohl Manie, so wie Epilepsie, Zuckungen u. s. f. nicht selten Wirkungen und Folge - Krankheiten eines lange fortgesetzten Miſsbrauches der geistigen Getränke sind, ist Ergebniſs allgemein bekannter Erfahrung.

Niemand wird daran zweifeln, daſs, wo diese Krankheiten vorhanden sind, den daran Leidenden, ohne Rücksicht auf die mit der Sittlichkeit unvereinbare Veranlassung, in strafrechtlichen Fällen die Entschuldigung der durch Krankheit bedingten Unfreiheit zu gut kommen müsse. In so weit nehmlich die benannten Krankheitsformen die Zurechnung ganz aufheben, oder doch als Milderungsgrund dienen, gilt dieses auch von den Trunkenbolden, die daran leiden.

Eine Krankheitsform ist aber neuerlich bei Menschen, die an den Trunk gewöhnt sind, beobachtet worden, die auch in gerichtlich-psychologischer Hinsicht wohl eine nähere Betrachtung verdient. Diese ist das s. g. *delirium tremens.*

Unter dem Namen *delirium tremens* haben neuerlich englische und nordamerikanische

Aerzte eine Form von Gehirnleiden beschrieben, die mit Zittern der Hände beständig begleitet ist und davon den Namen erhalten hat. Da von dieser Krankheit (wenigstens der Mehrheit nach) nur Säufer befallen werden, so will Hr. Dr. S. A. Albers *) dieselbe lieber Phrenesie der Säufer (*phrenitis potatorum*) nennen. Gewiſs mit vollem Recht.

Das Irreseyn, welches bei den Anfällen dieser Krankheit eintritt, kann leicht Anlaſs zu gerichtsärztlichen Untersuchungen geben, und es dürfte um so nöthiger seyn, sich damit genau bekannt zu machen, da die Kranken oft noch mitten im Anfall ihre gewöhnlichen Verrichtungen und häuslichen Geschäfte zu versehen im Stande sind.

Dr. Sutton (a. a. O.) schildert die Krankheitsanfälle also:

Einige Tage vor den Anfällen klagt der Kranke über Uebelbefinden mit Abneigung gegen Speisen, Verdrieſslichkeit, Schwäche und Mangel an erquickender Ruhe; er hat Kopfschmerz, bricht zuweilen und scheint träge und traurig zu seyn. Der Puls ist anfänglich in den gewöhnlichen Fällen keineswegs schnell, sondern öfters bemerkt man an ihm ein unstetes nervöses Schwanken, die Haut ist nicht sehr heiſs, die Zunge meistens belegt, aber feucht. Der Kranke fühlt in diesem Stadium wenig Neigung lange zu liegen, ist unruhig und mag gern seine Lage verändern. Der ganze

*) Abhandlung über das *Delirium tremens* von Dr. Thomas Sutton. A. d. Engl. von Dr. Ph. Heineken, mit einer Vorrede von Dr. S. Albers. Bremen 1820.

Körper ist in einer allgemeinen Unruhe und die Hände zittern. Hierzu kommt noch, daſs auch der Geist von einem Gegenstande zum andern schweift, welches, wie die Krankheit weiter schreitet, täglich immer merklicher wird. Bei Einigen dauert der eben beschriebene Zustand einige Tage und verschwindet dann wieder.

Bildet sich die Krankheit aus, so giebt sich die Verwirrung der Seelenkräfte im Allgemeinen nicht durch abschweifende Gedanken zu erkennen, sondern vielmehr durch ermüdende, oft wiederholte Unterhaltungen über ganz gewöhnliche Angelegenheiten und durch abgebrochene Reden, welche durch Gedächtniſslosigkeit und Verstandesverwirrung erzeugt werden. Noch später zeigt der Kranke eine groſse Aengstlichkeit *) in Rücksicht auf seine Geschäfte, will an seine Arbeit und bemüht sich aufs eifrigste, die los zu werden, welche ihn bewachen, in der Absicht das auszuführen, was seinen Geist am meisten beschäftigt. Seine gegen die Umgebungen gerichteten Bemühungen sind, wenn gleich heftig, doch nicht bösartig, noch bemerkt der Kranke die Zwangsmittel mit einem Anschein von Verdruſs und

*) Auch Herr Dr. Albers sagt, nach seinen eigenen Erfahrungen, aus: „daſs der Geist der Kranken von unangenehmen Bildern und Vorstellungen gequält wird." Vier Vorstellungen fand derselbe am häufigsten bei den Kranken: 1) daſs man sie aus irgend einer Ursache gefangen nehmen wollte; 2) Sorge um ihre Geschäfte; 3) Angst, daſs sie sich in einer fremden Wohnung befänden, oder daſs Feuer in ihrer Wohnung ausgebrochen sey; 4) Furcht vor allerlei Thieren, Mäusen, Ratzen, Fliegen, nach denen sie stets haschen, oder die sie auf allerlei Weise zu verscheuchen suchen.

Unwillen. Er scheint das eben vorhergegangene zu vergessen, und nur durch die tiefen Eindrücke auf sein Gemüth in Betreff der eben angeführten Gegenstände zur Thätigkeit aufgefordert zu werden. In jeder andern Hinsicht ist er zu leiten und weigert sich auch selten, Arznei zu nehmen.

Er verliert jetzt das Gefühl für Schmerz und klagt nicht über körperliches Leiden, obgleich er, selbst bei einem beträchtlich hohem Grade des Deliriums seine Familie und seine Freunde kennt. Das Zittern der Hände, ein beständiger Begleiter dieses Uebels, ist heftig und von einem beständigen Hervortreten und Arbeiten der Flechsen in der Handwurzel begleitet; sehr oft treten auch noch *Subsultus tendinum* und Schluchzen hinzu. Durch die Thätigkeit der Flechsen in der Handwurzel und das beständige Zittern werden die Hände zuweilen so sehr nach innen gezogen, daſs man den Puls nur undeutlich und schwer fühlen kann. Ist der Kranke ruhig, so pflückt er beständig an dem Betttuche und macht allerlei Bewegungen mit den Händen. Im höchsten Anfall gehen die Ausleerungen unwillkürlich ab, der Puls wird dann sehr schnell, scheint aber zuweilen, wegen des Zitterns und Sehnenhüpfens, schwächer als er wirklich ist; weshalb man auch die Beschaffenheit des Pulses nie ganz genau erforschen kann. Nach dem Schlaf, wenn das Arbeiten der Flechsen nachgelassen hat, ist der vorhin oft kaum fühlbare Puls noch hart und kräftig genug. Ein sehr reichlicher, oft klebrigter kalter Schweiſs, der manchmal auch sehr übel riecht, begleitet meistens die Bewegungen, die der Kranke macht. Die Wär-

me der Haut ist sehr verschieden, selten sehr erhöht und die Zunge pflegt nicht trocken, noch der Kranke durstig zu seyn. Bei der gröfsten Heftigkeit der Anfälle wacht der Kranke beständig und zwar so lange, bis die Krankheit abnimmt, oder Unempfindlichkeit eintritt, welche in *Coma* oder Apoplexie übergeht und mit den Tode endet.

Ist die Krankheit heftig, so währt sie 3 — 8 Tage; sind die Symptome nicht so heftig, auch länger; zuweilen beobachtet man auch eine chronische Form.

Es ist einleuchtend, dafs dieser Zustand des Irreseyns, bei dem doch der Kranke seine Geschäfte zu verrichten im Stande ist, seine Angehörigen kennt, auch wohl dessen, was er gethan, sich bewufst ist, im Fall einer gesetzwidrigen That leicht zu Zweifeln über den eigenthümlichen psychischen Zustand Anlafs geben könnte.

Es ist deshalb nöthig, dafs auch die gerichtlichen Aerzte ihre Aufmerksamkeit darauf richten, um ihn, vorkommenden Falls, gehörig zu erkennen und zu beurtheilen.

Die übrigen Fragen, welche die pathologische Natur dieses Leidens und die angemessenste Heilmethode betreffen, gehören der praktischen Heilkunde an. Der Verf. behält es sich vor, seine Ansichten und Erfahrungen darüber an einem andern Orte demnächst bekannt zu machen.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Druckfehler.

Seite	7	Zeile	4	v. u.	st.	äussere l. äusseren
—	8	—	16	v. o.	st.	Rückennerven l. Ganglien-nerven
—	12	—	11	v. u.	st.	aber l. oder
—	14	—	10	v. u.	st.	befallen sind l. behandelt werden
—	84	—	5	v. u.	st.	umschliefst l. ausschliefst
—	95	—	1	v. u.	st.	benützt l. bemüht
—	99	—	3	v. u.	st.	neue l. eine
—	124	—	18	v. o.	st.	K. und l. Königl.
—	127	—	3	v. o.	st.	Rosch l. Stosch
—	152	—	15	v. u.	st.	sackgros l. sackgrob
—	156	—	16	v. u.	st.	dems l. dans
—	160	—	7	v. u.	st.	Fochner l. Fahner
—	161	—	10	v. o.	st.	motisity l. mobility
—	182	—	10	v. u.	st.	Kunstsache l. Hauptsache
—	214	—	14	v. u.	st.	sansibeln l. sensibeln
—	218	—	14	v. u.	st.	darauf l. daraus
—	—	—	3	v. u.	st.	vermochte sie l. vermochte nicht sie

SBB 013402080149

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Henke, Adolph, 1775-1843

Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin

Bd.: 4

Bamberg (1820)

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.19(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737691-6